J. Austr. 24.

<36611412800016

<36611412800016

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

Versuch

eines

vollständigen österreichischen

Staatsrechtes.

Erster Theil.

Von

A. W. Gustermann.

Wien,
bey Christian Friederich Wappler.

1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
MUNCHEN

Ich habe nicht so viel Eigenliebe mir zu schmeicheln, daß dieser Versuch jenen Grad der Vollkommenheit habe, welchen ich ihm zu geben wünschte, und der Leser erwarten mag. Nur verlange ich nach der Absicht, in welcher ich diese Arbeit übernahm, beurtheilet zu werden. Diese war: ich wollte nicht Aphorismen niederschreiben, welche das Studium einer positiven Wissenschaft gar nicht erleichtern; sondern ein Mittelding zwischen

Kompendium, und einem weitläufigen Werke liefern, und ihm eine zweckmäßige Vollständigkeit geben, das ist: keine Hauptfrage ganz übergehen, doch ohne selbe tief, und ausführlich zu behandeln (einige wegen ihrer Wichtigkeit, ausgenommen) zwar von jeder Materie die Hauptgrundsätze angeben, aber nicht durch alle möglichen einzelnen Fälle durchführen. Habe ich diese Absicht nicht erreichet, so wird mir, hoffe ich, die Betrachtung Nachsicht erwerben, daß meines Wißens noch keiner dieses Fach systematisch, und in diesem Umfange bearbeitet hat, wie es doch der Begrif eines österreichischen Staatsrechtes forderet. Des Freih. von Beck Specimina Juris publici austriaci und des seel. k. k. Hofraths von Schrötter Grundriß nähern sich zwar einem solchen Systeme

sehr, doch trennet jener den burgundischen Kreis vom österreichischen nicht; handelt fast gar nicht vom Staatsrechte des ersten, so vom eigentlichen Oesterreichischen himmelweit unterschieden ist; in vielen Materien aber, z. B. im 6ten Hauptst. wo er von der inneren Landesverfaßung redet, faßet er sich gar zu kurz. Der Grundriß ist eine viel reichhaltigere Quelle für den österreichischen Publicisten; er verbindet aber oft Böhmen und die Niederlande mit dem Erzherzogthume, berühret weder das Staatsrecht der italienischen Besitzungen des Erzhauses, noch die Verfaßung der besondern Königreiche Hungarn u. Böhmen, selbst der Niederlande nicht. Doch bleibt dieses Werk, und die Fünf Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte eben dieses unermüdeten

Gelehrten immer die Grundfeste, auf welcher seine Nachfolger fortbauen müßen. Für mich wird es Belohnung seyn, wenn ich einen, oder andern talentvollen Mann gelocket habe, auf dieser Bahne mit glücklicherem Erfolge weiter zu gehen.

Wien den 23. August 1791.

Ich hoffe meinen Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich hier ein Verzeichniß einiger Schriften hersetze, welche die Rechte oder Geschichte der Länder des österreichischen Kreises absichtlich behandeln.

Abhandlung (Diplomatische) von dem Rechte des Durchl. Erzhauses, Standeserhöhungen zu ertheilen. 1772.

Abhandlung über die Parifikation der Erzherzoglich-Oesterreichischen Gesandten, mit den Gesandten der Kuhrführsten des H. R. R. Wien 1781.

Baumeister (Jos. von) Versuch einer Staatsgeschichte von den ersten Zeiten an, bis auf den Tod Friedrichs des Streitbaren letzten Herzogs von Oesterreich und Steiermark, aus dem babenbergischen Geschlecht. Wien 1780.

Beck (Chr. Aug.) Specimen Juris publici Austriaci. Viend. 1750.

Beleuchtung (Kurze) auf was Art von der Kaiserinn-Königinn an verschiedene Reichsstände, welche in Dero Schwäbischen Erb- und resp. Reichspfandschaftlichen Landen Güter liegen haben, oder daraus an Zehenden ꝛc. was beziehen, die Aushändigung der Erbschafts-Steuer-Aequivalent-Schuldensteuer- und Dominikal-Faßionen ꝛc. verlanget werde; nebst den Beweggründen, warum sothane Forderung nicht statt haben möge. 1767.

NB. in der neuen Staats-Kanzley tom. 22. S. 348.

Anmerkungen über die kurze Beleuchtung ꝛc. Wien 1768. fol.

NB. Auch l. c. S. 391.

Berger (Fried. Ludw.) Commentatio de pari, vel dispari forma Bohemiæ ac Austriæ, et reliquorum Imperii Romano teutonici territoriorum, ubi imprimis, Goldasti et Ludewigii perversæ opiniones profligantur.

NB. in seinen Opusculis miscellis quibusdam Juris publici 1725.

—— Specimen Commentationis: de privilegio de non evocando ad subditos reales nulla immedietatis inita ratione producendo; ubi de singularibus illius privilegii prærogativis breviter disseritur.

NB. Unter seinen Abhandlungen die vierte.

—— Disquisitio de Jure territoriali archiduci Austriæ, et aliis S. R. I. principibus in bona ab ordinibus equestribus ecclesiasticis possessa competente.

NB. Ist ein Anhang zu seinen Succinct. animadvers. ad Cocceji Juris publ. prudentiam. Lips. 1724.

Calles (Sigm. S. J.) Annales Austriaci. Vienn. 1750.

Cuspiniani Austria. Francof. 1601.

Dischendorfer (F.) Kritische Staatsgeschichte von Oesterreich, angefangen von den ersten Nachrichtsspuren ungefähr 600 Jahre vor Ch. G. aus den gleichzeitigen Quellen geschöpfet. II. Theil. Wien 1783.

Eisenhart (Joh. Fried.) Von den Vorzügen des Erzhauses bei Belehnungen.
NB. in seinen kleinen deutschen Schriften. I. Thl. N. VII. Erfurt 1751.

Estor, von verschiedenen Gattungen der Landsaßerey in Oesterreich ꝛc.
NB. im ersten Bande seiner Neuen kleinen Schriften. Marb. 1761.

Felz (Joh. Heinr.) Austria princeps, id est de Augustæ Domus Austriacæ Juribus, prærogativis, illustrioribus intuitu præsertim nexus cum Imperio Romano Germanico. Lipſ. 1736.

Frankenstein (Jak.) De prærogativis et præeminentiis Domus Austriacæ. Lipſ. 1727.

Gebhardi (Ludw.) Geschichte des Hauses Oesterreich.
NB. Ist der zweite Band seiner Genealogischen Geschichte der erblichen Reichsstände in Deutschland. Halle. 1776—1779.

Gründe, warum das Erzhaus Oesterreich, des schwäbischen Kreises Stände, und Angehörigen über deren aus dem Vorderösterreichischen Landen ziehenden Einkünften oder das sogenannte Dominikale steuerfrey anzusehen haben möge.

Gebler (Th. Frh. von) Beantwortung dieser Gründe. Wien 1768.
NB. beide in der neuen Staats-Kanzley. 24. B. S. 158. folg.

Grismar (Frz. von) Nothwendige Beleuchtung und Nachtrag zu der Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau, welche unlängst Herr von Sartorius herausgegeben. Augsp. 1788.

Grismar (Frz. v.) Beantwortungsbrief auf den unten angeführten Unterricht. 1769.

Gutachten (kurzgefaßtes jedoch wohlgegründetes) eines deutschen Rechtsgelehrten, die zwischen Ihro Kaiserl. Majestät, und dem Wienerhofe strittige Erbfolge in die österreichischen Erbkönigreiche, und Lande betreffend. 1744.

Herchenhan (J. Chr.) Geschichte der Oesterreicher unter den Babenbergern aus quellmäßigen Schriftstellern geschöpfet. Leipz. 1784.

Herrgott (Marquard) Genealogia diplomatica gentis Habspurgicæ. III. tom. Vind. 1737.

—— Monumenta August. dom. Austr. tom. V. Vindob. 1750.

Hertenstein, De domus Austriacæ advocatia provinciali superioris, atque inferioris Sueviæ.
NB. in Wegelins thesaur. rer. Suevic. 3. B. N. III.

—— De domus Austriacæ principatu in Suevia.
NB. l. c. N. I.

Heyrenbach, Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs. Linz 1776.

Hoffmann (Godfr. Dan.) Oesterreich der Schild und das Herz des römischen Reichs, und etwas von den alten österreichischen Privilegien. Dann

—— Vom Anfange der heutigen österreichischen Wappenbinde und vom ehemaligen Wappenadler der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich.
NB. S. 1—82. im 1. Th. seiner vermischten Beobachtungen aus den deutschen Staatsgeschichten und Rechten. Ulm 1761.

Ickstadt, Gesetzmäßige Ausführung, daß von Zeiten K. Rudolfs I. das Recht der Erstgeburt unter den Erzherzogen nicht beobachtet worden.
NB. in der Sammlung einiger Staatsschriften nach dem Tode K. Karls VI. 2. B. 1120. S.

Joachim (Joh. Fried.) Von dem erzherzoglichen Titel, welchen die Prinzen aus dem Hause Oesterreich führen.

NB. in seiner Sammlung vermischter Anmerkungen, in welchen verschiedene in die Staats- und Lehenrechte gehörige Sachen abgehandelt werden. Halle 1754. im 1. Th.

—— Von der sonderbaren Belehnung der Erzherzoge von Oesterreich.

NB. in seiner fortgesetzten Sammlung vermischter Anmerkungen. N. V.

Kauz (Konst. von) Abhandlung über das Wort Oesterreich. Wien 1771.

—— Uiber den österreichischen erzherzoglichen Wappenschild. Wien 1778.

—— Pragmatische Geschichte des Markgrafthums Oesterreichs. Wien 1. Thl. 1788. 2. Th. 1792.

Khevenhüller (Graf) Annales Ferdinandei.

Kieffer (Joh. Georg.) De S. R. I. serenissima Habspurg. Austr. Germanica Domo, ejusque regnis, ducatibus, et prærogativis. Friburgi 1671.

Lambacher (Philipp.) Demonstratio Juris sive tituli, quo Rudolphus Habsburgicus usus est, cum ditiones austriacas vindicaret Imperio, easque filiis suis Alberto et Rudolpho in feudum concederet. Wien 1754.

—— Zwei in den gelehrten Zeitungen von Leipzig und Göttingen vorgekommene Nachrichten und Urtheile über die Schrift: demonstratio Juris etc. beantwortet. Wien 1755.

—— Oesterreichisches Interregnum. Wien 1773.

Ludewig (Peter von) Vom Ursprunge der Landeshoheit der Fürsten und Stände des deutschen Reichs an. 913. nach dem Exempel der österreichischen Erblande, entgegengesetzt den annalibus Gottwicensibus. Halle 1735.

Ludewig (Peter v.) Germania princeps. 1. Buch. erläutert von Hempele. Frkf. u. Leipz. 1744 — 1749. 6 Bände.

Lunig. Information, aus was Ursachen das kaiserl. Landgericht in Schwaben nicht abolirt werden kann, und soll. Insbruck 1658.

—— Gegeninformation des schwäbischen Kreises interessirter Stände. 1666.

—— Erinnerung über diese Gegeninformation.
NB. Alle 3 in seiner Grundfeste Europäischer Potenzen. 2. Th. S. 4. 15. 36.

Mayer (Karl) Geschichte der Kärntner, und Merkwürdigkeiten ihrer heutigen Provinzen. Cilly 1785.

Milbüller Kurze Bemerkungen eines unpartheiischen Ausländers, über die im Jahr 1784 erfolgte Trennung der uralten paßauischen Diöcese von dem Oesterreich. Dagegen
Kurze Abfertigung der jüngst erschienenen kurzen Bemerkungen eines unpartheiischen Ausländers ꝛc. von A. P. U. L. 1790.
Wider diese erschienen „Historische und staatsrechtliche Gründe gegen die übertriebenen Behauptungen derjenigen, welche die im J. 1783 erfolgte Abreißung der paßauischen Diöcese von Oesterreich vertheidigen wollen. 1790.

—— Die Fürsten haben kein Majestätsrecht auf Kosten anderer Bisthümer eigene Landesbischöffe aufzustellen Germanien 1790.

—— Unpartheiische Beantwortung der Frage, ob das Hochstift Paßau durch die sogenannte Konvention vom 4. Jul. 1784 seine Diöcese an das Erzhaus Oesterreich wirklich abgetreten habe. 1790.

NB. Hieher gehört auch: der Staatskanzlei B. 2. 4. 13. von Reußen.

Moser (J. J.) Acta publica die österreichische Successionen, und Sanctionem pragmaticam betreffend. Frkf. 1732.

—— Rechtliches Gutachten über die zwischen dem Durchl. Erzhause Oesterreich und denen Herren Insaßen der M. Burgau obwaltenden Streitigkeiten. 1781. Fol.

Davon ist ein Auszug „Augenblicklich erweisliche und unmöglich standhaft zu widerlegende Gründe, daß der M. Burgau Insaßen von denen urältesten Zeiten her keine Landsaßen, sondern nebst ihren Gütern allezeit Reichsunmittelbar gewesen, und noch seyen. 1781. Fol.

Mumelter (von Sebernthal.) Ueber die Verdienste österreichischer Regenten um das deutsche Reich. Wien 1790.

Pessler (Joh. Chr.) De domus Austriacæ principatu in Suevia. Lipsi. 1739.

Pez (Hieron.) Scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini II. tom. 1743.
NB. Vorzüglich seine VI. Dissert.

Prüfung Der Geschichte von Baiern für die Jugend, und das Volk, mit Urkunden. Frkf. und Leipz. 1787.

Pütter (Steph.) Historisch-politisches Handbuch von den besonderen deutschen Staaten. 1. Th. Gött. 1758.

Rauch (P. Hadr.) Oesterreichische Geschichte. III. Th. Wien 1780.

Reußens Deduktionen-Bibliothek 1. Th. S. 358.
NB. in Ansehung Trident und Brixen.

Richter (Chr. Phil.) Dissertatio de Domus Austriacæ Juribus et praeeminentiis. Jenæ 1666.

Samm-

Sammlung ohne Titel, enthaltend:

α.) Monita über die Landgerichtsordnung 1618 von den Deputirten des schwäbischen Kreises zu der im August 1667 zu Altdorf gehaltenen Konferenz übergeben.

β.) Schreiben des schwäbischen Kreises an kaiserl. Majestät mit beigelegten Gravaminibus wider die Landvogtei und das kaiserl. Landgericht in Schwaben vom 30. Septemb. 1666.

γ.) Kaiserliche Resolution darauf 18. Nov. 1670.

δ.) Des schwäbischen Kreises ferneres Anbringen über diese kaiserl. Resolution.

Sartorius (Edler von) Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau in Bezug auf die zwischen dem Erzhause Oesterreich und den burgauischen Insaßen obwaltenden Streitigkeiten. Nürnb. 1788.

Schrötter (Frz. von) Abhandlungen aus dem Oesterreichischen Staatsrechte. V. Th. Wien 1762-1766.

—— Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte. Wien 1771.

—— Grundriß des österreichischen Staatsrechtes. Wien 1775.

Schwabe (Dr.) Grundlinien des österreichischen Landadelrechts ꝛc. Wien 1782.

Schweder (Gabr.) Commentatio Juris publici de præeminentiis, prærogativis, juribus et privilegiis præcipuis sereniſſimæ domus Auſtriacæ, ut et de Auguſtiſſimæ hujus domus judicio provinciali Cæſareo Suevico. Tubing. 1722.

Spittler (Ludw.) Von dem österreichischen Anwartschaft-Rechte auf das Herzogthum Würtemberg. NB. Im Göttingischen historischen Magazin. 4. B. 3. St. S. 377 folg. 1789.

Die Widerlegung im Hamb. histor. polit. Magazin 1790. IV. Jahrg. VII. B. I. und II. St. S. 10. und 130.

Steierer Comment. in historiam Alberti II. D. Austriæ, cum additament. Vindob.

Strein (v. Schwarzenau) Landhandveste oder Freiheiten des löblichen Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens: aus den rechten Originalien, und theils andern uralten Urkunden zu Ehren, Nutz, und auf Begehren der auch löbl. Ständen gedachtes Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens, und lieben Nachkommen zusammengetragen, und verfaßt im J. 1599. MS.

NB. Sieh von Kauz „Versuch einer Geschichte österr. Gelehrten. Hptst. X.

Unterricht (Gründlicher und vollständiger) von des Erzhauses Oesterreich älterem und neuerem Besitze der M. Burgau, aus dem aus ächten und unverwerflichen Urkunden dargestellten offenbahren Beweis: daß diesem Erzhause über besagte Markgrafschaft die Landeshoheit nebst den daher rührenden Landesfürstlichen hohen Gerechtsamen vollständig zustehe. Wien 1768. Fol.

Geschichte der k. k. Vorderösterreichischen Staaten, aus Urkunden, gleichzeitigen Geschichtschreibern, und andern reinsten Quellen gezogen. St. Blasi 1790.

Wegelin. Gründlicher historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichsvogtei in Schwaben, wie auch dem frey. kaiserl. Landgericht auf Leutkircher Haid und in der Pirß, mit 275 meistentheils noch unedirten Archivalurkunden, samt einer tabula geographica vom Bezirk der Landvogtei, der Leutkircher Hayd, und der Pirs, wie auch den landgerichtlichen Insigeln. 1755. Fol.

Wurmbrand (Graf von) De hæreditariis provinc. austr. official. Lipf. 1737.

Endlich gehöret noch hieher aus der „ Sammlug einiger Staatsschriften nach Ableben K. Karls VI.“

aus dem 1ten Bande, Stück I. II. n. 1. 2. 4. 5.
= = 2ten = = XVI. n. 10. XIX —
XXIII. n. 3. 4.
XXIV. n. 3. 4.
= = 3ten = = XXV. XXVI. n. 1.
XXVII. XXXIV.
XXXV. n. 1.
= = 4ten = = XLI—XLIII.

Uiberſicht.

Einleitung.

§. I.

Staatsrecht nach dem Gegenſtande betrachtet.

§. II.

Allgemeines, und beſonderes Staatsrecht.

§. III.

Natürliches, und poſitives Völkerrecht.

§. IV. V.

Beſonderes Staatsrecht, im ganzen Umfange.

§. VI.

Oeſterreichiſches Staatsrecht.

§. VII.

Grundſätze desſelben.

§. VIII.

Wichtigkeit dieſer Wiſſenſchaft.

§. IX.

Eintheilung dieſes Syſtems.

Erster Theil.

Staatsrecht des österreichischen Kreises.

Erster Abschnitt.

Inneres Staatsrecht.

Erstes Hauptstück.

Des Erzherzogthums Oesterreich Ursprung, Veränderungen, Gränzen, und damit verbundenen Länder.

§. 1.

Eigentliches Erzherzogthum Oesterreich 1

§. 2.

Ursprung der Markgrafschaft um das J. 798. 2 = 4

§. 3.

Sie geht wiederum ein um das Jahr 900. 4 = 7

§. 4.

Wird größtentheils hergestellet 8 = 10

§. 5.

Oesterreich wird ein Herzogthum 10 = 14

§. 6.

Das babenbergische Geschlecht stirbt aus 14 = 17

§. 7.

Oesterreichisches Interregnum. 18 = 24

§. 8. 9.

Das Haus Habsburg verlischt. 24 = 31

§. 10.

Das Land ob der Ens kömmt an Oesterreich. 31 = 34

§. 11.

Und das Innviertel. 34

§. 12.

Südliche Gränze des Erzherzogthums Oesterreich 34 = 36

§. 13. 14.

Das Herzogthum Steier wird mit Oesterreich verbunden; aber nicht durch Kauf 37 = 40

§. 15.

Seite.

§. 15.
Das Herzogthum Kärnthen durch einen Rückfall 40 = 44
§. 16.
Das Herz. Krain, und die windische Mark 45 = 46
§. 17.
Die Grafschaft Görz 46 = 48
§. 18.
Die gefürstete Grafschaft Tirol 48 = 52
§. 19.
Breisgau, mit den 4 Waldstädten 52 = 55
§. 20.
Schwäbisch-Oesterreich 55 = 59
§. 21.
Die Vor-arlbergischen Herrschaften 59 = 60
§. 22.
Wichtige Besitzungen des Hauses Habsburg, ehe Rudolf 1 teutscher König geworden: in Elsaß 60 = 62
§. 23.
In Helvetien 1) die Grafschaft Habsburg 62 = 63
§. 24.
2) Freiburg in Uchtland 63 = 64
§. 25. — 27.
3) Die Grafschaft Lenzburg 4) Kiburg 5) Baden 64 = 66
§§. 28. — 30.
6) Die Landgr. Burgund 7) Thurgau ꝛc. 66 = 68
§. 31.
Daher setzen Voltaire, Blondel, Müller irrig das Haus Habsburg armen, unansehnlichen Edelleuten gleich 68 = 70
§. 32.
Erwerbungen des Erzhauses nach K. Rudolfen 1. 70 = 71
§§. 33. — 35.
Es verlieret seine Besitzungen in Helvetien a) durch die schweizerische Revolution 72 = 75
§§. 36. — 37.
b) Durch die Aechtung des Erzh. Friedrichs IV. ihre Beurtheilung 75 = 80
§§. 38. — 43.
Durch diese geht für Oesterreich verloren 1) die Grafschaft Habsburg, 2) Baaden, 3) Lenzburg, 4) Zug, 5) Windek, 6) Kiburg 80 = 87
§. 44.
Auf das Aargau hat aber das Erzhaus noch Anspruch 87 = 89
§. 45.
7) Sempach, Sursee, Winterthur 90
§. 46.
Burgund —

Seite.

§§. 47. — 48.

8) Thurgau, 9) Zofingen, Luzern, Glarus, Schaf=
hausen; worauf es aber noch Ansprüche ma=
chen kann 90 = 95

§. 49.

10) Freiburg —

§. 50.

Oesterreich tritt die Grafschaft Pfirdt an Frank=
reich ab —

§. 51.

Und Portenau an Venedig 96

§§. 52. — 53.

Das Erzhaus hat Anwartschaft 1) auf die Reichs=
lehen in der Landvogtei Schwaben 96 = 97

§§. 54. 57.

2) Das Herz. Würtemberg kömmt an Oesterreich
durch Kauf, wird dann ein österreichisches Af=
terlehen. Dieses Lehensband wird in eine
Anwartschaft verändert, welche auch auf die
Erzherzoginnen, und ihre Descendenten
übergieng 97 = 112

§. 58.

3) Auf das Fürstenthum Mindelheim 112 = 113

§. 59.

4) und die montfortischen Reichslehen, deren
Besitz es 1780 erhielt. 113

Zweites Hauptstück.

Quellen für das Staatsrecht des österreichischen Kreises.

§. 60. — 61.

Quellen des österreichischen Staatsrechtes sind
A die Freiheitsbriefe 113 = 114

§§. 62 — 63.

1) Von K. Heinrich IV. Aechtheit desselben 114 = 118

§§. 64. — 65.

2) Von K. Friedrich I. es ist ächt 118 = 121

§. 66.

3) Von K. Heinrich VII. die Gültigkeit desselben
wird ohne Grund angefochten 122 = 124

§§. 67. — 68.

4) Und von K. Friedrich II. Sie wurden alle
von nachfolgenden Kaisern bestättiget 124 = 125

§. 69.

Seite.

§. 69.

5) Von K. Friedrich IV. 125

§. 70.

Kaiser Karl V. und VI. bestättigten selbe auch 125 = 127

§. 71.

B Die Hausverträge = als 1) die Hausordnung K. Rudolfs I. 127 = 128

§. 72.

2) Des Erzh. Rudolf IV. mit seinen Brüdern 128 = 129

§. 73.

3) Der Vertrag K. Karls V. mit seinem Bruder Ferdinand 129

§. 74.

4) Die Pragmatische Sanction K. Karls VI. 130 = 131

§. 75.

C Die Testamente K. Ferdinands I. und II. 131 = 132

§. 76.

D Die Landhandfesten 132 = 133

§. 77.

E Verträge mit Auswärtigen 133

§§. 78. — 79.

F Das Herkommen 133 = 135

§. 80.

Gemeinschäftliche Quellen 135 = 136

§. 81.

Hilfsmittel 136 = 137

Drittes Hauptstück.

Von den Titeln, Wappen, Kleinodien, und Erbbeamten des Erzherzogs.

§. 82.

Verbindung mit dem Vorigen 137 = 138

§. 83.

Vom Titel 1) des H. R. R. Vordersten 138

§. 84.

2) Vom königlichen Titel des Erzherzoges 139 = 140

§§. 85. — 86.

3) Des H. R. R. Erz-Jägermeisters

§§. 87. — 88.

4) eines Herzogs in Schwaben 142 = 140

§. 89.

5) und Herzogs in Elsaß 147 = 148

Seite.

§§. 90. — 93.

6) eines Erzherzoges 148 = 151

§§. 94. — 96.

Von Wappen Oesterreichs und der andern Provinzen 152 = 155

§§. 97. — 105.

Kleinodien sind: 1) der Hut, 2) Scepter, 3) Reichsapfel, 4) das Schwerd, 5) Landesfanier, 6) der Schild, 7) das erzherzogl. Kleid 155 = 161

§. 106. — 124.

Die erzherzoglichen Erbbeamten 162 = 169

Viertes Hauptstück.

Von der Landeshoheit, und Erbhuldigung.

§§. 125. — 126.

Landeshoheit; ihr Ursprung 170 = 171

§. 127.

Ein geschloßenes Gebiet —

§§. 128. — 132.

Baiern war nie ein Königreich; nicht vor Tassilo II. nicht unter, nicht nach ihm 172 = 178

§. 133.

Die Markgrafschaft Oesterreich war niemals ein Theil von Baiern 178 = 179

§. 134.

Sondern stand immer unmittelbar unter den Kaisern 180 = 182

§. 135.

Die Erzherzoge haben ihre Landeshoheit der Gnade des Kaisers zu verdanken 182 = 183

§§. 136. — 137.

Huldigung; ihre Wesenheit; sie gründet sich auf dem uralten Herkommen, erstreckte sich auf alle, auch Herzoge ꝛc. diese ließen sich nachmals auch huldigen 183 = 185

§. 138.

Die älteste Erbhuldigung in Oesterreich 185 = 186

§§. 139. — 140.

Den Erzherzogen müßen huldigen alle Unterthanen, also auch 186 = 187

§. 141.

Seite.

§§. 141. — 142.
a) Die Geistlichkeit, b) die in Oesterreich begüterten Reichsstände; Oesterreich ist also ein geschloßenes Gebiet 187 = 190

§§. 143. — 144.
Streitigkeiten hierüber 1) mit Bamberg = 091193

§. 145.
2) mit dem Johaniterorden 193 = 194

§. 146.
3) mit den Markg. von Brandenburg in Franken 194 = 195

§. 147.
4) Mit den Insaßen in der Markgr. Burgau 195 = 196

§. 148.
c) Die Juden 197

§. 149.
Die Stände dürfen den Huldigungs-Eid nicht so lange verweigern, bis ihnen der Regent ihre Freiheiten bestättiget hat 198 = 200

§§. 150 = 151.
Wie geschieht heut zu Tage die Huldigung in den österreichischen Provinzen 200 = 202

Fünftes Hauptstück.

Von den übrigen in der Landeshoheit enthaltenen Rechten; und zwar von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 152.
Regale, Arten derselben 202

§. 153.
Die gesetzgebende Gewalt hatte der Kaiser allein 202 = 203

§. 154.
Unser Erzherzog hat sie schon seit dem 12 Jahrhundert 203 = 205

§. 155.
Oesterreichische Landesordnung von einem babenbergischen Fürsten 205 = 206

§. 156.
Der Erzherzog kann Staatsgesetze machen 206 = 207

§. 157.
Gesetze aufheben 207

§ 158.
Privilegien ertheilen 207

Seite.

§. 159.

Volljährig erklären 208

§. 160.

Policei-Verordnungen machen 208 = 209

§. 161.

Märkte erlauben 209

§. 162.

Das Stappelrecht ertheilen 209 = 210

Sechstes Hauptstück.

Vollstreckende Macht des Erzherzoges.

§§. 163. — 164.

Der Erzherzog hat die Gerichtsbarkeit, welcher alle unterliegen, die in Oesterreich ansäßig sind 211 = 213

§. 165.

Das Ius de non evocando 213 = 216

§. 166.

Und de non appellando illimitatum 216 = 218

§. 167.

Auch in Ansehung der ihm verpfändeten Reichsgerichte 218 = 219

§§. 168. — 169.

Dieses Vorrecht erstrecket sich auch auf die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben 219 = 223

§. 170.

Oesterreichische Gerichts-Stellen 223 = 224

§. 171.

Das Straff-Recht 224

§. 172.

Begnadigungsrecht 225

§§. 173. — 175.

Aeußere große Regale, das Recht Krieg zu führen, und die Mitteln dazu 225 = 229

§. 176.

Bindniße 229 = 230

§. 177.

Und Frieden zu schließen 230

§. 178.

Gesandte zu schicken 230

§. 179.

Seite.

§§. 179. — 181.
Staatsgüter; sie sind in Oesterreich von den Fiscalgütern nicht verschieden 231 = 232

§. 182.
Der Erzherzog kann keinen Theil des Landes veräußern 232 = 233

§§. 183. — 184.
Recht über das Vermögen der Unterthanen 233 = 234

§. 185.
Zoll, und Mautregal 234 = 235

§. 186.
Recht Steuern auszuschreiben 236 = 237

§. 187.
Staatsbeamte zu ernennen 237 = 238

§. 188.
Zu adeln fürs ganze Reich 238 = 240

§. 189.
Den Adel wieder zu nehmen 241

§. 190.
Zu legitimiren 241 = 242

§. 191.
Den Leumund wieder zu geben 242 = 243

§. 192.
Universitäten zu errichten 243 = 245

§. 193.
Kleinere Regale, 1) Forstgerechtigkeit 245 = 246

§. 194.
2) Bergregal 247 = 248

§. 195.
3) Münzregal 248 = 250

§. 196.
4) Recht der Heerstraßen 251

§. 197.
5) Geleitsgerechtigkeit 251 = 252

§. 198.
6) Postregal 252 = 254

§. 199.
7) Flußregal 254

Seite.

Siebentes Hauptstück.

Recht in Kirchensachen.

§. 200. — 202.

Ius circa Sacra 255 = 257

§. 203.

Daraus fließt 1) das Recht, den nicht wesentl. Gottesdienst zu bestimmen 257 = 258

§. 204.

2) Misbräuche abzuschaffen 258 = 259

§. 205. — 206.

3) Die öffentliche Religionslehre zu bestimmen; 4) nur einer Religion die Ausübung zu gestatten 259 = 260

§. 206. — 209.

5) Doch auch er seinen Unterthanen, welche einer andern zugethan sind, dulden (alsdann dürfen sie nicht emigriren) oder sie transplantiren 260 = 262

§. 210.

Das Ius placeti 262 = 263

§. 211.

Dem Rechte des Fürsten unterliegen die Personen, und Sachen aller Kirchen die in Oestereich sind 263

§. 212.

Rechte die daraus entspringen 264 = 265

§. 213.

6) Das Recht, die österreichischen Bischöfe zu ernennen, 7) das Ausschließungsrecht, und 8) der ersten Bitte 265 = 266

§. 214.

9) Die Gerichtsbarkeit über die Kirchenglieder, Ehen, Sponsalien ꝛc 266

§§. 215. — 216.

Gewalt über die Kirchengüter daraus fließende Rechte 267 = 268

§. 217.

Der Erzherzog ist Vogt aller Kirchen seiner Länder 268

§. 218.

Und hat die Gerichtsbarkeit z. B. in Ehesachen der Protestanten 269 = 270

Seite.

Achtes Hauptstück.

Von der Regierungsform, der Art die Landeshoheit zu erhalten, und zu verlieren.

§. 219.

Die Regierungsart in Oesterreich ist monarchisch, uneingeschränket 270 = 271

§. 220,

Die Erwerbungsarten sind ursprüngliche, oder ableitende 271

§§. 221. — 223.

Bis auf Herz. Heinrichen II. wurde die Landeshoheit in Oesterreich nur durch Belehnung erhalten. Von dieser Zeit durch Erbfolge 271 = 273

§§. 224. — 225.

Die Herzogthümer ꝛc sind spät erblich geworden 273 = 274

§§. 226. — 228.

Oesterreich wurde es 1156; so daß zur Erbfolge geruffen werden 274 = 278

§. 229.

1) Der älteste Sohn, 2) der Enkel, vom ältern Sohne, 3) die älteste Tochter wenn kein Sohn da ist, 4) die Seitenverwandten aber nicht 278 = 280

§. 230.

Daher konnte nach dem Tode Herz. Friedrichs II. die Erbfolge nicht fordern 1) die Königinn Margaretha 280 = 281

§. 231.

2) Nicht die Söhne Constanzens 282

§. 232.

3) Nicht die Herzoginn Gertrud 282 = 283

§. 233.

4) Nicht K. Ottokar von Böhmen 283 = 285

§. 234.

K. Rudolf I. konnte also diese Länder als eröffnete Reichslehen einziehen, und seinem Hause verleihen 285 = 286

§. 235. — 237.

Gr. Meinhard und Herz. Heinrich von Baiern hatten keine gegründeten Ansprüche darauf 286 = 290

§. 238.

Zwei Bemerkungen 290 = 292

§. 239.

Seite.

§. 239.
K. Rudolf I. ertheilte seinen Söhnen die Belehnung zur gesammten Hand 292 = 296

§. 240.
Erbfolg-Ordnung nach dem Freiheitsbriefe K. Friedrichs I, und nach der Hausordnung K. Rudolfs I 296

§. 241.
Doch succedirt kein Geistlicher 296 = 297

§. 242.
Kein Prinz aus einer Mißheurath 297 = 298

§. 243.
Kein natürlicher Prinz 298

§. 244.
Auch kein angewünschter 298 = 300

§§. 245. 246.
K. Friedrich I. führte in Oesterreich die Primogenitur und Untheilbarkeit ein 300 = 302

§§. 247. — 250,
Welche durch die Sammtbelehnung nicht aufgehoben worden 302 = 310

§§. 251. — 253.
Giltigkeit der pragmatischen Sanction 310 = 315

§§. 254. — 255.
Appanage, und Ausstattung der Söhne, und Töchter 316 = 317

§. 256.
Zweite ableitende Art. Testament; der Erzherzog kann durch Testament einen Erben ernennen 317 = 318

§. 257.
Auch einen Vormünder? 318

§. 258.
Wer ist der gesetzmäßige Vormünder? 318 = 320

§. 259.
Wer der Landverweser? 320

§§. 260. — 264.
Wie die Landstände 321 = 331

§§. 265. — 267.
Der Erzherzog wird mit 16 Jahren volljährig 331 = 335

§. 268.
Dritte ableitende Art: Erbverträge 336

§§. 269. — 270.
Durch die Reichsacht verlöre ein Erzherzog zwar die Landeshoheit, doch nicht die unschuldigen Agnaten 336 = 338

Seite.

Neuntes Hauptstück.

Von den Land-Ständen.

§. 271.

Verbindung 333

§. 272.

Ursprung der Landstände in Teutschland 339 = 341

§. 273.

In Oesterreich 341 = 342

§. 274.

Was ist ein österreichischer Landstand; Klaßen der Land-Stände 342 = 343

§. 275.

Landtäge sind allgemeine, oder Ausschüße 343

§. 276.

Gegenstände der Berathschlagungen auf den Landtägen 344

§. 277.

Für sich dürfen die Stände keinen Landtag halten 344 = 346

§. 278.

Merkwürdige Landtäge 346 = 348

§. 279.

Einrichtung der Landtäge 348 = 349

§. 280.

Freie Landgüter; ihre Natur 349 = 350

§. 281.

Rechte, die mit den ständischen Gütern verbunden sind 350

§§. 282. — 283.

Rechte die den Ständen als Grundobrigkeit zustehen 350 = 351

§. 284.

Die Gerichtsbarkeit 351

§§. 285. — 287.

Rechte, die aus dem Obereigenthume fließen 352 = 354

§. 288.

Persönliche Rechte der Stände 354 = 355

Seite.

Zweiter Abschnitt.

Aeußere Staatsrecht.

Zehentes Hauptstück.

Von den Rechten, und Verbindlichkeiten des Erzherzogs in Ansehung des Kaisers, und Reichs.

§. 289.

Verbindung mit dem Vorigen, und Eintheilung dieses Abschnittes 356

§§. 290. — 293.

Der Erzherzog muß als Reichsvasall die Belehnung ansuchen, die ihm nicht kann versagt werden, sondern in seinem Lande ertheilet werden muß 356 = 360

§. 294.

Die feierliche Belehnung des Erzherzogs, wie geschieht sie? 362

§. 295.

Von der minderfeierlichen 362 = 364

§. 296.

Bei jeder Belehnung werden die österreichischen Privilegien bestättiget 364

§. 297.

Der Erzherzog ist frei von Laudemien, Xenien, Lehenstaxen 364

§. 298.

Von Kriegsdiensten. Oesterreich ist also ein feodum francum 364 = 365

§. 299.

Als Reichsstand, muß er zu den Reichstägen geruffen werden; doch darf er ausbleiben 365 = 366

§. 300.

Die Erzherzoge haben von den Zeiten K. Friedrichs I her, bis auf das sogenannte Zwischenreich, das Wahlrecht ausgeübet 366 = 369

§. 301.

Sie hatten den Vorrang vor allen weltlichen Fürsten 369 = 370

§. 302.

Der Ausdruck: principes electores heißt *principales* electores, Hauptwähler, nämlich die geistlichen Kuhrfürsten 370 = 373

	Seite.
§. 303.	
Sie hatten auch ein Erzamt	373 = 374
§. 304.	
Woher hatten Sie diese Rechte	374 = 375
§. 305.	
Wie verloren sie selbe?	375 = 376
§. 306.	
Das Erzhaus hat das Recht zu forderen, daß sein Wahlrecht auflebe	377 = 378
§. 307.	
Obwohl es sich bis itzt mit der Parification mit den Kuhrfürsten begnügte	378 = 381
§. 308.	
Der Erzherzog hat den ersten Platz in dem Fürsten=Collegium	381 = 382
§. 309.	
Und das Direktorium desselben, alterniret aber mit Salzburg	382 = 383
§. 310.	
Er ist ein Mitglied der ordentlichen, und außerordentlichen Reichsdeputationen	383 = 384
§. 311.	
Ernennet einen Beisitzer zum R. C. Gericht	384
§. 312.	
Der Erzherzog hat bis izt nur eine Stimme auf dem Reichstage, wegen seiner österreichischen Provinzen	384 = 385
§. 313.	
Und eine wegen Nomeny	385
§. 314.	
Aber keine wegen der Grafschaft Falkenstein	385
§. 315.	
Der Erzherzog ist von der Gerichtsbarkeit des Kaisers befreiet	385 = 388
§. 316.	
Und des Reichs Vicariats	388 = 389
§. 317.	
Auch von Reichsanlagen, und Steuern ist der Erzherzog frei	389 = 391
§. 318.	
Das Reich ist ihm besonders Schutz schuldig	391
§. 319.	
Wider ihn kann das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden	391 = 392

Seite.

Eilftes Hauptstück.

Von den Rechten, und Verbindlichkeiten gegen andere Mitstände.

§. 320.

Ursprung der Kirchenvögte 392 = 393

§. 321.

Ihre Rechte und Pflichten 393 = 395

§§. 322. — 323.

Der Erzherzog ist Kirchenvogt 1) von Salzburg 2) Passau 395 = 397

§§. 324. — 327.

Trennung Oesterreichs von dem passauischen Kirchensprengel 397 = 403

§§. 328. — 334.

3) Vom Stift Regensburg, 4) Berchtoldsgaden 5) Freisingen, 6) von der Abtei Murbach, 7) Lindau, 8) über das Kloster Zwiefalten, und 9) Königsbrun 403 = 405

§§. 335. — 336.

Von der Association der vorderen Kreise 405 = 407

§. 337.

Schluß des ersten Theiles 407

Ein-

Einleitung.

§. I.

Staatsrecht (dem Objekte nach) ist ein Innbegrif der Verbindlichkeiten und Rechte, welche Bürgern *a*) in Rücksicht auf die Verfaßung, und Regierung der bürgerlichen Gesellschaft zukommen.

Unter Verfaßung verstehe ich die zweckmäßige Einrichtung des Staates; unter Regierung, die Handlungen der höchsten Gewalt. Die zwei Begriffe müßen wohl unterschieden werden, weil die Verfaßung nicht in ihrem ganzem Umfange von der höchsten Gewalt abhängt, oder weil diese nicht auch das Recht in sich enthält, den Staat zweckmäßig einzurichten. *b*)

a) Sieh Freih. v. Martini pol. de Jure Civitat. §. 11.

b) l. c. §. §. 36. 491. und allgem. deutsch. Bibl. B. 30. S. 20.

§. II.

Diese Verbindlichkeiten und Rechte werden aus der Natur der Grundverträge, durch welche Staaten errichtet worden, *a*) hergeleitet, und ihr Inbegriff, macht das natürliche, allgemeine Staatsrecht aus; oder sie entstehen aus zufälligen Bestimmungen, *b*) welche den Grundverträgen willkührlich zugesezet worden; ihr Inbegrif ist das positive, besondere, auch innere Staatsrecht.

a) Freih. v. Martini l. c. §. 28. folg.

b) Solche willkührliche Bestimmungen und Anordnungen sind z. B. 1.) die der höchsten Gewalt überlaßenen Rechte, die Beschränkung derselben; 2.) die daraus entstehende Regierungsform; 3.) die Art, die höchste Gewalt zu erlangen, oder sie zu verliehren; 4.) wer in Erbreichen die Vormundschaft, in Wahlstaaten die Reichsverwesung haben soll, u. d. g.

§. III.

Jeder Staat ist eine sittliche Person, und hat in dieser Betrachtung gegen andere Staaten gewiße Verbindlichkeiten u. Rechte, welche entweder in dem auf ganze Nationen angewendeten Naturrechte ihren Grund haben, *a*) oder aus willkührlichen Verträgen und Gewohnheiten entspringen; jene machten das natürliche, diese das positive Völkerrecht aus.

Dieses Völkerrecht ist kein Theil des gesellschaftlichen oder bürgerlichen Rechtes, denn es bestimmet eigentlich nicht die Verbindlichkeiten und Rechte der Bürger untereinander nicht, sondern jene, welche der Staat gegen Auswärtige hat; daher heißt es auch das äußere Staatsrecht, nemlich Staatsrecht dem Subjekte nach; ja zuweilen auch nach dem Objekte; weil durch solche Vertrage oft bestimmet wird, welche Rechte, welchen Antheil eine gewiße Klaße der Bürger an der Regierung haben soll, z. B. im Westph. F. 8. Art. §. 2.

a) Freih. v. Martini §. 42. 523.

§. IV.

Man kann die römischkatholische Kirche als eine aus mehreren Nationalkirchen zusammengesezte, und auf keinen Staat eingeschränkte Gesellschaft betrachten. Mit ihr, und ihrem Oberhaupte, dem Pabsten haben ganz katholische, auch gemischte Staaten, wie Frankreich, Deutschland gewiße Verträge oder Konkordate eingegangen, die daraus entspringenden Verbindlichkeiten und Rechte gehören auch zum positiven, äußeren Staatsrechte. §. III.

§. V.

Das besondere Staatsrecht in seinem ganzen Umfange ist daher „ ein Inbegrif positiver Verbindlichkeiten und Rechte, welche den Mitgliedern des Staates in Rücksicht auf die Regierung und Verfaßung desselben zukommen, und welche der Staat selbst in Ansehung anderer Nationen, der römischen katholischen Kirche, und ihres Oberhauptes des Pabsten hat. "

§. VI.

Im Politischen wird Oesterreich sehr weitläufig genommen, nämlich für alle Erbstaaten, welche der Erzherzog sowohl innerals außerhalb Deutschland besitzet.

Unser Souverain hat als Besitzer des österreichischen, und burgundischen Kreises, der Besitzungen in Italien, als König von Böhmen gewiße Verbindlichkeiten und Rechte in Ansehung Deutschlands als eines ganzen Staates, die also, wenn Oesterreich einzeln betrachtet wird, zum äußeren österreichischen Staatsrechte gehören, weil sie die Regierung, u. innere Verfaßung Oesterreichs nicht zum Gegenstande haben; eben so die Rechte und Verbindlichkeiten desselben gegen einzelne Reichsstände, oder Reichsländer; Das öster-

reichische Staatsrecht ist also ein Inbegrif der Verbindlichkeiten und Rechte, welche den Gliedern des österreichischen Staates in der Regierung und Verwaltung desselben zukommen; und jener, welche der Staat selbst gegen einzelne Reichsstände, gegen das Reich, und andere Nationen, gegen die römische Kirche und den Pabsten hat.

§. VII.

Grundsätze des positiven Staatsrechtes sind Quellen, aus welchen diese Verbindlichkeiten und Rechte, hergeleitet werden. Da nun diese aus zufälligen Bestimmungen, aus willkührlichen Verträgen, und Anordnungen entstehen, welche wie in jedem Staate, so auch in den verschiedenen Ländern der österreichischen Monarchie verschieden sind, so müßen auch die Quellen des österreichischen Staatsrechtes verschieden seyn. Einige sind solche, daß sie auf die Staatsangelegenheiten nur einer österreichischen Provinz angewendet werden können; diese nenne ich Grundgesetze, z. B. die joyeuse entrée für die Niederlande; andere sind auf mehrere Provinzen anwendbar, z. B. die Pragmatische Sanktion; diese heißen eigene Quellen; endlich giebt es gemeinschaftliche, aus denen die Staatsangelegenheiten auch anderer Länder, z. B. anderer Reichsländer oder

des deutschen Reiches entschieden werden können; z. B. die deutschen Reichsgesetze.

§. VIII.

Der österreichische Monarch hat theils als Kaiser, theils als Kuhrfürst, als Erzherzog ꝛc. an den Kreisen, beim Reichstag bei einzelnen Reichsständen Kommißarien, Gesandte, oder Residenten, er ernennet Kammergerichtsbeisitzer; er muß an seinem Hofe Männer haben, die ihm in Geschäften, welche die Verbindung mit dem Reiche betreffen, rathen; worzu aber eine genaue Kenntniß der Rechte und Vorzüge des Erzhauses nothwendig ist, um selbe in Kollisionen zu retten, und zu vertheidigen. (Sieh. §. 166. und 312.) Selbst für den Mann, der sich den Staatsgeschäften nicht widmet, ist's doch immer interessant, die Rechte und Pflichten seines Regenten und Vaterlandes zu wißen, um bei so häufigen Angriffen derselben ein gründliches Urtheil fällen zu können. Wenn der patriotische Gelehrte diese Wissenschaft besitzet, so kann er seiner Pflicht gemäß auftreten, wenn man über die österreichischen Rechte chicanirt, (Sieh §. 62. 67.) wenn man die öffentliche Meinung wider das Erzhaus einnimmt. (§. 319.) Es ist zum erstaunen, wie kaltblütig österreichische Publicisten, die auf die Privilegien ihres Vaterlan-

landes zur Mode gewordenen Angriffe, die in der Geschichte aufgestellte Irrthümer, und Verdrehungen, durch ihr Stillschweigen gleichsam in res judicatas erwachsen laßen; dadurch ist die Ländersucht K. Albrechts I., die vorgehabte Universalmonarchie K. Karls V. und Ferdinands II. zum historischen Axioma geworden. Männer, die am Platze sind, und folglich diesem Unternehmen am ersten gewachsen wären, können nicht leicht die Feder ergreifen, weil ihre Privatarbeit gleich das Ansehen eines Offizialauftrages erhielte; Ich will es also lieber einem Mangel an Kenntnißen dieser Wissenschaft, die noch so wenig bearbeitet ist, als einem Abgang des Patriotismus zuschreiben.

§. IX.

Meine Absicht ist, diese Wissenschaft in drei Theilen abzuhandeln. Im

Iten Theile das Staatsrecht des österreichischen Kreises; im

IIten Theile, des burgundischen Kreises, der Lombardie, und des Königreichs Böhmen mit der Markgrafschaft Mähren; im

IIIten Theile, das Staatsrecht des Königreichs Hungarn mit den verbundenen Ländern.

Und

Und weil unsere Monarchen noch Verbindlichkeiten, Rechte und Ansprüche haben, die ihnen eben nicht als Regenten einer gewißen Provinz zukommen, z. B. auf das Herzogthum Parma, so werde ich diese am Ende als Anhang beifügen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erster Theil.

Staats-Recht des österreichischen Kreises.

I. Abschnitt.

Inneres Staatsrecht.

Erstes Hauptstück.

Des Erzherzogthums Oesterreich Ursprung, Veränderungen, Grenzen, verbundene Provinzen.

§. 1.

Unter dem Erzherzogthume verstehe ich das Land, so nördlich an Mähren, und Böhmen, westlich an den passauer Wald, und Inn, südlich ans Salzburgische, und Steiermark, östlich an Hungarn grenzet, oder das eigentliche Oesterreich, die Herzogthümer Steier, Kärnten, Krain nicht mit einbegriffen. Herzog Rudolf IV. nennete sich zuerst einen Phallenz — Erzherzogen, und nahm den Rechtsgrund aus dem Freyheitsbriefe Kaisers Friederichs I (§.64) dieser ward aber dem eigent-

lichen Oesterreich ertheilet; und seit Kaiser Max. I. heißt der Titel; Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Kärnthen, zu Krain. Die Stelle aus dem Privilegio Kaiser Friedrichs IV. daß die Fürsten aus dem Hause Oesterreich, die die Fürstenthümer Steier, Kärnthen, und Krain regieren werden, hinfür Erzherzogen genennet werden sollen, *a*) scheint nur zu beweisen, daß Friederich den erzherzoglichen Titel auch auf jene Fürsten ausgedehnet habe, denen diese Herzogthümer ausgezeichnet worden, daher liest man in den Urkunden öfters die Erzherzogthümer, *b*) weil die Prinzen, welche diese Provinzen verwalteten, für ihre Person Erzherzoge waren. *c*)

a) bey Schröttern II. Abhandlung Seite 57.

b) z. B. in der Urkunde Kaiser Ferdinands I. von 1554 „Nachdem verordnet worden, daß die Erzherzogthümer nimmer sollen getheilet werden „ und Ferdinands II. „ daß alle Erzherzogthümer keineswegs ꝛc. bey Schröttern Vte Abhandlung 4. 5. 6.

c) Sieh Schröttern III. Abhandlung Seite 76.

§. 2.

Unser Erzherzogthum bestehet aus einem Theile des alten Norikums, und Panoniens; wir müssen also beyde vorher betrachten.

Norikum grenzte von Osten an den Kallenberg, von Norden war die Donau zwischen den Kallenberg, und Passau, von Westen der Inn, von Süden die norischen Alpen die Grenze, *a*) folglich) gehörte das heutige V. O. W. W. und die Hausruck-Traun, und Innviertel zum Norikum.

Es

Es hatte eigene Könige, *b*) Tiberius unterwarf es den Römern.

Panonien wurde vom Norikum, der Donau, Mösien, Istrien, und Illyrien begrenzet *c*) Es wurde ins Obere, und Untere getheilet, jenes war das Westliche.

Alle Völker, die unser Land bewohnet, herzuzählen, wäre zu weitläuftig. Am Ende des 8ten Jahrhunderts wohnten die Avaren hier, ein ursprünglich asiatisches Volk. *d*) Sie hatten öfters Einfälle in Baiern gemacht, und 788. kamen sie dem aufrührischen Herzoge in Baiern Täßeln II. aber zu spät zur Hilfe, fielen in Baiern, und Friaul ein, wurden aber geschlagen. Sie sammleten ein drittes Heer, 10000. Mann kamen durchs Schwerd, oder in der Donau um. Ungeachtet dieses über sie erhaltenen Sieges liefert man doch nicht, daß Kaiser Karl I. in ihr Land eingebrochen hätte. Karl kam noch dieses Jahr nach Regensburg, um die Grenzen zu ordnen und zu sichern. Bei dieser Gelegenheit entstunden Grenzstreitigkeiten, welche den erfolgten Krieg verursachet. *e*) Denn weil sie ihre Verheerungen fortsetzten und Karl keine Hofnung zum Frieden sah, ging er 791 mit einem großen Heere auf sie los, erstieg und schleifte ihre Rhinge oder Vesten am Einfluße der Thrasen und Kamp in die Donau, verfolgte die zurückweichenden Feinde, drang bis an den Raabfluß vor, und unterwarf sich Panonien. *f*) Weil sich kein Feind zeigte, ließ er seiner Gemahlin Bruder Gerolden mit Erichen von Friaul und einem Theile des Heeres zurück, besezte das eroberte Land mit Baiern und Slaven. Erich und Pipin schwächten die Avaren völlig 796

so daß von ihnen nichts mehr zu befürchten war. Uiber diese Provinz setzte nun K. Karl Gerolden, nicht bloß cum imperio militari, wie P. Calles behauptet; g) sondern zum Grenzgrafen, wie ihn das Chronicum Mellicense nennet.

a) Martini Einleitung in die alte Erdbeschreibung Theil I Buch. 9.
b) I. Cæsar de B. G. l. 1. und de B. C. l. 1. c) Martini l. c. Buch 10.
d) Desguignes Theil I. S. 474. e) Eginhard ad a. 790. bei du Chesne T. 2. S. 246. und Poeta Saxo ad h. a. ebenda. S. 153. f) Regim. ad a. 791 Poeta Saxo. ad h. a. und Chr. Mell. bei Hieron. Pez. T. 1. S. 210.
g) In Annal. Austr. l. 3. S. 152 Denn Eginhard l. c. cap. 13 nennet ihn Præfectum, was mehr ist, und im Chron. Mellic. heißt er ausdrücklich Marchio orientalis.

§. 3.

Markgraf Gerold blieb in einem Treffen wider die Hunnen 799. Ihm folgten in der Mark Goteram, Werinhar, Alberich, Gottfried, Gerold II. a) Durch den Vertrag von Verdun 843 war Deutschland K. Ludwigen II. als ein besonderes Reich zugefallen, der unser Land durch Markgrafen regieren ließ. Im J. 893 kamen 2 Brüder Wilhem und Engelschalk als Markgrafen vor. b) Ihre Söhne vertrieben den M. Arbo, maßten sich eigenmächtig die Markgrafschaft an, er vertrieb sie durch Zwentiboldens Hilfe, sie flohen zu Arnulfen. Da dieser 888. König in Deutschland geworden, bestättigte er zwar Arbonen c) gab aber bald darauf die Markgrafschaft dem

jun-

jungen Engelschalk, um ihn, da er wegen Entführung einer natürlichen Tochter Arnulfs zu Zwentibolden geflohen war, an seinen Hof zurückzubringen, denn Arnulf fürchtete die Kühnheit des Jünglings, und Zwentibolds Treulosigkeit. Weil Engelschalk noch nicht ruhete, wurde er geblendet, sein mitschuldiger Vetter Wilhelm enthauptet *d*) und ihre Güter eingezogen. *e*) Nun kömmt Arbo wieder als Markgraf vor *f*) 898, wird das nemliche Jahr wegen verdächtiger Treue entsetzet *g*), aber bald wieder angestellet. Gleich im 1ten Jahr der Regierung K. Ludwigs IV. rißen die Hungarn Panonien, und unsere Gegenden an sich *h*), verwüsteten Baiern grausam, *i*) und da ging die Markgrafschaft ein, weil nicht einmal die entlegenen Provinzen Baiern, Thüringen den Strom aufhalten konnten. Die bairischen Bischöffe sagen (900) in einem Brief an Pabst Johann IX. *k*): ganz Panonien (folglich auch wenigstens der größte Theil unserer Markgrafschaft) sey so verheeret, daß man kaum eine Kirche antrift. Leopold Graf in Baiern baute 901 in aller Eile am Ensfluße, also an der westlichsten Grenze der Markgrafschaft die Festung Ens *l*), hätten die Hungarn unsere Mark nicht schon ganz verschlungen, so würde man sie an der Trasen, oder (wie nachmals) an der Erlaf angelegt haben, um doch etwas davon zu retten. Und sollte Hr. von Kauz mich auch unter die Geschichtsstoppler setzen, so bleibe ich doch bei der Meinung des seel. Hofr. von Schrötter *m*), bis durch überzeigendere Gründe bewiesen wird: „ daß beim Einfalle der Hungarn unter K. Ludwig IV. von Kallenberg und der Leitha her bis an die Ens noch alles ganz si-

cher war ;, *n*) Denn daß es noch Kirchen, Adel, Lehnleute gab, wird nicht bewiesen, obwohl sich dieses doch mit der Unterjochung vertrüge. Es ist falsch, daß der Brief an P. Johann IX. die einzige Stelle für unsere Meinung sey; warum hätte die Stelle Hermanni Contracti nicht auch historische Gewißheit. Ungari Panonias depopulatas occupant; wegen eben dieser Stelle Hermanns verstehe ich *to* in tota Panonia nostra maxima provincia (in dem Briefe an den P. Johann) von Ober und Niederpanonien, dann sind es Panoniae, dann provincia maxima, dann provincia tota; auch Oberpanonien mußten die Bischöffe provinciam nostram nennen, warum schränket also Hr. v. Kauz diese Stelle auf Niederpanonien ein? warum wäre Oberpanonien nicht das wahre Panonien; ging nicht nach allen Geographen Panonien bis an den Kallenberg? Baiern, Thüringen ꝛc. hatten doch auch Städte und konnten den Strom nicht hemmen, und Oberpanonien hätte sich erhalten; hatte Mähren und Böhmen weniger Waldungen und Gewäßer; gesteht der Verfaßer doch selbst *o*) daß die Hungarn über die Leitha herüber bis Wien gestreifet. Die (Seite 192. 193.) angeführten Zollgesetze beweisen lange noch nicht, daß in Oberpanonien um diese Zeit noch ein Kommerzium wär. Die königl. Missi hielten eine Versammlung zu Raßfeldstadt in Vindelizien; (Hr. v. Kauz verlegt sie ohne einen Grund seiner Muthmaßung anzugeben nach Raffelsdorf im B. U. M. B.) wären diese Zollgesetze für Oberpanonien gemacht worden, wäre das Land noch in den Händen der Teutschen gewesen, so hätte man die Versamm-

lung

lung auch dort gehalten, wie es immer geschah, in dem Lande, dessen Angelegenheiten bestimmet werden sollten; auch laßen sich diese Schlüße auf Nordösterreich, und das Land ob der Ens ohne Zwang anwenden; besonders da die n. II. und VII. genennten Oerter jenseit des Ensflußes liegen. K. Ludwig führte 907 ein Heer wider die Hungarn, er selbst blieb zu Ens, in der letzten Festung, zurück, die Armee rückte bis Theben vor p). Daraus aber läßt sich nicht folgern, daß die Deutschen Oberpanonien bis an den Marchfluß noch besaßen. Der Feind war, wie unter K. Karl I. immer zurückgewichen. Weil bei den wiederhohlten Einfällen die Geschichtschreiber von Verwüstungen in Oberpanonien nichts melden, so glaubt Hr. Kauz die Ungarn seyn auch diesesmal durch die tapfere Gegenwehr der Einwohner abgehalten worden. Allein die Geschichte konnte von ungrischen Einfällen in Niederösterreich nichts aufzeichnen, Hungari enim Panonias occupaverant.

a) Convers. Carentan. T. 2. S. 21. bei du Chesne. b) in einer Urkunde in Rettenpachers Annal. Cremifan. l. 1. cap. 9. S. 43. c) l. c. S. 39. d) Suppl. annal. Fuld. ad a. 898. Hermann. Contract. ad h. a. e) Annal. Cremif. S. 43. f) Annal. Fuld. ad. a. 898. g) Suppl. annal. Fuld. ad 898. h) Herm. Contr. ad 900. i) l. c. und Luitprand, rer. gest. l. c. cap. 1. k) Hansiz. ger. Sacr. T. 1. S. 176. l) l. c. S. 180. m) Versuch einer österr. St. Gesch. S. 60. n) Pragm. Gesch. des M. Oesterr. II. B. S. 179. o) l. c. 187. p) l. c. S. 197.

§. 4.

Unter der ganzen Regierung K. Konrads I. finden wir keine Spur einer Markgrafschaft in dieser Gegend. *a*) K. Heinrich I. befreite zwar für seine Lebenszeit Deutschland von den Hungarn, aber 937 gleich im ersten Jahre der Regierung K. Ottos I. und 943 verwüsteten sie Baiern wieder, ohne daß ihnen in unseren Gegenden Widerstand geschah, folglich war damals die Markgrafschaft noch nicht hergestellt, aber 955 erlitten sie bei Augspurg eine gänzliche Niederlage. *b*) K. Otto hat darauf ohne Zweifel die vormahlige Grenze Deutschlands gegen Osten herzustellen gesucht, weil vom Feinde nach diesem Siege kein großer Widerstand zu fürchten war, und daß es ihm auch größten Theils gelang, läßt sich daraus schließen, weil bald darauf Anstalten getroffen wurden, die Bevölkerung in dieser Gegend herzustellen. Bischof Wolfgang von Regensburg führte baierische Kolonien dahin, welche sich in Stainakirchen niederließen, und die Veste Wiselburg am Zusammenfluße der beiden Erlaf baueten *c*). Piligrin Bischof von Paßau schlägt dem Pabsten Benedikt VII. vor in Panonien einige Bischöffe anzustellen, weil seine in dieses Land geschickten Mißionäre schon über 5000 bekehrten, und die dort wohnenden Christen ihre Religion frey ausüben könnten. *d*) Daß K. Otto I. gleich nach der Eroberung dieses Landes einen Markgrafen dahingesetzet, ist desto wahrscheinlicher, weil das Wohl der aufkeimenden Kolonien, und die Nähe des Feindes die größte Wachsamkeit foderte. Die östliche Grenze der hergestellten Mark scheint die Erslaf

laf gewesen zu seyn, weil Mölk den Hungarn erst vom Markgrafen Leopold I. entrißen worden, und die um Stainakirchen wohnenden neuen Kolonien nicht so dringend um die Erlaubniß gebeten hätten, eine Festung zwischen den beiden Erlaf zu bauen *c*) wenn ihnen nicht der Feind recht nahe gewesen wäre. Wer der erste Markgraf gewesen, ist ungewiß, aber 973 kömmt in einer Urkunde *f*) schon ein Markgraf Burkard vor, wahrscheinlich der nemliche, welcher 982 in dem für K. Otto II. unglücklichen Treffen in Kalabrien wider die Griechen blieb. *g*) Im Jahr 983 oder 984 ward Leopold von Babenberg *h*) Markgraf in Oesterreich. *i*) Denn er hat gleich beim Antritte seiner Markgrafschaft *k*) den Hungarn das Bergschloß Mölk entrißen, dieses muß aber 984 geschehen seyn, weil Deutschland mit ihnen keine Irrung gehabt, als gleich nach dem Tode (983. 7 Dezember) Ottos II., welche aber 985 schon geendiget war *l*) in diesem Jahre ist er gewiß schon Markgraf gewesen. Markgraf Leopold vertrieb die Hungarn aus den Gegenden um Mölk, wie weit sich aber seine Eroberungen erstreckten, kann man nicht sicher bestimmen. Wahrscheinlich erstreckte sich unter Leopolden die Markgrafschaft dießeits der Donau bis an den Kallenberg; jenseits bis an die March, weil der Bischof Piligrin zu Mistelbach eine Synode hielt. Leopolds Sohn Heinrich I residirte schon in Mölk. Der von seinen rebellischen Unterthanen verjagte K. Peter floh zu seinem Schwager Markgraf Albert I. welcher ihm auch von K. Heinrich III. Beistand wider den Gegenkönig Abbo verschafte. Dieser kam aber zuvor, fiel in Oesterreich ein, nahm Tuln

weg, und drang bis an die Trasen vor. Markgraf Adelbert, und sein Sohn Leopold jagten ihn über die March, der Kaiser kam bis an den Granfluß, schlug den Feind noch zweymal. Weil die Hungarn den Frieden wieder brachen, bekriegte sie der Kaiser nochmal, und sie mußten durch feyerliche Abtretung des Striches zwischen der Fischa, und Leitha den Frieden erkaufen 1043.

a) Sieh P. Adrian Rauchs österreichische Geschichte I. Theil. Seite 99. 105.
b) Regino ad h. a. und Wittikind 3 B. bei Meibor. S. 657. T. 2
c) Hund. Gewold. Metr. Salisb. T. 1. S. 168.
d) Bey Hansiz. Germ. sacra T. 1. S. 211. Der Brief ist wahrscheinlich von 975.
e) Die Urkunde vom Jahre 979 bei Gewold l. c.
f) Hund. l. c. S. 200.
g) Annalista Saxo ad 982.
h) Er war vorher Graf in dem bey Regensburg gelegenen Tonagow. Urkunde bey Gewold. l. c. Tom. 2. S. 259. Von diesem Geschlechte sieh Joh. Georg. Hoffmann Diss. de Stemmat. Babenberg. Austr. Wittemb. 1740.
i) Graf Karl von Altham. Tentamen historicum de Leopoldo illustri, quo tempore Austriae marchionatum adüsse censendus est. Wien 1754 und Mascov. Comm. de reb. imp. 3 B. S. 146.
k) Konrad von Wizenburg bey Hieron. Pez. Script. rer. Austriac. T. 1. S. 291.
l) Siehe die Urkunde bey Gewold T. 1. S. 240.

§. 5.

Kaiser Heinrich III. belohnte Adelberts, und Leopolds wichtige Dienste, welche sie dem Kaiser, und Reiche in den hungarischen Feldzügen geleistet, dadurch, daß er dem Vater kaiserliche

Kam-

Kammergüter schenkte, *a*) den Sohn aber zum Nachfolger erklärte. Weil Leopold vor seinem Vater starb, folgte Ernst I., dem Kaiser Heinrich IV. wiederum ansehnliche Güter *b*) und Freyheiten (§. 62.) ertheilte. Markgraf Ernst blieb dem Kaiser redlich ergeben, für welchen er auch starb an einer Wunde, die er im Treffen an der Unstrut empfangen. Sein Sohn, und Nachfolger Leopold III. scheint zwar im Anfange der Streitigkeiten des Kaisers mit dem Pabste Gregor VII. nicht wider Heinrichen gewesen zu seyn, weil er 1078 auf dem Reichstag erschien, welchen er aber mißvergnügt verließ. Der Kaiser kam 1079. mit einem Heere in Oesterreich, und zwang ihn zum Gehorsam. *c*) Markgraf Leopold kündigte bald darauf in einer zu Tuln gehaltenen Versammlung seiner Landedlen dem Kaiser den Gehorsam auf *d*) und erklärte sich für den Gegenkönig Hermann von Luxenburg. *e*) Der aufgebrachte Kaiser entsezte ihn, und übergab Oesterreich Wratislaen dem Herzog von Böhmen, dieser rückte ins Land, und verheerete alles, und überwand Leopolden bey Mailberg. Das folgende Jahr trieb aber Leopold die Böhmen über die Taja, und besaß die Markgrafschaft ruhig. Er hat sich entweder mit dem Kaiser ausgesöhnet, weil ihm sein Sohn Leopold IV. folgte, oder Heinrich konnte es nicht hindern. Auch Leopold IV. oder Heilige vergaß die dem Kaiser schuldige Treue, denn er, und sein Schwager Berivoy Herzog von Böhmen zogen ihre Truppen weg, da Heinrichs Lage eben am gefährlichsten war, so daß er nun vor seinem Sohne fliehen mußte. *f*) Mit diesen gegen seinen Vater, und Kaiser rebellischen Soh-

ne verband sich Leopold, um dessen Schwester Agnes zur Frau zu bekommen. *g*) Kaiser Heinrich war gezwungen dem unnatürlichen Sohne das Reich abzutreten. Leopold regierte ziemlich ruhig, außer, daß er Stephanen König von Hungarn, welcher die Oerter an der Leitha verheerte, mit gutem Erfolge bekriegte. Nach Heinrichs V. Tode schlug er die ihm angetragene Kaiserkrone aus. Sein Sohn Leopold V. erhielt vom Kaiser Konrad III. das Herzogthum Baiern. Der Kaiser hatte Heinrichen den Stolzen Herzog von Sachsen, und Baiern zu Goslar 1138. mit Beistimmung der Fürsten geächtet, und Leopolden V. Baiern verliehen 1139. wovon er auch ohne viele Hindernisse Besitz nahm. Seinem Bruder Heinrich II. gab Konrad gleich Oesterreich aber nicht Bayern; *h*) vermuthlich wollte ihm der Kaiser vorher den ruhigen Besitz sichern, und die Widriggesinnten für den Markgrafen gewinnen. In dieser Absicht stiftete er die Heurath Heinrichs II. mit Gertruden des Geächteten Wittwe, und machte, daß Heinrich der Löwe oder vielmehr die Vormundschaft desselben (er war erst 13 Jahre alt) auf Baiern Verzicht that. Worauf der Kaiser Heinrichen II. mit Baiern belehnte, und ihn, so lang er lebte, im Besitz erhielt. Aber Kaiser Friedrich I. zeigte gleich für Heinrichen den Löwen, der seine Ansprüche erneuerte, eine Vorliebe. Vergebens bemühte er sich unsern Herzog zu bewegen, daß er Baiern zurückgäbe; ihn mit Gewalt dazu anzuhalten, fand er für bedenklich, da Herzog Leopold und Heinrich II. auf die rechtmäßigste Art selbes erlanget hatten. Denn Herzog Heinrich der Stolze war mit Einwilligung der Fürsten

geächtet worden; die Kaiser konnten damals die eröffneten Reichslehen willkührlich vergeben. *k*) Kaiser Konrad hatte Herzogen Leopolden, und Heinrichen II. damit belehnet; Heinrich der Löwe hat feyerlich Verzicht darauf gethan; nichts mangelte also zur Giltigkeit der Erwerbung. Aber Friedrichen lag sein Römerzug am Herzen, er wollte den jungen Heinrich, von deßen Muthe er sich viel versprach, der aber auf seinen Ansprüchen bestund, mit sich in Italien nehmen, solang aber der Streit nicht entschieden wäre, wagte er es nicht Deutschland zu verlaßen. Diese Betrachtung überwog, und weil Heinrich II. auf dem nach Goslar 1154 ausgeschriebenen Reichstag nicht erschien, sprach ihm der Kaiser das Herzogthum ab, der es doch nicht fahren ließ, so sehr sich auch der Kaiser, und der Bischof von Freisingen Otto des Herzogs Bruder bemühten, ihn dahin zu vermögen. Da endlich unser Herzog die Unbiegsamkeit Heinrichs sah, und bedachte, daß der Kaiser schon zu weit gegangen, um mit Ehren zurückgehen zu können, entschloß er sich, der Ruhe des Reiches ein patriotisches Opfer zu bringen — denn ein so ansehnliches, so gerecht erworbenes, durch gar nichts verwirktes Land wegeben, um dem Vaterlande den Frieden zu erhalten, ist gewiß Patriotismus, besonders da er von vielen Fürsten, die mit des Kaisers Ausspruche nicht zufrieden waren *l*) Unterstützung hoffen konte. Herzog Heinrich II. erklärte sich also zu einem Vergleiche geneigt. Der Kaiser hielt 1156 zu Regensburg einen Reichstag, auf welchem unser Herzog Baiern und die bairische Mark in die Hände Friedrichs abtrat, welcher diese Mark der

Markgrafschaft Oesterreich einverleibte, es dann zum Herzogthume erhob, und das berühmte Privilegium dem Herzoge und Land ertheilte.

a) Die Urkunde in Chr. Gotwic. l. 2. S. 245. Die Urschrift ist im k. k. Hausarchive.
b) Der gleichzeitige Berthold. Constant. bei Hansiz. Germ. Sacra. T. 1. S. 265.
c) l. c. S. 266.
d) Biograph. B. Altman. n. 25.
e) Chr. August. ad a. 1081.
f) Otto Frising. Chr. l. 7. c. 9.; Conrad Ursperg. ad a. 1105.
g) Otto Frising. l. c.
h) In einer Urkunde von 1142 bei Ludwig Reliq. Ms. t. 4. S. 242 ist er noch unterschrieben Marchio Orientalis.
i) Otto Frising. l. 7. c. 22 und selbst Aventin. l. 6. c. 3. n. 40 Annal. Boj. sagt frequenti senatu — sententiis principum.
k) Pr. Heinrichs Deutsch. Reichsgesch. 84. B. S. 573 der allg. B. G. Wien.
l) Otto Frising. l. c. Cap. 11; Ex hinc obortum non parvum aliorum principum murmur.

§. 6.

Da nun Herzog Heinrich II. für die Abtretung Baierns befriedigt war, begleitete er den Kaiser mit einer ansehnlichen Mannschaft in Italien, und leistete wichtige Dienste; *a*) blieb ihm überhaupt ergeben, behandelte alle, welche während Kirchenspaltung wider den Kaiser waren, als Feinde, und schonte selbst seinen Bruder Konraden nicht, da er wegen seiner Ergebenheit für Pabst Alexandern geächtet worden. *b*) Herzog Leopold VI. zeichnete sich bei der Belagerung

von

von Ptolomais aus; hier beleidigte ihn der König Richard von Engelland; womit, weiß man nicht gewiß; c) Die Beleidigung muß groß gewesen seyn, weil Kaiser Heinrich VII., und selbst Deutschland sich für beleidigt hielt. König Richard wurde, da er verkleidet durch Oesterreich nach Hause ging, bey Wien gefangen genommen, und Kaiser Heinrichen VII. übergeben 1193, der ihn nur gegen ein Lösegeld von 100,000 Mark Silber losließ. Herzog Leopold brachte auch das Herzogthum Steier an sein Haus (§.13) Herzog Friedrich I. erklärte seinen Bruder Leopolden zum Erben von Oesterreich und Steier. Bei den Irrungen im Reich hielt es Leopold VII. anfangs mit Kaiser Otto IV., da aber dieser mit dem Pabsten zerfiel, erklärte er sich für Kaiser Friedrich II. von dessen Sohne dem Könige Heinrich VII. er einen ansehnlichen Freiheitsbrief erhielt. (§66.) Leopold VII. ward auch der Gesetzgeber Oesterreichs, die alte österreichische Landordnung ist wahrscheinlich von ihm. *d*) Sein Sohn Herzog Friedrich II. hatte anfangs eine stürmische Regierung, wegen des ungetreuen Betragens der Kuenringe *e*) die von den Königen in Böhmen, und Hungarn unterstützet wurden. Er zerfiel auch mit dem Kaiser, der wider ihn schon deßwegen aufgebracht war, weil er das Heurathgut seiner Schwester Margareth, welche an Heinrichen VII. des Kaisers Sohn verheurathet war, nicht herauszahlte. Die Kriege mit Hungarn und Böhmen hatten die von Heinrichen Kuenring öffentlich geplünderte Schatzkammer *f*) gänzlich erschöpfet, der Herzog legte Steuern auf; Adel und Geistlichkeit schrie, einige verklagten ihn sogar beim Kaiser,

der gierig die Gelegenheit ergrif, ihn vor sich lud, und da er nicht erschien, ächtete. Er trug die Vollstreckung der Acht dem König von Böhmen Wenzesla auf; dieser, der Herzog von Baiern, Kärnthen, der Patriarch von Aquileja, der Bischof von Paßau, Bamberg mit den mißvergnügten österreichischen Edelleuten verbreiteten überall die Schrecken des Krieges; gegen Ende des Jahrs 1236 kam der Kaiser aus Italien, und unterwarf sich Steiermark, kam nach Wien, das er zur freien Reichsstadt erklärte, hielt sich hier 4 Monate auf, und machte auch, daß sein Sohn Konrad IV. zum römischen Könige gewählet wurde; worauf er dem Bischof vom Bamberg, und nachmals dem Grafen Eberstein die Statthalterschaft in Oesterreich übergab. Herzog Friedrich II. blieb unerschüttert, warf sich in Neustadt, schlug bei einem Ausfalle den zehnmal stärkern Feind, *g*) suchte die jenseits der Donau gelagerten Böhmen auf, und überwand sie in einem blutigen Treffen. *h*) Den König zog er von des Kaisers Partei dadurch ab, daß er ihm Oesterreich jenseits der Donau abzutreten versprach, wenn er ihm seine Erbländer wieder erobern hälfe. *i*) Durch diese Verstärkung rieb er das Kriegsheer des Grafen Eberstein bei Tuln auf, bemächtigte sich des dießeitigen Oesterreichs, und brachte die unbändigsten Edelleute durch Strenge zum Gehorsam. *k*) Der Kaiser, welcher vom Pabsten exkommuniziret worden, wünschte selbst eine Aussöhnung mit dem Herzoge, von dem er sich Beistand versprach. Nun weigerte sich der Herzog dem Könige von Böhmen das jenseitige Oesterreich abzutreten, unter dem Vorwande, er habe ohne

Ein-

Einwilligung des Kaisers dieses nicht versprechen können; in der That aber, weil er sich nicht für verbunden hielt, ein Versprechen zu halten, so ihm seine gefährliche Lage, und der niedrige Neid seiner Nachbarn abgezwungen. Der hierüber entstandene Krieg wurde 1241 beigeleget. Herzog Friedrich II. erschien 1245 auf dem Reichstag zu Verona, wo ihm der Kaiser die östreichischen Privilegien bestättigte. *l*) Während seiner Abwesenheit belagerte der Herzog von Baiern Otto Obernberg, und Bela König von Hungarn vermochte die Böhmen zu einem Einfalle in Oesterreich. Otto eilte beim ersten Rufe von Friedrichs Ankunft zurück, der König von Böhmen wurde bei Laa geschlagen, und that auf Oesterreich Verzicht. Bela fiel nun selbst in Oesterreich ein; unser Heer siegte zwar, allein der Herzog fiel, 1246, und mit ihm starb das Babenbergische Geschlecht aus.

a) Radevic. de gest. Frid. 1. libr. 1. Cap. 25. 37.
b) Sieh Calles A. A. tom. 2. pag. 60.
c) Brompton's Chr. bei Twysden S. 1242. und Matthæ. Paris. hist. Angl. in Richardo I. S. 140.
d) Schröt. IV. Abh. S. 102. folg.
e) P. Rauch. Oest. Gesch. 2. Th. S. 398.
f) Chr. Zwetlense. ad a. 1236. und Pernold 1231.
g) Sieh in von P. Rauch angeführten Chroniken 2 Th. S. 463.
h) P. Rauch l. c.
i) Pernold a. 1240 und Haselbachs Chr. austr. col. 722.
k) Chr. Austr. ad a. 1239.
l) Pernold ad a. 1245.

§. 7.

Kaiser Friedrich II. nahm gleich beide Herzogthümer als eröfnete Reichslehen in Besitz, und die Bischöffe von Freisingen, Salzburg ꝛc. ꝛc. zogen die ihnen heimgefallenen Lehnstücke an sich. *a*) Die Verheerungen, welche Oesterreich nun leiden mußte, waren das Werk des Pabsten Innozens IV. Um dem Kaiser wehe zu thun, trug er den Königen von Böhmen und Hungarn auf, Oesterreich und Steiermark für sich, und ihre Erben zu erobern. Herzog Otto von Bayern fiel in Oberösterreich ein, entweder um Wenzeslaen die Eroberung zu erleichtern, oder für sich im Trüben zu fischen; doch Gräf. Eberstein, und der Adel wiedersetzten sich muthig.

Da aber der Kaiser das Herzogthum schon ins zweyte Jahr unbesetzt ließ *b*) wendeten sich die Landedeln an Gertruden des letzten Herzogs Nichte, sie sollte auf Oesterreich und Steiermark, als Allode ihres Hauses Ansprüche machen, und einem Fürsten ihre Hand geben, welcher mit Gewalt ihr Recht durchsetzen könnte. Die Wahl fiel auf Hermanen Landgrafen von Baaden. Dem Pabsten war es gleichgültig, wer die Länder hätte, wenn nur K. Friedrich selbe nicht bekäme, er befahl also Gertruden, und den Herzog von Bayern (deßen Gemahlin Hermanns Muhme war) zu unterstützen. *c*) Vergeblich drang Graf Eberstein, und der österreichische dem Kaiser ergebene Adel bei ihm auf die Ernennung eines Herzogs; Friedrich machte vielmehr den Herzog von Bayern zum Statthalter in Oesterreich. Otto that aber seine Pflicht gar nicht, begünstigte

Ger-

Gertrudens Heurath mit Hermannen, dem sie ihr Recht übertrug. Doch blieb Oesterreich und Steiermark dem K. grösstentheils getreu, der Meinharden von Görz, Stammvater der nachmaligen Grafen von Tyrol die Verwaltung Oesterreichs auch übergab. *d*) Mit Hermanns Tode (1250) fiel auch Gertrudens Parthei. In eben diesem Jahre starb der Kaiser, und bestimmte in seinem Testamente *e*) seinen Enkel Friedrich zum Herzogen von Oesterreich und Steiermark, der aber 1251 starb. Die Landstände hatten nun keinen sichern Herrn, Meinhard war nach des Kaisers Tode nach Hause gegangen, K. Konraden hielten seine häuslichen Angelegenheiten in Italien auf, er ernennte nur seinen Schwager Otto von Bayern zum Reichsverweser, diesen fürchteten und haßten die Oesterreicher wegen des vorjährigen Einfalls, daher hielt der Adel zu Triebensee eine Zusammenkunft, und beschloßen einem der Söhne Konstanzens (Hz. Friedrichs II Schwester) Oesterreich anzutragen. Die Deputirten giengen durch Böhmen, der König schlug ihnen seinen Sohn vor, gewann sie, und den Adel. *f*) Es ist nicht wahrscheinlich, daß es ihnen Ernst gewesen einen Meissenschen Prinzen zu wählen, denn sie brauchten einen Herrn, der selbst regieren könnte und mächtig wäre; der ältere Prinz war 11 Jahre alt; sein Vater Heinrich hatte wegen der thüringischen Erbschaft Krieg, konnte daher seinem Sohne keine, oder nur eine geringe Unterstützung geben, und war noch dazu als ein getreuer Anhänger des K. Friedrichs II. (deßen Tochter Margareth seinem Sohne Albert verlobet war) im Kirchenbanne; die in Oesterreich

begüterten Prälaten würden nie einen Exkommunizirten anerkennet haben, und waren immer für das böhmische dem Pabsten ergebene Haus, erklärten sich zuerst für Ottokarn. Es scheinet also, die Landesedlen wollten nur den Reichsverweser, und den für die Reichsrechte wachenden Theil des Adels täuschen. Nun eilte Gertrud mit ihrem Sohne nach Oesterreich, und weil sie sich keinen Anhang machen konnte, floh sie zum Könige von Hungarn, und trat ihm ihr Recht ab. Ottokar heurathete Margarethen H. Friedrichs Schwester, um ein gleiches Recht zu haben, nahm gleich den Titel eines Herzogs von Oesterreich und Steiermark an, und suchte zum Besitz zu gelangen. Er kam nach Linz, die Stadt Steier ergab sich mit ihrem Bezirke, darauf gieng er nach Graz, Leoben, Neustadt, gewan die Stände durch Ertheilung der Privilegien. Ein Theil des steierischen Adels war auch vermög des ottokarischen Vermächtnißbriefes für ihn, andere aber wollten vermög des vom K. Friedrich II. erneuerten Privilegiums *g*) ihren eigenen Herzog haben, sie trugen Heinrichen von Baiern das Herzogthum an, um sich von dieser Seite Ruhe zu verschaffen, und dem Erzb. von Salzburg Einhalt zu thun, der unter dem Vorwande erdfneter Lehen immer um sich grif. K. Bela gewann sie aber für seinen Sohn Stephan. *h*) Nun aber bekriegten sich beide Könige; der Pabst vermittelte einen Frieden, in welchem Steiermark jenseits des Semarings nach dem Gebirge bis Admunt an Ottokarn abgetreten wurde, das übrige von Steiermark blieb Stephanen. Weil sein Statthalter Graf von Agram den Adel verächt-

lich behandelte und Ottokar das Mißvergnügen anfachte, jagten die Steirer alle Hungarn aus dem Lande, und luden Ottokarn zu sich. Ein neuer Krieg, der für die Hungarn unglücklich ausfiel; sie mußten Steiermark an Ottokarn abtreten. (1260) Da Ottokar nun im Besitze beider Herzogthümer war, trennte er sich von Margarethen, und, um einen Rechtsgrund seiner Erwerbung zu haben, verschaffte er sich vom K. Richard die Belehnung mit diesen zwey Herzogthümern als dem Reiche eröfneten Lehen. i) Im Jahre 1273 ward Rudolph Graf von Habspurg König. Weil Ottokar auf dem Reichstage zu Nürnberg nicht erschienen, um die Belehnung zu suchen, forderte ihn Rudolph nach Würzburg und dann nach Augspurg. Hier erschienen zwar böhmische Gesandte, nicht, um die Belehnung zu bitten, sondern die Königswahl anzufechten; aber auch viele vom östreichischen und steierischen Adel, welche sich über die gewaltsame Anmaßung dieser Reichsprovinzen und Ottokars Bedrückungen beschwerten, und um ihre Befreyung bathen. K. Rudolph forderte von ihm diese Reichsländer zurück, und ächtete ihn 1274; er kam mit der Reichsarmee durch Bayern in Oesterreich, Meinhard Graf von Tirol, und Görz drang in Kärnthen ein, unterwarf sich selbes, Krain, und Steiermark glücklich, und kam an der Spitze einer aus dem Kern des Adels dieser Länder bestehenden Armee in Rudolphs Lager vor Wien. Nun that Ottokar Friedensvorschläge. Durch einen Schiedsspruch wurde dem Reiche Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain ꝛc. ꝛc. zugesprochen, die Acht wider Ottokarn aufgehoben, ihm die Be-

lehnung mit Böhmen und Mähren zugesaget, k) und wirklich ertheilet l) 1276. Nach Ottokars Abzug verkündigte K. Rudolph einen fünfjährigen Landfrieden in diesen Provinzen, m) Die Lehen, welche die Herzoge von Oesterreich und Steiermark von verschiedenen Prälaten besessen, waren nun wieder eröffnet, K. Rudolph vereinigte viele Stücke mit den Stiftern, welche in den Kriegen gelitten hatten n); mit den übrigen belehnten diese Stifter des Königs Söhne: o) 1277 K. Ottokar verfolgte diejenigen, welche im letzten Kriege für Rudolphen einige Neigung gezeiget hatten, was wider die wechselseitig versprochene Amnestie war. K. Rudolph beschwerte sich hierüber, Ottokar schrieb einen harten Brief an den römischen König p) und das Feuer brach loß. K. Rudolph führte sein Heer über die Donau bei Haimburg, zog die hungarischen Truppen zu Marcheck an sich, und ging auf Ottokarn los, der ihm entgegenzog; bei Weidendorf kam es zum Treffen, Ottokar wurde geschlagen und getödtet (1278). Darauf erklärte Rudolf (1281) die Handlungen K. Richards, die er ohne Einwilligung des Reiches vorgenommen für ungültig, q) folglich auch die Belehnung Ottokars, machte seinen Sohn Alberten zum Reichsverweser dieser Länder, r) (1281) und belehnte endlich 1282 seine Söhne mit Einwilligung des Reiches zu Augspurg mit Oesterreich, Steiermark, Krain, s) doch behielt er sich das Recht bevor eine Hausordnung unter ihnen zu machen, welche er auch 1283 gemacht, bestättigte den Reichsschluß, wodurch alle Länder, welche H. Friedrich II. besaß, dem Kaiser, oder jenem, welcher sie

von selbem erhalten würde, zugesprochen worden; f) letztlich gab er noch ein Befehlschreiben an die Edlen von Oesterreich seine Söhne als rechtmäßige Herrn zu erkennen u).

a) Lambacher Oesterreichisches Interregnum Beilagen N. 5. 6. 7. 8.

b) Schwabenspiegel Cap. 25.. „ der Chunig sol „ dhain Vanlehen in seiner Gewalt haben Jar, „ und Tag, er sol ez hine leihen. „

c) Bzov. Ann. Eccles. ad a. 1248.

d) In einer Urkunde bei Spannagel histoire Civile autrichienne, part. 3. p. 1191. n. A. Ms. biblioth. Cæs. Vind. nennet er sich. Serenissimi Domini Friderici Imp.. mandato Austriæ et Stiriæ Capitaneus.

e) Bei Muratori in Pipini lib. 11. c. 41. Tom IX. col. 661. Sieh auch P. Rauch Oest. Gesch, 3. Th. S. 64. folg.

f) P. Rauch. S. 84. u. f.

g) Die Bestättigungsurkunde von 1249 soll in dem gräfl. Wurmbrandischen Archiv im Ms. enthalten seyn, wie P. Calles Aut. p. 362. t. II, behauptet.

h) Hornek. C. 21. Pernold ad a. 1251.

i) Die Urkunde ist bei P. Rauch 3 Th. im Anhange S. 37. aus dem k. k. geheimen Hausarchiv.

k) l. c. S. 46. ist der Schiedsspruch aus dem k. k. Hausarchiv.

l) Lambacher N. 76.

m) Schrött. III. Abh. N. 1.

n) Lambacher. N. 80. 81.

o) l. c. N. 83. die Urschriften dieser Belehnungen sind im k. k. Hausarchiv.

p) Von Podiebrad den 31ten Weinmonats; das Original ist im k. k. geheimen Hausarchiv.

q) Schrött. 1. Abh. N. 3.

r) Wie es aus der in III. Abh. N. 2 befindlichen Huldigungsacte der Stadt Laa erhellet.

s) I. Abh. N. 7.

z) I. Abh. N. 5.
u) I. Abh. N. 9.

§. 8.

K. Rudolf bestättigte gleich im folgenden Jahre 1283 die österreichischen Privilegien. *a*) Albert I. verdarb es bald mit den Landedeln, da er den schwäbischen Räthen, besonders den Waldsee, und dem Landenberg vielen Vorzug einräumte. Von Salzburg, Baiern, Hungarn unterstützet, rebellirten sie, Albert bezwang sie glücklich. Als 1306 die königliche Familie mit K. Wenzeln V. ausstarb, erklärte K. Albert Böhmen für ein eröfnetes Reichslehn, und ließ vermög des Erbvertrages zwischen K. Rudolf I. und K. Ottokar seinen Sohn Rudolfen zu Prag krönen. Da Rudolf bald starb, schwang sich Heinrich von Kärnthen auf den Thron. K. Heinrich VIII. hätte gern die österreichischen Länder mit dem Königreich Böhmen, so er seinem Sohne Johann verliehen, vereiniget, deßwegen erschwerte er Alberts Söhnen die Belehnung, aus dem Grunde, weil selbe dem Reiche gehörten und schon 5 Könige ihr Leben darüber eingebüßet; aber Friedrich der Schöne antwortete herzhaft: Heinrich könnte der Sechste werden; hierauf erhielten sie die Belehnung. Die mißvergnügten Oesterreicher empörten sich öfters, und wurden von Baiern unterstützt, dieses und die Rivalität beider Häuser wegen der Reichskrone brachte sie in Waffen; aber K. Friedrich III. wurde bei Mühldorf überwunden, und gefangen 1322. Sie verglichen sich, daß beide das Reich regieren sollten. *b*) K. Albert II. (V.) erhielt in einem Jahre

re 3 Kronen. Er starb bald, und erst nach seinem Tode wurde ihm ein Sohn gebohren. Um die einträgliche Vormundschaft des jungen Ladislа's zankten sich die Brüder Friedrich V. und Albert VI.; für diesen waren die österreichischen Stände. Die Böhmen, Ungarn, Oesterreicher foderten, K. Friedrich sollte ihn aus der Vormundschaft entlaßen, die Oesterreicher belagerten ihn sogar in Neustadt; er mußte Ladislaen den Grafen von Zilli Ulrich ausliefern, den K. Ladisla in seiner Statthalterschaft bestättigte, aber bald von Hof entließ, weil er sich bei den österreichischen Ständen verhaßt gemacht hatte. Zwar erlangte er seine Stelle wieder, wurde aber von den Söhnen Johanns Korvins ermordet. K. Friedrich IV. nahm die Grafschaft Zilli in Besitz. Die fette Erbschaft des K. Ladisla's erregte neue Unruhen. Der unstreitige Erbe des Landes war Erzherzog Sigmund von Tirol. Denn da mit Ladislaen die Nachkommenschaft von dem dritten Sohne Alberts II. ausgieng, so fiel das Erbrecht auf die Nachkommen vom vierten Sohne c) Alberts II. Hier stritten sich also Sigmund K. Friedrich IV., u. E. Albert IV. eigentlich um die Auszeichnung der Einkünfte dieses Landes. (Vergl. §. 186.) Die Landstände beschloßen keinem zu huldigen, bis die Sache ausgemacht wäre. Sie vermittelten durch den Kuhrfürsten zu Pfalz einen Vergleich, wodurch K. Fridrichen IV. Oesterreich unter der Ens, Alberten Oesterreich ob der Ens ausgezeichnet wurde, Sigmund erhielt den Theil von Kärnthen angewiesen, der an Tirol grenzet. K. Friedrich hatte sich die österreichischen Landedlen schon dadurch abgeneigt gemacht,

daß er ihnen die Kammergüter, welche sie unter Ladislaen an sich gezogen, zurücknahm, und ihre angemaßten Freiheiten beschnitt. Erzh. Albert von Kunzen Fronauer aufgehetzt, nahm sich ihrer öffentlich an, Wien hielt es mit ihm, er belagerte den Kaiser in der Burg. K. Podiebrad befreyte ihn, und stiftete einen Vergleich, Alberten sollte Unteröstereich auf 8 Jahre gelaßen werden. Kein Theil hielt den Vertrag; bey Neustadt verlohr der Kaiser ein Treffen. In Wien ließ Albert einige, welche dem Kaiser die Stadt überliefern wollten, schrecklich hinrichten. Erst durch Alberts Tod ward die Ruhe hergestellet 1464. Weil Friedrich den K. Mathias gehindert, die böhmische Krone zu erhalten, nahm er verschiedene östereichische Städte weg, belagerte Wien, eroberte fast ganz Oesterreich, so er bis an seinen Tod (1490) besaß. Nun foderte Friedrich vermög eines 1464 gemachten Vertrags, die Nachfolge in Hungarn. Der römische König Max. I. eroberte Oesterreich wieder, viele hungarische Städte, und nahm den Titel eines Königs von Hungarn an. Allein Geldmangel zwang ihn zum Frieden. K. Max. I. erwarb die Niederlande und sein Sohn Philipp Spanien durch eine Heiräth. Dem K. Max. folgten in allen östereichischen Ländern (denn 1496. fiel auch Tirol zurück) seine Enkel Karl, und Ferdinand. Die Stände von Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol versammleten sich zu Bruk an der Muhr, und schickten Deputirte nach Spanien. Einer von ihnen, der Doktor Siebenbürger ließ in seiner Rede einfließen, es würde zuträglich seyn, wenn K. Karl die spanischen, Erzh. Ferdinand

aber

aber die deutschen Länder regierete. Der kaiserliche Kanzler antwortete: ihr Rath sey überflüßig, und ihre Pflicht wäre, gehorchen. *d*) Doch trat K. Karl V. seinem Bruder K. Ferdinanden I. die deutsch-österreichischen Länder, außer den Niederlanden 1540 gänzlich ab. K. Ferdinand pflanzte die österreichische Linie in Deutschland fort. Durch seine Heurath mit Annen K. Ludwigs Schwester erhielt er 1526 die Königreiche Böhmen und Hungarn, wurde aber deswegen mit den Türken in einen Krieg verwickelt, welche 1529 Wien fruchtlos belagerten *e*)

a) Schröt. 1. Abh. N. 22.
b) Frid. de Baumann. Voluntarium Imperii consortium inter Fridr. Austr. et Lud. Bav. 1735. und Examen Consortii Imperialis inter Ludovicum IV., et Fridericum Austr. Halle 1752 vom Profes. Wiedeburg.
c) Sieh Pütters genealogische Tafeln Tabul. V.
d) De dissens. provinc. Austr. bei P. Pez. Script. rer. Austr. t. 2. Col. 992.
e) Aus Michaelis Geschichte der Kuhr- und fürstlichen Häuser in Deutschland. 1. Th. S. 176. folg.

§. 9.

Schon 1552 wurde Dr. Luthers Lehre in Oesterreich von Paul Spretern gelehret. Unruhen begleiteten auch hier, wie fast überall, ihren Eintritt. *a*) Nicht Unwißenheit der Geistlichen, sondern der Wahn, Luther suche nur die Kirche von Mißbräuchen zu reinigen; das damals herrschende Verlangen nach Freiheit, vorzüglich nach Gewißensfreiheit, welche herrschende Idee seines Zeitalters Dr. Luther benützte, und Freiheit

zu

zu seinem Motto machte, Freiheit von Menschensatzungen verhieß, und noch viele andere Ursachen begünstigten die Verbreitung der Lehre Luthers. Die Erfahrung lehret, daß beinahe jede — religiöse, oder politische — Gesellschaft, so bald sie kann, Parthey macht, einen Geist von Verkörperung annimmt; und theologische oder politische Toleranz vergißt; *b*) was Wunder also, wenn Regenten eine aufkeimende Lehre nicht wollten Wurzeln schlagen laßen, welche dort, wo sie sich einschlich (ich berufe mich auf die Geschichte) die Einigkeit verscheuchte, gleich Verkörperungen machte, (ein Beispiel werden uns gleich die österreichischen, und böhmischen Stände geben) durch eine falsche Vorstellung von Freiheit den Staaten gefährlich schien. Waren die Evangelischen gegen die Reformirten toleranter? Im Jahr 1556 verlangten die Evangelischen Nieder-Oesterreichischen Stände freie Religionsübung, und, weil sie sonst die Türkensteuer zu geben sich weigerten, erlaubte ihnen K. Ferdinand I. das Abendmahl unter beiden Gestalten. K. Max. II. war gegen die neue Lehre toleranter, indem er dem Herrn — und Ritterstande, nicht aber den Städten die Ausübung der protestantischen Religion versicherte *c*) 1571. K. Rudolf II. nahm ihnen die freie Religionsübung wieder, weil sie selbe auch in den landesfürstlichen Städten und Märkten einzuführen suchten, überließ die Religions-Sachen nicht mehr der N. O. Regierung, sondern zog selbe nach Hof. Seine unthätige Regierung machte alle mißvergnügt; daher drang ihm sein Bruder Matthias die Regierung Oesterreichs ab. Weil er den Evangelischen Ständen die freie Religions-

übung

übung nicht zugestand, weigerten sie sich ihm zu huldigen, Matthias gab nach, da sie Mine machten, ihre Bitte mit den Waffen in der Hand zu erhalten. Nachmals (1616) nahm er den Erzh. Ferdinand von der steiermärkischen Linie an Kindesstatt an. Als Ferdinand die Regierung (1619) antrat, und ihren angegebenen Beschwerden nicht abhalf, schlugen sie sich zu der Conföderation der böhmischen Evangelischen Stände; zwar nur unter der Bedingung, daß selbe nicht wider den neuen Landesherrn, wider das Haus Oesterreich angesehen sey; freilich weigerten sie sich dem neuen Landesherrn zu huldigen, freilich streifte Graf Thurn, das Haupt der böhmischen Conföderirten bis vor Wien, und die böhmische Krone wurde Friedrichen V Kuhrfürsten von der Plaz aufgesetzet. Aber der Kaiser wußte die N. O. Stände zur Huldigung zu zwingen, 31 aus dem Ritterstande, die sich am meisten sträubten, wurden für Feinde des Vaterlandes erkläret. Oberösterreich verpfändete Ferdinand dem Herzoge von Baiern, welcher die Stände ohne weiters zur interims Huldigung zwang. Nachdem der Kaiser Friedrichen V. geächtet, verlieh er Oberpfalz dem Herzog von Baiern, und lösete auf diese Art Oesterreich ob der Ens wieder ein (1268). Nun gab der Kaiser das Restitutionsedikt (1629) heraus, vermöge welchem die Protestanten alle geistlichen Güter zurückstellen sollten, welche sie seit dem Paßauer Vertrage den Katholicken weggenommen. Unpolitisch mag es allenfalls gewesen seyn, da das Glück seiner Waffen ohnehin alle eifersüchtig gemacht *d*), aber wider die Reichsgesetze wars gewiß nicht; und doch schrieen alle

die

die Freiheit Deutschlands sey in Gefahr e). Gustav Adolph K. in Schweden, der doch schon 4 Jahre vor dem Restitutionsedikte die Direktion des Krieges in Deutschland suchte, f) schickte ein Heer in Deutschland die Protestanten zu unterstützen; selbst der allerchristlichste König nahm sich ihrer an. In Oesterreich erregten 6000 Bauern wegen gekränkter Religionsfreiheit einen Aufstand (1632) Hr. Michaelis bedauert nur g), daß der K. von Schweden den Rebellen nicht zur Hilfe kam, da er ihnen doch so nahe, in Baiern war. Doch der Auflauf war bald gestillet, und die Rädelführer am Leben gestrafet. Im 30 jährigen Kriege ward Oesterreich doch sehr selten der Schauplatz, kleine Streifereien ausgenommen. Torstenson drang einmal durch Mähren ins Oesterreichische ein, vereinigte sich mit Ragoczy, der doch bald einen Separatfrieden mit Ferdinanden machte, und sich dann zurückzog. Im W. F. erhielten die Evangelischen Oesterreicher kein Zieljahr, sondern ihre Religionsfreiheit wurde der Gnade des Erzherzogs überlaßen. Unsern Zeiten war es vorbehalten einen edlen Weisen auf dem Throne zu sehen, der brüderliche Duldung einführte, welche vernünftigen Protestanten nichts zu wünschen übrig läßt.

Unter K. Leopold I. gebrauchten Mißvergnügte in Hungarn wiederum Religionsbeschwerden zum Deckmantel ihres unruhigen Ehrgeizes. Tökely begab sich und das Reich in türkischen Schutz, und Wien wurde 1683 von den Türken belagert. Mit K. Karl VI. starb die habspurgische Familie aus, und seine Tochter M. Theresia folgte ihm vermög des Privilegiums K. Friedrichs I und

der

der pragmatischen Sanktion. K. Karl VII. machte Ansprüche auf Oesterreich, eroberte, unterstüzet von Frankreich, Linz, wo er sich huldigen ließ, er drang auch in Tirol ein; sein Sohn Max. machte 1745 zu Fießen mit der Königinn Theresia Frieden, welche ihre väterliche Erbschaft durch kleine Aufopferung rettete. Sie starb 1780. Ihr folgten ihre Söhne K. Joseph II., und K. Leopold II.

a) Uiber die Verdienste österreichischer Regenten um das deutsche Reich von Mumelter v. Sebernthal. Wien. 1790. S. 362.

b) l. c. S. 362. Es sey kein Unglaubiger, kein Jud, Heid, oder Türk — der nicht alle Menschen zu seiner Religion ziehn möchte, wie viel mehr sollte sie nicht, die rechte Christen seyn wollen, es zu thun geneigt seyn, da ihnen Gott — bei Verliehrung ihrer Seeligkeit solches zu thun befohlen; sagen die Protestanten auf dem R. T. zu Augspurg 1555 in ihrer Vorstellung den 21. Juny.

c) Waldau Geschichte der Protest. in Oest. Steierm. Kärnth. Krain. 1 Th. S. 173.

d) Sieh Bougeant histoire des guerres, et negociations etc. 1. Th. S. 161. Paris 1751.

e) l. c. Mumelter S. 549. folg.

f) Schreiben des Königs an seinen Gesandten in Engelland von 13 März 1625. S. 133 im Patriot. Reichsarchiv für Teutschland. 5. Band.

g) Gesch. der Chur — und Fürstl. Häus. in Deutschl. 1 Th. S. 222.

§. 10.

Da Baiern in der Geschichte als eine fränkische Provinz erscheinet, macht der Innfluß die östliche Grenze. a) Das Land vom Inn, bis an die Ens, und die Avarische Grenze hatte so, wie

das

das Nordgau besondere fränkische Grafen, *b*) denen die Herzoge von Baiern, selbst aus dem agilolfingischen Hause in Rücksicht ihrer darinn liegenden Güter untergeordnet waren. *c*) Nur die unterensischen Gegenden bekamen vom K. Karl I. eigene Markgrafen (§. 2) folglich behielt der Bezirk zwischen dem Ens — und Innfluße seine vorige Verfaßung unter Grafen. Als die Hunnen um das Jahr 900 die Mkgft verschlangen schloßen sich die Bewohner des oberensischen Bezirkes an das nächste Baiern, hatten einen gemeinschaftlichen Feldherrn Leopolden, welcher aber in der inneren Verfaßung vor den andern Grafen nichts voraus hatte, *d*) denn erst unter Konraden I. wurde das Herzogthum Baiern wieder hergestellet, *e*) bei welchem dann das oberensische Land blieb, und nachmals die bairische Mark hieß. Sie kann also nicht als ein Bestandtheil des alten Herzogthums Baiern angesehen werden. K. Friedrich I. unterscheidet sie selbst *f*). Sie erstrekte sich von der Ens bis an den Inn, und den Paßauerwald *g*) enthielt 5 Grafschaften oder Bezirke. 1) von Burghausen; 2) von Braunau; 3) die Grft Traungau, worin Steier war; 4) die Grft Neuburg mit der Herrschaft Lambach, Schardingen, Formbach, (welche den Grafen Putin gehörten, und 1158 den Grafen von Steier zufielen); 5) Bezirke welche die Markgrafen von Oesterreich schon vorher besaßen, *h*) worüber aber die Herzoge von Baiern nur die Oberaufsicht hatten; denn damals waren die Herzoge noch bloße Beamte *i*). H. Leopold und Heinrich II. hatte selbe also mit Baiern inne. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1156 legte Heinrich II. das Herzogthum

thum Baiern, und die bairische Mark in die Hände des Kaisers nieder, dieser incorporirte die Mark (das Braunauische, und Burghausische ausgenommen, — also bereicherte sich Baiern auf Unkosten Oesterreichs —) der Mkgft, und machte ein Herzogthum daraus (§. 65.)

Anmerkung. Von dieser bairischen Mark muß die vom Verfaßer der gründlichen Ausführung der bairischen Ansprüche *k*) angeführte Stelle des Rhegino ad a. 955. verstanden werden, „Cujus (Henrici) filio Henrico pius Rex (Otto) ducatum dedit, et marcam „ woraus er irrig folgert: die Mkgft. Oesterreich sei dem Herzoge von Baiern unterworfen worden, und dann ist Leopold 955 nicht Mkgf gewesen, weil 973 M. Burkard vorkömmt, Leopold I aber erst 983 zu Verona *l*) feierlich mit Oesterreich belehnet worden.

a) Heyrembachs Grundsätze der ältesten Staatsgeschichte Oesterreichs §. 2.
b) Von Kauz Pragm. Gesch. der Mkgft Oesterreich 3. 4. P.
c) l. c.
d) Prüfung der Gesch. Bayr. für Jugend und Volk. 3. Absch.
e) l. c.
f) „Controversiam super *ducatu* bavarie, et super *marchia* a superiore parte fluminis anasi terminavimus. Privileg. Frdci I.
g) Chr. August. ad a. 1152.
h) Hr. von Schrötter Versuch einer österr. St. Gesch. 2 Abs. §. 32. und Rauch österr. Gesch. 3. Th. S. 157. n. 1.
i) Häberlin's Entwurf 2 Abs. — Staatsverfaßung.

k) Sammlung einiger St. Schriften nach dem Tode K. Karls VI. S. 650. §. 11. a.
l) Schrött. Oest. St. Gesch. 1. B. II Zeitrech. §. 30.

§. 11.

Als 1777 die Wilhelminische Linie des wittelsbachischen Hauses verlosch, machte M. Theresia die Ansprüche ihres Erzhauses auf Niederbaiern geltend *a)* und nahm selbes nach einem mit dem Kurfürsten von der Pfalz als nächsten Erben den 3. Jänner 1778 geschloßenen gütlichen Vergleich *b)* in Besitz. Preußen erregte darüber Krieg. In dem zu Teschen 1779 den 13 May geschloßenen Frieden brachte die gütige Monarchinn der Ruhe Deutschlands wiederum ein Opfer; gab Niederbaiern zurück, und begnügte sich mit dem kleinen Bezirke zwischen der Donau, Inn, und Salza. *c)* Und so hätten wir nun die heutige westliche Gränze des Erzherzogthums.

a) In einem Patente vom 15. Jäner 1778. Steh Lettre à un ami sur les droits de la maison d' Autriche à quelques parties de la succession de Baviere page. 7. suivantes; und, unpartheische Gedanken über verschiedene Fragen bei Gelegenheit der Succession in die vom Kuhrf. Max. Jos. rückgelaßene Länder S. 15, und folg.
b) Ihrer K. K. A. Maj. Gerechtsamen und Maaßregeln in Absicht auf die bairische Erbfolge. Beilage N. II.
c) Convention entre S. M. l'Imperatrice-Reine, et S. A. S. Electorale Palatine. Art. IV.

§. 12.

Nun von der heutigen südlichen Gränze Oesterreichs. Nach dem entscheidenden Siege, welchen

chen K. Otto II bei Augspurg über die Hungarn 955 erhielt, hat er jene Gegenden, welche vom Feinde 900 dem Reiche entrißen worden, zum Theile wieder erobert, selbe wahrscheinlich eigenen Grafen anvertrauet, unter andern eine ober der Ens Ottokarn I. Dieser baute nun, um sich vor feindlichen Anfällen zu sichern, am Fluße Steier ein Schloß, um welches herum eine Stadt entstand, welche wie die Grafschaft selbst vom Fluße den Namen erhielt. Ottokar II bekam von K. Konraden II. das ensburgische Gebiet *a*) worin die Stadt Ens war *b*) Diese weitläufige Grafschaft Steier bestund aus verschiedenen Stücken und Gütern. Der untere Theil derselben mit der Stadt Steier, und dem Jörgenberg bei Ens gehörte wahrscheinlich zur bairischen Mark, und ist 1156 dem neuen Herzogthume einverleibet worden *c*), dieses läßt sich aus der Lage dieses Theils, und aus einer Stelle *d*) der augspurgischen Chronik schließen, nach welcher die Markgrafen von Steier vorher auf den bairischen Landtägen erscheinen mußten; der obere Theil hingegen, der auch den Admontischen Bezirk begrif, hat nie zu Baiern, sondern zur Steiermark gehöret, und diese hing vom H. Kärnthen ab, dessen ursprüngliche Mark sie war. (§. folg.) Nun von diesem obern Theile wurde durch den 1254 zwischen den Königen Ottokar und Bela geschloßenen Frieden, das Stück diesseits des Semarings dem Gebirge nach bis Admont zu Oesterreich geschlagen; *e*) Das jenseitige blieb beim H. Steiermark, wie man aus der Länderauszeichnung vom 1379 sieht, wo es heißt „ *f*) wir Albrecht sellen besiczen Oe„ sterreich ob und unter der Ens mit der Best,

„ und Stat ze Steyr, vnd aller ihrer zugehörung,
„ die in die gemerk des Landes ze Steyr nicht
„ treffen, noch rühren„ Die Pütinsche Graf-
schaft oder heutige Neustädter-Distrikt lag unstreitig vor 1254 in Oesterreich *g*). Da die Grafen Pütin 1158 ausstarben, und ihre Güter an den Markgrafen von Steiermark kamen, wurde dieser Bezirk irrig zu Steiermark gerechnet; denn erst durch diese Erwerbung haben sich die Mkgfen über den Semaring und Hartberg ausgebreitet, und die darin befindlichen Burgen, Landleute blieben auch nachher noch österreichisch. *h*) Vermuthlich hat man auch, nach dem 1192 Steiermark an Oesterreich fiel, die Verwaltung und Nützung dieser Pütinschen Grafschaft beim H. Steiermark und dessen Besitzern gelaßen, wirklich sind in der Auszeichnung von 1379 dem Erzh. Leopold III mit Steiermark auch die Pütinschen Güter zugetheilet worden; *i*) auch K. Friedrich IV besaß sie mit den inneröstterreichischen Ländern; doch gehörten sie immer zu Oesterreich, wie sich Erzh. Albert III klar ausbedinget. *k*)

a) Lazius de migr. Gent. 6. B. S. 117.
b) Haselbach bei P. Pez. script. rer. austr. T. II. col. 711. B.
c) Sieh über diesen Gegenstand die treflichen Bemerkungen P. Rauchs Oest. Gesch. 3. Th. S. 154—165.
d) ad a. 1152. bei Freher. T. I. S. 510.
e) Lambacher §. 50.
f) Rauch. l. c. S. 158. n. 2.
g) Enenkel Fürstenbuch von Oesterreich und Steierland S. 4. und Brief des Ivo v. Narbonne welcher 1242 um die Zeit des tartarischen Einfalles sich in der Neustadt aufhielt: in quodam op-

oppido *Auſtriæ*, quod theutonice *Neuſtat* dicitur bei M. Pariſ. hiſt. anglic. S. 590.

h) Enenkel l. c.

i) bei P. Rauch S. 164. n. 1.

k) l. c. S. 165. n. 1.

§. 13.

Im. J. 1191 wurde das H. Steiermark mit dem Erzherzogthume verbunden. Als das H. Steiermark an Oeſterreich kam, beſaßen die ſteieriſchen Herzoge 1. den enſiſchen Bezirk; 2. die Grafſchaft Steier; beide aber unter öſterreichiſcher Gerichtsbarkeit mit einem kleinem Theile des heutigen Oberſteier (§. 12.) deſſen 3. gröſten Theil, nemlich die Grafſchaft Eppenſtein und Merzthal Leopold der Starke 1126 vom Gr. Heinrich II. erhielt *a*) Da die Grafen Waldon ausſtarben, erhielt Ottokar IV. ihre Beſitzungen, oder 4. den Gräzerbezirk. Um 1126 wurde Starkan Herr von Saaneck der 5. kärnthiſchen Mark entſetzet, welche das Zilliſche, und Petauiſche enthielt; Ottokar IV. erhielt ſie auch *b*) und kaufte 6. von Bernharden Grafen in Kärnthen, ſeiner Schweſter Gemahle die Herrſchaft Marburg. *c*) Ottokar der V. erbte 7. die Herrſchaft Portenau. *d*)

Nur der kleinſte Theil ihrer Güter, nemlich ihre alten Stammgüter gehörten zur bairiſchen Mark, und unter die Gerichtsbarkeit der H. v. Baiern, folglich war Steiermark kein Theil Baierns, noch iſt es etwa erſt bei Gelegenheit der Achtung H. Heinrichs des Löwen 1180 der herzoglichen Gerichtsbarkeit entzogen worden. Sie mögen wohl auf den bairiſchen Landtägen erſchienen ſeyn, aber als Grafen von Traungau *e*)

ohne deßwegen in Ansehung ihrer übrigen Güter oder Person mittelbar zu seyn, denn die alten Dynasten und Grafen erkannten keinen Oberherrn als den Kaiser *f*); daß die Mkgfen von Steier erst 1180 von der herzoglichen Gewalt befreiet worden, sagt kein gleichzeitiger Geschichtschreiber. M. Ottokar VI erhielt 1180 die herzogliche Würde. Weil er eine unheilbare Krankheit hatte, und keinen Erben hoffen konnte, erklärte er auf einem am Jörgenberg gehaltenen Landtage Leopolden von Oesterreich zum Nachfolger so zwar: ut quicunque de suis (Leopoldi) nepotibus, et sibi succedentibus ducatum tenuerit Austriæ, ducatum quoque regat Stiriæ, cæteris fratribus nullo modo super hoc litigantibus *g*) Die 2 Herzogthümer wurden also im Haupte vereinigt. Ottokar starb 1192, Leopold suchte gleich die Belehnung vom K. Heinrich VI und erhielt sie. *h*)

a) Genealog. Voraviens. bei Cæsar. Ann. Styr. T. 1. S. 106.
b) P. Frölich Geneal. Sounek. Comit. S. 29.
c) Cæsar l. c. T. 1. S. 151.
d) Hr. von Schrötter. Abh. II. §. 37.
e) Von Baumeister Versuch einer St. Gesch. von Steierm.
f) Hr. Hofr. Schmid. Gesch. d. D. 4. Th. S. 336.
g) Schrötf. I. Abh. N. I.
h) Chr. Reichersberg. ad. a. 1192. bei Ludwig. Script. rer. Germ. T. 2.

§. 14.

H. Leopold hat also Steiermark nicht durch Kauf an sich gebracht. Zwar liest man in einer Urkunde Ottokars VI von 1184. nos *cogitavimus*

ter-

terram Stiriæ - consanquineo nostro Liupoldo *venundare* proprietarie cum omnibus pertinentiis; *a*) allein in der Uibergabsurkunde *b*) und den alten Chroniken wird bloß von einem Vermächtnisse geredet. Vielleicht hatte Ottokar anfangs diese Absicht, die er aber 1186 geändert, da er überdachte, daß er kein Recht habe sein Herzogthum als ein Reichslehen zu verkaufen; ja selbst nicht durch Testament zu vermachen, höchstens nur unter der Bedingung, wenn der Lehensherr einwilliget. Die Kaiser bestättigten aus Klugheit solche Vermächtnisse oft den Allodialerben *c*) damit sie den neuen Herzog nicht wenigstens den Reckereien der Erben und dadurch das kaiserliche Ansehen der Gefahr aussetzten: ein Beispiel haben wir am M. Urbo, und dem jungen Engelschalk gesehen (§. 3.)

Anmerkung. Die *b*) angeführte Urkunde hat 2 anhängende Sigille Leopolds und Ottokars, vermuthlich sind also, wie die Natur der Sache forderte, 2 Urschriften gemacht worden, für Leopolden und die steierische Landschaft, nur diese ist noch im landschaftlichen Archive zu Gräz vorhanden. In selber kömmt die merkwürdige Stelle vor. Si dux idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcumque velint, divertant. Daß ein Reichsvasall nicht nur sein Lehen durch Testament veräußern, sondern sogar seinen Landedlen das Recht einräumen könne, sich ohne Einwilligung des Kaisers als obersten Lehnsherrn einen Herzog zu wählen, ist wider alle Lehnsgesetze und schon deßwegen ist diese Stelle verdächtig; hernach ist sie ganz am

Ende der Urkunde mit anders geformten Buchstaben und Dinte geschrieben *d*), folglich von einer jüngern Hand; unmittelbar vorher steht noch ein Zusatz mit dem Remißzeichen, aber mit der nemlichen Dinte und Schrift, wie die Urkunde geschrieben ist, also von gleicher Zeit. In der Urkunde K. Fridrichs II. von 1249 *e*), Rudolfs I. *f*), und Alberts I. *g*) werden den Steirern alle Freiheiten artikelweise bestättigt; diese Stelle aber ist in keiner enthalten. Endlich verspricht K. Friedrich II. 1237 *h*) Steiermark unmittelbar beim Reiche zu erhalten, aber „ wenn sie ihn darum bäthen, selbes einem andern als dem Herzoge von Oesterreich zu ertheilen;" wozu dies Versprechen, wenn sie sich ohnehin einen Herzog wählen konnten? Diese Stelle war also entweder 1237, 1277, 1292 noch nicht eingeschoben oder die Kaiser nahmen keine Rücksicht darauf.

a) Cæsar. dipl. sacr. duc. Stir, 2. Th. miscel. n. 42.
b) bei P. Rauch. 2. Th. S. 114.
c) Lambacher Oesterr. Interregn. S. 99. n. a.
d) Nach der von den Ständen 1752 vidimirten Abschrift bei Rauch. S. 114. 119.
e) In einer alten Handschrift des grfl. wurmbrandischen Archives nach Zeugniß P. Calles A. A. T. II. S. 263.
f) Landhandveste des H. Steierm.
g) l. c.
h) P. Rauch. l. c.

§. 15.

Arnulf der Böse H. von Baiern soll auch das H. Kärnthen besessen haben *a*). Seine Söhne maß-

maßten sich diese Länder an, ohne den König darum zu bitten, Otto I. nahm sie ihnen deßwegen weg, und verlieh sie ihrem Oheim Berthold, und nach dessen Tode seinem eigenen Bruder Heinrich. Dessen Sohn Hezilo empörte sich wider K. Otto II. und verlohr diese Herzogthümer. K. Otto trennte Kärnthen von Baiern und gab es Heinrichen einem Sohne Bertholds und Neffen Arnulfs. Da auch dieser rebellirte, gab es der Kaiser seinem Schwestersohne Otto von Lothringen. H. Heinrich wurde mit dem K. ausgesöhnet, und erhielt Kärnthen wieder; nach Heinrichs Tode bekam es Otto zurück. *b*) Es enthielt den gröſten Theil von Obersteier, Krain, (§. 13.) Der letzte H. von Kärnthen Ulrich ernannte K. Ottokarn zum Erben aller Allodien, und Lehen. *c*) Als nun jener 1269 starb, nahm Ottokar Kärnthen, und die dazu gehörigen Stücke durch den Abten von Brünn in Besitz; allein dieser ließ sich von Philippen Ulrichs Bruder bestechen, und überlieferte ihm alle diese Ländereien. *d*) Ottokar eilte nun selbst dahin, vertrug sich mit Philippen, *e*) schloß mit dem Erzb. von Salzburg wegen der Lehen einen Vergleich. K. Ottokar that im Friedensschluße 1276 auch auf Kärnthen Verzicht. *f*) K. Rudolf I. erhielt die kuhrfürstlichen Willebriefe seine Söhne auch mit Kärnthen zu belehnen. *g*) Anfangs verlieh er es ihnen auch wirklich, *h*) (Filii nostri precibus institerunt, quatenus Ducatum Carinthiæ, *quo ipsos jam dudum investivisse recolligimus* ꝛc.) damit einige krainerische Bezirke, welche vorher mit Kärnthen verbunden waren, davon rechtmäßig könnten getrennet werden. Worauf sie Kärnthen in die Hände des

Kaisers zurückgaben, mit der Bitte selbes Mainharden von Tirol zu verleihen, doch daß es an sie zurückfalle, wenn Mainhard ohne männliche Erben verlösche, welcher dann wieder für die Verleihung des aufs Neue ledig gewordenen Herzogthums der Kuhrfürsten Einwilligung nachholte; weßwegen sich die Belehnung Mainhards bis 1286 verzog *i*) da er ihn förmlich damit belehnte. *k*) Sein Sohn Heinrich versprach seinem Schwiegersohne dem böhmischen Prinzen Johann noch bei Lebzeit die Erbfolge in Tirol und Kärnthen, welches Versprechen K. Ludwig V. bestättigte. *l*) Aber die Erzh. Albert II. und Otto I. bewogen den Kaiser ihre Ansprüche durch Schiedsrichter untersuchen zu laßen; der Spruch fiel für sie aus, worauf sie der Kaiser mit Kärnthen belehnte. *m*) Obwohl weder im Belehnungsbriefe Mainhards, noch in einer andern Urkunde vom Rückfalle an Oesterreich Meldung geschieht, so kann man doch mit Pr. Heinrich nicht folgern *n*) es sey ungegründet, daß dem Erzhause der Rückfall des H. Kärnthen sey vorbehalten worden. Sind denn Urkunden die einzige historische Quelle? Pütter *o*), Peter von Ludwig *p*) läugnen diese Anwartschaft nicht. Dieser beruft sich auf eine Urkunde K. Rudolfs I. *q*) welche aber nur beweiset, daß Rudolf Mainharden auf die Bitte seiner Söhne belehnet habe. Mehr Gewicht aber hat eine Stelle Quillimans, welcher die österreichischen Gesandten vor dem Schiedrichter so reden läßt: „ Igitur non solum ex Compacto inter utrumque Ottonis et Margaritæ avum Rudolphum Cæsarem, et Megynradum Ducem Carinthiæ primum, Otto Carinthiæ Ducatum sibi, et posteris vindicauit,

sed-

sed-et Carinthiam ea conditione Meginrado Rudolphum tradidisse ostendebat, ut nulla deinceps ab eo mascula progenie superstite maribus austriacis illa cederet. r) K. Rudolf I. hat unstreitig seine Söhne mit Kärnthen belehnet, Mainhards Tochter war H. Alberts Gemahlinn; er hatte Rudolfen wichtige Dienste geleistet und soll selbst auf die österreichischen Länder Anspruch gemachet haben (§ 235); höchstwahrscheinlich baten die Herzoge aus diesen Gründen um die Belehnung für Mainharden; diese Gründe hörten auf, wenn sein Mannsstamm verlösche. Man gibt nicht so leicht Herzogthümer weg, ohne Hofnung sie wieder zu bekommen. Gleich nach H. Heinrichs Tode (§. 1335.) nahmen die Erzherzoge Kärnthen in Besitz; sie hatten keinen Rechtsgrund für sich, als den Rückfall. Auf das Recht ihrer Mutter (des letzten Herzogs Schwester) konnten sie sich nicht berufen, wie Pr. Heinrich glaubet; weil selbst nach seiner Behauptung K. Ludwig die Töchter des Herzogs erst erbfähig erkläret hat 1330 (S. 223. schon 1327). Daß der Kaiser Kärnthen als ein dem Reich eröfnetes Lehen ansah, beweiset nichts; denn er hatte ja die dem böhmischen Prinzen Johann Margarethens Gemahle versprochene Nachfolge bestättiget, und eben dadurch, daß er des Herzogs Töchter erbfähig gemacht, deren Nachkommen zu Lehenserben erkläret; Margarethen hätte die Nachfolge gehöret. Uiberhaupt läßt sich aus dem Betragen des Kaisers bei dieser Erbschaft kein rechtlicher Grund herausbringen; er handelte wie ihn seine Leidenschaft oder Interesse bestimmte. Im Jahr 1327 erklärte er des Herzogs Töchter erbfähig, um das Land den Erzher-

Herzogen, welche sich darauf Rechnung machten, zu entziehen. (Pr. Heinrich S. 223.) Nach des Herzogs Tode erklärte er Kärnthen für ein eröfnetes Reichslehen, belehnte die Erzherzoge damit feierlich, um dem Könige von Böhmen weh zu thun (S. 261). Nachdem er Margarethen mit seinem Sohne Ludwig verheirathet, belehnte er diesen 1342 mit Kärnthen, ungeachtet er selbes vor 7 Jahren dem Erzhause verliehen hatte. (S. 292. folg.)

a) P. Rauch l. c. S. 158.
b) Ditmar von Merseb. 5. B. bei Leibnitz Script. rer. brunsv. t. 1. S. 370.
c) Horneck. Cap. 87. 88.
d) l. c.
e) l. c. Cap. 90.
f) Bei Schrött. 1. Abh. Nro. IV; richtiger ist der Abdruck bei P. Rauch III. Th. S. 575. Nro. I. Das Original ist im k. k. geheimen Hausarchiv.
g) bei Schrött. I. Abh. Nro. X. XI.
h) Die Urkunde d. d. August. Vindel. pridie Calend. Febr. 1286 bei Schrött. I. Abh. Nro. XII.
i) Lambacher österr. Interregn. §. 198—202.
k) cit. Nro. XII.
l) bei P. Steierer Comm. in hist. Albert. II. add. Col. 78.
m) bei Schrötter l. c. Nro. XIII.
n) Allg. Weltgesch. Wienerausgab. B. 85. S. 42. 223. 260. 261. 292. Lambacher l. c. §. 203 hat die nemliche Meinung.
o) Grundriß. S. 126.
p) German. princeps. I. B. S. 287.
q) oben n. h.
r) histor. Austr. M. S, t. I. S. 329.

§. 16.

§. 16.

Leopold VII. Herzog von Oesterreich kaufte vom Stifte Freisingen einige Güter auf der Mark, welche Heinrich Markgraf von Istrien vorher als Lehen hatte. *a)* Herzog Friedrich II. vermehrte sie durch die Heurath mit Agnesen Tochter des H. Otto von Meran, und nannte sich einen Herrn von Krain 1233. K. Friedrich II erlaubte ihm sogar den Titel eines Herzogs von Krain anzunehmen. *b)* H. Ulrich von Kärnthen der den größten Theil Krains mit der Hauptstadt Laibach besaß, nannte sich nun auch einen Herzogen von Krain. Nach Ulrichs Tode hatte es gleiches Schicksal mit Kärnthen bis 1282. Zu Krain gehöret auch das Land zwischen den Flüßen Gurk, Kulpa, und Save oder die windische Mark. Nachdem Kaiser Rudolf die von K. Ottokarn im österreichischen Kreise besessenen Länder für eröfnete Reichslehen erkläret, belehnte er mit Krain (wovon er aber Mainharden einen großen Theil verpfändet) und der windischen Mark seine Söhne Alberten und Rudolfen. Diese Mark stand nachmals unter den görzischen Grafen II., III., IV. *c)* Wahrscheinlich hat sie Kaiser Rudolf I. Mainharden mit Kärnthen übergeben, als eine Pfandschaft, und ist nach Mainhards Tode an die Linie seines Bruders Alberts von Görz gekommen. Mit Kärnthen fiel 1335 der damit verbundene Theil Krains an Oesterreich zurück, und 1364 vermög des Erbvertrags mit Alberten IV. (§. 17.) Grafen von Görz auch die windische Mark und ein Theil Istriens.

a)

a) Urkunde bei Meichelbeck hist. Frising. T. 2. S. 5.
b) Schrött. I. Abh. Nro. 21.
c) Fröhlich. Archont. Carinth. P. II. Cap. 6. S. 111.

§. 17.

Die Grafschaft Görz (wozu auch Gradiska gehört,) *a)* war ein Theil der Mark Verona, welche zu dem großen Herzogthume Kärnthen gehörte. *b)* Die Ottonen übergaben wohl den H. von Baiern aus dem kaiserl. Hause auf eine Zeitlang die Verwaltung des H. Kärnthen um ihre Eroberungen in Italien beßer zu decken, aber vereiniget waren diese Herzogthümer nie, wie kann man also die Grafschaft Görz zu einem Theile Baierns machen? *c)*

Die Geschichte der Grafen von Görz ist bis auf Mainharden I. sehr ungewiß. Sein Enkel Mainhard II. erbte nach dem Tode des letzten H. von Meran einen Theil von Istrien, und sein Sohn Mainhard III. den größten Theil von Tirol. Sein zweitgebohrner Sohn Albert pflanzte die görzische Linie fort.*) Als Mainhard Graf von Görz 1385 starb, machte seiner Tochter Katharina Gemahl Johann H. von Baiern auf einen Theil der Grafschaft Anspruch. Durch die Schiedsrichter Erzh. Albert, und Stephan H. von Baiern wurde ausgemacht, die minderjährigen Söhne Mainhards Graf Heinrich, und Johan Mainhard sollten $\frac{2}{3}$; H. Johann von Baiern $\frac{1}{3}$ des Landes bekommen, welches Drittel der Bischof von Gurk als Vormün-

*) S. Albert ernennte schon 1364 den E. Rudolf IV. zum Erben, wenn er ohne Kinder stärbe. Die Urkunde bei Schrött. II. Abh. Nro. XV.

münder wieder um $\frac{M}{100}$ für seine Mündel gekaufet; weil er es aber nicht zahlen konnte, nahm er Erzh. Albrechten zum Mitvormünder an, der diese Summe hergab *d*), denn 1393 gaben die Herzoge einen Tödbrief 1385 den 1. Novemb. gemachten Schiedsspruches *e*) Endlich 1394 machte der nun volljährige Graf Heinrich für sich und seinen Bruder Johann Mainhard mit Oesterreich einen Erbvertrag; in der Urkunde sagt er *f*) während seiner Minderjährigkeit sey seinen Schwägern den H. von Baiern die Nachfolge versprochen worden, wenn er, und sein Bruder ohne Erben stärbe. „ vnd wann dasselb gemecht, vnd „ die brief vnd Insiegel damit das verschri- „ ben vnd besigelt ist, ane vnser vnd vnserr „ Rete wissen, willen, und rat sind beschehen „ vnd gemachet, vnd auch ander Bestetti- „ gung — nicht darczu kommen ist — so of- „ fen wir wissentlich daz das gemecht dhain „ krafft nicht gehebt habt, noch haben sol „ darauf machet Graf Heinrich in Betrachtung „ der „ namhaften grozz gnad, lieb vnd lauter trew, „ die vns Herczog Albrecht ze Oesterreich — „ hat beweyset, nämlich daz er sein aigenschaft, „ gut, vnd darczu merklich mu dargelegt, und „ gelihen hat daz er den drittail aller vnserr „ herrschaft wider zu vnsern Handen gekaupft, „ und bracht hat „ den Vertrag, daß wenn er und sein Bruder erblos stärben: „ Die Graf- „ schaft ze Görz, die Phallenczgrafschaft ze „ Kernden, vnd die herrschaft ze Lüncz (Lienz) „ vnd all vnser herrschefften erben, und ge- „ vallen sullen auf die Herczogen von Oester- „ reich, vnd auf all ir Erben — Dagegen

„ ha-

„ haben vns vnser vorgenannt Oehem gemacht „ Ire fürstentum, vnd Land ze Krain, ze „ Ysterreich, vnd in der Metlik.„ Freih. von Kreitmayr behauptet *g*) Erzh. Albert, der doch schon 1395 gestorben, *h*) habe sich 1397 verreversiret auf Görz keine Ansprüche zu machen. Mit Grafen Leonharden starb 1500 dieses Geschlecht aus und K. Max. I. nahm sie in Besitz vermög dieses und wiederholter Erbverträge. *i*)

a) K. Ferdinand III. verkaufte sie dem zum Reichsfürsten erhobenen Grafen von Eggenberg für seine männliche Nachkommen; Im Jahre 1717 fiel sie zurück.

b) Gr. Coronini tentam. geneal. chr. comit. et rer. Gorit. Cap. I.

c) Einzinger von Einzing. H. Arnulfs in Baiern königl. Landsmacht Regensb. 1789. S. 141.

d) Prüfung der Gesch. von Baiern für Jugend und Volk 1787. Frkf. und Leipzig. S. 96.

e) l. c. S. 99. Alles bloß aus Urkunden.

f) l. c. S. 145. Beil. G.

g) Allg. deutsches u. bair. St. R. 3. Th. S. 321.

h) l. c. S. 100.

i) Man lese sie bei Schrött. II. Abh. S. 164. (b.)

§. 18.

Tirol war ein Theil Rhätiens. Im VII. Jahrhunderte kam es großen Theils unter die H. von Baiern, aber schon früh war eine große Anzahl baierischer Dynasten, und Fürsten (z. B. die Bischöfe von Salzburg, Regensburg, Freisingen die Grafen von Andechs, Hall, Hirschberg, Eppan, Uilten) welche in vielem Betracht Mitregenten des Herzogs waren; *a*) folglich ist die so frühe bairische Landeshoheit eine Erdichtung. *b*) Im Kriege, oder wenn es sonst die allgemeine

Si-

Sicherheit foderte, folgten sie der Fahne des Herzogs, übrigens aber besaßen sie ihre Güter als Reichslehen oder freie Allodien. c) Aus diesen hatten die Grafen von **Dachau** Güter in der Oberpfalz, Franken, Baiern, Istrien und den Titel eines Herzogs von Dalmatien; die Grafen Andechs an der Etsch und am Gebirge, unter andern Meran und Insbruck; Die Dachau starben mit Konraden aus und Berthold III. von Andechs erbte ihre Güter und führte zuerst den Titel eines H. von Meran. Die bairischen Geschichtschreiber reiten hier wiederum ihr Steckenpferd. Sie laßen aus der Zersplitterung Baierns durch die Aechtung Heinrichs des Löwen ein neues Herzogthum Meran hervorsproßen. Püter in seinem Grundrisse S. 107 behauptet auch, K. Friedrich I. habe das H. Meran von Baiern getrennet. Aber erstens gab es weder vor, noch nach Friedrichen I. ein **Herzogthum** Meran. Die Grafen Dachau führten den herzoglichen Titel schon lange d) vorher wegen Dalmatien, und von ihnen erbten ihn die Grafen von Andechs, und nannten sich bereits 1173 Herzoge. e) Heinrich der Löwe ward aber erst im J. 1180 geächtet. Herrn Köler stößt selbst ein Zweifel deßwegen auf, weil die alten Geschichtschreiber Arnold von Lübeck, Gottfried von Kölln, Otto von St. Blasius von dieser Erhebung Bertholds IV. nichts melden, sondern später erst Aventin, Brunner, Adelzreiter davon Erwähnung machen. f) Die Worte der §. 13. angeführten Urkunde vom J. 1180 privilegium *Berchtoldi Marchionis Andecensis, et Berchtoldi Ducis de Meran filii sui* beweisen nicht, daß vorher keine H. von Meran waren (not. d.)

noch daß sie erst mit Bertholden IV. angefangen. Im J. 1173 konnte Berthold III. sich einen H. von Meran nennen, weil seine Gemahlinn Hedwig (die Dachauische Erbin) noch lebte; sie starb vor ihrem Gemahle (1176) nun gehörte der herzogliche Titel ihrem Sohne und Erben Bertholden IV. Wir haben aber erst gezeiget, daß von langeher mächtige, und unabhängige Grafen und Dynasten die Bezirke der heutigen Grafschaft Tirol besessen, und verwaltet haben. Und wenn sie auch mit dem Herzoge Baierns in Verbindung standen, so hat selbe doch lange vor Heinrichen dem Löwen aufgehöret; schon 1027. schenkte K. Konrad II. dem Stifte Trient die Grafschaft Winschau und Bozen, *g*) dem Stifte Brixen die Grafschaft Clausen, *h*) K. Heinrich IV. die Grafschaft im Pusterthal. *i*) Schon unter K. Heinrich V. kommen Grafen von Tirol vor *k*) welche die größte Schutz — und Kastenvogtei über Trient ausschließend, über Brixen gemeinschäftlich mit den Grafen von Dachau und nachmahl Andechs verwalteten, ohne daß in ihren Urkunden von den H. Baierns eine Meldung geschieht *l*). Schon vor Bertholden III. waren ja die von Dachau Herzoge, die gewiß nicht die bairische Landeshoheit anerkennten. Mit Bertholds III. Enkel Otto II. starben die H. von Meran 1248 aus; ihre Güter am Inn und Etsch erbte Albert Gr. von Tirol, woraus also die heutige so ansehnliche Grafschaft entstand, den Theil Istriens aber Mainhard von Görz. *m*) Albert hinterließ 1253 nur 2 Töchter Adelheiden und Elisabethen, folglich erbten ihn seine Schwiegersöhne (für ihre Frauen) Graf Mainhard III. von Görz, und Gebhard Graf von Hirschberg, *n*)

der

der aber seinen Antheil Mainharden für 4000 Mark Silbers abtrat; o) Seine Söhne Mainhard IV. und Albert II. machte eine Todtheilung 1271; jener erhielt Tirol, dieser Görz p) daher folgte die görzische Linie in Tirol nicht nach als 1369 die tirolische Linie verlosch. Der Gr. Mainhard IV. erhielt vom K. Rudolf I. auch das H. Kärnthen (§. 15.). Sein Sohn Heinrich hinterließ nur eine Tochter Margaretha, die ihm in Tirol nachfolgte. Sie vermachte noch bei Lebzeiten ihres zweiten Gemahls 1359 Ludwigs H. von Baiern und ihres Sohnes Mainhard, wenn dieser oder sie ohne Erben stärbe, ihr Land den Söhnen Erzh. Alberts II. q) deßen Tochter Margarethen Mainhard heurathete; da Mainhard 1363 starb, bestättigte sie 1369 das Vermächtniß r) und übergab noch vor ihrem Tode das Land den Erzh. Rudolf III., Albert III. und Leopold III. K. Karl IV. bestättigte 1364 die Uibergabe und belehnte dieselben damit s). Die H. von Baiern machten doch Ansprüche darauf vermög des Erbvertrags Margarethens mit H. Ludwigen, daß Tirol an das Haus Wittelbach fallen soll, wenn auch keine Kinder aus dieser Ehe gebohren würden. Allein noch ist dieser Vertrag in keiner ächten Urkunde vorgelegt worden; der Vermächtnißbrief ist doch noch bei Lebzeit des H. Ludwigs und in seiner Residenzstadt München ausgefertiget; auch hätte Margaretha zum Nachtheil der Enkel ihrer Tante (Tirol ist ein Kunkellehen) t), dieses nicht versprechen können; dennoch erregten des H. Ludwigs Brüder einen blutigen Krieg und die Erzherzoge mußten 116000 fl. für den ruhigen Besitz Tirols zahlen u) Der Vergleich wurde 1369 zu Schardingen geschloßen. w)

a) Baierische Gesch. für Jugend und Volk. 1785 S. 206.
b) Prüfung dieser Gesch. S. 108.
c) Hfr. Schmid G. d. D. IV. B. S. 336.
d) P. Frölich. archontol. Carinth. IV. Hptst.
e) Coronini. Cap. III.
f) De ducib. Meran. ex Comitib. de Andex ortis praeside Dav. Koeler, resp. Feilizsch Altorf. 1729. §. 13.
g) Bei Lunig. Cont. Specil. eccl. S. 913.
h) Ughelli Italia Sacra. t. V.
i) Lunig. l. c. S. 1089
k) Gr. Coronini l. c. cap. 3.
l) l. c.
m) Gr. Coron. Chron. Gorit. ad. a. 1248. S. 309.
n) Der Theilungsbrief wäre ein schätzbares Instrument die alten Gränzen Tirol zu bestimmen. Einen Auszug davon findet man in Coronini l. c. S. 312.
o) Den Kaufbrief sieh in Burchlechners geschriebenen tirolischen Adler. Coron l. c. S. 327.
p) Coron. l. c. ad 1271. S. 320.
q) Die Urkunde in der Prüfung ꝛc. S. 125. C.
r) Schrött. I. Abh. N. XIV.
s) Prüf. der bair. Gesch. S. 86.
t) Prüf. ꝛc. S. 87.
u) P. Steirer l. c. S. 329. und Schweder theatr. praetens. illustr. 2. Th. S. 43.
w) Adelzreit. Ann. Boic. II. Th. S. 135 hat eine Abschrift davon.

§. 19.

Zu Vorder-Oesterreich gehöret.

A. Die Landgrafschaft Breisgau. Schon Etikos Vater besaß weitläufige Güter im Breisgau. a) Albert Ottos II. Grafen von Habsburg Sohn vertauschte sie an K. Friedrich I. (§. 28.) Die Landgrafschaft kam um das J. 968 an die Gra-

Grafen von Zähringen. *b)* Da die herzogliche Linie 1218 ausstarb, fiel sie ans Reich. K. Friedrich II. verlieh selbe Heinrichen I. Markgrafen von Hochberg aus dem baadischen folglich zähringischen Geschlechte. *c)* Rudolf I. von der Hochberg-sausenbergischen Linie trat sie Konraden II. Grafen von Fürstenberg 1318 ab. *d)* Vom Gr. Egon IV. kaufte sich die Stadt Freiburg los, und ergab sich dem Hause Oesterreich gegen Bewilligung ansehnlicher Freiheiten, die übrige Landgrafschaft kauften 1367 die Erzh. Albrecht III. und Leopold III. um 55000 fl. an sich. *e)* Breisach war eine Reichsstadt, die K. Ludwig V. an Oesterreich 1331. verpfändete; K. Karl IV. bestättigte 1348 diese Pfandschaft.

Zu Breisgau werden die 4 Waldstädte gerechnet.

Lauffenburg ein Sekingisches Lehen, welches die Gr. von Habsburg schon 1207 besaßen, wie man aus einer Urkunde *f)* dieses Jahres sieht, in welcher ein Streit zwischen Gr. Rudolfen und der Aebtißin von Seckingen beygelegt wird. Da mit Johann die habsburgisch-lauffenburgische Linie ausstarb, fiel die Herrschaft an Erzb. Friderich, welcher auch damit 1409 belehnt wurde. *g)* Sein Vater Leopold hatte selbe schon 1387 von Gr. Johann dem jüngern um 12000 fl. gekaufet. Das Erzhaus besitzet sie also aus Rechtsgründen.

Rheinfelden. Diese Herrschaft kam nach Verlöschung ihrer Grafen durch Heirath an die H. von Zähringen. Da diese ausstarben, fiel sie an das Reich. Die Stadt erhielt 1225 vom K. Heinrich VII. das Privilegium, daß sie nie soll veräußert oder verpfändet werden. *h)* Sie führ-

te 1243 den Titel einer Reichs-Burggrafschaft. *i*) Bald darauf erhielt Gr. Rudolf von Habsburg das Schloß Rheinfelden noch vom K. Fridrich II.; *k*) die Stadt blieb aber unmittelbar. Eine Urkunde von 1264 zeiget *l*), daß die Bischöffe von Basel die Stadt, wenigstens im sogenannten Zwischenreiche in Schutz genommen, welchen die Stadt nicht nöthig hatte, wenn sie schon dem Gr. von Habsburg gehöret hätte. K. Ludwig V. verpfändete sie doch *m*) 1331 an Oesterreich für 20000 Mark Silbers *n*). Die Grafschaft enthält noch heut zu Tage 3 Herrschaften, Mölibach, Frickthal, Rheinthal; von dieser hat das Erzhaus 1739 3 Oerter an den deutschen Orden, und 1741 Kreuzach an Mkgfen von Baaden überlassen. *o*)

Seckingen. K. Friedrich I. übergab um 1180 Alberten dem Reichen Gr. von Habsburg die Schirm- und Kastenvogtei des Frauenstifts Seckingen, wofür die Grafen mit der Stadt Seckingen, Lauffenburg, Glarus in der Schweiz von der Abtißin belehnet wurden. *p*)

Waldshut hatten die Gr. von Habsburg um das J. 1249 erbauet. *q*)

a) Schöpflin Alsat. illustr. t. 1. c. 3.
b) Gesch. der k. k. Vorderösterr. Staaten. 1790. Einleit. S. 27.
c) Sieh Pütters genealog. Tafeln XVI.
d) Die Urkunde bei Schöpflin baadische Gesch. 1. B. S. 240.
e) Schrött. Grundriß, 3. Absch. §. 8.
f) Bei Herrgott geneal. dipl. N. 260.
g) l. c. N. 929.
h) l. c. N. 280.
i) l. c. N. 330.
k) Sieh Stumpf Chr. Helvet. 12. B. 12. Kap.
l)

l) Gesch. der Vorderösterr. St. 2. B. S. 11.
m) Die Urkunde von 1331. 3. May zu München, befindet sich bey der Landesstelle in Freiburg.
n) Germ. Princeps. 1. B. S. 14.
o) Gesch. der Vorderöst. St. 1. B. S. 576.
p) Herrgott. N. 929.
q) Gesch. der Vorderöst. St. 1. B. S. 586. u. 2. B. S. 168. u. folg.

§. 20.

B. Das schwäbische Oesterreich besteht theils aus den alten Stammgütern der Gr. von Habsburg, theils aus Gütern, die das Erzhaus seit K. Rudolfen I. aus verschiedenen Rechtsgründen erworben. Wegen selber nennen sich die Erzherzoge Fürsten zu Schwaben. (§. 85.) Dazu gehören:

Die Markgrafschaft **Burgau**. Die Erzherzoge hatten sie schon von alten Zeiten her; aus Urkunden ist bekannt, daß Ulrich von Roggenstein Markgraf zu Burgau war. Markgraf Heinrich V. unterschrieb noch 1294 eine dem Kloster Roggenburg gemachte Schenkung; *a*) es ist also unrichtig, daß Kaiser Rudolf I. (der 1291 starb Burgau als ein eröfnetes Reichslehen seinem Sohne Rudolfen verlieh, wie Hr. Müller (I. 563.) behauptet, und Heinrich V. starb nicht 1283. Wahrscheinlich hat Markgraf Heinrich V. die Markgrafschaft, die wegen seines unbeerbten nahen Todes ans Reich fallen mußte, dem K. Albert I. und dem Reiche abgetreten, und dieser selbe dem Erzhause ertheilet; Kaiser Friedrich III. wenigstens führet in einer Urkunde *b*) schon den Titel eines Markgrafen von Burgau. Die

vom Schannat angeführte Stelle c) beweiset nicht, daß die Markgrafschaft aus fuldaischen Lehen bestehe, sondern daß die Söhne des Kaiser Alberts I. auch die fuldaischen Lehen erhalten haben, welche Markgraf Heinrich V. besaß. Sie wurde öfters verpfändet. d) K. Max. I. lößte sie endlich wieder ein; von dieser Zeit blieb sie immer beim Erzhause. Die Erzherzoge besaßen sie immer unter vollkommener Landeshoheit, wie aus dem Gehorsambrief Erzh. Alberts VI. (welcher Burgau Sigmunden verpfändete) zu ersehen, in welchem er „ gemainclich allen in unserr „ Marggrafschaft Burgaw wohnhaft, vnd „ die Güter darinn haben “ befiehlt, daß sie Sigmunden, „ sweren hulden, gehorsam, und „ gewärtig “ seien „ als landsfürsten “ wie ein „ yeder — dem Hause Oesterreich als land- „ seßen — verpunden, und pflichtig ist e).

2. Die Landgrafschaft Nellenburg verkaufte 1465 Johann von Thengen dem Erzherzog Sigmund um 37905 fl. f) und Kaiser Karl V. brachte 1522 die dazu gehörige Herrschaft Thengen für 8310 fl. durch Kauf an sich. g) Nachmals wurde diese an die Fürsten Auersberg überlaßen.

3. Die Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben; oder die kaiserliche und Reichslandvogtei Altorf und Ravensburg. In den ältesten Zeiten war das Herzogthum Schwaben so groß, daß ein Landvogt die kaiserlichen Rechte und Einkünfte nicht besorgen konnte; es wurde daher in Ober- und Nieder-Schwaben getheilet. Zur Landvogtei in Oberschwaben gehörten im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte die Reichsstädte

Kost-

Kostnitz, Schafhausen und alle die zwischen der Donau und Lech liegenden Oerter außer Augsburg; zur Landvogtei in Niederschwaben alle jenseits der Donau am Nekkar, Schwarzwald, und an den äußersten Gränzen Schwabens liegenden Städte. *h*) Nun diese Landvogtei, welche schon damals bestand, da Schwaben noch ein Herzogthum war, *i*) ist nach und nach (wie es mit den andern Regalen geschehen) gleichsam erblich geworden, und in die Gewalt des welfischen Hauses gekommen. K. Friedrich I. erbte sie mit den übrigen Gütern, die Welf VI. in Schwaben besaß. *k*) Beim Hohenstaufischen Hause blieb sie bis auf Konradinen. Nach deßen unglücklichen Tode suchte sich alles von der herzoglichen Gewalt frei zu machen. Zwar bestrebte sich K. Rudolf alles wieder auf den vorigen Stand zu bringen; umsonst; doch hat er seine Söhne mit dem Herzogthume, oder der Landvogtei in Schwaben nie belehnet. *l*) K. Karl IV. übergab 1357 die Verwaltung der Landvogtei seinem Schwiegersohne Erzh. Rudolf IV.; nahm ihm aber selbe wieder, weil er den Titel eines Herzogs von Schwaben angenommen. *m*) K. Wenzel verpfändete sie 1379 dem Erzh. Leopold III. um 40000 florentiner Gulden *n*) und gab ihm die Anwartschaft auf die darinn liegenden Reichslehen. Sein Sohn Erzh. Friedrich IV. verlohr sie, da er 1415 geächtet ward, und K. Sigmund verpfändete selbe, an Truchseß-Waldburg; Erzh. Sigmund lößte sie für 13200 fl. wieder ein. *o*)

4. Die Grafschaft Hochenberg hat Erzh. Leopold III. dem Grafen Rudolf von Hochenberg um 66000 fl. abgekauft. *p*)

5. Die fünf Donau-Städte Mengen, Munderkungen, Riedlingen, Sulgau, Waldsee.

6. Die Stadt Kostnitz. Sie war eine freie Reichsstadt, weil sie aber in den Zeiten der sogenannten Reformation dem schmalkaldischen Bunde beitrat, und das Interim nicht annahm, wurde sie geächtet 1548, vom K. Ferdinand I. eingenommen, sie blieb dem Erzhause für die Exekution. q) Also wurde die Stadt nicht (wie H. Müller in der Darstell. des Fürstenb. S. 43 behauptet) deßwegen zum Unterthan Oesterreichs gemacht, weil es nicht gehorchte. Blieb doch auch Donauwert dem Hause Baiern, für die Exekutionskosten.

7. Noch einige Herrschaften, welche zwar besondere Herrn haben, aber unter österreichischer Landeshoheit stehen.

α. Die Grafschaft Kirchenberg und Weißenhorn fielen 1504 im bairischen Kriege dem kaiserlichen Fiskus zu. K. Max. I. verpfändete sie 1507 den Herrn Fuggern auf 10 Jahre um 70000 fl.; sie wurde aber wieder eingelöset, und dann den Grafen Fuggern um 525000 fl. als ein Mannslehen überlassen. r)

β. Die Grafschaft Sigmaringen: sie gehöret dem Hause Hohenzollern als ein österreichisches Mannslehen, aber unter der Landeshoheit des Erzhauses. s)

a) Kaiser Max. I. bestättigte sie 1496. Die Bestättigungsurkunde, in welcher auch der Schankbrief selbst enthalten ist, befindet sich im k. k. Hausarchiv.

b) im k. k. geheimen Hausarchiv ist das Original.

c) Prob. chientel. fuld. N. VIII. S. 197.

d) Gründlicher Unterricht, und Beweis von des Durchlauch. Erzh. Oest. ältern, und neuern Besitz

sitz der Mkgft Burgau S. 8 — 26. folg.
e) l. c. N. V.
f) Gesch. der Vorderöst. Staaten II. Th. S. 11e.
g) l. c. a.
h) l. c. Einleit. S. 33. b.
i) l. c. S. 32.
k) Hofr. Schmid. Gesch. der Deutsch. 6. Th. S. 99
l) Hofr. Schröt. II. Abh. S. 122.
m) Gesch. der Vorderöst. St. l. c. S. 34. a.
n) Schrött. IV. Abh. N. II.
o) Schrött. Grundriß. Abs. III. §. 10.
p) Gesch. Vorderöst. 2. Th. S. 109.
q) Gesch. Vorderöst. 2. Th. S. 219.
r) l. c. 2. Th. S. 424. a.
s) l. c. Einleitung. S. 54. b.

§. 21.

C. Die vier Vorarlbergischen Herrschaften. Sie sind ein Theil des alten Rhätiens, und der Arlberg scheidet sie von Tirol.

1. Die Grafschaft Feldkirch, vormals Montfort, im Nebelgau; hatte immer eigene Grafen. Der letzte, Rudolf vom werdenbergischen Stammen verkaufte sie 1375 an Erzh. Leopold III. um 36000 fl. *a*)

2. Die Grafschaft Bregenz war ein Reichslehen, wurde aber wie mehr andere Grafschaften *b*) allodial, kam an verschiedene Familien zuletzt an die Grafen Montfort. Elisabeth Gräfin von Hochenberg, gebohrne Montfort, verkaufte ihre Hälfte (1451) dem Erzh. Sigmund um 35592 fl., und Graf Hugo von Montfort 1523 seine Hälfte dem Erzh. Ferdinand um 50000 fl. *c*)

3. Die Grafschaft Pludenz im Wallgau kaufte Erzh. Leopold III. 1376 von Albrechten Grafen Werdenberg.

4.

4. Die Grafschaft Sonneberg überließ der Graf von Werdenberg 1463 Eberharden von Waldburg; weil diese Grafen die österreichische Landeshoheit nicht erkennen wollten, zog das Erzhaus die Grafschaft gegen eine gewisse Geldsumme an sich. *d*)

1. Anmerk. Noch besitzet das Haus Oesterreich die Grafschaft Hohenems, welche ihm K. Franz I. als ein eröfnetes Reichslehen 1759 ertheilet. Die Erzherzoge haben deßwegen auf der schwäbischen Grafenbank Sitz und Stimme. *e*)

2. Anmerk. Die Grafschaft Falkenstein haben nun die Erzherzoge von K. Franz I. geerbet. Sie ist zur vorderösterreichischen Regierung geschlagen, gehöret übrigens zum oberrheinischen Kreis.

a) Vorderösterr. Gesch. II. Th. S. 108. aus Urkunden des Archivs zu Insbruck.
b) Hofr. Schmid. Gesch. d. Deutsch. 4. Th. S. 336.
c) Vorderöst. Gesch. l. c. S. 110. 239.
d) Schrötter Grundriß. 3. Absch. §. 11.
e) Neueste Staatsakta. t. I. S. 164.

§. 22.

Noch hatte das Erzhaus sehr wichtige Besitzungen in Elsaß, und Helvetien.

Elsaß ließen die Kaiser durch Herzoge, nachmals durch Grafen regieren *a*). Es wurde in das Obere, Untere, und Mittlere eingetheilet. Das Obere erstreckte sich vom Sundgau bis Selestad, wurde vom Rhein, und dem Gebirge in Westgau eingeschloßen. Die Vorfahrer der nachmaligen Grafen von Habsburg waren Landgrafen

von

von diesem Oberelsaß. Etiko I. verwaltete es schon von 666 bis 690. *b*) Sie hatten ihren Sitz zu Megenheim *c*), und nicht nur im Sungau, sondern auch in Norgau, und den übrigen Theilen von Elsaß ansehnliche Güter *d*). Diese Lehn- Fiskal- allodial- Güter besaßen sie anfangs als eine Grafschaft, nachmals als eine Landgrafschaft, welche bei 160 Meilen enthielt, wovon die Hälfte Eigenthum war. *e*).

Aus diesen Grafen wurde Guntram der Reiche vom K. Otto I. 952 geächtet, vielleicht weil er es mit seinem rebellischen Sohne Luidolf gehalten. Herr Müller *f*) läßt Guntramen so weit herabkommen, daß er sich bis zu Ungerechtigkeiten gegen Bauern und Landjunker herablaßen mußte; sind ihm doch, wie Hr. Müller selbst sagt, so viele Güter und Leute geblieben, daß er die Landedelleute dieser Gegenden weit übertraf. Weil wir seine Nachkommen wieder im Besitze dieser Güter gefunden, so müßen sie begnädiget worden seyn *g*).

a) Herrgott. Geneal. dipl. dom. Austr. 1. B. S. 18.

b) Vignier la Veritable Origine de très illustres maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche, et de Bade etc. Paris 1649; ein unverdächtiger Autor, weil man damals wohl von keiner Vereinigung des Hauses Oesterreich und Lothringen träumte.

c) Urkunde von 1235 25 Jänner, wo der Graf von Pfirdt sagt: noverint universi, quod coram dilecto Consanquineo Alberto Comite de Habespurch *Landgraffio* Alsatiae, dum judicio apud Megenheim praesideret. etc.

d) Urkunde bei P. Herrgott tom. 1. S. 19. in welcher Luitfried das Kloster St. Trutbert beschenket. Ex alia mea haereditate donavi ad ipsum locum, hoc est, in Mortenuova (Ortenau) in

Jo-

Johinheim, et in Wittilnbach et in Gaminishurst — — In Alſatia quoque in Burckheim, Et in Liminshusin, quidquid habere viſus sum in his locis — Dedi specialiter in columbaria unam hobam — haec ego donavi de parte mea — ſed et filii mei — ex ſua quisque parte, quae ſe contingit, propriae haereditatis ad ipſum locum dederunt. Humfridus quidem in *Norgauwe* unam curtem, — Luidfridus in *Sungauva* — Hugo in Egisheim, etc.

e) Schöpflin Alſat. illuſtr. t. 2. §. 24.
f) Schwelz. Geſch. 1. Th. S. 252.
g) Alſ. illuſtr. t. II. §. 13.

§. 23.

Die Grafſchaft Habsburg im Aargau beſtand aus den Stammgütern, welche dieſe Herrn in den Eigen im Aargau beſaßen; doch hatten ſelbe noch nicht den Titel einer Grafſchaft. Sie lagen in der Grft Rore, und der Aeltere von der Familie, welcher irgend anderswo eine Grafſchaft hatte, beſaß auch dieſe Güter. Erſt im eilften Jahrhunderte fingen die großen Geſchlechter an ſich Familien-Namen beizulegen. *a*) Die Grafen und Dynaſten nennten ſich alsdann gewöhnlich nach ihren Burgen. Ratbod, und ſein Bruder Werner Biſchof von Strasburg bauten im eilften Jahrhunderte das Schloß Habsburg im Eigen. Der Name Habsburg kommt zuerſt in einer Urkunde von 1099 vor, und Ratbods Enkel Albert II. wird 1144 zuerſt in 2 Urkunden *b*) K. Heinrichs IV. Comes de Havesborc genennet. Daß die Grafen von Habsburg Fürſtgenoßen waren, beweiſen ihre Sigille *c*), ſie hatten Edle zu ihren Erbbeamten *d*), z. B. die von Hallweil waren

ihre

ihre Erbmarschalle, e) denen sie für die Hofdienste Lehen gaben; f) Sie waren ja auch Landgrafen von Elsaß (§. 22.).

Die Grafschaft kann also nicht so gar winzig gewesen seyn, wie Hr Müller behauptet, „ daß man ihre Gränzen vom Schloßthurme leicht über„ sehen könnte, daß die Grafen bloß vom Er„ trage ihrer Felder, und den Zinsen der Bauern „ leben mußten.“ g) Selbst das Letzte angenommen, muß die Grafschaft groß gewesen seyn, weil (wie Hr. Müller selbst sagt) die Grafen wegen der alten Freiheit der Unterthanen wenig fordern konnten, folglich mußten desto mehr Kontribuenten seyn, damit ihr fürstgenoßner Herr standesmässig leben könnte.

(a Hfr. Schmid. Gesch. d. D. III. Th. S. 223.
b) bei Herrgott. Geneal. dipl. N. 193. 195. t. 2.
c) l. c. t. 1. l. 1. c. 16. u. Hfr. Schmid. V. Th. S. 19.
d) Herrgott l. c. Cap. 17.
e) Schöpflin l. c. t. 2. §. 25. n. t.
f) l. c.
g) Schweiz. Gesch. 1. Th. S. 471.

§. 24.

Freiburg in Uchtland. Graf Wilhelm Herr von Uchtland starb unter K. Lotharn II. welcher diese Dynastie Konraden von Zähringen gab. Ihm folgte sein Sohn Berthold 1152. der Freiburg erbaute. Des letzten Herzogs Schwester Anna brachte die zähringische Erbschaft in Burgund, und folglich auch Freiburg ihrem Gemahle Ulrich von Kyburg zu, a) doch mit Beibehaltung ihrer von Bertholden ertheilten Freiheiten. Um das Jahr

1260

1260 kam sie an Eberharden von Habsburg — Lauffenburg der sie 1278 an K. Rudolphen um 3000 Gulden verkaufte. *b*)

a) Müller l. c. S. 410.
b) Guillim de reb. helv. III. 9.

§. 25.

Die Grafschaft Lenzburg im Aargau. Diese Grafen waren gewaltig in dem rhätischen Lande, und in den Waldstetten, und weit und breit in dem Aargau. *a*) Sie starben mit Ulrichen II. aus; seine Tochter Richensa brachte die Allodialgüter ihrem Gemahle Hartmannen von Kiburg zu; aber die Grafschaft Lenzburg und Rore verlieh K. Otto I. seinem Sohne Otto, *b*) dessen Tochter Beatrix vermachte selbe ihrem Gemahle Otto von Meran, mit seiner Tochter Alix kam sie an Hugo von Chalons. Hugos einzige Tochter Elisabeth heurathete Hermannen den Jüngern Grf. zu Kiburg, welcher von seinem Vater Werner (denn die Grafen Kiburg hatten sich getheilet) Freiburg im Uchtland, Burgdorf, Thun ꝛc. geerbet. *c*) Ihre Erbtochter heurathete Eberharden von Lauffenburg, mußte aber Rudolfen von Habsburg die Grafschaft Lenzburg überlaßen; *d*) denn die Grft. Lenzburg muß ein Kunkellehen gewesen seyn; war sie es nicht, wie konnte es an die Herzoge von Meran, Chalons als Kognaten kommen? war sie aber ein Weiberlehen, so hatte K. Friedrich I. schon Richensens Recht gekränket.
c) Rudolf konnte daher billig als Kiburgischer

Erbe

Erbe seine Ansprüche geltend machen. Zur G. Lenzburg gehörten noch:

α. der Ort Zug *f*)

β. die Dynastie Windeck, mit welcher die Graff. Gaster, Wesen, Wallenstatt, und die Vogtei Schennis, *g*) verbunden waren.

a) Hr. Müller 1. Th. S. 256; folglich doch auch die Grafen von Habsburg, welche selbe vor 1273. geerbet.
b) l c. S. 354.
c) S. 476.
d) Herrgott. Geneal. 1. t. S. 252. Guilliman. B. 7 Cap. in Thes. Helv.
e) Müller S. 502. n. 90.
f) Guillim. III. 7.
g) Historie der Eidgenoßen II. Th. S. 137.

§. 26.

Die Grafschaft Kiburg im Zürichgau. Sie gieng vom Glattafluß bis an den Rhein, und enthält heut noch 44 Kirchspiele. *a*) Ihren ehemaligen Umfang kann man aus den Urkunden bey dem Probst Herrgott *b*) abnehmen. Hartmann der ältere, der letzte Graf von Kiburg zerfiel (1243) mit Rudolphen nachmaligen Könige von Teutschland. Jener trug, um sich an Rudolphen als seinem vermuthlichen Erben, (denn seine Mutter Heilwig war Hartmanns Schwester) zu rächen, sein ganzes Erbgut von Kiburg, und was sein Großvater mit Richensen erheurathet, dem Stifte Straßburg 1244 zu Lehen auf. *c*) Doch wurde Rudolph, 1259 mit seinem Oheim ausgesöhnet. *d*) Nun suchte Rudolph Waltherrn von Geroldseck B. von Straßburg zu vermögen, daß er die

Schenkungsurkunde herausgäbe; weil dieser sich weigerte, übernahm Rudolf das Kommando über die Bürger von Straßburg, die ihren Bischof befehdeten. Sein Nachfolger und Bruder stellte die Urkunde zurück 1263. Hartmann starb 1264, und Kiburg huldigte Rudolfen. c)

a) Iseli lexicon S. 61
b) N. 337. 540.
c) Herrgott. l. c. N. 337.
d) Müller 1 Th. S. 473.
e) l. c. 478.

§. 27.

Die Grafschaft **Baaden** im Aargau, erstreckte sich an die Grafschaft Habsburg. Ihren ehemaligen Umfang ersieht man aus der Theilungsurkunde der Söhne K. Rudolf 1299 a) Richense Erbinn der lenzburgischen Allodialgüter (§. 25) brachte die Grft Baaden an die Grafen von Kiburg, von denen sie an das Haus Habsburg kam.

a) Herrgott. N. 687.

§. 28.

Diese drei Grafschaften machten das österreichische Aargau. Zu dieser Erbschaft gehörten noch die Städte **Sempach**, **Sursee**, und **Winterthur**, die Landgrafschaft **Burgund**, und die Landgrafschaft **Thurgau**.

Wattenwyl. Gesch. des helvet. Bundes übersetzt von Freudenberg 1754. 1. Th. S. 29.

§. 29.

§. 29.

Die Landgrft Burgund erstreckte sich von der Zull bei Thun bis zur Brugg bei Arwangen. Ursprünglich übten die Landgrafen nur die Gerichtsbarkeit in diesem Bezirke aus, mit der Zeit sind sie Oberherrn desselben geworden. Die ersten Grafen von Kiburg belehnten damit die Grafen von Bucheck; da sie aber ausstarben, verlieh Erzh. Leopold 1314 die Landgrafschaft seinen Vettern Hartmann und Eberhard von Kiburg. *a*)

a) Wattenwyl. l. c. †.

§. 30.

Turgau war vor Zeiten viel größer; es enthielt nebst dem heutigen Turgau die Stadt und den Ort Zürch, Toggenburg. 2c. Einen Theil davon besaß das Geschlecht der nachmaligen Grafen von Habspurg nach der Aechtung Guntrams (§. 22.) Denn Ottos II. Sohn Albrecht III. tauschte vom K. Friedrich I. gegen Breisgau die Grafschaft Zürch, und die Schutzvogtei des Stifts Sekingen ein, und bekam noch Turgau, wenigstens einen den pfüllendorfischen Gütern, welche sein Schwiegervater Rudolph dem K. Friedrich I. vermachte *a*), ebenmäßigen Theil. Hr. Müller behauptet zwar. *b*) Albrecht habe nur einige Güter in Zürichgau erhalten; allein Otto von St. Blasi nennet Comitatum Turicensem, advocatiam senkingensis ecclesiæ, & prædia conquisita de Biedertan. *c*)

a) Hofe.

a) Hofr. Schmid Gesch. d. D. V. S. 99. Th.
b) l. c. 1. Th. S. 355.
c) bei Wursteisen S. 207.

§. 31.

Und doch setzet Voltaire *a*), Müller *b*), Blondel *c*) das Haus Habsburg kleinen unansehnlichen Edelleuten gleich, das erst Rudolph durch die teutsche Königswürde aus dem Nichts hervorgezogen. Nach Bellegarden *d*) war Rudolph Simplé Comte d'AUSPOURG. War dieses Geschlecht auch keines der mächtigsten Teutschlands, so gehörte es doch gewiß nicht unter die unbedeutenden Fürsten, auch ehe der Glanz der kaiserlichen Würde selbes unter den ersten, und mächtigsten Europens auszeichnete. Es besaß die Landgrafschaft Elsaß; die Grafschaft Habsburg, welche, wie man aus der Theilungsurkunde von 1239 *e*) sieht, hinreichte zwo Linien zu unterhalten; die Grafschaft Turgau, die Vogteien über viele Stifter und Städte, (z. B. über Seckingen, über die Waldstette, welche K. Otto IV. *f*) den Grafen ertheilet; Unterwalden wählte Gr. Rudolphen zu seinem Schutzherrn; *g*)) setzen eine ansehnliche Macht voraus, und vermehren selbe wieder. Im Jahre 1264 (also noch vor seiner Wahl) erbte Rudolph I. die G. Lenzburg, wo er von der Burg aus über 66 Ortschaften geboth, *h*) die Gr. Baaden, Kiburg Und ein solcher Graf war arm, war unter den benachbarten Grafen allein arm? *i*) Sagt doch der Kuhrfürst von Kölln, der Rudolphen gekrönet, in seinem Briefe *k*) an P. Gregor X. Rudolph sey proprüs

po-

potens viribus; würde wohl der Khurfürst dem Pabsten vor der Welt eine so offenbare Unwahrheit geschrieben haben. Sagt doch Hr. Müller selbst *l*) Rudolph unsers Königs Großvater war **mächtig durch Reichthum**, obwohl er sich bald vergißt, und sagt *m*) **aus allen Zeugnißen ist klar, daß die Macht Rudolphs Titel nicht war.** Die Stellen, welche Blondel (aus den Annalen des Ptolomæus Lucens. ad a. 1273 und 1791) anführet, widersprechen sich qui Rudolphus quidem parvi fuit dominü & Comitatus und " Hic quamvis fuerit parvus Comes circa regionem Basiliæ & Confinis Comiti Sabaudiæ. Zwischen Basel und Savoien liegt ja fast ganz Helvetien; wie könnte man also Rudolphen arm nennen? Daß vor seiner Erhebung auf den Kaiserthron wenige Völker den Habsburgischen Stammen nennen gehöret *n*), lag in der damaligen Kriegsverfaßung, nach welcher kein Fürst leicht auf entfernte Gegenden Einfluß haben konnte; aber im Elsaßischen, Oberrheinischen, Oberschwäbischen war der Name Habsburg bekannt genug. *o*)

a) Essai sur l'histoire generale tom. I. ch. 59.
b) 1 Th. S. 252. 254. 471. 564.
c) Genealog. Franc. plen. assert.
d) Regle de la vie civile S. 452.
e) Bei Herrgott N. 311.
f) Sie waren unmittelbare Reichsgemeinden. K. Otto IV. gab ihnen 1209. G. Rudolphen den Aeltern zum Reichsvogten, und belehnte ihn mit allen Rechten, welche das Reich in selben hatte. (Historie der Eidgenoß. I. S. 97) Aber schon unter K. Heinrich VII. und K. Friedrich II. verlangten sie zu einer Zeit, als der Kaiser ihre Hilfe nöthig hatte, von den Reichsvögten befreiet

zu werden; sie erhielten 1231 und 1240 ihre Bitte. (Tschudi III. S. 125. 135.) Die von Swiz und Uri machten 1251. mit den Zürchern ein Bündniß auf 3 Jahre, und wählten Rüdolphen von Habsburg zum Schirmvogte (l. c. 154.)

g) Müller I. S. 407.
h) Müller 1. Th. S. 561.
i) Annal. Colmar.
k) Cod. Rudolph. inter Sifridian. l. 1. N. II.
l) S. 407.
m) S. 503. n. 91.
n) l. c. S. 564.
o) Hfr. Schmid. V. S. 9—11.

§. 32.

Nach K. Rudolfen I. erwarb das Erzhaus

1. Die Stadt Zofingen durch die Königinn Gertrud (Anna) für ihre Ansprüche auf die Grafschaften Froberg und Hochberg. *a*)

2. Lucern, so zum Stift Murbach in Elsaß gehörte; schon 1210 hatte Graf Rudolf von Habsburg die Schirmvogtei über das Stift. *b*) K. Rudolf I. oder sein Sohn Albert kaufte 1291 die Stadt und Herrlichkeit um 200 Mark Silbers, und 5 Dörfer in Elsaß vom Kloster. *c*)

3. Das Land Glarus Es stand unter dem Stifte Sekingen, genoß aber viele Freyheiten. *d*) In vielen Dingen waren die Einwohner frey, in vielen unterthänig. Die Kastenvögte übten den Blutbann aus; schon im 13ten Jahrhunderte (1207) waren die Grafen von Habsburg Kastenvögte. *e*) K. Albert I. erhielt 1299 die Herrlichkeit, und Verwaltung des Landes. *f*)

4. Die

4. Die Güter der Kaisermörder: nemlich:
α. das freie Amt Kronau, so die Freyherrn von Eschenbach seit 1185 besaßen; das Gebiet um Maschwangen, das Schloß Schnabelberg, Langenau, Renk, ꝛc. ꝛc.
β. Fahrwangen im Waggthal und Altburet; von dem Hr. von Balm.
γ. Die Güter der Finstingen und
δ. Wart. Alle diese wurden 1308 geächtet, und ihre Güter verlieh 1309 K. Heinrich VIII. dem Hause Oesterreich. g)

5. Die Stadt Schafhausen war noch unter K. Friedrichen II. unmittelbar. K. Ludwig V. verpfändete sie 1320 an Oesterreich für die Kriegskosten.

6. Die Grafschaft Pfirdt. Graf Ulrich und sein Sohn trugen 1271 dem Bistume Basel um 850 Mark Silbers die Grafschaft zum Lehen auf; h) da sie nun 1325 ausstarben, fiel das Lehen an das Bistum zurück, und der Bischof belehnte Erzh. Albert II. Ulrichs Tochtermann damit. i)

a) Tschudi IV. 182. und Müller I. S. 154. n. 301.
b) Müller I. 407.
c) Tschudi l. c, S. 201 und Guille, hist. d'Alsace preuv. 14.
d) Historie der Eidgenoßen 1756 — 1758. S. 70.
e) Müller I. S. 550 und die Urkunde bei Herrgott.
f) l. c. S. 598. n. 175.
g) Origo, et hist. Duc. Austr. bey Senkenberg. Select. Jur. et hist. Tom. V. S. 166 folg.
h) Urkunde bei Herrgott. Geneal. dipl. N. 514.
i) l. c. 1. Buch. Kap. X.

§. 33.

Diese Besitzungen in Helvetien hat das Erzhaus vorzüglich durch zwei Ereigniße verloren, welche wir genauer betrachten müßen: 1. durch den schweizerischen Bund; und 2. durch die Aechtung des Erzherzogs Friedrichs IV. im J. 1415.

§. 34.

Die Absicht K. Alberts I. sich auf Unkosten der Helvetier zu vergrößern, und die Bedrückungen, welche diese von Alberts Vögten empfanden, soll sie so aufgebracht haben, daß die drei Reichsgemeinden Schwiz, Uri, und Unterwalden eine Verschwörung machten (1308), die Reichsvögte verjagten, und sich zur Vertheidigung ihrer Freiheit eidlich verbanden, welchem Bündniße später andere Städte und Länder beitraten.

Die Vergrößerungssucht Alberts hat Hr. von Mumelter *a*) hinlänglich als ein partheiisches, absichtlich verbreitetes Gedicht dargestellet. Die Revolution selbst ist, wenn wir auf die Zeit und die andern Umstände sehen, mehr ein Mährchen als eine Thatsache. Weil die 3 Reichsgemeinden sich nicht dem Erzhause unterwerfen wollten, soll Albert den Reichsvögten geheime Befehle gegeben haben, sie durch Bedrückungen dazu zu zwingen, oder sie wenigstens wegen ihrer Weigerung dadurch zu strafen; sed hoc apud neminem scriptorum *veterum*, tametsi studiose perquirerem, reperi. (Fast. Campilit. Hanthaler. S. 51.) Eben weil die Befehle geheim waren, wird sie kein schweizerischer Geschichtschreiber bewei-

weisen. Nach der damaligen Justitzverfaßung mußten die vom Kaiser oder Landesherrn gesetzten Vögte und Richter sich von ihrem Amte bezahlt machen. Bedrückungen waren damals was so gewöhnliches, daß man den Vögten bei ihrer Annahme die Bedingung setzte: Land und Leut unverderbt zu laßen. *b*) Schon lang vorher herrschte eine heftige Antipathie zwischen dem Adel und den Unadelichen, woraus immerwährendes Nekken, und Streiten, und (1260) endlich Krieg entstand. K. Rudolph I. stellte das Vertrauen wieder her. Der Adel erhielt meistens die Vogteien, und bediente sich, schon lange vor Alberten, derselben, das Volk zu drücken. *c*) Noch nach dem Jahre 1307 kommen in diesen Reichsgemeinden Reichsvögte vor; erst 1329 befreite sie K. Ludwig V. davon, und *d*) bestättiget ihnen ihre Freiheiten ohne von Ermordung und Verjagung der Reichsvögte etwas zu erwähnen. Kein gleichzeitiger Geschichtschreiber macht von diesem Ereigniße, welches doch in ganz Teutschland Aufsehen erregen mußte, Meldung; nicht der Annalist von Kolmar, nicht der einheimische Johann von Winterthur, der doch alle Pöbelmährchen von Alberten I. aufzeichnet, nicht Albert von Straßburg. Diese machen zuerst 1315 von einem Kriege mit den Schweizern Erwähnung, ohne bei dieser Gelegenheit von einer ältern Streitigkeit mit ihnen etwas zu sagen, und doch erzählen die Geschichtschreiber vom 16ten Jahrhunderte her diese Begebenheit als eine unstreitige Thatsache; und doch ist nicht einmal das Daseyn Wilh. Tells das Geschichtchen vom Hute historisch — gewiß. *e*) Aber woher kam wohl der Haß gegen Oester-

reich? Die Ursache deßelben lag in der Antipathie, wie gesagt, des Volkes gegen den Adel überhaupt; dieser mußte desto größer seyn, je mächtiger ein Haus war, und je gefährlicher selbes den Freiheiten des Volkes werden konnte; wahrscheinlich brach dieser Haß gegen Oesterreich bei der Gelegenheit aus, als Erzh. Leopold die Waldstette zwingen wollte, seinen Bruder Friedrich als Kaiser zu erkennen. Mit diesem Zeitpunkte stimmen auch die Umstände überein, mit welchen die Verschwörung gemeiniglich erzählet wird.

a) Von den Verdiensten des Hauf. Oesterreich um das teutsche Reich. S. 181. — 192.
b) bei Wurdtwein Subsid. dipl. t. 4. S. 269.
c) Münsters Kosmograph. III. S. 531.
d) bei Häberlin III. Th. S. 231.
e) Sieh Müller 1 Band. S. 611. n. 224. und des jüngern Hr, von Haller Guillaume Tell, fable danoise. à Berne 1760.

§. 35.

„ Heimliche Verschwörungen sind die Zu-
„ flucht eines kleinen „ ehrgeitzigen Haufens,
„ und verrathen ein Mißtrauen in den Cha-
„ rakter, und die Einsicht des Volkes, oder
„ in die Gerechtigkeit der Unternehmung; "
sagt ein schweizerischer Schriftsteller; *a*) und Hr. Müller stellet den Grundsatz auf: jede Verfaßung erlaubet alles wider den, welcher sie umstürzet; *b*) Die Schweizer fingen zuerst Feindseligkeiten an, nahmen österreichische Unterthanen in ihren Bund auf, unterstützten sie in der Empörung, (wie ich nach den einzelnen Fällen gleich beweisen werde) sie handelten also ungerecht,

stürz-

stürzten die vorige Verfaßung um; es muß also dem Erzhause auch erlaubt seyn, seine Rechte wieder geltend zu machen, wenn nicht bewiesen werden kann, daß in Ansehung dieses oder jenen Landes eine gerechte Aenderung geschah.

a) Historie der Eidgenoßen I. 206.
b) II. S. 191. n. I.

§. 36.

Die zweite für das habspurgische Haus traurige Begebenheit ist die Aechtung Erzh. Friedrichs IV. von Tirol. Dieser Prinz hatte P. Johann XXII. mit Einwilligung des K. Sigmund sicheres Geleit versprochen. *a*) Da die übrigen 2 Päbste ihre Würde nicht niederlegten, und die kostnitzer Versammlung vom P. Johann die Abdankung verlangte, forderte der Pabst den Erzh. Friedrich auf, ihn nach Schafhausen in Sicherheit zu bringen. *b*) Der Kaiser lud nun Friedrichen vor, und weil er vermög der österreichischen Vorrechte nicht erschien (§. 315.) that er ihn 1415. in die Reichsacht *c*) übergab die Vollstreckung den benachbarten Städten und Edelleuten; auch foderte er die Eidgenoßen, besonders die Berner auf. Jene entschuldigten sich wegen des 1412 mit Oesterreich auf 50 Jahre geschloßenen Friedens. Nachdem ihnen aber der Kaiser versprach, was sie eroberten, soll ihnen gehören, griffen sie zu den Waffen. *d*) Der Pabst Johannboth Friedrichen seine Schäze, die Schwarzwälder und Tiroler ihren Beistand an, um sich billige Bedingungen zu verschaffen, allein er folg-

te

te dem Rathe des Hz. Ludwigs von Baiern und ergab sich dem Kaiser. Sigmund verzieh ihm nur unter der Bedingung; daß er den Pabsten ausliefere, und die ihm ausgezeichneten Länder dem Kaiser so lang überlaße, bis es ihm beliebe, selbe zurückzugeben. *e*) Weil Erzh. Ernst nun Tirol besetzte, hielt es der Kaiser für eine Verabredung *f*), brach sein Wort, verpfändete die alten Allodien des Hauses an die Eidgenoßen, verkaufte österreichische Städte ꝛc. ꝛc. Erzh. Friedrich eilte von Kostnitz nach Tirol um es zu retten; nur mit vieler Mühe hinderte der Erzb. von Salzburg den Krieg zwischen den 2 Brüdern. Dennoch wiederholte Sigmund die Aechtung, und gab Unterhandlungen nicht eher Gehör, als bis Ernst mit 1000 Reitern vor Kostnitz erschien. *g*) Der Kaiser versprach die Eidgenoßen anzuhalten, daß sie ihre Eroberungen zurückgäben, ermunterte sie aber unter der Hand, es abzuschlagen. *h*) Endlich wurde 1418 den 12 May der Vergleich geschloßen. Erzh. Friedrich soll dem Kaiser 70000 Goldgulden zahlen, den Eidgenoßen die gemachten Eroberungen bis zum Ende des fünfzigjährigen Waffenstillstandes lassen *i*) also nicht auf ewig, wie man gewöhnlich behauptet. *k*) Da sich Kaiser Sigmund 1425. den 17ten Februar mit Friedrichen ganz aussöhnte, gab er diesem alle zu des Reichs Handen genommene Länder und Städte zurück, und das Recht, alles, was davon verpfändet worden, einzulösen *l*). Da einige Städte sich weigerten unter die österreichische Herrschaft zurückzukehren, und Friedrich sich beim Kaiser beklagte, antwortete er ihm: er habe zwar versprochen, die Reichspfandschaften zu überliefern, aber

die

die Städte nicht dazu zu zwingen; *m*) daher mußte Friedrich nachmals auf verschiedene Städte Verzicht thun, z. B. auf Schafhausen, Diesenhoven.

a) Gerard de Roo. de reb. austriac. S. 136. und Müller III. 32. Wiener Ausgabe in der allgemeinen Weltgesch. 80. B.
b) Häberlin. V. B. S. 48.
c) Müller l. c. S. 73.
d) l. c. S. 75. 87. 89. 90.
e) l. c. S. 120.
f) l. c. S. 152. 156. not. 206.
g) S. 155.
h) l. c. S. 165. 170.
i) Hr. von Rumelter l. c. 228. S.
k) Müller l. c. S. 171.
l) Hfr. Schmid. VI. S. 111.
m) Häberlin. l. c. S. 262.

§. 37.

Um von der Rechtmäßigkeit dieser Veränderung des österreichischen Reichsgebietes überhaupt richtig urtheilen zu können, müßen folgende Fragen vorher entschieden werden. War Friedrichs Achtung gerecht? Konnte ihre Wirkung sich auf das ganze Haus erstrecken? Auch auf die Allodien? Bestand nicht der größte Theil dieser Länder aus habspurgischen Allodialgütern? Konnten die Eidgenoßen die Vollstreckung der Acht übernehmen? Die Eroberungen mit Recht behal en? Die Aechtung war offenbar ungerecht aus, persönlichem Haß gegen Friedrichen, der kein Verbrechen begangen, verhänget. „ K. Sigmund mochte in Ermang„ lung der wahren Macht gern blenden; er wünsch-

te

„ te vielen Reichsständen damals zu Kostnitz die „ Lehen zu ertheilen, unter andern auch Friedri„ chen, als dem mächtigsten Fürsten in dieser Gegend. Der Erzherzog weigerte sich die Belehnung außer dem österreichischen Gebiete anzunehmen. (§291) Eine Ursache des Haßes. *a)* Die andere, eine anecdote scandaleuse. *b)* Friedrich hielt dem Pabsten sein mit Einwilligung des K. gegebenes Wort; wo ist nun das Verbrechen? welches Gesetz giebt dem Kaiser das Recht einen unschuldigen Fürsten, aus einem der ersten Geschlechtern Teutschlands seiner Länder zu berauben? Hätte Friedrich auch einen Lehnsfehler begangen, konnte die Strafe auch die unschuldigen Agnaten treffen, selbst wenn Friedrich Regent des Landes gewesen wäre? nun besaß er es aber nur als einen ausgezeichneten Theil. (§. 248) Die Wirkung des Reichsbannes erstrecket sich nicht auf die Allode; H. Heinrich der Löwe verlor seine Allodialgüter in Sachsen nicht; und doch waren Baaden, Lenzburg, Kiburg 2c. 2c. Allode; (§. 25.) Der despotische *c)* Sigmund ließ Friedrichen nicht einmal die allgemeine Gerechtigkeit wiederfahren. Wie konnte sich also die so gerühmte Biederkeit der Eidgenoßen als ein Werkzeug zur Unterdrückung eines wehrlosen Prinzen mißbrauchen laßen, (denn er verließ sich auf den 50jährigen Frieden). Da also die Aechtung an sich ungerecht war, so konnten die Eidgenoßen durch die Verleihung und Mäklereien (§. 43.) mit dem Kaiser kein Recht erwerben, auch dadurch nicht, „ weil der Augenblick zu günstig war, um ihn zu versäumen. „ *d)* Hr. Müller wird doch kein droit de Convenance zur Quelle des Rechts machen,

noch

noch den Eidgenoßen das Recht einräumen wollen, sich zu rächen e) an Oesterreich, weil es nicht geduldig zugab, daß die Verbundenen den Empörten beistanden. Warum blieben sie nicht ihren ersten Erklärungen getreu; „ sie haben vor drei „ Jahren dem Herzoge einen 50jährigen Frie„ den geschworen, und halten es für unziem„ lich, da er nun im Unglück sey, Krieg wi„ der ihn zu erheben. Sie können sich un„ möglich bereden, daß dergleichen Unterneh„ mung sich vereinigen lasse, mit dem Ruhm „ ungefälschter Treu. “ Allein die strenge Redlichkeit herrschte nicht mehr, höchstens nur sterbend. Die Urner allein „ hörten noch die Stimme der Gerechtigkeit. „ Nicht unser, sondern des Königs war der nun geendigte Krieg; wie hätten wir von dem Herzog unbeleidiget, im fünfzigjährigen Frieden fremde Sachen wider ihn zu unsern eigenen machen mögen? So laßet uns denn dem König, da er Frieden macht nichts vorenthalten, das er dem unglücklichen Fürsten von Oesterreich zurück geben könne. Wir wollen keinen eigenen, keinen gemeinschaftlichen Antheil an dem, was nicht unser ist. f) Der V. Art. §. 27. des Westph. Friedens beweiset wider die Rechte Oesterreichs gar nichts; denn die Einreden der Besitzer sind nach dem, was §. §. 35. 37. bewiesen worden, und noch im folgenden wird gesagt werden, unstatthaft. Was anfangs gleich offenbar unerlaubt war, wird durch keine Verjährung rechtskräftig, unter unabhängigen Völkern, wie Hr. Müller die Schweizer betrachtet. g) Uebrigens kann der Vertrag von 1418. nicht auf alle auch vor 1415. von den Eidge-

noßen gemachte Erwerbungen ausgedehnt werden. *h*) Denn ein Friedensschluß ist ein Vergleich über Gegenstände, welche den Krieg verursachet haben.

a) Müller III. S. 59.
b) l. c. 60 not. aus Menken script. rer. Germ. t. I. libr. 32. S. 1093.
c) Müller III. S. 120.
d) l. c. S. 77. not.
e) S. 78.
f) l. c. S. 79. 87. 89. 129.
g) J. J. Moser: die gerettete völlige Souveraineté der Eidgenoßenschaft. Tübing. Cap. II.
h) Müller l. c. S. 172.

§. 38.

Durch diese Begebenheit verlor das Erzhaus. 1. Hapsburg. 1415, da die Berner in das Eigen zogen, um die Reichsacht wieder Erzh. Friedrich zu vollstrecken. Heinrich von Wolen, welcher das Schloß vertheidigte; ergab sich der Stadt Bern. *a*) Nun ist es Bernisch. Das Erzhaus führet noch Titel und Wappen davon. *b*)

a) Müller III. Th. S. 105.
b) Spener. histor. insign. 1. B. 9. Cap. §. 62. 77. und Pfanner histor. princip. Imp. S. 58.

§. 39.

2. Baaden war der Sitz der österreichischen Regierung in Helvetien. Die 7 Kantone belagerten die Stadt 1415. Der Landvogt Burkard von Mannsberg that alles den Ort zu retten; nachdem aber der Stadt das Wasser abgeschnitten wor-

den,

den, zog sich die Besatzung in das auf einem Felsen liegende Schloß (der Stein genannt;) die Stadt versprach sich dem Reiche und den Eidgenoßen zu ergeben, wenn sie das Schloß eingenommen hätten. Der Landvogt hofte, der Kaiser werde dem Kriege ein Ende machen, da sich der Erzh. Friedrich ihm (5. Mai) ergeben hatte; er versprach also das Schloß nach einem 8tägigen Stillstand zu überliefern (8. Mai). Friedrich drang in den Kaiser, Baaden wenigstens an das Reich zu nehmen. Weil Burkard keine Nachricht erhielt, so ergab er sich *a*). Erst den 19. Mai schrieb der Kaiser an die Schweizer „die Fehde, welche sie in seinem Namen erhoben, sei geschloßen" indeßen sollten sie Baaden nicht belagern. Auf ihre Weigerung drohete er ihnen mit seiner Ungnade *b*), befahl den Grafen Mannsberg u. Toggenburg eilig die Festung unmittelbar in die Hände des Kaisers aufzufodern. Als sie dahin kamen, sahen sie selbe zerstöhret, und in Flammen. Herr Müller läßt nicht undeutlich merken *c*) Sigmund habe gefließentlich zu spät an die Eidgenossen geschrieben, und sein Zorn über ihren Ungehorsam sei Verstellung gewesen. Die Eroberer beschlossen diese Grafschaft gemeinschäftlich (ausgenommen Uri und Bern) zu verwalten *d*). Als K. Sigmund auf seiner Reise nach Arragonien zu Aargau war; verpfändete er Baaden, und andere neulich an das Reich erworbene (die Allodien des Aechters, fielen auch diese ans Reich?) Städte und Herrschaften den Zürchern um 4500 Gulden, so, daß sie auch die andern Eidgenoßen zulassen dürften, und selbe nur an das Reich gelöset werden können, gegen 6000

Gulden über den Pfandschilling e). Im Zürcherkrieg 1443 mußte die Grafschaft den 6 Orten Treue schwören f).

a) Müll. III. Thl. S. 121. folg.
b) l. c. S. 125.
c) l. c. 124. 137. not. 142. 146.
d) S. 129.
e) S. 143.
f) Hist. der Eidg. II. 195.

§. 40.

Die Grafschaft Lenzburg zwangen (1415) die Berner zur Uibergabe. Müller III. S. 105.

§. 41.

Zu dieser Grafschaft gehörte 1.) der Ort Zug. (§. 25.) Die Eidgenoßen belagerten 1352 diese Stadt, ohne alle gegebene Ursache, blos ihres Nutzen wegen, weil die Lage der Stadt, in Kriegszeiten die Vereinigung der Eidgenoßen Truppen hinderte. Die Zuger begehrten vom Erzh. Albert schleunige Hilfe. Hr. Müller sagt, doch ohne das geringste Zeugniß anzuführen a) er habe die Abgeordneten mit höhnischer Verachtung entlassen, worauf sich Zug mit den Waldstetten auf ewig verband b) mit Vorbehalt der österreichischen Herrschaft u. Rechte. Weil aber der Besitz dieser Rechte prekär war, weil eine gänzliche Unabhängigkeit, und das Vergnügen dem Adel zu trotzen, für die übrigen Unterthanen eine zu verführerische Lockspeise war, rückte Erzh. Albert vor Zürch. Der M. von

Brau-

Brandeburg vermittelte einen Frieden, in welchem festgesetzet wird: Zug soll dem Erzherzoge wieder Gehorsam leisten c) und die Eidgenossen sollen fürbaß keine österreichischen Unterthanen in ihren Bund aufnehmen *d*), und doch wollte Zürch die Zuger aus dem Bunde nicht loslassen, unter dem Vorwande, der Frieden gelte nicht für das Vergangene e). Der Erzh. Albert beschwerte sich hierüber bei K Karl IV., welcher entschied, Zug soll aus dem Bunde treten. Die Eidgenoßen trotzig auf den Zuwachs ihres Bundes durch den Beitritt der Berner (1355) achteten nicht auf den kaiserlichen Spruch. K. Karl bekriegte sie daher *f*). E. Albert schnitt den Zürchern vom Kiburgischen und Rapperswеilischen aus alle Gemeinschaft ab, ermüdete sie durch die Streifereien der Besatzungen; Da auch eine Reichsarmee anrückte, schlos zwar Zürch ein Schutzbindniß mit Oesterreich *g*) aber wegen Zug blieb die Sache unentschieden. Der Kaiser erklärte auch das mit den Eidgenoßen gemachte Bündniß ungiltig; doch zwangen diese Zug zur Erneuerung des Bundes *h*).

a) Müll. II. 227.
b) l. c.
c) S. 223.
d) Tschudi VI. S. 416.
e) Müll. II. S. 236. So lange Herr Müller keine historischen Beweise anführt, läugne ich, daß Erzh. Albert die Zuger ihrem Schicksale überlaßen habe. (S. 237. 227.) Er suchte ja durch das kaiserliche Ansehen und durch Waffen sein Recht auf Zug zu erhalten. Wenn ein Regent sein Volk (weil die Nachbarn sich alles erlauben, um ihre Macht zu vergrössern) nicht alsogleich

genug schützen kann, wenn seine Beamte manchmal das Volk drücken (unterdrücken muß mit drücken nicht vermenget werden) sind dann platterdings Bündnisse auch wider den rechtmäßigen Landsfürsten erlaubet? giebt es einen bequemeren Vorwand alle Bande zwischen dem Regenten und Volke zu zerreißen? Die Zuger haben nach dem Bunde mit den Eidgenossen die österreichische Obergewalt erkennet, oder nicht; im zweiten Falle sind sie durch den Friedensschluß von 1352 wiederum österreichische Unterthanen geworden, im ersten sind sie es geblieben, folglich handelten die Eidgenossen wider den Frieden, da sie fürbaß keine österreichische Unterthanen (und die Zuger waren es) in den Bund nehmen sollten.

f) S. 239.
g) S. 249.
h) Hofr. Schmid Gesch. d. Deusch. V. 279—283.

§. 42.

Die Dynastie Windek war mit den Angehörigen an den Grf. Toggenburg verpfändet, welcher sie 1415 dem Reiche unterwarf. Da sich Erzh. Friedrich mit K. Sigmund vertragen, erhielt jener das Recht sie, wie andere unmittelbar ans Reich genommene österreichische Güter, einzulösen (§. 36. n. *l*) und weil dieses nicht geschehen, blieb der Gr. Toggenburg in Besitze, und 1424 ertheilte der Kaiser den Zürchern das Recht selbe einzulösen, und so vom Reiche unmittelbar zu besitzen, daß sie nur vom Kaiser, und für das Reich könnte eingelöset werden *a*). Erzh. Friedrich muß sie doch wieder an sich gebracht haben, denn er ertheilte den Einwohnern von Wesen und Gastern die höhere Gerichtsbarkeit *b*) und verkaufte

end-

endlich Windeck, Gastern, Wesen ꝛc. den Kantonen Schwiz und Glarus 1438 für 3000 fl. *c*).

Die Stadt Wesen hatten die Eidgenoßen 1386 eingenommen *d*). Oesterreich eroberte sie zwar wieder, aber die Sieger bei Näfels plünderten die nach dem Siege verlaßene Stadt; im Friedensschluße 1389 blieb die Stadt dem Erzhause *e*); Von 1415 hatte sie gleiche Schicksale mit Windeck.

a) Müll. II. S. 271. 272.
b) Histor. der Eidg. II. 137.
c) Tschudi X. S. 260.
d) Tschudi Glarner-Chronik S. 133.
e) Wattenwyl Gesch. des helvet. Bundes I. S. 140.

§. 43.

Einen Theil von der Grafschaft Kiburg hatte K. Rudolf schon mit Recht (§. 25.) an sich gezogen, den übrigen brachte Anna G. Hartmann's des Aeltern Tochter ihrem Gemahle Eberhard von der habsburg-lauffenburgischen Linie zu. Diese verlosch 1414. *a*) Der Theil von Kiburg fiel nun zwar an Oesterreich, aber er war schon seit 1386 an die Grafen von Toggenburg für 8750 fl. verpfändet, *b*) noch itzt (1414) war Kiburg in den Händen Kunigundens von Toggenburg, vermählten Grf. Montfort. Ungeachtet des fünfzigjährigen Friedens nahmen 1415 die Eidgenoßen die Grafschaft weg. Nach der Aussöhnung des Erzherzogs mit dem Kaiser blieb Kiburg doch in Kunigundens Händen, beim Reiche, entweder weil der Kaiser diese Grafschaft sich und dem Reiche vorbehalten, oder weil Friedrich

die damals verglichene Summe, um welche er seine Herrschaften verschrieb, nicht zahlte; K. Sigmund muß geneigt gewesen seyn den Zürchern nicht nur das Einlösungsrecht, sondern auch das Eigenthum von Kiburg zu geben; denn sie ertheilten ihrem Mäckler die Vollmacht 10400 fl. darauf zu bieten, und noch dazu dem Kaiser 2000 Gulden, wenn er sie ihnen für eigen verkaufte, *c*) und 1424 gab er ihnen das Recht Kiburg einzulösen, sie löseten es wirklich für 8800 fl. ein. *d*) Im Jahre 1442 entließen die Zürcher Kiburg den Gehorsam, und es huldigte dem Erzhause wieder, *e*) aber 1446 wurde es an Zürch für die Kriegskosten wiederum abgetreten, sagen die unten *f*) angeführten schweizerischen Geschichtschreiber. Hofr. Schrötter aber behauptet: Erzh. Sigmund habe sie 1452 an Zürch verpfändet. *g*) Folglich hat das Erzhaus noch immer das Recht, diese Grafschaft einzulösen, man mag den Kanton Zürch als einen Mit-Reichsstand betrachten, (§. 37.) oder als Glied eines souverainen Staatensystems, das an die natürlichen Gesetze gebunden ist, welche den Gläubiger verpflichten, das Pfand nach getilgter Schuld herauszugeben. Das Erzhaus führet von der Regierung K. Max. I. an, Titel und Wappen von Kiburg *h*).

a) Herrgott. geneal. dipl. S. 258. folg.
b) Müller II. S. 495.
c) l. c. III. S. 167. not. 226.
d) l. c. S. 272. n. 88.
e) Histor. der Eidg. II. Th. 177.
f) Tschudi XIV. S. 262. Wattenwyl II. S. 4.
g) II. Abhandl. S. 162. a.

h) Frankenbergs europ. Herold I. Th. S. 404. u. Spener histor. insig. l. I. c. 9. §. 65. 77.

§. 44.

So verlor Oesterreich Aargau, welches aus Baden, Lenzburg, und Kiburg bestand. Wenn wir Windeck (§. 47.) ausnehmen, so hätte das Erzhaus noch immer gegründete Ansprüche. Nachdem sich der Kaiser mit Friedrichen ausgesöhnet, dankte er den Eidgenoßen für den geleisteten Beistand, und begehrte, sie sollten die dem Reiche eroberten Länder zurückstellen; sie weigerten sich, weil sie nichts verbunden gewesen, mehr als andre Reichsstände die Acht zu vollstrecken, weil sie den Krieg nicht eher übernommen, bis ihnen der Kaiser den Besitz der Eroberungen versprochen. a) Gerecht war es unstreitig sie zu entschädigen; aber auch mit fremden Gut? auch sie belohnen? zugegeben! aber auf Unkosten deßen, welcher der Urheber der Unruhen war. Wer war es nun? Erzh. Friderich; warum, weil die Reichsstände und Gesandten der Mächte es so entschieden haben. b) „Denn wenn derjenige, welchen die „Reichsstände für den Urheber eines Streites „erklären, nicht auch wirklich der Urheber wäre „und daher bekrieget werden könnte, so wäre „auch nie eine Kaiserwahl giltig, außer er wird „aus dem — Hause gewählet" so schließt Herr Müller c) und doch schrieb er die Note 64. S. 77. III Th.! König Sigmund antwortete ihnen auf ihre Gründe: War es denn euer Krieg! seid ihr denn nicht in dem fünfzigjährigen Frieden; und wer kann erobern, wo er das

Schwerd nicht ergreift für sich selbst? *d*) Doch um sein Wort zu halten, soll das Land ihnen zwar in der Noth zugethan seyn, die Einkünfte aber und die Verwaltung des Landes könne er dem Reiche nicht vergeben. *e*) Gesetzt auch, der Kaiser habe, wie Herr Müller *f*) Tschudi *g*) und von Wattenwyl *h*) meinet; durch diese Wendung nur Geld erhaschen wollen, so schwächet dieses die Wahrheit der vom Kaiser geäußerten Grundsätze und die österreichischen Ansprüche nicht. Die Eidgenossen erkannten selbst, daß sie kein Recht zu Feindseligkeiten wider Friedrichen hätten (§. 37. *f*). Es ist ja ein offenbarer Widerspruch mit jemanden Frieden geschlossen haben, und ihn doch bekriegen dürfen, in eigenem Namen; plünderten aber die Eidgenoßen Friedrichen im Namen des Kaisers, so hatte Sigmund entweder ein Recht den Erzherzog zu bestrafen, und die eingezogenen Lehen (aber nicht auch die Allodialgüter, aus denen das ganze österreichische Aargau bestand) gehörten dem Reiche; hatte er kein Recht ihn zu strafen, so konnte weder der Kaiser, noch die Eidgenoßen sich von selben etwas anmaßen; wie ungerecht aber das ganze Betragen des Kaisers gegen Friedrichen war, habe ich (§. 37.) gezeiget. Hr. Müller selbst (III. S. 128.*) beschuldiget die Eidgenoßen eines ungerechten Eigennutzes. Daher schloßen die Gesandten des K. Friedrich IV., welcher 1442 Aargau zurückfoderte, ganz richtig „ die Kantone haben das „ Aargau entweder zu Handen des Reichs, oder „ zu ihren eigenen Handen eingenommen. In „ dem ersten Falle gehört es dem römischen „ Reiche und dem Könige. Im letztern Falle

„ haben

„ haben sich die Kantone auf eine unrechtmäßige
„ Weise durch Ulibertretung ihres damaligen
„ Friedens mit Oesterreich in den Besitz dieser
„ Landschaft eingedrungen. In beiden Fällen
„ ist Friedrich befugt als Oberhaupt des Reiches,
„ und als Haupt des Hauses Oesterreich dieselbe
„ zurückzufordern. " *i*) Mich überzeigen diese Gründe, bis Hr. Müller andere von genugsamen Gewichte (womit er drohet) *k*) für das Besitzrecht des Aargaus ins Licht setzen wird. Aber Oesterreich hat seine Ansprüche aufgegeben. Gut! in Zeiten der Noth. Gilt wirklich (fragt Hr. Müller im allgemeinen) *l*) keine Entsagung wahrer oder vermeinter Rechte, sie sei denn geschehen ganz ohne Noth, so von selbst aus innerm Trieb? ich antworte auch im allgemeinen, ohne Seitenblick (sieh Müller III. S. 77. not. 64.) auf den westphälischen Frieden, selbst nicht auf andere Friedensschlüße; die Sicherheit und Ruhe hat selbe freilich bestimmet, die Friedensschlüße heilig zu halten, wenn auch Furcht sie geschloßen, aber diese muß nicht offenbar ungerecht seyn.

a) Müller. III. S. 87.
b) S. 91.
c) l.c. not. 91.
d) S. 139.
e) l.c. S. 138. 139.
f) S. 139.
g) tom. 2. S. 37. 40.
h) I. S. 162.
i) Histor. der Eidg. II. S. 173.
k) III. S. 77. not. 64.
l) III. S. 273. n. 89.

§. 45.

Die Stadt Sempach (§. 28.) nahmen die Luzerner 1386 in den Bund auf, und wurde ihnen im Frieden 1389 gelassen. Müller. II. S. 422. 477. Diese Veränderung ist für rechtmäßig anzusehen.

Sursee mußte sich 1415 an Luzern ergeben. Müller III. S. 96. Hier gilt, was §. 44. gesagt worden.

Winterthur wurde vom K. Sigmund 1415 zur Reichsstadt erhoben, und erhielt 1417 die hohe und niedre Gerichtsbarkeit. Der K. gab Friedrichen nach der Aussöhnung die Stadt zurück. *a*) Erzh. Sigmund verpfändete sie 1467 den Zürchern, und 1477 trat er sie ihnen gar ab. *b*)

a) Wattenwyl. I. 163.
b) Tschudi. tom. II. 670.

§. 46.

Die Landgrafschaft Burgund verkaufte 1406 Egon Graf von Habspurg-Kiburg mit Einwilligung des K. und Erzh. den Bernern. Wattenwyl. I. S. 164. *

§. 47.

Die Grafen ven Kiburg besaßen die Landgrafschaft Thurgau als Allode, denn sie kam eben wie Kiburg durch Hedwigen K. Rudolfs I. Mutter an das habspurgische Haus. *a*) Der Burggraf von Nüremberg Friedrich unterwarf

1415,

1415, als Anführer der Exekutionsarmee fast ganz Turgau dem Reiche; *b*) der Adel freuete sich über den Vorwand sich der österreichischen Herrschaft zu entziehen, und huldigte dem Kaiser in der Hofnung unmittelbar zu werden. Der Kaiser ernennte Joh. von Bodman zum Landvogten in Thurgau, und den Rheingegenden. Damit er den Erzh. durch Furcht alles zu verlieren eher bewöge, sich zu unterwerfen, verpfändete er das Landgericht, über welches er doch schon vorher (1417) Diethelmen von Wollhausen auf Lebenszeit zum Landvogt gesetzt hatte *c*), der Stadt Kostnitz zur Abzahlung einiger Schulden; *d*) Doch gab ihm selbe der Kaiser 1418 zurück. Weil nachmals Erzh. Sigmund die 4 Kantone Schwiz, Uri, Unterwalden, und Glarus welche seine Stadt Rapersweil in ihren Bund genommen, feindseelig behandelte, übernahmen sie die Vollstreckung des Kirchenbannes, in welchen Erzh. Sigmund unlängst verfallen war, eroberten Thurgau, und behielten es im Kostnitzerfrieden 1461. *e*)

a) Müll. III. S. 157.
b) l. c. 84.
c) Die Urkunde bei Tschudi.
d) l. c. S. 157.
e) Wattenwyl. II. 5.

§. 48.

Die Stadt Zofingen wurde 1415 von den Bernern belagert, und damit nicht die Kantone, wenn sie vereinigt selbe eroberten, sie auch gemeinschäftlich zu besitzen forderten, setzten ihr die Ber-

ner

ner heftiger zu, und bothen ihr vortheilhafte Bedingungen an, um selbe eher zur Uibergabe zu vermögen. Die Stadt ergab sich auf diese Bedingniße: Die Bürger sollen für sich und ihre Erben der österreichischen Herrschaft entsagen, unmittelbar dem Reich, und den Bernern schwören; übrigens sollen die Rechte, welche Oesterreich hatte den Zofingern bleiben. *a*) Das Recht des Erzhauses auf Zofingen läßt sich aus (§. 32.) bestimmen.

Die Lucerner traten aus verschiedenen Vorwänden *b*) in den Schweizerbund 1332. Sie hielten dafür die Einwilligung des Erzherzogs sei gleichgiltig, *c*) weil man gewöhnlich die österreichischen Rechte beim Eintritt in den Bund vorbehielt. Scheingrund! sobald sie Bundsgenoßen waren, erkennten sie nicht nur die Rechte Oesterreichs in ihrem Lande nicht mehr, sondern vereinigten sich mit andern, um die übrigen Länder dem Erzhause zu entreißen, wie die schweizerische Geschichte überall zeiget. *d*) Nach dem Zeugniße Johanns von Winterthur fingen die Lucerner die Feindseligkeiten an. Hr. Müller giebt es nicht zu, weil die Lucerner nicht erobern wollten; *e*) „ die Begierde nach der Oberherrschaft fängt „ bei dem Menschen an, wo die Gefahr der „ Dienstbarkeit aufhört; " sagt ein schweizerischer Geschichtschreiber *f*). Die Vornehmen in Lucern beschloßen die Anhänger der Waldstätte zu tödten, und die Stadt in der Verwirrung dem Fürsten zu überliefern *g*). Der Anschlag wurde entdecket, die Regierung 300 Bürgern übergeben, und der ewige Bund blieb. Sieh (§. 25.).

Die

Die Glarner waren mißvergnügt. Hr. Müller giebt *h*) die Ursachen an: 1) weil der Erzherzog das Amt Glarus mit seiner Herrschaft Gastern verband, und dadurch *i*) die Vorrechte der Landleute zu tilgen suchte. 2) Weil die Landamtmannschaft aufgehoben, und fremde zu Landvögten gemacht wurden. Hr. Müller (II. S. 216.) nennet Hermannen von Baden als den ersten fremden Landvogten, der 1329 aufgestellet worden, und (S. 43.) giebt eben dieses als eine Miturſache an, warum die Glarner 1323 dem E. Leopold wider die Schweizer nicht beistanden. 3) weil die Erzherzoge sich weigerten die durch einen Zufall verbrannten Urkunden zu erneuern, und diese Erneuerung am kaiserl. Hofe, und im Kloster Seckingen zu befördern. 4) weil ihnen der Sold für den Feldzug wider K. Ludwig V. nach Kolmar 1330 nicht bezahlet worden. Aber sie machten schon 1323 einen dreijährigen Bund mit Schweiz, obwohl mit Vorbehalt der österreichischen Rechte. *i*) Als E. Albert sie wider Zürch aufboth, weigerten sie die Heerfolge, unter dem Vorwande, sie seien nur für die Fürstinn unter den Vögten zu streiten schuldig. Als ob nicht auch der Fürstinn Rechte, bei der allgemeinen aufgährenden Sucht sich dem Gehorsame der Fürsten zu entziehen, Gefahr liefen; Hatten sie sich einmal diesen entzogen, so kam die Eroberungssucht schon von sich selbst. Erzh. Albert beschloß in Glarus die Armee zu verlegen, um die Schweizer und Urner von da aus zu beunruhigen, sie, und die Glarner zu hindern, daß sie ihm in dem Zürcherkrieg eine Diversion machten; allein die Waldstette und Zürch kamen ihm zuvor, nahmen

mit

mit Willen der Glarner das Land ein, und die Glarner in den ewigen Bund auf *k*). Die angeführten Ursachen, auch wenn sie wahr sind, lösen das Band zwischen Regenten und Unterthanen nicht, die Glarner übten die ersten Feindseligkeiten aus, sie versagten den Gehorsam, also ist ihre Verbindung mit den Eidgenoßen offenbar ungerecht gewesen.

Die Stadt Schafhausen besaß immer noch das Erzhaus als eine Reichspfandschaft, noch 1345 erhielt sie vom Erzherzoge ansehnliche Privilegien *l*). Als sie nach E. Friedrichs Aechtung der Kaiser unter Versprechung der Unmittelbarkeit zur Uibergabe auffordern ließ, zahlte sie den Pfandschilling, nicht dem Erzherzoge, sondern dem Kaiser. Der Gläubiger hat solang ein Recht auf das ihm einmal übergebene Pfand, bis die Schuld getilget worden, dies Recht verliert er nicht, wenn ihm auch gewaltthätiger, folglich ungerechter Weise das Pfand entrißen wird; Wie doch Hr. Müller behaupten kann, *m*) „ es gieng „ die Stadt nichts an, ob Erzh. Friedrich von „ dem Pfandschilling etwas, und wie viel er „ bekäme. Sie wußten wohl, daß dem Gläu„ biger, dem Haus Oesterreich der Pfandschil„ ling von Rechtswegen gehöre, sie sind also die „ Ursache, daß Oesterreich Pfand und Schuld „ verlor; allein sie sahen wohl, daß der geld„ gierige Kaiser ihnen desto gewißer die Unmit„ telbarkeit bestätigen würde.

a) Müller. III. 88. 94. 95.
b) l. c II. 69.
c) l. c.
d) Müller. II. 43. 80. 217.

e)

e) l. c. S. 72. not. 238.
f) Histor. der Eidg. II. S. 137.
g) Müller. II. S. 73.
h) II. S. 215.
i) l. c. S. 43. not. 146.
k) l. c. 217.
l) l. c. S. 141.
m) III. S. 84.

§. 49.

Die Stadt Freiburg in Uchtland blieb dem Erzhause getreu bis 1450. Erzh. Albert VI. suchte die Bürger zu überreden, daß sie ihn bei seinen Absichten wider Bern unterstützeten. Der größere Theil der Bürger wollte lieber mit den Bernern in nachbarlicher Eintracht leben, und stellten Alberten vor, er kenne ihre von den übrigen Erbländern so entfernte Stadt nicht hinreichend schützen. Daß sie aber Albert fahren gelaßen, hat noch kein schweizerischer Schriftsteller bewiesen. Sie ergab sich dem H. von Savojen, von welchem sie sich 1477 wieder losgemacht, da sie von einer Schuld 20000. fl. abrechnete, und 1481 trat sie in den Schweizerbund *a*).

a) Wattenwyl. II. Th. S. 55. 65.

§. 50.

Die Grafschaft Pfird trat Oesterreich mit der Landvogtei in Elsas, an Frankreich ab durch den W. F. art. 11. §. 37. Das Bistum Basel machte 1653 Einwendungen wegen seines dominii directi *a*).

a) Bei Londorp. Acta. dupl. l. 6. Cap. 171.

§. 51.

§. 51.

Die Herrschaft Portenau vermachte der letzte Besitzer Otto den H. Ottokar V. von Steiermark, mit welchem sie an Oesterreich kam. *a*) Im Kriege, den K. Max. I. mit Venedig führte, kam die Stadt Portenau an diese Republick, welcher selbe K. Karl überließ. *b*) Weil aber das Erzhaus noch Titel und Wappen davon führet, scheinet selbes seine Ansprüche darauf noch nicht ganz aufgegeben zu haben *c*).

a) Hofr. Schrött. II. Abh. S. 173.
b) Frankstein, Europ. Herold, I. Th. S. 401.
c) Ludwig Germania princeps. I. B. S. 284.

§. 52.

Der Erzherzog hat noch verschiedene Anwartschaften. Wenn sie in Erfüllung giengen, so würden sie nicht zum burgundischen Kreise, nicht zum Königreiche Böhmen, sondern wegen der Lage zum östreichischen geschlagen werden; daher werde ich hier von selben reden. Sie sind: 1. auf alle in den Landvogteien, in Ober- und Niederschwaben gelegene Reichslehen, welche dem Reiche heimfallen werden. 2. Auf das Herzogthum Würtemberg. 3. auf das Fürstenthum Mindelheim.

§. 53.

König Wenzel verpfändete 1379 dem Erzhause nicht nur die Landvogtei in Ober- und Nie-

der

derschwaben (§. 168.) sondern auch „ wär es Sach, daß unns unnd dem Reich in denselben Landvogtheyen in Obern, und Niedern Schwaben von rittermessigen Leutten, Burgern, oder andern armen Leuten, die Lehenguett haben von unns unnd dem Reich lödig wurd, oder an unns, unnd das Reich gefüel, oder gefallen sollte, das haben Wir Jme, unnd seinen Erben ewiglichen verliehen. " Hfr. Schröt. IV. Abh. N. II. S. 250.

§. 54.

Ulrich H. von Würtemberg hatte die Reichsstadt Reutlingen weggenommen. Der schwäbische Bund, dessen Mitglied Reutlingen war, bekriegte Ulrichen wegen dieses Landfriedenbruches, eroberte das Herzogthum, und verkaufte es, außer den Städten und Aemtern Tübingen und Neußen dem Erzh. Karl 1520 *a*). Herr Spittler *b*) läugnet den Verkauf, und behauptet „ der Bund habe K. Karl V. nur ein Pfandrecht für die Kriegskosten übertragen, weil der Bund, welcher ohne das nur periodisch war, die Absicht das Herzogthum auf immer zu behaupten, weder hatte, noch haben konnte; nicht hatte, denn der Herzog von Baiern (das Haupt des Bundes) so sehr er auch Ulrichen haßte, wollte doch seiner Schwester Sohne H. Christophen das väterliche Erbe nicht entziehen. Der Bund hat nie ein Eigenthumsrecht darauf angesprochen, und würde ein so schönes Land, wie Würtemberg nicht um 220000 fl. verkaufet haben, wenn er selbes als eigen betrachtet hätte. Die Urkunde selbst redet nur von einer Zustellung, Uiberantwortung. Endlich

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

weil des H. Ulrichs Sohn Christoph, und H. von Mümpelgard unschuldig waren, weil das Reich, dessen Domanium Würtemberg vermög der Verordnung K. Max. I. im Erledigungsfalle werden mußte c), weil die Landstände, als künftige Regierungsadministratoren (nicht Administrationsregenten) ihr Recht verlöhren, weil mit dem Ende des Bundes, sein Recht entweder aufhören müßte, oder das Herzogtum hätte getheilet werden müßen, so konnte der Bund das Land nicht auf immer behaupten wollen, noch verkaufen." Die Wirkung der Reichsacht in Rücksicht auf die Kinder und unschuldigen Agnaten des Aechters muß nach dem Staatsrechte jener Zeit beurtheilt werden, in welcher die That geschehen ist; nicht aber — wie man's listig machet — unsrer Zeiten, also nach dem Landfrieden, nach der Wahlkapitulation Karls V., nach dem Herkommen. Nun der kurz vorher (1495—1519) verkündigte Landfrieden erkläret jenen, der selben bricht, ipso facto in die Reichsacht verfallen, und giebt die Güter des Aechters einem jeden preis. d) Die Stände des schwäbischen Bundes konnten also mit Recht das Land sich zueignen, um so mehr, da sie den Frieden auf ihre Kosten hergestellet; blieb doch Kostnitz und Donauwerth auch später den Vollstreckern der Acht eigen. Zur Zeit als H. Ulrich den Landfrieden brach (im Jäner 1519) gab es noch gar keine Wahlkapitulation, das Herkommen sprach für Kinder und Agnaten auch nicht, weil die bald darauf (den 3 Julius 1519) K. Karln V. zuerst vorgelegte Wahlkapitulation nur verordnet, daß niemand ungehört und ohne Ursache in die Acht gethan werde; folglich konnten

ver-

vermög des damaligen Staatsrechtes die Kinder nach dem gemeinen Lehnrechte ausgeschloßen werden; des geächteten Kuhrfürsten von Sachsen Joh. Fridrichs Sohn folgte seinem Vater nicht. Verlor doch auch der Erzh. Fridrich IV., der doch höchstens einen Fehler wider die Kirche begangen hatte, aber kein Mörder war, den Landsfrieden nicht gebrochen, durch die ungerechte Aechtung den größten Theil seiner Stammländer in der Schweiz, in Schwaben, Elsaß (§. 38. folgg.) unwiederbringlich, ohne daß auf seinen Sohn, oder Agnaten Rücksicht genommen wurde. Noch heute ists ungewiß *e*) ob die Kinder succediren. Für die unschuldigen Agnaten sorgten erst die spätern Wahlkapitulationen *f*). Nach dem gemeinen Lehnrechte fiel das Lehen, wenn die Untreue gegen den Herrn begangen worden, an selben zurück. Noch in diesem Jahrhunderte wurde dem H. Gonzaga unter andern Gründen auch aus diesem das H. Mantua versagt. Der Kauf war also ungeachtet der Unschuld des H. Georgs giltig. Die Erfahrung lehret, wie weit Haß und Rache führen; konnte der H. von Baiern um Ulrichen mehr zu kränken, um seine gemißhandelte Schwester nachdrücklicher zu rächen, nicht das Beste seines Neffen vergeßen? und wenn der Bund nun einmal die Absicht hatte, einen gefährlichen Nachbarn zu entfernen, die Kriegskosten zu erlangen, konnte der Herzog, welcher als Mitglied doch nur eine Stimme hatte, es auch hindern? Haben die Stände des Bundes das Eigenthumsrecht auch nicht ausdrücklich angesprochen, so handelten sie doch damit, als mit einem gerecht erworbenen Eigenthume; sie sagen,

daß sie selbes „ durch betrangte Gegenwehr in offennbaren Krieg mit dem Schwerd zu Iren Handen erobert, vnd bracht haben “ worauf sie selbes dem K. Karl „ vberanttwurtt, innzuhaben, zu besitzen, vnd zue gebrauchen, vnd damit nach willenn, vnd Gevallenn zu handlen g). In dem Schreiben an das Land Würtemberg, durch welches befohlen wird, dem Erzhause zu huldigen, sagen die Stände “ Demnach so weysen wir Ewch — — an, dem löblichen Haws Oesterreich als Ewr rechten Herrschafft Pflicht, und Ayd zu thun, getrew, gehorsam, und gewertig zu seyn h). Der Bund behandelte also Würtemberg als sein Eigenthum, übergab es dem Erzhause eigen; dazu war es eben nicht nothwendig, daß der Bund fortdaure, wenn er nur in der Zeit, da er bestand, gesetzmäßig war, das Land mit Recht erobert, ein Eigenthumsrecht darauf erworben, und solches an Oesterreich übertragen hat. Ich werde (§. 55.) zeigen, daß die Landstände seit 1498 kein Recht auf die Landesverwaltung hatten. Konnte K. Sigmund die österreichischen Länder, die doch seit 1156 unzertrennlich sind, und Erzh. Friedrichen IV. ohne Recht entrißen worden, zersplittern, warum nicht auch ein Land, so verwirket war? Willigte doch Hz. Ulrich auf Anrathen seiner Freunde ein, daß, wenn er ohne Erben stärbe, Baiern, und Heßen die eine Helfte, Hz. Georg die andere haben sollte, (Sattl. II. Th. der Hz. S. 160). Im Jahre 1522 erneuerte Karl V. den schwäbischen Bund. Die Glieder waren: der Kuhrfürst von Mainz, die Pfalzgrafen am Rhein Ludwig und

Wil-

Wilhelm, Philipp Landgraf von Hessen, die Bischöffe von Würzburg, Eichstädt, Augsburg und ihre Domkapitel, 62 Prälaten, Grafen und Edle, 28 Reichsädte *i*), und ohne daß jemand widersprach, sagt K. Karl in der Urkunde *k*). „ Ob wir Keyser Karl, als Fürst von Oesterreich, oder von vnsers Fürstenthums Würtembergk wegen ꝛc. Der Bund hat es also auf Oesterreich eigenthümlich übertragen. Der Kaufschilling wird auch irrig berechnet; über die 220000 fl. muß auch in Anschlag kommen: 1. der Antheil an den Kriegskosten, und Satisfaktionsgeldern, welcher dem Erzhause, so in Ansehung der tirolischen Länder ein Glied des Bundes war, gebührte, und nach Verhältniß der größten einer seyn mußte; 2. was Elisabethen der Wittwe H. Eberhards; 3. Sabinen H. Ulrichs Gemahlinn; 4. was die Ansprüche Evens H. Heinrichs Wittwe zu befriedigen gezahlet werden mußte; 5. K. Karl mußte den H. Christoph für das Amt Tübingen und Neussen schadlos halten; 6. alle Schulden, die auf dem Lande hafteten, und schon 1519 sich nach Sattlern auf 145138 fl. nach Spittlern auf 800000 fl. beliefen *l*) zahlen *m*); und die sehr richtige Bemerkung des Hrn. Spittlers (l. c. S. 98.) muß ja nicht vergessen werden, daß eine Million für diese Zeiten und für dies Land eine unermeßliche Summe war. Der Name ändert nichts, wenn nur die Sache da ist; und die verkaufte Sache muß ja zugestellet und überantwortet werden. K. Karl V. sagt 1530 dem Reiche *n*). Die Stände vnsers Keys. Bunds haben vns solch Fürstentumb durch ein Kauff-Titel zugestellt. „ K. Ferdinand I. sagt in der

Antwort auf die Klagen H. Ulrichs und L. Philipps: " daß es offenbar vnd vnwiderſprechlich ſeye, daß die Röm. Keyſ. Majeſt. ſolch Fürſtenthumb — — durch einen ordentlichen, aufrichtigen, redlichen Kauff vmb eine Summe Gelds an ſich gebracht " o). Das Herzogthum Würtemberg kam alſo durch Kauf an das Erzhaus.

a) Die Urk. bei Sattlern. Geſch. von Würtenberg unter den Herzogen 2. Th. Beil. IV,
b) Im götting. hiſtor. Magaz. 4. B. 3. St. S. 377.
c) Lünigs R. A. Part. Spec. Cont. II. Fortſez. d) S. 710.
Lünigs R. A. Part. gener. Cont. I. S. 147.
e) J. J. Moſer von Reichshofrathsproceß. 3. Th. S. 70. folgg.
f) Art. 20. §. 8.
g) Sieh die not. a. angeführte Urkunde.
h) Bei Sattlern l. c. Beil. LVI.
i) Hortleder Handl. und Ausſchreiben. 3. B. 4. Cap. S. 834.
k) l. c. §. §. 6. 7. 8. 48. 86. 89. 96.
l) Sattler. l. c. S. 43. Spittler Geſch. von Würtemb. S. 116.
m) Angeführte Urk. not. a.
n) Röm. Keyſ. und Hiſpan. Königl. Majeſt. — Antwort, ſo ihr Lieb, und Keyſ. Majeſt. euch den Churf. Fürſt. und Ständen, die ihr Fürbitt für H. Ulrich auf dem Reichstage zu Augsburg Anno 1530. an ſeine Keyſ. Maj. gethan, gegeben hat; bei Hortleder l. c. S. 875.
o) l. c. S. 874.

§. 55.

K. Karl V. trat ſeinem Bruder Ferdinand mit den übrigen teutſchöſterreichiſchen Ländern auch das H. Würtemberg ab a), mit eben dem Rech-

Rechte, mit welchem er es selbst vom schwäbischen Bunde erhalten hatte, nemlich durch ein Kauftitel. Die Minister *b*) Ferdinands konnten also schon vom vollesten Rechte ihres Herrn die gewiße Uiberzeugung haben, konnten wißen, daß selber wie K. Karl einen fortdaurenden Besitz von Würtemberg ansprechen könne, sie wußten, daß selbes nach H Ulrichs Tode dem Sohne nicht müße zurückgegeben werden, da es nach dem heutigen Staatsrechte noch itzt nicht gewiß ist, ob die Aechtung den Kindern schade oder nicht. Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) belehnte der Kaiser Ferdinanden damit, bei welchem Akte die Kuhrfürsten sich zu setzen weigerten, bis der Kaiser erklärte *c*) daß er Seine Königl. Würde allein zu Dero habenden Rechten, ohnverletzlich eines jeden Gerechtigkeit belehnen wolle; Eine Protestation gibt und nimmt kein Recht, sondern erhält es nur, wenn eines da ist. Hr. Spittler beweiset aber nicht, daß die Kuhrfürsten widersprachen; wo sind die handschriftlichen Nachrichten, welche er anführt? und dann sind sie nur Privatschreiben. Ein Augenzeug beschreibt diese Belehnung (bei Lunig Corp. Iur. feud. T. I. S. 707.) mit allen Umständen, und Kleinigkeiten, und sagt doch kein Wort von dieser Protestation. Der bei dieser Handlung ertheilte Lehenbrief (in der Abh. von den österreichischen Vorzügen bei Reichsbelehnungen. Wien 1780) erwähnet keiner Protestation, sondern enthält folgendes „ Auch das Fürstenthum Wirtemberg, vnd Teckh, vnnd annder Grafschaften, vnd Herrschafften, die wir, vnd sein Lieb sambt, oder sonders seither in Kauffs,

oder ander weise, vnd mit gueten tittln an vnns, vnd unnser Hawsz Oesterreich gebracht, und vberkomen haben — im folgenden sicheret selber die österreichischen Rechte, und Freiheiten „ doch vnns, vnd seiner Lieb, als Ertzherzogen zu Oesterreich, vnd Herrn der vorgeschriebnen Lannd, vnd gebiet, Auch vnnsern Erbern, und Nachkomen an allen vnnsern — Rechten, vnd Gerechtigkaiten, so wir, vnnd sein Lieb an derselben Fürstenthumben Lannden vnd Levten haben, vnd von dem heiligen Reiche mit zu Lehen sein, vnuergriffen, vnnd on schaden, ongeuerde." Wider was hätten sie den eigentlich protestiren können? ich finde es nirgends; vermuthlich nur dagegen, daß Oesterreich seine Privilegien, wie es thun konnte, nicht auf das neue Herzogthum ausdehne; wenigstens läßt sich dieses aus dem Schreiben des Kurf. von Brandenburg an den H. Ulrich vermuthen *d*): „ denn daß das Fürstenthumb Wirtemberg — mit der Lehenschafft von dem Reiche kommen, vnnd zu einem Affterlehen sollte gemacht werden — dernhalben ist von der Churfürsten allerwegen offen Reichstage — eine stattliche Protestation gescheen." Dieses war aber nicht zu befürchten, wie gleich gezeigt wird; nun willigten sie aber ein, daß K. Ferdinand mit dem Rechte so er auf Würtemberg hat, belehnet würde; er hatte aber ein solches Recht darauf, welches ein ordentlicher, aufrichtiger und redlicher Kauf giebt, also Eigenthum. Warum widersprach man nicht 1522 bei Erneuerung des schwäbischen Bundes (§. 54.). Selbst auf diesem Reichstage haben die Reichsstände

für

für Hrz. Ulrichen nur eine Fürbitte eingeleget, nicht behauptet, Oesterreich besitze das H. Würtemberg ohne Rechtsgrund eigen. Auch schlug ihnen der Kaiser ihre Bitte ab, führte aber die Gründe an, welche er mit diesen Worten beschließt. „ Dieweil wir nun das Landt Würtemberg mit rechtmäßigem gutem Titel, vnd Fugen zu vnsern Handen gebracht ꝛc. “ Folglich war K. Ferdinands Belehnung rechtskräftig. Nun forderte 1533 H. Ulrichs Sohn Christoph das väterliche Land zurück. *f)* K. Ferdinand weigerte sich. Ulrichen aber gelang es durch Hilfe des Landgrafen Philips von Heßen das Herzogthum zu erobern 1534. Um ruhig im Besitze desselben zu bleiben, trat er durch Vermittlung der Kuhrf. von Mainz und Sachsen in Unterhandlungen, welche dann 1534 zu Kadan im Namen des H. Ulrichs die Sache so: „ beredt „ und vertragen: daß die Röm. Keyſ. Maj. den „ Titel Hertzog von Würtemberg behalte, vnd „ hinführo bemeldt Fürstenthumbs Würtemberg „ des Hauß Oesterreichs Affter-Lehen seye, vnd „ die Hertzogen von Würtemberg — solches von „ dem Hauß zu Oesterreich, als zu Affter-Lehen „ zu empfahen schuldig seyn “ *g)*. Würtemberg war also eigentlich, und mit voller Rechtskraft Afterlehen von Oesterreich. H. Georgs Einwilligung war nicht nothwendig, denn das Land war wegen des Landfriedenbruchs allermenniglich erlaubt, daß niemandts daran frevelu soll, oder mag. Das Recht der Landstände war bedingt, wenn Würtemberg ein Reichsdomän würde; warum widersprachen, oder behielten sie sich dieses Recht nicht vor, da der Bund Karln

das Land verkaufte, da er Würtemberg in einer Handlung, welche er vor den Augen des Reichs vornahm, sechsmal sein nennet? Sollte etwann ein listiges Stillschweigen dem Erzhause schaden können? Aber wirklich gebe ich zuviel zu. Würtemberg ist durch keinen Reichs-Schluß zum Reichs-Wiedum gemacht worden, sondern durch einen Vertrag zwischen dem Kaiser und dem neuen Herzoge; und diese Bestimmung wurde wiederum 1498 mit bloßer Einwilligung des Kaisers und Herzoges abgeändert. Im R. A. von 1495 (und in den Reichsabschieden muß man doch die auf Reichstägen gemachten Reichsschlüße suchen) geschieht keine Meldung dieser Bestimmung. Die Urkunde ist ausgefertiget in Gegenwart des Königs von Hispanien, Neapolis, und der Herrschaft von Venedig, und anderer trefflicher Personen, Fürsten ꝛc. (bei Dumont Corps dipl. t. III. P. II. §. 328) Sie waren also Zeugen dieser feierlichen Handlung; bei Reichsschlüßen werden fremde nicht zugezogen. Aber (sagt Hr. Spittler S. 410) die Kuhrfürsten haben den Herzogbrief **unterschrieben**, nein! Hr. Spittler beweise es. Zu K. Max. I. Zeiten wurden feierliche Urkunden nur vom Kaiser, und dem deutschen Erzkanzler unterschrieben, wie auch wirklich bei Dumont uud Sattlern die Urkunde allein vom Kuhrfürsten von Mainz unterschrieben ist. Es war also ein bloßes **Uebereinkommen** zwischen dem Kaiser und dem Herzoge; dies erhellet daraus, weil 1498 ohne Einfluß des Reichs Herzog Ulrich für sich, seine Vettern, und Erben — und sie Landhofmeister, Regenten, und Verwalter des Fürstenthums im Namen

und

und von gemeiner Landschaft wegen (weil der Herzog minderjährig war) ihren Gunst, und Willen gegeben haben, daß der Kaiser, oder seine Nachkommen am Reiche, nach Abgang des Stammens und Namens von Wirtemberg, das Fürstenthum Inn siner königlichen Maiestatt Sunen, oder derselben erlichen, manlichen Lybserben berulhe, oder Regierung stellen, oder Inen darInn ainih ander Gnad bewysen würden" (im hamburg. hist. pol Mag. S. 16. aus der Urschrift) Würtemberg wurde also durch keinen Reichsschluß zur Reichsdomäne gemacht; es bedurfte keiner Einwilligung des Landes, oder der Kurfürsten, um ein Successionsrecht des kaiserlichen (nicht eben österreichischen) Hauses zu gründen; selbst wenn K. Max. I. für sein Haus bedacht war. Ertheilte nicht K. Friedrich II. mit Einwilligungen der Kuhrfürsten dem Erzhause das Recht: „ So jemand etwas seiner „ Lande — so Er vom Reich Lehens — oder an„ derer Gaabs Weise inn hätte, einem Ertz„ Hertzogen — geben, verkaufen — würde, daß „ dieselben Geschäffte, weder der Kayser, noch „ jemand verhindern mögen." *h*) Können nicht die Kuhrfürsten ohne Einwilligung des Reichs Länder erwerben? *i*) (K. Ferdinand war seit 1526 König von Böhmen) nur daß sie dem heilligen Römischen Reich verbunden sein zu geben, und zu dienen sein gewöhnlich Recht; im kadaner Vertrage war auch ausgemacht „ daß „ dem Reich von angezeigtem Fürstenthumb alle „ Dienstbarkeit, Gehorsam, Stewr, vnd an„ deres wie von Alter herkommen ist, zustehen, „ vnd erfolgen sol." Auch wünschten die Reichs-

stände eben nicht sehr, daß der kaiserliche Fiscus auflebe.

a) 1527. 7. Hornung. Sieh. Saml. einig. Staatsschr. nach dem Tode Karls VI. III. B. S. 63. E.
b) Angeführt. götting. Magaz. S. 401.
c) Kurze doch gründliche Anzeige ꝛc. in der Saml. einig. Staatsschr. nach dem Tode K. Karls VI. II. B. S. 1035. B. III. S. 20
d) l. c. B. III. S. 67. H.
e) Hortleder. l. c. S. 876. 877.
f) l. c. S. 856.
g) l. c. S. 888.
h) Bei Hofr. Schrött. I. Abh. XIX. XXXV. Seite 148. 228.
i) G. B 10. Cap.

§. 56.

Als 1593 H. Ulrichs Linie ausstarb, wollte Herzog Friedrich das österreichische Lehnsband nicht erkennen, weil sein Vater H. Georg dem kadaner Vertrage nie beigetreten, H. Ulrich aber den Rechten der Agnaten, die sie nicht von ihm sondern von Eberharden II. hatten, nichts vergeben konnte. Eberhard und seine Nachkommen hatten freilich ihre Rechte vom Kaiser und Reiche, aber auch als Vasallen, und folglich unter der natürlichen Bedingung, daß sie dem Reiche getreu seyen; da H. Ulrich selbe verletzet, fielen sie dem Reiche mit der That von Recht zurück; die Reichsgesetze machten damals noch keine Ausnahme für die Agnaten, folglich hätte das Erzhaus von Rechtswegen das erlangte Herzogthum für immer behalten können. Denn daraus, daß man die hungarischen Unruhen benützte, um Ferdinanden das

Her-

Herzogthum mit Gewalt zu entreißen, wird man doch nicht folgern *a*) daß der österreichische Rechtsgrund zernichtet worden. Herzog Ulrich hat nicht durch die Gewalt der Waffen sein Land verloren, sondern durch den Landfriedenbruch, wodurch er den schwäbischen Bund zu einem Vertheidigungskriege (§ 54.) gezwungen. Man suchte sogar Rudolfs II. Räthe durch Bestechungen zu gewinnen. *b*) Endlich schloß der Kaiser mit dem Herzoge 1599 zu Prag einen Vergleich, durch welchen er zusagt: „ für sich und alle die Ertz-„ Hertzogen zu Oesterreich, und dero gantze „ *Posteritæt* — alle Spruch, und Forderung „ der Afterlehenschaft zu begeben, dagegen be-„ hält er sich, und dem ganzen löblichen Hauß „ Oesterreich ingemein, das ist denen von K. „ Karl V. und K. Ferdinand I. herrührenden „ Linien die Anwarttschaft und Succession be-„ vor.“ *c*) Die würtenbergischen Landstände, die 3 geistlichen Kuhrfürsten willigten ein. Auch dem fleißigsten Geschichtforscher können Aktenstücke unbekannt bleiben; hat der aber die Dreustigkeit mit entscheidenden Tone zu behaupten: dies oder jenes Aktenstück existire gar nicht, und es findet sich doch, dann stellet er sich, als einen ungeschickten, und unwahren Mann dar, so sagt Herr Spittler selbst. Nun sagt er (l. c. S. 411.) „ die weltlichen Kuhrfürsten haben die gesuchte „ Anerkennung feierlichst verweigert.“ Im hamb. Magaz. S. 143. finden sich nun die Willbriefe der 3 weltlichen Kurfürsten, von denen der kuhrpfälzische (Pfalzg. Friedrich soll nach Spittlern S. 410 am stärksten dagegen gewesen seyn) so lautet: Vnnd Vnns dan nun mehr aller anderer

derer Vnnser mit Churfürsten meinungen bei vnns einkommen, so ercleren wir unns hiemit, das vnns gantz angenehm ꝛc. also ist der Prager-Vertrag zur Begründung des österreichischen Anwartschaftsrechtes vollgültig. Herr S* mag immer den Landständen Privatintereße, den damals referirenden Reichshofräthen Unwißenheit, dem würtembergischen Negotiateur Untreu vorwerfen. *d*) Gewöhnlich klagt die Parthei, welche verloren hat, über Unwissenheit, oder Leidenschaft.

a) Wie es in dem unumstößlichen Beweise l. c. S. 26. geschieht

b) Spittlers Gesch. von Würtemb. S. 210.

c) Lunigs R. A. Part. Spec. Cont. II. Fortsetz. S. 741.

d) l. c. des götting. Mag. S. 402. 406. 408.

§. 57.

So blieb die Lage bis der österreichische Mannsstamm mit K. Karl VI ausstarb. Da entstand nun die Frage: ob eine österreichische Prinzeßin kraft des Pragervertrags ein Expektanz-Recht auf Würtemberg habe? Zwei Schriften erschienen 1742, welche die Frage verneinten. *a*) Den Rechtsgrund des Erzhauses auf Würtemberg muß man nicht erst vom Kadaner-Vertrage herleiten, *b*) sondern von 1519 her die Schicksale des Herzogthums betrachten. Um die lästigen Wiederholungen zu vermeiden, will ich sie kurz faßen. Im J. 1519 eroberte der schwäbische Bund das Land, verkaufte es K. Karln 1520, das Haus Oesterreich erwarb also das H. Würtemberg mit

Recht;

Recht; die vom K. Friedrich I. ertheilten Vorrechte erstrecken sich auf alle Reichsländer, welche der Erzherzog erwerben wird, folglich hatten nun auch die Erzherzoginnen das Recht in Würtemberg, wie in den übrigen Provinzen zu succediren, sie hatten ein Recht auf das dominium utile. Im Kadaner Vertrage heißt es: „Würtemberg soll ein Afterlehen seyn des Hauß Oesterreichs, Ferdinands Erben sollen verbunden seyn, selbes den Erben Ulrichs zu verleihen, diese hingen solches vom Hauß Oesterreich zu empfangen. So oft von seinen Lehenserben dies Afterlehen verliehen wird ꝛc. Die Erzherzoginnen gehören doch unstreitig zum Hause Oesterreich, sie sind Erben, auch Lehenserben, folglich wurde durch diesen Vertrag Würtemberg ein Afterlehen, welches auch die Erzherzoginnen verleihen sollten. Als Lehensherr hatte das Erzhaus ein Recht auf die Treue seines Vasallen, und die Erbfolge, zwei verschiedene Rechte, obwohl sie aus der nemlichen Quelle, dem Lehensbande fließen; thut man auf eines Verzicht, so bleibt doch das andere. K. Rudolf II. entsagte für sich, sein Haus, und Lehenserben nur dem ersten, folglich hat das Erzhaus, worzu auch die Prinzeßinnen gehören, noch itzt das Recht zu succediren, wenn der würtembergische Mannsstamm ausstirbt, oder das Land ohne Aussöhnung mit dem Reiche c) verwirkete. Die Frage bezieht sich eigentlich auf den Pragervertrag, sie muß also aus diesem nur entschieden werden. Nun in selbem behält K. Rudolf II. die Anwartschaft und Succeßion bevor, sich, dem ganzen Hauß Oesterreich ingemein, das ist, den Linien welche von K. Karln V. und

K.

K. Ferdinand I. herrühren, die Erzherzoginnen rühren von diesen Linien her, sind unter dem ganzen Hause im allgemeinen mitbegriffen, auch ihnen ward also im Pragervertrage die Succeßion vorbehalten. Den neuesten würtembergischen Erbvergleich bestättigte der Kaiser 1770; in der Confirmation wird zu größerer Sicherheit das österreichische Succeßionsrecht gesichert, der regierende Herzog als Familienhaupt erkannte selbes durch ein besonderes Schreiben. *d*) Da hier nicht die Rede war von einem neuen Rechte, sondern von einem Rechte, welches dem Erzhause durch ältere Verträge schon zustand, so war keine Einwilligung der Landstände nothwendig, welche ohnehin den Pragervertrag gutgeheißen (§. præced.) Eben so wenig kann es dem Erbrechte des Erzhauses schaden, wenn die herzoglichen Brüder etwa keine Erklärung gegeben haben.

a) Sie sind in der angef. Samml. II. Buch S. 1029. III. B. S. 1.
b) Wie der Verf. l. c. 3. B. S. 24. behauptet.
c) Lunig R. A. l. c. S. 742.
d) Götting. Magaz. l. c. S. 416.

§. 58.

K. Mathias gab dem Erzhause 1614. den 8. Julius die Anwartschaft auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben, welche auch von den vorigen Kaisern bestättiget worden ist, daher nahm Oesterreich selbe 1705. in Besitz, als der Kuhrfürst von Baiern in die Reichsacht fiel, und verlieh selbes dem Herzoge von Marlborough als ein österreichisches Lehen. Im

Baadner-

Baadnerfrieden 1714 erhielt es Kuhrbaiern zurück. Als 1777 die wilhelminische Linie verloschen, ließ es die K. M. Theresia wiederum besetzen (Patent 1778. 12. Jäner). Durch den Teschnerfrieden wurde es dem Kuhrf. von der Pfalz eingeräumet.

§. 59.

Die Anwartschaft auf die montfortischen Reichslehen ertheilte K. Ferdinand II. dem Erzhause 1631. K. Ferdinand III. und Leopold I. bestättigten sie 1637 und 1663. Das Erzhaus verglich sich 1780 mit dem letzten Besitzer, und erhielt die Herrschaft Tettnang und Argen noch bei deßen Leben.

Zweites Hauptstück.

Quellen für das Staatsrecht des österreichischen Kreises.

§. 60.

Eigene Quellen (§. VII.) sind: α.) die von Kaisern dem Landsherrn, oder dem Reichsgebiete selbst ertheilten Freiheitsbriefe; β.) die Hausverträge; γ.) Testamente; δ.) Land-Handvesten; ε.) Verträge mit Auswärtigen, mit Reichsständen; ζ.) das Herkommen.

§. 61.

A. Uiberhaupt hatte der Kaiser in ältern Zeiten ausschließungsweise die höchste Gewalt in allen Theilen des Reichs. Er konnte selbst nach den Grundsätzen des natürlichen und positiven Staatsrechts, mit Einwilligung der Fürsten und Volksrepräsentanten dem ganzen Staate, oder einem Theile derselben eine zweckmäßigere Einrichtung geben, die Ausübung der Majestätsrechte in in diesem oder jenem Bezirke einem Fürsten überlassen, mehr oder weniger abhängig. So entstand auch wirklich die Landeshoheit der Reichsstände zum Theil; folglich ertheilten die Kaiser mit Recht solche Privilegien, welche daher allerdings eine Quelle des Staatsrechts sind.

§. 62.

Für Oesterreich sind folgende Privilegien Grundgesetze:

I. Jenes vom Kaiser Heinrich IV., so er dem Markgrafen Ernst und seinen Nachfolgern 1058. 4. Oktober zu Tiernpuch in Oesterreich ertheilet hat. *a)* Der Beweggrund dazu waren die wichtigen Dienste, welche dem Reiche die österreichischen Markgrafen überhaupt, zum B. Leopold I. und vorzüglich M. Adelbert mit seinem Sohne Leopold dem K. Heinrich III. in den Feldzügen wider die Hungarn geleistet, wodurch selbst die Gränzen des Reichs (1043. §. 4.) erweitert worden, *b)* weßwegen K. Heinrich III. dem M. Ernst verschiedene kaiserliche Güter schenkte. *c)* Die K. Agnes führte Sophien ihre Tochter des

K.

K. von Hungarn Sohne Salomon als Braut zu, und kam bei dieser Gelegenheit mit dem jungen Kaiser nach Oesterreich.

In diesem Privilegium werden 1.) die unächten Freiheitsbriefe des C. J. Cæsar, und Tib. Nero vom neuen ertheilet. 2.) Dem Markgrafen die Kastenvogtei über die Etifter Salzburg und Paßau gegeben. 3.) Das Recht, sich das Gerichtsschwerd und die Landesfahne vortragen zu laßen. 4.) Wird der Markgrafschaft der vorzügliche Schutz des Reiches zugesichert. *d*)

Diesen Freiheitsbrief haben die Kaiser Rudolf I, Friedrich IV., Karl V., namentlich bestättiget; K. Max. I. ertheilte 1505 ein Vidimus, in welchem die heinrichische Urkunde wörtlich eingeschaltet, und von den Kuhrfürsten unterschrieben ist. *e*)

a) Schrött. Versuch einer österr. Staatsgesch. S. 157. und P. Rauch Oesterreichis. Geschichte. 1. Th. S. 207.

b) Cum ipse princeps — Imperii *honores* et *utilitates* procuret, — et illas terrarum partes contra paganos obtinuit vicibus trinis, eosque inde pepulit, sagt die Urkunde.

c) **erstens:** 1035 fünfzig königliche Huben zwischen den Flüßen Piesting und Triesting mit allem Zugehör. Das Original der Urkunde ist im k. k. Hausarchiv, eine Abschrift in Chron. Gottwic. 2. B. S. 245.

zweitens: 1043 das Gut Prinzerstorf, ob servitutis, et fidelitatis meritum, wie es in der Urkunde heißt, bei P. Bern. Pez. Cod Dipl. epist. I. Th. Col. 232.

drittens: 1048 dreisig königliche Huben beim Schloße Raps in Chr. Gottw. I. T. 2. B. S. 263.

viertens; 1051 dreisig königliche Bauernhöfe (Chr. Gottw. l. c.) bei Gravenberg, ob devotum servitium Adalberti Marchionis. Das im k. k Hausarchiv befindliche Original hat Gravenberch (P. Rauch I. Th. S. 186.) folglich fällt der Zweifel des Hrn. Hofr. von Schrötter (Versuch einer österreichisch. Staatsgesch. S. 139.) wo das Grasenberg, welches in der göttweichischen Abschrift steht, zu suchen sey?

d) Schrött. I. Abh. N. XVII. S. 135

e) Die Bestättigungsurkunde K. Rudolfs I. bei du Mont. Corps dipl. des gens. t. I. P. I. S. 252. K. Friedrichs IV. im k. k. Hausarchiv nach P. Rauch. l. c. S. 318. K. Karls V. in Lunigs R. A. Part. spec. Contin. 1. Abs. 4. K. Max. I. bei Schrött. Versuch einer österr. St. G. S. 159.

§. 63.

Zwar haben Petrarcha *a*), Aeneas Sylvius *b*), Cuspinian *c*), Lambeck *d*), Schrötter *e*) hinlänglich bewiesen, daß die zwei römischen Urkunden unterschoben seyn; doch hat K. Heinrich, welcher sie, obschon aus einem andern Grunde (weil nemlich kein Heide einem Christen Privilegien ertheilen kann) für ungiltig hielt, selbe wieder verliehen, also haben die darin enthaltenen Vorrechte ihre volle Kraft. *f*)

Das Original ist im k. k. Hausarchiv unverlezt vorhanden, nur ist das aufgedruckte (nicht anhangende, wie Fugger will) Sigill unkennbar, welches aber zu K. Max. I. Zeit, wie er in der

Be-

Bestättigungsurkunde sagt, noch unbeschädiget war. Doch halten einige diese Urkunde für unterschoben: 1.) weil die Bestättigung offenbar falscher Urkunden die Aechtheit der Bestättigungsurkunde selbst verdächtig machet. 2.) weil das Sigill fast gänzlich zernichtet ist; 3.) erreget ein anscheinender Fehler in der Zeitrechnung dem Frankenstein einen Zweifel, weil es in der Urkunde heißt: anno ordinationis-regis *quinto*, da doch Heinrich erst 1054 gekrönet worden *h*) folglich sollte anno *quarto* geschrieben seyn. 4) endlich weil weder K. Friedrich I., noch K Heinrich VII., noch Friedrich II. in ihren dem Hause Oesterreich ertheilten Privilegien von dem heinrichischen Meldung thun.

Wir haben viele unrichtige, und lächerliche Erzählungen aus den unhistorischen, undiplomatischen Zeiten, sollen wir deßwegen die Urkunden selbst für unächt halten. Enthält nicht die goldene Bulle K. Karls IV. das Mährchen *i*) daß der Kuhrfürst von der Pfalz des Kaisers Richter sei, sollen wir sie deßwegen verwerfen, da man heut nicht weiß, wo das Original sey? Das Sigill allein beweiset noch nicht die Aechtheit einer Urkunde, folglich nimmt der Mangel desselben ihr auch nicht die Aechtheit; und zur Zeit K. Max. I. war es ja noch unverletzet. Wenn wir annehmen, Heinrich sei vor dem October 1054 gekrönet worden, so hatte das fünfte Jahr zur Zeit, da das Privilegium gegeben worden, schon angefangen, und das angefangene Jahr wird schon gezählet. Endlich ists genug, daß K. Rudolf I. Friedrich IV. u. Karl V. selbes namentlich bestättiget haben. K. Friedrich I. bestättigte nicht ältere

Privilegien, sondern ertheilte ganz neue Vorrechte, wozu sollte er von der heinrichischen Urkunde Meldung thun? K. Heinrich VII. bestättiget in seiner Urkunde mehrere österreichische Freiheitsbriefe, er hatte also auch diesen vor Augen; denn außer diesem, und dem vom K. Friedrich I. waren keine ältern da; und den K. Friedrich II. hatte H Friedrich II. nur um die Bestättigung des Privilegiums K. Friedrichs I. (wie die Urkunde sagt) gebeten. Sieh Hofr. Schrött. I. Abhandl. §. 6.

a) In seinen Briefen an K. Karln IV. der 24te Brief.

b) Hist Frid. III. bei Schiltern script. rer. Germ. S. 21.

c) Austria. S 628.

d) Comment. biblioth. Cæs. 2. B. S. 962.

e) I. Abh. § 2. n. c. u. Grundriß des österr. St. R. Seite 6. §. 3.

f) De prærog. dom. Austriacæ.

h) Lambert Schafnab. ad a. 1054.

i) Cap V § 2. Sieh Senkenberg de fabul. iud. Palat. in Cæs.

§. 64.

II. Das wichtigste Privilegium des Erzherzogthums ist vom K. Friedrich I. dem H. Heinrich Jochsomergott 1156 ertheilet worden, zur Schadloshaltung für das der Ruhe Deutschlands gebrachte patriotische Opfer (§. 5.).

In diesem wird 1.) die bairische Mark (§ 10 *f)* Anmerk.) dem Lande Oesterreich einverleibet, und dieses zum Herzogthume erhoben. 2.) die Erbfolge eingeführet, und auch Prinzeßinnen

zekinnen der Erbfolge fähig erkläret; 3) viele Vorrechte ertheilet; 4) des Erzherzogs Rechte, und Verbindlichkeiten in Ansehung des Kaisers und Reiches bestimmet 2c. 2c. Das Original dieser Urkunde ist im k. k. Hausarchiv auf Pergament mit einer goldenen Bulle. Hofr. Schrötter liefert einen genauen Abdruck davon *a*). K. Friedrich II. hat sie in seiner Bestättigung (1245) ganz eingeschaltet *b*). K. Rudolf der I., Friedrich IV., Karl V. namentlich bekräftiget. Im Jahre 1664 hat Kuhrmainz auf dem Reichstage zu Regenspurg über dieses und alle österreichischen Privilegien ein Vidimus ausgefertigt *c*).

Anmerk An einer Urkunde des Stifts Seitenstetten von 1155, (folglich ein Jahr vor diesem Privilegium) hängt ein authentisches Sigill, mit der Unterschrift: Heinricus Dei gra. Dux austrie *d*).

a) I. Abh. N. XVIII.
b) l. c. XX.
c) l. c. XXXVII.
c) P. Gruber Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik. I. Band. S. 316. §. 23.

§. 65.

Wenn vor 1664 noch einige an der Aechtheit dieser Urkunde zweifelten, so ists allenfalls zu entschuldigen; aber wenn man itzt noch dawider Zweifel affektiret, so ists offenbare Chicane. Noch sind die brandenburgischen Publicisten, und Konsorten von der Aechtheit dieser Urkunde nicht überzeiget; noch 1778 schreibt der berliner Publicist: les connoisseurs de la diplomatique, & de l' histoire d' Allemagne savent assez,

que ce privilege eſt auſſi peu autentique, que celui, qu'on attribue à Iules Ceſar & à Neron. *a*) Auch Herr Müller affectiret Unwißenheit. *b*) Man ſagt .K. Friedrich I. — habe dem Fürſtenthum — folgende Rechte verbunden; wie, Hr. Müller, welcher ſogar das Mährchen weiß, daß des K. Rudolfs I. Urenkel zu Wien auf dem neuen Markte blind, Brod bettelte, *c*) ſoll von dem kuhrmainziſchen Vidimus von 1664 nichts wißen? *d*) nichts von den V. Abhandlungen des Hfr. Schrötters, der uns eine genaue Abſchrift des Originals liefert, und welche in allen Büchern bei Gelegenheit des Partikular-Staatsrechts z. B. in der frankiſchen Ausgabe des Maſcovs, von Püttern ꝛc. angeführet werden; ſoll dieſe Urkunde nicht aus Senkenbergen, der ſie nach dem Original ſelbſt abſchrieb, (lebhaft. Gebr. des uralten deutſchen bürg. und St. R. S. 123.) nicht aus Olenſchlagers neuen Erläut. der G. B. (N. IX. S 24) kennen; warum citirt er Fuggern und Frankenſtein (Darſtell. des Fürſtenbunds S. 217). Auch er rüget, wie oben (not. *a*). daß ſich die Kanzelei K. Heinrichs IV. bis zum Cæſar und Nero verſteiget. Dieſe Urkunde iſt von Schröttern, vom P. Rauch dem Drucke übergeben worden, und noch 1786 zweifelt man an den Vorrechten des Erzhauſes? ich klage mit Herrn Müller: Was helfen uns endlich die Urkunden! *e*) Welche wichtige Gründe bringt man wohl wider die Aechtheit dieſes Diploms vor? Der erſte Grund iſt wiederum ein chronologiſcher Fehler; es ſollte heißen anno *quarto*. Hernach kömmt der Ausdruck principes Electores vor, die Kuhrfürſten nahmen um 100. Jahre ſpäter ihren Anfang;

fang; endlich ist dieser Freiheitsbrief in der Bestättigungsurkunde K. Friedrichs IV. nicht enthalten. K. Friedrich I. ist 1152 den 3 März gewählet worden *f*) im October 1156 gab er dieses Privilegium, folglich hatte das fünfte Jahr schon angefangen. Freilich kamen Kuhrfürsten erst nach dem sogenannten großen Zwischenreiche vor, aber als Fürsten, welche nun das ausschließende Wahlrecht haben; vorher hatten schon gewiße Fürsten ein vorzügliches Recht bei den Wahlen, z. B. die 3 Erzbischöfe am Rhein, die Könige von Böhmen, die Herzoge von Zähringen, selbst die Mkgfen von Oesterreich (§. 298); K. Friedrich IV. hat in seine Bestättigungsurkunde den Freiheitsbrief K. Friedrichs II. wörtlich eingeschaltet, und in diesem ist auch der von Friedrich I. enthalten *g*)

a) Exposé des motifs, qui ont engagé S. M. le roi de Prusse à s' opposer au demembrement de la Baviere; pieces justif. p. 87.

b) Gesch. der Schweiz. I. S. 563. not. 347.

c) l. c. II. S. 13. not. 39. aus Haselbachen.

d) Man hat ja zehn Jahre durch über die Aechtheit gestritten, bei Gelegenheit der von dem Stifte Bamberg gemachten Ansprüche auf die Unabhängigkeit seiner Besitzungen in Kärnthen. (S. 148.) Sieh noch §. 67. Man findet dieses Instrument auch in Lünigs Reichsarchiv; in der Sammlung der Staatsschriften nach dem Tode Karls VI. Th. III. S. 914. N. 77.

e) Müller l. c. II. S. 72. not. 237.

f) Otto von Freisingen de gest. Frid. I. 2. B. 1. Cap.

g) Sieh Schwebers Commentatio jur. publ. de præeminent. prærog. jur. et privil. serenis. dom. Austr. Tübing. 1722. Heinrichsfelz diss. Austr. princeps, Leipzig 1736.

§. 66.

III. König Heinrich VII. *a*) verlieh 1228 dem H. Leopold auch ein ansehnliches Privilegium, worin er: 1) alle von den Kaisern dem Herzogthume ertheilten Vorrechte bestättiget; 2) das Recht ertheilet Reichslehen durch was immer für einen Vertrag an sich zu bringen; und 3) das Diadem oder den erhabenen Bogen der kaiserlichen Krone auf den Herzogshut zu setzen *b*).

Jene, welche Heinrichen nicht unter die regierenden Könige setzen *c*) erklären dieses Privilegium auch für ungiltig, wegen Mangel des Rechts, selbes zu ertheilen, und weil K. Friedrich II. Heinrichen angehalten, manche seiner Handlungen zu widerrufen, worunter wohl auch dieses Privilegium seyn kann, und wahrscheinlich auch wirklich ist, weil K. Friedrich II. in der Urkunde von 1245 keine Meldung davon macht.

Heinrich wurde 1220 zum römischen Könige gewählet, mit Einwilligung seines Vaters, *d*) nicht bloß um ihm die Nachfolge zu versichern, sondern damit Teutschland, während der Abwesenheit, welche wegen seines Feldzuges in Italien, und Palestina lang dauerte, ein Oberhaupt hätte. Die römischen Könige waren bis auf das 16te Jahrhundert Mitregenten *e*). Heinrich übte wirklich die höchste Gewalt aus, *f*) er sagt im Angesichte des Reichs in unserer Urkunde: Cum regia perfectissime perfruimur potestate; sagt in einer andern *g*) se confirmare privilegia regia autoritate; in der Unterschrift einer Urkunde von 1223. Conregnante sibi filio ejus Henrico. *h*) Heinrich war also wirklich Mitregent, hatte

die

die Macht Privilegien zu ertheilen; wie er dann auch unzählige Handlungen der höchsten Gewalt ausgeübet hat, *i*) selbst in Italien, und im arelatischen Reiche *k*). Unter den Handlungen, welche K. Heinrich widerrufen mußte, war das dem H. von Oesterreich ertheilte Privilegium nicht, denn er hatte es gesetzmäßig aus Machtvollkommenheit, nicht nur mit Einwilligung, sondern auf Bitten der Wahlfürsten Leopolden wegen seiner Treue verliehen. Wenn die Kaiser eine ertheilte Urkunde entkräfteten, foderten sie selbe, oder die Sigille zurück, *l*) aber unsere Urkunde ist mit dem Sigille noch vorhanden; eben weil K. Friedrich II. keine Meldung davon macht, ist sie nicht widerruffen worden, denn der Kaiser hätte gewiß davon nicht geschwiegen, sondern seine Gnade doppelt geltend gemacht, wenn er die entkräftete Urkunde seines Sohnes wieder verliehen hätte; und endlich haben K. Rudolf I. und Friedrich IV. sie namentlich bestättiget *m*).

a) Der Abt von Göttweich t. I. prodrom. 2. B. S. 390. schreibt diese Urkunde Heinrichen VI. zu. Die Berichtigung sieh in P. Gruber Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik. II. Th. S. 269.

b) Bei Schrött. 1. Abh. N. XIX.

c) Wie Ludwig Germ. princ. 1. B. 4. Cap. §. 2. und Compilator Magni Chr. Belg. bei Pistor III. Th. S. 249.

d) Alb. Stad. ad h. a. S. 302.

e) Mascov Princip. I. P. lib. 3. C. 5. §. 7.

f) Gest. trevir. archiep. S. 1226. Rex per-ipsum cepit agere negotia regni, habuitque potentiam regiam — Potens factus est in regno.

g) Heinec. Antiq. Goslar. l. 3. ad a. 1234.

h) David Aichler Chr. Andec. S. 15.

i) Beispiele davon in P. Rauch Oest. Gesch. 2. Th. S. 221 — 225.
k) Peter Georgisch. Regesta. tom. I. von 1229 — 1254.
l) P. Rauch Oesterr. Gesch. 2. Th. S. 231.
m) Bei Schrött. 1. Abh. N. XXII. XXXIII.

§. 67.

IV. Herzog Friedrich II. kam 1245, nachdem er sich mit dem Kaiser ausgesöhnet, zu selbem nach Verona, und bath ihn um die Bestättigung des Privilegiums, so K. Friedrich I. dem Hause Oesterreich ertheilet hatte, vermuthlich, damit kein Zweifel entstehe, als hätten diese Vorrechte durch des Herzogs Aechtung verloren. K. Friedrich II. rückte in seine Bestättigungsurkunde *a*) das Privilegium Friedrichs I. wörtlich ein, und verlieh noch diese neuen Rechte: 1) daß die österreichischen Unterthanen, und Vasallen der Gerichtsbarkeit keines andern, als des Herzogs sollen unterworfen seyn; 2) auf das Diadem des Herzoghutes ein goldenes Kreutz zu setzen; 3) erhält er die Freiheit von Laudemien, und andern Lehenstaxen.

a) Bei Schrött. 1. Abh. N. XX.

§. 68.

Die bis jetzt angeführten Freiheitsbriefe haben die K. K. Rudolf I., Ludwig V., Karl IV. Wenzel, Sigmund, Friedrich IV. bestättiget, Die Urkunde findet

findet man bei Schrött. I. Abh. N. 22. 23. 24. 26. 27. 29. 30. 32.

§. 69.

V. K. Friedrich IV ertheilte 1453 dem Erzhause nicht nur die Bestättigung aller von seinen Vorgängern verliehenen Freiheiten, sondern gab ihm 1) ausdrücklich das Recht Zoll und Mäute zu errichten; 2) Adel und Wappen zu ertheilen; 3) bestättiget er den Erzherzogstitl (§ 93.); 4) durch eine spätere Urkunde (1475) befreiet er Oesterreich von den westphälischen Gerichten *a*).

a) Bei Schrött. I. Abh. N. 33. 34.

§. 70.

Alle diese von den römischen Kaisern ertheilten Privilegien hat K. Karl V. zusammengefaßt, und bestättiget; auch *a*) K. Karl VI. *b*)

Unter die Bestättigungsurkunden kann man gewißermaßen auch das kuhrmainzische Vidimus rechnen. Bei den Berathschlagungen auf dem Reichstage über eine beständige Wahlkapitulation kam auch die Frage vor, über das Forum austriacum Competens, man focht die österreichischen Vorrechte an, deßwegen ließ K. Leopold die Originale nach Regensburg bringen, dem Reichstage vorlegen, und die Urkunden K. Friedrichs I. II. IV. wurden von Kuhr-Mainz anerkennet und bescheiniget *c*). Ist's also nicht Chicane, wenn man noch itzt an ihrer Aechtheit zweifelt? (§. 62.) Wozu wünschet also Hr. Müller (Darstell.

stell. d. Fürstenb. S. 217.) nochmal eine genauere Untersuchung der österreichischen Privilegien. Hat es der Kuhrfürst Johann Philipp unrecht angegriffen, oder aus Parteilichkeit zum Nachtheile des Reichs unächte Urkunden für ächt erkennet? Hr. Müller lobt ihn selbst als einen Fürsten, welcher in Geschäften das gemeine Beste, nicht Namen oder Personen betrachtete. l. c. S. 287. 289.

Man hat die österreichischen Freiheitsbriefe vorzüglich aus dem Grunde angefochten, weil es österreichische Kaiser waren, welche ihrem Hause diese herrlichen Vorrechte zum Nachtheil des Reiches, und der kaiserlichen Würde verliehen haben *d*). Waren Heinrich IV., Friedrich I. II. Karl IV., Wenzel, Sigmund, österreichische Prinzen? war K. Friedrich I, Sigmund dem Erzhause freund (§ 5. 36. 37.)? Die K. Heinrich IV. Friedrich I., II., haben nicht aus bloßer Gnade diese Vorrechte ertheilet, sondern wie sie es ausdrücklich in den Urkunden sagen, im Angesichte des Reiches sagen, wegen ausgezeichneter Verdienste um das Reich. Dies ist kein Compliment, sie bestimmen die Verdienste „ Cum ipse Princeps Imperii *honores*, & *utilitates* procuret — & cum *exercitibus suis* illas terarum partes contra paganos obtinuit victoribus trinis' eosque inde pepulit. Ists dem Reiche nachtheilig Verdienste belohnen? Hat H. Heinrich durch die patriotische Aufopferung Baierns seine erhaltenen Vorrechte nicht theuer genug erkaft? Darf ein Reichsfürst sich und sein Haus auf eine erlaubte Art nicht vergrößern? haben die Ottonen nicht das kaiserliche Ansehen genützet, und durch eröfnete Reichslehen ihr Geschlecht

schlecht bereichert? hat nicht K. Heinrich VIII. zum Nachtheil der Erbverträge Oesterreichs mit Böhmen seinem Sohne Johan dieses Königreich verschafft? e) hat K. Ludwig V. nicht die Kaisergewalt gebraucht, um Brandenburg, Holland, Seeland, Friesland an sein Haus zu bringen? f) nur den österreichischen Kaisern verarget man's, daß sie die Vorrechte ihres Geschlechtes und Landes bestättigten, und das noch mit Einwilligung der Kuhrfürsten!

a) Bei Schrött. 1. Abh. N. 35.
b) l. c. N. 88.
c) l. c. N. 37.
d) Hippolyth. a Lapid. 3. Th. 6. Cap. u. Monzamban. C. 2. §. 4.
e) Hofr. Schmid. Ges. der T. V. S. 146.
f) l. c. S. 174. 257.

§. 71.

B. Die zweite Quelle (§. 57.) sind die Hausverträge, wenn sie über Staatsangelegenheiten gemacht worden, z. B. wer von der regierenden Familie an der Staatsverwaltung, — und welchen Theil er haben soll; Hieher gehöret:

I. Die Hausordnung K. Rudolfs I. von 1283 a). K. Rudolf I. hatte zwar seine Söhne mit Oesterreich, Steiermark 2c. zur gesammten Hand belehnet, sich aber mit Einwilligung seiner Söhne ausdrücklich das Recht vorbehalten, b) nach Gutdüncken eine Hausordnung für diese Länder zu machen, er verordnete daher: 1) daß sein Erstgebohrner Albert, und deßen Nachkommen die österreichischen Länder allein besitzen, und

re-

regieren; 2) der zweitgebohrne aber, und seine Erben sich mit einem ausgemeßenen Unterhalte begnügen sollten.

Daß dadurch die Sammtbelehnung nicht aufgehoben werden, wird (§. 247.) bewiesen. Sieh Grundr. des österr. St. R. §. 12. S. 10.

a) Bei Schrött. V. Abh. N. I.
b) l. c. im Eingange.

§. 72.

II. Die Hausordnung von 1364 welche Erzh. Rudolf IV. mit seinen Brüdern Leopold III. und Albert III. errichtet hat. Die vorzüglichsten Punkten sind: 1) die österreichischen Länder, welche sie schon besitzen, und die ihnen miteinander, oder auch nur einem insbesondere auf was immer für eine Art zufallen, sollen ungetheilet, und allen gemein bleiben. 2) Der älteste soll in allen Ländern regieren, doch sollen alle übrigen Herrn der Länder seyn. 3) Der älteste soll allein das Recht haben, Steuern und Subsidien aufzulegen, allein die Aemter vergeben, den Ländern Freiheiten ertheilen oder bestättigen, die Belehnungen empfangen ꝛc. 4) Wenn der Aelteste wegen Krankheit oder einer andern Ursache nicht regieren kann, soll unterdeßen der nächste die Regierung übernehmen. 5) Wenn ein jüngerer Erzherzog in eine andere Provinz, wo der Aelteste sich nicht aufhält, geschicket wird, soll er dort keine größere Gewalt ausüben können, als ihm die übrigen auftragen; keiner soll ohne des Aeltern Einwilligung Krieg führen, ein

Bünd=

Bündniß schliessen. Die Urkunde bei P. Steirer. Hist. Albert. add. ad. cap. I. Col. 401.

§. 73.

III. Der Vertrag zwischen K. Karl V, und seinem Bruder K. Ferdinand I. im Jahre 1540. *a*)

Durch den Tod des Erzh. Sigmund in Tirol 1496 vereinigte K. Max. I. die Verwaltung und Nutzung aller österreichischen Länder in seiner Person. Er hinterließ zwei Enkel, Karln König von Spanien, und Ferdinanden. Karl V. regierte zwar auch die deutsch-österreichischen Provinzen, aber vermög der in Oesterreich seit K. Rudolf I. gewöhnlichen Samtbelehnung war das Erbrecht auch Erzh. Ferdinanden gemein; daher sagt auch K. Karl in der Vollmacht, welche er den Kommißaren zur Erbhuldigung gibt „ als „ durch Absterben Herrn Maximilians " — seine Länder auf vns, vnd vnsern lieben Bruder Ferdinand erblich gefallen seyn. Beide theilten die Verwaltung der Länder 1521, änderten den Vertrag öfters, bis Karl 1525 Ferdinanden und dessen ehelichen Erben alle teutschen Erbländer sammt Würtemberg abtrat *b*) außer einigen Gebieten, die nach Ferdinands Tode an Karls Erben zurückfallen sollten, aber auch diese überließ Karl 1540 seines Bruders Nachkommen.

a) Schrött. V. Abh. S. 202.
b) Sammlung einiger Staatsschriften nach Absterben K. Karls, VI. 2. B. S. 621.

§. 74.

IV. Die pragmatische Sanktion 1724; a) K. Karl VI. erklärte nemlich 1713. 19 April in Gegenwart seiner Staatsminister, daß die österreichischen Länder bei seinen ehelichen männlichen Erben ungetheilet bleiben sollen, stärbe er aber ohne männliche Erben, so sollten 1) seine hinterlassenen Töchter, und ihre Nachkommen folgen, nach dem Rechte der Erstgeburt; 2) wenn diese verlöschen, seine Nichten (Josephs I. Töchter) und ihre Descendenz; und endlich wenn auch diese ausstärben; 3) Kaisers Karl Schwester und ihre Nachkommenschaft.

Durch diese Verordnung hat K. Karl keine neue Erbfolge eingeführet, sondern die schon übliche, durch die Grundgesetze festgesetzte Ordnung erläutert; und nach den vorhandenen Erben bestimmet. Im Erzherzogthume Oesterreich ist die Successionsfähigkeit der Töchter nach der Primogenitur schon 1156 durch das Privilegium K. Friedrichs I. eingeführet worden, und erstrecket sich vermög eben dieses Privilegiums auch auf die Reichsländer, welche der Erzherzog erwerben würde, also auf Steiermark, Kärnthen, Krain ꝛc. Die Niederlande sind durch Marien H. Karls des Kühnen Erbtochter an Oesterreich gekommen, wie Böhmen 1438 und Hungarn 1526 durch die Prinzessinnen Elisabeth und Anna.

Um dieser Sanktion mehr Festigkeit zu geben, brachte es Kaiser Karl dahin, daß die darinn benennten Erben selbe anerkennten, und die meisten europäischen Mächte verbürgten. Des Kaisers Nichten billigten sie 1719 vor ihrer Heurath; die

hun-

hungarischen Stände 1722 auf dem Landtage zu Presburg; 1724 die Niederlande. Der König von Spanien 1725 im ersten Wienerfrieden; England und das teutsche Reich 1735; und Frankreich im zweiten Wienerfrieden 1738.

a) Bei Schrött. V. Abh. N. VIII.

§. 75.

C. Die Testamente österreichischer Regenten sind die dritte Quelle des österreichischen Staatsrechtes (§. 57.) wenn sie Verordnungen enthalten, welche die Verwaltung des Landes betreffen. Die hieher gehörigen sind:

I. Das Testament K. Ferdinands I. von 1543. *a*) Es schärfet die in den österreichischen Ländern schon festgestellte Untheilbarkeit, und das gemeinschäftliche Erbrecht ein.

II. K. Ferdinand II. aber verordnet in seinem Testamente von 1621, daß (weil durch die vielen Länderauszeichnungen das Recht der Erstgeburt zu manchen Irrungen Gelegenheit gab) die Erbländer auf keine Art können getrennet werden, sondern allzeit auf den Aeltesten nach dem Rechte der Erstgeburt fallen sollen; dagegen soll er den Nachgebohrnen jährlich 45000 fl. Rhl. geben. Dieses bestättiget der Kaiser durch ein Kodizill von 1635. *b*)

K. Ferdinand II. hat durch diese letztwillige Verordnung die vom K. Friedrich I. in Oesterreich eingeführte Untheilbarkeit und Primogenitur nur bekräftiget, man hat also im Streite über die österreichische Erbfolge 1740 die Giltigkeit dies-

ses Testaments ohne Grund angefochten. Hier kam es nur auf die Einwilligung der Mitinteressenten an. K. Ferdinands II Söhne, Brüder, Agnaten scheinen eingewilliget zu haben, weil er sonst für den Fall ihres Widerspruchs Verfügungen getroffen hätte. Der Landstände Einwilligung ist hier nicht nothwendig, weil die Sache nur die Personen des regierenden Hauses betrift; und ohne Zweifel würden sie eingewilliget haben, da es ihnen und dem Lande zuträglicher war, wenn sie nur einem Herrn gehorchen, nur einen zu erhalten hätten, weßwegen sie schon K. Rudolfen I. bathen die Regierungen nur einem seiner Söhne zu übergeben.

a) Bei Schrötter. V. Abh. N. 3.
b) l. c. N. VI. VII.

§. 76.

D. Die Privilegien, welche der Landsfürst den Ständen ertheilet hat, zeigen uns, ob, und welchen Antheil sie an der Staatsverwaltung haben, ob der Regent bei Ausübung der Landeshoheit gebunden sey, ihre Einwilligung zu suchen, oder wenigstens sie vorher zu Rathe zu ziehen oder nicht, sie sind also auch unter den Quellen des Staatsrechtes.

Sammlungen solcher Privilegien heißen Land-Hand-Vesten; solche sind:

1. Reinharts Strein Herrn von Schwarzenau Land-Hand-Vesten oder Freiheiten des löblichen Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens: aus den rechten Originalien, und theils anderen

deren uralten Urkunden — zusammengetragen; und verfaßt im Jahr 1599 noch ungedruckt. Sieh hierüber H. von Kauz Versuch einer Geschichte der österreichischen Gelehrten. X. Hpst.

Hieher gehöret noch die österreichische Landordnung (§. 155.) und K. Max. I. allgemeine Defensionsordnung alle Ober- und Niederösterreichische Länder betreffend; sonst das Insbrucker-Libell genannt. 1518 *a*)

2. Land-Hand-Veste des löblichen Herzogthumbs Steier, darinnen keyserliche, königliche, und landsfürstl. Freyhaiten, Statuta, Landsgebreuch vnd ander Satz- vnd Ordnungen nachlengs begriffen. Gráz 1583 und 1635.
3. Land-Hand-Veste des Hz. Kärnthen. 1610.
4. Land-Hand-Veste des Hz. Krain. Laybach, 1687.

a) Bei Lünig. R. A. P. spec. Cont. I. S. 285.

§. 77.

E. Unter die Quellen unseres Staatsrechts gehören auch die Verträge mit benachbarten Reichsständen, Reichskreisen, mit dem Reiche und andern souverainen Mächten. Sieh Grundriß des österr. St. Rechts. S. 98. und folg. Seit. 52. §. 5. S. 12. §. 15.

§. 78.

F. Zu den eigenen Quellen rechne ich noch die Gewohnheiten, oder eigentlich (wenn von Staats-

sachen die Rede ist) das Herkommen; eine reiche Quelle, weil sich in den Staatsverfaßungen so vieles auf dem bloßen Herkommen gründet; aber der Begriff davon ist schwankend; weder im innern, noch äußeren Staatsrechte sind die wesentlichen Eigenschaften desselben bestimmt; wir müssen also das Naturrecht zum Führer nehmen, um die Wesenheit desselben nur zum Theile aufzufinden. Nun das natürliche Recht lehret: eine stillschweigende Einwilligung könne eben so, wie eine ausdrückliche, Verbindlichkeiten und Rechte hervorbringen; die Wesenheit des Herkommens liegt also darinn, daß die bei der Sache interessirten Partheien stillschweigend einwilligen, daß etwas so geschehen, oder unterbleiben könne oder müsse. Also giebt es zwo Arten von Herkommen. Sieh Der wahre Begriff des Herkommens, als ein in dem Rechte gegründeter Titel ein Recht zu besitzen. Rostock und Wißmar 1751. und; Vorbereitung zu einem neuen Lehrgebäude des deutschen Staatsrechtes. Wien 1779. §. 38. und folg.

§. 79.

Wenn in Staatsgeschäften über das Daseyn eines Herkommens die Frage entsteht, so wird meistens über die zweite Art desselben gestritten, z. B ob der Regent für sich allein Gesetze machen könne, oder der Stände Einwilligung haben müsse? Wenn nun z. B. die Landstände behaupten: sie müssen um ihre Einwilligung befragt werden, so haben sie zu beweisen: 1) daß sie schon in vorhergegangenen Fällen ihre Einwilligung, als eine Nothwendigkeit gefordert; und 2) der Re-

gent

gent selbe, als nothwendig eingeholet habe, und in keiner andern Absicht, z. B. aus politischen Gründen, weil die Noth dringend war. Nur unter diesen Bedingungen kann man schließen, der Regent habe stillschweigend eingewilliget, daß die Gesetze in Zukunft mit der Stände Einwilligung ausgeschrieben werden müssen.

1. Anmerk. Wer sich auf das Herkommen beruft, muß es beweisen, weil es eine Thatsache voraussetzt. Die österreichischen Regenten haben die Vermuthung für sich, daß sie bei Ausübung der Landeshoheit an keine Mitwirkung der Stände gebunden seyn. Sieh Privil. K. Friedrichs I.

2. Anmerk. Bewiesen wird das Herkommen, wie jede andere Thatsache durch Zeugen, Instrumente, durch historische Denkmäler, wenn das Faktum schon älter ist.

3. Anmerk. Man kann sich ein solches Herkommen denken: 1) zwischen dem Erzherzog und seinen Landständen; 2) zwischen Oesterreich und der römischen Kirche; 3) zwischen Oesterreich und Auswärtigen. Die erste Art heißt auch Landesherkommen.

§. 80.

Gemeinschaftliche Quellen (§. VII.) sind 1) das teutsche Staatsrecht; denn der Erzherzog ist ein Reichsstand, Oesterreich ein Reichsland, folglich müssen die Staatsangelegenheiten nach den teutschen Reichsgesetzen bestimmet werden (z. B. das Recht Krieg zu führen, Bündniße zu machen §. §. 173 folg.) wenn der Fall aus österreichischen Grundgesetzen nicht kann entschieden werden. Aus

eben diesem Grunde 2) das **teutsche** und **lombardische Lehnrecht**; daraus kann man z. B. über die Gerechtigkeit des Betragens K. Sigmunds gegen Erzh. Friedrich IV. urtheilen (§. 37.) 3) das natürliche Staats und Völkerrecht.

§. 81.

Hilfsmittel sind Kenntnisse, welche nothwendig sind, um, ohne zu irren, aus den angezeigten Quellen die Rechte und Verbindlichkeiten herzuleiten; diese sind:

1. **Geschichte**; denn sie zeiget uns oft die Entstehung, den Geist der Gesetze, liefert uns Beweise für das Herkommen. Die Lehre von den Gränzen, von ihren Veränderungen, die Ansprüche des Staates müßen aus der Geschichte genommen werden.

2. **Diplomatik**; ist schon als Gefährtinn der Historie nothwendig, im Staatsrechte aber unentbehrlich, weil sie über die Aechtheit der Urkunden, welche Grundsätze sind (§. 59 60.) richten muß. Die Geschichte ist also nur Hilfswissenschaft, nicht Quelle, oder Grundsatz, folglich kann nicht (wie Hr. Müller in der Darstellung des Fürstenb. S. 111.) die Reichsverfassung weder der alten, noch der neuen Zeiten **mehr** aus der Geschichte, als nach dem Tone gewisser Gesetze und Urkunden beurtheilet werden. Jede Reichsverfassung besteht in Rechten, welche die zweckmäßige Einrichtung zum Gegenstande habe, diese müssen aus Gesetzen und Urkunden hergeleitet werden, nicht aus der Geschichte, welche selbst nach den Urkunden beurtheilet werden muß, und uns nur das Daseyn,

und höchstens den Geist des Gesetzes zeiget. Dann läßt sich nicht einsehen, warum z. B. die goldene Bulle unteutscher seyn soll, weil sie lateinisch ist. So unrichtig der Satz des H. Müller ist, so consequent und bequem ist er ausgedacht; man kann alles beweisen. Darf ein Reichsstand ohne den höchsten Richter sein Recht, so er zu haben glaubet, sich eigenmächtig verschaffen? Ja! denn mit Ostfriesland geschah es. Nein! in der lippe-bükeburgischen Sache gieng es nicht an. Dürfen Reichsstände wider den Kaiser Bündnisse machen? Ja! Die Wahlcapitulation, der westphälische Frieden verbiethen es zwar, aber aus der Geschichte, (welche Gesetzen, und Urkunden vorzuziehen ist;) beweiset Hr. Müller l. c. V. B. 4. Cap. folg. das Gegentheil.

Anmerkung. Urkundensammlungen für Oesterreich sieh bei P. Gruber Lehrsystem einer allg. Dipl. I. Th. V. Hpst. §. 15.

Drittes Hauptstück.

Von den Titeln, Wappen, Kleinodien, und den Erb-Beamten des Erzherzoges.

§. 82.

Wir haben von dem Gebiete gehandelt, dessen Verfassung und Regierung wir untersuchen; nun wollen wir die Personen betrachten, welche daran Theil haben, und ihre Rechte. Diese sind der Regent, und die Stände, von jenem im 3ten

bis 8ten Hauptstücke, von diesen 9. Hauptst. und folg.

Die Rechte des Regenten betreffen entweder seine Person, die ihm zukommen, weil er die höchste Würde hat, z. B. der Gebrauch der Kleinodien, das Recht Erbämter zu verleihen, oder sie betreffen die Verwaltung des Landes.

§. 83

Unter die Titel des Erzherzogs zählen einige *a*): des H. R. R. Vorderster, weil im Privilegio K. Heinrichs IV. steht: Nos preces — Domini Ernesti — Sacri Romani Jmperii prioris — admisimus. Allein hier wird το prior als ein Beiwort angeführet, wie fidelissimus, ohne das man daraus folgert, der Erzherzog habe den Titel: Allergetreuester. Kein österreichischer Herzog hat sich dieses Titels bedienet, selbst H. Rudolf IV. nicht, welcher doch alle Rechte hervorsuchte, die den Glanz seines Geschlechtes vermehren konnten. *b*) K. Karl V. sammlete und bestättigte alle Vorrechte seines Hauses, von diesem Titel aber macht er keine Meldung.

a) Cuspinian. in Austria p. 12. Frankenstein de praer. et praeemin. Aug. dom. Austr. §. 9. S. 22.

b) Haselbach bei P. Pez. script. rer. austr. T. 2: Col. 708. sagt von Rudolfen: „Fertur, quod, nisi fuisset sublatus de medio, Austriam usque ad cœlum evexisset.

§. 84.

§. 84.

K. Friedrich II. wollte dem Herzoge Friedrich II. den königlichen Titel ertheilen, und hat ihm schon wirklich den königlichen Ring zugeschicket. *a*) Peter von Weingarten (de Vineis) des Kaisers Geheimschreiber hat uns noch die Urkunde aufbehalten, welche er für die Ertheilung der königlichen Würde aufgesetzet hatte. *b*) Weil aber der Herzog dem Kaiser seine Nichte Gertrud zur Ehe versagte, die schon dem Mkgfen von Mähren Wladisla versprochen war, schob dieser die Sache hinaus, der Herzog blieb im folgenden Jahre in einem Treffen, hinterließ keine Erben, und so wurde aus der Sache gar nichts. Diese Vermuthung hat auch Haselbach *c*) Pernold sagt: H. Friederich habe die königl. Würde ausgeschlagen, um den Pabsten nicht zu beleidigen *d*) Kaiser Friedrich IV. *e*) und Max. I. *f*) wollten Oesterreich mit Steiermark, Kärnthen und Krain zum Königreiche erheben, auch K. Karl V. trug seinem Bruder K. Ferdinand I. die königliche Würde an. *g*)

a) Aus dem gleichzeitigen Verfaßer des Chr. Garstens Ms. ad a. 1245. bei Pater Rauch, 2 Th. S. 501.

b) Bei Schrött. 1. Abh. N. XXI.

c) Bei P. Pez. script. rer. austr. t. 2. Col. 725. 726.

d) Chr. Frid. Bellic. bei Handthaler fast. Campilit. libr. 1. Saec. 12. p. 1318.

e) Bruschius. Chr. de Variis monast. et episc. Centuria II. S. 146. im Ms. auf der k. k. Bibl. Cod. hist. prof. n. 835.

f) Be=

f) Behauptet Schrötter III. Abh. S. 153. aus einem Ms. auf der k. k. Bibliotheck.

g) „ Et si idem Don Ferdinandus — volet, Majestas sua Caesarea — provincias australes in regnum eriget et ipsum *in* Regem Austriæ creabit.“ Kollar in edit. Casp. Vrsini Velli de bello Pan. in auct dipl. n. 24.

§. 85.

Die Kaiser aus dem karolingischen Geschlechte hatten Hofjägermeister. *a*) Die teutschen Könige haben den fränkischen Hof nachgeahmt, ob sie aber auch das Jagdwesen gehabt, zeigen uns weder Geschichte noch Urkunden, doch läßt sichs mit vieler Wahrscheinlichkeit behaupten, weil sie *α*) noch im 14ten Jahrhunderte auch in den Ländern der Stände Forst- und Jagdregalen besaßen. *β*) K. Karl IV. ernannte Fridrichen Mkgfen von Meißen zum Reichs-Obrist-Jägermeister, *b*) welcher auch 1356 auf dem Reichstage zu Metz dieses Amt verrichtete. *c*) Zu dieser Zeit waren schon die meisten Forst- und Jagdregalien veräussert, und da solche noch den Kaisern zugehörten, soll keines gewesen seyn? *γ*) Das Stift Bamberg hatte zu Zeiten K. Heinrichs III. einen Hofjägermeister *d*); nun ist bekannt, daß die bambergischen Hofämter von den Erzbeamten des Reiches begleitet werden. *δ*) Die Herzoge, und Fürsten haben ihre Hofämter nach dem Muster des kaiserlichen Hofes eingerichtet, bei vielen finden wir das Erbjägermeisteramt, z. B. in Böhmen schon im 10ten Jahrhunderte, *e*) in Oesterreich schon lange vor den 14ten Jahrhunderte. *f*) Endlich finden wir *ε*) Spuren von Reichsjägermeistern,

die

die aber nur in gewißen Provinzen aufgestellt waren, und wahrscheinlich unter einem Erzjägermeister standen. g)

a) Hincmar nennt: Camerarium — Venatores principales quatuor, Falconarium unum.
b) Die Urkunde ist bei Lunig. Corp. Jur. Feod. T. I. Col. 581.
c) Joh. Pessina de Czecherod. Mars. Morav. l. 4. c. 2. S. 430.
d) Sieh eine Urkunde bei Goldast. Constant. Imp. S. 231.
e) Chr. Boh. bei Ludwig Reliq. M. S. T. XI. S. 185. 186. et Cosm. Prag. Chr. ad a. 999.
f) H. Rudolf IV. belehnt mit dem Erblandjägermeisteramt 1359. die von Kreusbach das vor vil Zites ledig worden waz; bei P. Steirer hist. Alb. Col. 274.
g) Z. B. die H. von Pommern, Würtemberg. Sieh Schröt. II. Abh. S. 197.

§. 86.

In einem zu Ende des 13ten oder anfangs des 14ten Jahrhunderts geschriebenen Schwabenspiegel heißt es im 37 H. „Ain Herzog von Kärenden der ist ains römischen richs jegermaister „ a) Aeneas Silvius bezeiget eben dieses. b) Nun war dieses Reichsjägermeisteramt ein Erzamt, denn der Kaiser wird wohl dem Regenten eines der ältesten und ansehnlichsten Herzogthümer (es hatte schon 976. seinen Herzogen c)) kein anders, als ein Obrist- oder Erzamt verliehen haben. Die Herzoge von Kärnthen starben 1335. aus, Kärnthen fiel an Oesterreich. H. Rudolf IV. nannte sich zuerst des heiligen Römischen Richs Obristen Jegermaister und S. R. J. Suprem. Magist.

gist. Venatorum. *d*) Die Herzoge von Oesterreich hatten schon lange vor der G. B. die Vorzüge, welche nun K. Karl IV. den Kuhrfürsten einräumte, sie sind durch das Privilegium K. Friedrichs I. denselben gleich gemacht worden; damit nun diese durch ihr Erzamt nicht zu viel voraus hätten, suchte Rudolf das ihm als H. von Kärnthen zustehende Erzjägermeisteramt hervor; eine zweite Ursache mochte diese seyn, damit er durch Stillschweigen dem Rechte seines Hauses nichts vergäbe, da K. Karl IV. den M von Meißen unlängst mit des Reichs Obrist = Jägermeisteramte belehnet. Man ließt auch nirgends daß der Kaiser widersprochen hätte. Rudolfs Nachfolger führten diesen Titel bis auf K. Maxen I. *e*) Seine Nachfolger ließen ihn weg.

a) Bei Schrött. II. Abh. N. 20. *b*) Europ. Cap. 20. *c*) Frölich. Archont. Carinth. part. posth. C. I. p. 4. *d*) Schrött. II. Abh. 23. S. in den Urkunden 2. 3. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 15. 18. 28. *e*) l. c. S. 214. a.

§. 87.

Das H. Schwaben kam an Friedrichen von Hohenstaufen, des K. Heinrichs IV. Schwiegersohn, welcher wie K. Heinrich V das hohenstaufische Haus immer begünstigte. *a*) Sie gaben ihm die Oberpfalz, auf welcher das Erztruchseßenamt haftete. *b*) Diese Hz. waren Truchseßen von Bamberg; also auch Erztruchseßen; und daher auch Reichsverweser. *c*) K. Konrad IV. und Konradin verkauften und verpfändeten an den Pfalzgrafen am Rhein, um Geld und Beistand in ihren italienischen Feldzügen zu bekommen, die Oberpfalz

pfalz folglich auch das Erzamt. *d*) Mit dem Truchseßenamte belehnte der B. von Bamberg den Pfalzgrafen 1269.. *e*) Das Hzgth. Schwaben zerfiel, da die darin liegenden Stände soviel an sich rißen, als sie konnten. *f*) K. Rudolf I. suchte vergebens das Hzgth. herzustellen. Das Haus Habsburg besaß zwar einen großen Theil des schwäbischen Bezirks, doch ist's irrig, daß K. Rudolf seinen Sohn Rudolf mit dem Herzogthume Schwaben belehnt habe. *g*) K. Rudolf belehnte mit Oesterreich und Steiermark seine beiden Söhne Alberten und Rudolfen gemeinschäftlich, hätte er aber diesem das H. Schwaben verliehen, so wäre er beßer daran gewesen als der erstgebohrne Albert. Man hat keine Spur von dieser Belehnungsurkunde mit Schwaben, und in den Urkunden, in denen die H. von Oesterreich von den folgenden Kaisern belehnet worden, wird nirgends einer Belehnung mit dem Herzogthume Schwaben erwähnet; endlich in der 1283. errichteten Hausordnung befiehlt K. Rudolf I., Albert sollte die österreichischen Länder zwar allein regieren, aber seinem Bruder Rudolf eine gewiße Geldsumme herauszahlen, wenn er nicht innerhalb fünf Jahren mit einem Königreiche oder ansehnlichem Fürstenthume versorget wäre; *h*) wenn er mit dem H. Schwaben wäre belehnet worden, wie reimte sich diese Verordnung damit? vielleicht ist er später zum Herzogen gemacht worden? Nein; denn nach K. Rudolfs Tode ernannte der Graf von Oettingen nach der Vorschrift der Hausordnung die Schiedsrichter *i*), folglich war Johann, Rudolfs Sohn, (denn dieser starb vor seinem Vater) noch nicht bei seines Großvaters Tode mit

ei-

einem andern Fürstenthume versehen. *k*) Zwar sagt das Chron. Australe auf das Jahr 1283. „ Rudolphus Rex Augustæ celebravit curiam ubi Albertum suum filium Ducem Austriæ et Stiriæ constituit, et Rudolphum filium suum Ducem Sueuiæ creavit, " *l*) Das erste ist falsch da K. Rudolf I. beide Söhne mitsamm belehnet hat; das zweite verdienet nicht mehr Glauben, so wenig als Ludwig *m*) und die Annalen von Kolmar n) K. Rudolf I., sagt er, belehnte 1283. oder 1286. seinen Sohn Rudolf mit den noch übrigen hohenstaufischen Gütern, so viel nemlich von den herzoglichen Domänen und Tafelgütern noch übrig war; Eberhard von Würtemberg und Rudolf von Baden widersetzten sich, der König brachte sie mit Waffen zur Ruhe. Was Konradin nicht verkaufet oder verpfändet hatte, um zu seinem Zug in Italien Geld zu bekommen, das hatten die Großen in Schwaben nach seinem Tode an sich gezogen. H. Rudolfs Sohn war bei seines Großvaters Tode noch mit keinem Fürstenthume versorget, sondern hatte nur Familiengüter, die Belehnung mit dem H. Schwaben ist also erdichtet. Die aus Lambeken o) angeführte Urkunde beweiset nur, daß K. Rudolf I seinem Sohn Rudolf ein Fürstenthum zu verschaffen gesucht.

a) Senckenberg Gedanken von dem Gebrauche des uralten teutschen bürg. u. St. R. §. 67.
b) Aettenkhofer's Geschichte der Herz. von Baiern Beilage XVI.
c) Senckenberg. l. c. §. 83.
d) Nach Not. b.
e) Bei Gerold de septemvir. C. X. S. 753.

f) Kö-

f) Königshovens Elsaß. Chron. Suppl. S. 430. g) Sieh Schrött. II. Abh. 125. S. a. *k*) l. c. I. Abh. N. 8. *i*) l. c. *k*) Vergleich Pesler de Aug. gentis Austr. ducatu, et principatu in Suevia. Lips. 1739. *l*) Albertus Argentin. S. 101. Annales Dominican. ad. h. a. sagen eben das. Sieh Not. n. *m*) Germ. princ. 1. B. S. 189. *n*) ad. a. 1286. *o*) Comment. biblioth. Vind. III. B. 330. Wien 1670. Die Urkunde ist auch bei Schrött. I Abh. N. VIII.

§. 88.

Schon 1315. nenneten sich die österreichischen Fürsten, Herzoge von Schwaben; was sie aber nachmals unterließen. *a*) H. Rudolf IV. nahm den Titel eines Hzgs. von Schwaben wieder an, *b*) nicht so ganz ohne Grund. Er wußte wohl, daß mit dem H. Schwaben ein weltliches Erzamt einst verbunden war, er besaß einen großen Theil dieses Hzgth., er sah, daß die Kuhrfürsten, denen bisher die Hzge. Oesterreichs gleich waren, durch das ihnen in der G. B. bestimmt zugelegte Erzamt ausgezeichnet worden, er suchte daher den Titel eines Hzgs. von Schwaben hervor, vielleicht um hernach selbst auf das Erzamt, welches nun der Pfalzgraf am Rhein besaß, Anspruch zu machen. Aber K. Karl IV. ruhte eben deßwegen nicht eher, bis H. Rudolf zu Eslingen versprach „die Insigel, darinn er Herzog in Schwaben und Elsaß genennet ist, zu vertilgen.“ *c*) Rudolf ließ also diesen Titel weg. K. Max. I. nahm den Titel eines Fürsten von Schwaben wieder an, seine Nachfolger führen ihn noch fort.

Anmerkung. Hofrath von Schrötter behauptet: Rudolf habe nicht in seinen Urkunden, sondern nur in den Insigeln diesen Titel geführet (II. Abh. S. 128. a.) weil ihm K. Karl nur die Insigel abforderte. Allein auch Urkunden mit diesem Titel finden wir. P. Gruber (in seinem Lehrsysteme einer allgemeinen Diplomatik I. Th. S. 275.)-führet von 1360. und 1361. Titulaturen aus Urkunden an: Wir Rudolf der Vierd, von Gots Gnaden Phallenz — Erzherzog cze Oesterreich, ze Steyr, und ze Kernden, Herzog ze Schwaben, und ze Elsazz, Herr ze Krayn, auf der Marich, und ze Portnaw, und dez heiligen römischen Richs-Obrister Jegermeister — tun chunt allen Leuten eweklich. Und daß er in Zukunft keine Urkunden mit diesem Titel gäbe, brauchte es ja nicht mehr, als das Sigill abzufordern; Endlich (sagt Wenker l. c.) Rudolf habe versprechen müßen, „alle Landbriefe, und andere Briefe, die er dem Kaiser unter gedachten kleinen gegeben, zu versiegeln; er muß sich also auch in selben dieser Titel bedienet haben.

a) Origo, et hist. duc. Austr. bei Senkenberg selecta. jur. et hist. S. 56. et prolegom. S. 15.
b) Sieh ein Sigill bei P. Herrgott. Monum. dom. Austr. T. I. tab. 6. N. 7. u. ein kleineres bei P. Steirer hist. Alb. N. 7. 8.
c) Wenker in notis ad Aebtlini diss. de archiv. et registr. P. 74. adde Glaffey Anec. J. publ. et hist. p. 559. u. Hofr. Schmidt V. Thl. S. 305.

§. 89.

Elsaß ließen die Kaiser durch Herzoge, nachmals durch Grafen regieren; *a*) Die Anherrn der nachmaligen Grafen von Habspurg waren Landgrafen in Ober-Elsaß. Etiko I. verwaltete es von 666. bis 690. *b*) Unter Luitfrieden II. hörten nach dem karolingischen Systeme auch in Elsaß die Herzoge auf; doch blieben Etikos Nachkommen als Grafen von Nordgau, Sungau, Breisgau unmittelbar unter dem Reiche. In einer Urkunde vom Jahre 902. *c*) wird Luitfried, aus dem Geschlechte der nachmaligen Grafen von Habspurg *d*) Comes illustris, in einer andern *e*) Princeps illustris genennet. Otto II. um seine den Herzogen gleiche Gewalt auszudrücken, schrieb sich Comes *de* Alsatia, die andern ihm untergeordneten Grafen nennten sich Grafen *in* Alsatia, und mußten ihren Obern ausdrücken. In einem Diplom von 1144. heißt es: Wernero Comite gubernante Alsatiam. *f*) Ott's II. Sohn Albert nennt sich einen Landgrafen von Elsaß. *g*) Nach Ditmars h) Zeugniß wurde in den Gegenden Burgunds keiner ein unmittelbarer Graf genennet, nisi is, qui Ducis honorem possideret, deswegen konnte Erzh. Rudolf IV. sich Herzog von Elsaß nennen.

a) Herrgott 1. B. S. 18.
b) Vignier Origine des maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche, etc. Paris 1649.
c) Anno III. regnante filio Ludewico Arnolfi bei Herrgott Geneal dipl. l. 1. c. 17.
d) l. c. l. 2. c. 11. §. 2.
e) l. c. cap. 13.
f) Bei Gebhard Gesch. Hung. S. 189.

g) l. c. S. 190.
h) 7. Buch.

Anmerk. Noch führen die Erzherzoge von Oesterreich, in Ansehung der zum österreichischen Kreise gehörigen Länder, diese Titel: Herzog zu Steier, Kärnten, Krain, gefürsteter Graf zu Tirol, Markgraf zu Burgau, zu Görz, und Gradisca, Herr der Windischen March, zu Portenau.

§. 90.

Erzherzog, archidux, bedeutet einen Herzogen, der andere Herzoge an Vorzügen übertrift; so wie in alten Urkunden archipalatini vorkommen, die den andern Pfalenzgrafen weit vorgingen, z. B. der Pfalzgraf am Rhein dem Pfalzgrafen von Scheuern; daher wird auch Bruno Erzbischof von Kölln archidux genennet *a*) weil er auch über Lothringen gesetzet war.

a) Vom Mönche Rothgern in Vit. Brun. c. 17. bei Leibnitz Rer. brunsv. t. I. S. 279.

§. 91.

Wann die Herzoge von Oesterreich diesen Titel angenommen haben, hierüber sind die Meinungen verschieden. Einige behaupten, schon seit dem Privilegium K. Friedrichs I. her, hätten unsere Regenten den erzherzoglichen Titel geführet; andere leiten ihn von den Zeiten K. Friedrichs II. oder K. Rudolf I. her. *a*) Aus einem langen Verzeichniße von 46 Urkunden bei Hrn.

Hof-

Hofrath von Schrötter *b*) läßt sich mit Gewißheit folgern: *α*.) daß H. Rudolf IV. im Jahre 1359 sich zuerst Pfalenz-Erzherzog genennet, aber seit 1360 das Wort Pfalenz ausließ, (weil der Pfalzgraf am Rhein sich darüber beschwerte) *c*) sich doch Erzherzog fortnannte. *β*.) daß er diesen Titel nicht gebrauchte, wenn er mit Höhern oder seines Gleichen zu thun hatte, und *γ*.) nur in den Insiegeln; in den Urkunden nennet er sich meistens nur einen Herzogen. Von den Reichsfürsten oder Auswärtigen bekam er ihn nicht. So lang Rudolf lebte, führten seine Brüder Albert und Leopold auch den erzherzoglichen Titel; nach seinem Tode nennten sie sich nur Herzoge. *d*) Vermuthlich wollte Rudolf den einmal angenommenen Titel nicht, vielleicht wegen einiger gemachten Widersprüche, fahren lassen. H. Leopolds Sohn, Ernst der Eiserne, nennte sich wieder einen Erzherzogen. *e*) Endlich hat K. Friedrich IV. durch eine 1453. ausgefertigte Urkunde *f*) unseren Regenten den erzherzoglichen Titel nicht ertheilet, sondern bestättiget, denn er ordnet, „daß selbe Erzherzogen heißen — und von Unseren Nachkommen am Reich, und allen andern Churfürsten, und Fürsten also genennet werden — als Unser Vordern das von Alter löblich hergebracht haben, und auf uns kommen ist, und wir Unfzthero genennet — worden seyn.“ Lambek irret sich also, da er behauptet *g*) der erzherzogliche Titel sey vor dem Jahre 1476 noch nicht üblich gewesen.

a) In Schrötters II. Abh. 1. Absch. §. 7—11 werden diese Meinungen widerleget.

b) l. c. § 1°.
c) Sieh P. Fröhlich. Archont. Carinth. P. II. p. 144.
d) B i P. Steirer. add. Coll. 527.
e) In einer Urkunde bei Lunig. R. Archiv. Part. spec Cont 1. T. 2. S. 162. und in einem Insigel bei P. Herrgott Monum. Aug. dom. Austr. T. 1. tab. 8. n. 6.

§. 92.

Souveräne dürfen in ihrem Lande, wegen ihren Unabhängigkeit was immer für einen Titel annehmen, aber ein dem Reichshaupte untergeordnetes Glied kann sich ohne Einwilligung des Regenten, der eigentlichen Quelle des Adels, keine vorzüglichen Titel anmassen. *a*) Aus welchem Rechtsgrunde nahm wohl H. Rudolf den erzherzoglichen Titel an? Im fridericianischem Privilegium heißt es: Dux austrie unus de palatinis, archiducibus est censendus, et post electores principes obtineat primum locum. " Der Kaiser gab ihm also den Vorzug nicht nur vor allen übrigen Herzogen, sondern auch vor den weltlichen Wahlfürsten, (§. 301.) einen solchen Fürsten nennt man billig Erzherzog; da also die Würde aus den Vorzügen entsteht, so hat der Kaiser Friedrich I. unseren Herzogen eigentlich die erzherzogliche Würde schon ertheilet, es war also keine Anmaßung, der Herzog Rudolf IV. nahm den wahren Gang. In K. Friedrichs I. Urkunde liegt der Rechtsgrund, in eben dieser Urkunde sagt der Kaiser: quidquid dux austrie in terris suis — fecerit, vel statuerit, hoc imperator, neque alia potencia —

non

non debet; — commutare; folglich konnte er in seinem Lande diesen Titel annehmen, und es ist wahrscheinlich, er habe ihn, wenigstens anfangs, nur von seinen Unterthanen geforderet, weil er selben nicht gebraucht, wenn er mit Höheren, oder seines Gleichen zu thun hatte. (§. 88.) Sein Beweggrund scheint der gewesen zu seyn: K. Friedrich I. hat die Herzoge Oesterreichs den ersten Kuhrfürsten gleich gemacht, nun aber ertheilte ihnen K. Karl IV. so ansehnliche Vorrechte in der G. B.; bestimmte einem jedem sein Erzamt; damit also Rudolf nicht in den zweiten Rang der Reichsstände käme, dem Glanze seines Hauses, den Vorrechten seines Landes nichts vergäbe, seinen vor andern Herzogen erhaltenen Vorzug behauptete, nennte er sich einen Pfalenz-Erzherzogen.

a) Frh. von Martini de Jure civitat. §. 537. 201

§. 93.

Heut zu Tage können also unsere Regenten den erzherzoglichen Titel fordern; vom Kaiser, und Reich wegen der Privilegien K. Friedrichs I. u. IV.; von Auswärtigen, weil sie ihn anerkennet haben. *a*) Deßwegen hat auch das Reich, und das Erzhaus öffentlich protestiret, als der Herzog von Anjou im spanischen Erbfolgkriege sich den erzherzoglichen Titel anmaßte. *b*)

a) Frh. von Martini l. c. §. 5.
b) Faber's Staatskanzlei T. VII. S. 667:636.

§. 94.

Das älteste österreichische Wappen, so wir besizen, ist von Mkgfen Ernst. *a*) Von diesem angefangen bis auf Herzog Leopold VII. (1230.) haben alle alten Sigille, Fähne, Schilder, und andere Denkmäler unserer Markgrafen und Herzoge immer den einfachen Reichsadler; selbst von Hrz. Friedrich II. haben wir ein Sigill mit dem einfachen Adler von 1230 den 30. Wintermonats. Dieser Herzog setzte zuerst in sein Sigill den einfachen rothen Schild mit dem silbernen Querbalken. *b*) Im Jahre 1232 ließ sich Friedrich II. wehrhaft machen, und gab zu Penzing c) ein Fest, zu welchem er 200 vom Adel lud, die alle rothe Kleider hatten, welche in der Mitte mit einem weißen Gürtel gebunden waren, die Farben der Uniform waren aus dem neuen Schilde genommen. P. Hueber liefert uns ein Sigill von 1231. 2. Wintermonat, worauf schon das neue Wappen vorkömmt. *d*) Der Ursprung wäre daher bestimmet. K. Heinrich VI. hat also dieses Wappen dem Herzoge Leopold VI. wegen seiner vor Akre bezeigten Tapferkeit nicht gegeben; ohnehin erzählet dies der einzige Ortilo. *e*) Von Hrz. Friedrich II. bis Rudolfen IV. verschwindet der Adler gänzlich. Unter Rudolfen IV. finden wir noch öfters die 5 Adler oder Lerchen, doch mit Beibehaltung des neuen Wappens, woraus die Vermuthung des Hrn. von Kauz wahrscheinlich wird, jenes sey das Landwappen, dieses das Wappen des Erzherzogs gewesen. Ob Friedrich II. das Wappen vom Kaiser erhalten, oder eigenmächtig angenommen habe, und warum, läßt sich

nicht

nicht bestimmen; doch hat niemand eine Einwendung gemacht.

Anmerk. An einer Urkunde Hrz. Heinrichs II. von 1155. hängt ein Sigill, auf dem der Schild statt des Adlers 4 Kugeln hat. Sieh den Abdruck bei P. Rauch. 1. Th. S. 385.

a) In P. Hueber Austr. ex archi. mellic. illustr. l. 1. c. 1. p. 1. ist die Urkunde, und ein Abdruck des Insigels bei P. Rauch. Oest.-Gesch. 1 Th. S. 238.
b) Sieh Herrgott Monument. tom. 1. diss. II. et III.
c) Der gleichzeitige Ennenchel bei Megiser. S. 117. zu Linz 1618.
d) l. c.
e) Bei Hanthaler t. 1. p. 1288.
Scheibs Vindobona Romana. S. 63. folg.
Hr. von Kauz: Ueber den österreichischen erzherzoglichen Wappenschild 1778. Wien.

§. 95.

Wegen **Steiermark** ein zum Streite rechtsgestelltes, silbernes Panterthier, aus deßen Rachen, Augen und Ohren Feuerflammen gehen, im grünen Felde.

Wegen **Kärnthen** einen senkrecht getheilten Schild; rechts 3 übereinander schwarze Leoparden im goldenen, links der österreichische silberne Querbalken im rothen Felde.

Wegen **Krain** einen blauen rothgekrönten Adler, der auf der Brust mit einem von Silber und Roth in 2 Reihen geschachteten mit den Hörnern über sich gekehrten Halbmonde belegt ist, im silbernen Felde.

Wegen Tirol einen goldgekrönten rothen Adler, mit silbernen Kleestengeln auf den Flügeln, im silbernen Felde.

Wegen Burgau ein in 6 gleiche Theile mit Silber, und Roth rechtsschräg gewechseltes Feld, mit einem goldenem Pfahle belegt.

Wegen Görz ein rechtsschräg getheiltes Feld; im obern blauen Theile einen goldenen aufwärts rechtskletternden Löwen; in dem untern silbernen Theile 2 rothe linksschräge Balken.

Wegen Gradisca ein mit Gold, und blau queergetheiltes, und einem Ankerkreuz belegtes Feld.

§. 96.

Diese wären nun Länderwappen des Erzherzogs, mit diesen wird das Familienwappen des regierenden Hauses verbunden, und besteht: 1.) aus dem gewöhnlichen lotharingischen Landwappen; 2.) aus den Gedächtnißwappen dieses durchlauchtigsten Hauses.

Jenes ist ein mit 3 silbernen gestümmelten Adlern belegter rother rechtsschräger Balken im goldenen Felde,

Diese sind: 1.) ein im silbernen Felde schwebendes, von 4 kleinen goldenen Kreuzen begleitetes goldenes Krückenkreuz. Dem Schild decket eine alte offene Krone. Wegen des K. Jerusalem. 2.) ein blaues mit goldenen Lilien bestreutes Feld, mit einer rothen Einfaßung. Wegen jung Anjou. Sieh Schweder Theatr. prætens. illustr. 2. Th. S. 251.

3.)

3.) zwei goldene auswärts gekrümmte von 4 goldenen zugespitzten Widerkreuzen begleitete Barben im blauen Felde; Wegen Bar-le-duc. Schweder l. c. 253. Anspruchswappen, z. B. das Würtembergische, das von Portenau.

§. 97.

Kleinodien sind gewiße kostbare Stücke, meistens Symbole der höchsten Gewalt; ihrer sind sieben: 1) der erzherzogliche Hut. 2.) der Scepter. 3.) der Reichsapfel. 4.) das Schwerd. 5) das Landespanier. 6.) der Schild. 7.) der erzherzogliche lange Rock.

Die Erzherzoge bedienen sich dieser Kleinodien bei feierlichen Erbhuldigungen, oder wenn sie vom Kaiser feierlich belehnet werden. Der regierende Erzherzog hat sie in Verwahrung.

§. 98.

„ K. Friedrich I. erlaubet dem Erzherzog die Belehnung zu Pferd zu nehmen, superpositо ducali pileo *circumdato serto pinnito.*

K. Heinrich VII. „ ut in sui principatus pileo nostræ regalis Coronæ Diadema solemniter ferre possit. “

K. Friedrich II. ertheilet „ Crucem cum Diademate, suo principali Pileo sufferendo. “

Nach den angeführten Privilegien könnte der erzherzogliche Hut folgende Gestalt haben:

Er wäre ein rothsammter, mit Hermelin ausgeschlagener gewöhnlicher Herzoghut. Um das Hermelingebräm gienge die aus 12 Zinken *a*) bestehende Krone, von der mittlern vordern bis mittlern hintern Zinke würde ein solcher erhabener Bogen, wie er auf der Reichskrone ist, gespannet; in der Mitte desselben könnte man einen edlen Stein, oder eine Perle, als einen Apfel, oder Absatz anbringen, auf welchem, wie bei der Kaiserkrone, ein Kreuz steht. *b*) Diesen Entwurf unterstützen viele alte Statuen, Gemälde, und Denkmäler; so findet man z. B. an der Stephanskirche in Wien noch 3 Statuen von Hrz. Rudolf IV.; *c*) in der Schatzkammer dieser Kirche ein Gemäld dieses Herzogs mit regelmäßigem Hauptschmucke. *d*) In dem großen Majestätsinsigel K. Friedrichs IV. erscheinet auf der Rückseite ein Erzherzog in einem langen fürstlichen Kleide, mit einem Staabe, einem Hut mit Zinkenkrone und erhabenen Bogen auf dem Haupte, wie er die Lehen empfängt. *f*) Vor einigen Jahren hat man hierüber Berathschlagungen gehalten; nach diesen Entscheidungen war der erzherzogliche Hut auf dem Sarge Erzh. Karls gemacht; *g*) einen ganz ähnlichen trug 1764 Erzh. Joseph, da er zur Krönung ritt.

a) Carolus Paschalius de Coronis. Paris 1610. adde Virg. Aeneis. l. 12. v. 161.

b) Eine Abbildung nach diesem Entwurf sieh in Schrött. III. Abh.

c) Probst Herrgott hat sie abzeichnen lassen, Pinacotheca. tab. 24; aber der Bogen der kaiserlichen Krone ist vergessen worden, welchen man doch itzt noch sehen kann. Dazu sieh seine Monument. t. I. dissert. VII.

d)

d) Sieh Schrött. III. Abh. S. 160. e.
f) Das Urbild ist im k. k. Hausarchiv. Sieh Schrött. l. c. S. 164. c.
g) Taphographia princ. Austr. P. 1. S. 456; u. P. 2. Tab. 91.

§. 99.

Der erzherzogliche Hut, welchen die Regenten wirklich gebrauchen ist ganz anders gestaltet. Er ist rund, von rothem Sammte; inner dem Hermelingebräme ragen die 8 Zinken der Krone hervor; über dem Hut liegen zwei in der Mitte zusammlaufende Bogen, wo sie übereinander liegen ist ein Apfel oder Kugel von einem blauen Steine, worauf ein kleines Kreutz steht. Der Erzherzog Max. hat 1616 eine silberne Statue des heil. Leopolds mit diesem Hute nach Klosterneuburg geopfert, doch sollte ihn der Erzherzog zu den Erbhuldigungen und Empfangung der Reichslehen gebrauchen können, aber längstens in 30 Tägen dem Stifte zurückgeben.

§. 100.

β Szepter. K. Friedrich gestattet, daß der Erzherzog seine Lehen empfange baculum habens in manibus, oder wie es in der Urkunde K. Karls V. heißt: einen silbernen Staab gleich einem Scepter in seiner Hand haltend. Heinek *a*) behauptet: Scepter und Stab seyn verschieden; auch Mabillon führt ein Beispiel an, *b*) wo K. Karl II. in der Rechten einen Scepter, in der Linken einen Stab haltend vorgestellt wird. Chiflet hält sie für eines *c*). Der

Streit

Streit läßt sich aus Urkunden, oder der Geschichte noch nicht entscheiden. In Ansehung Oesterreichs sind sie durch K. Karls V. Erklärung synonim.

Die Form des österreichischen Scepters scheinet willkührlich gewesen zu seyn. In einem Sigill Rudolfs von Ebersdorf Erbkämmerers in Oesterreich (1314) ist der Scepter, welchen er zum Zeichen seines Erbamts in der Hand hält, an der Spitze, in der Mitte, und am Ende mit einer Kugel gezieret *d*). In dem prächtigen Sigill Herz. Rudolfs IV. ist an der Spitze eine mit Steinen besetzte Kugel *e*). Auf dem schönen Insigel K. Friedrichs IV., ist der Scepter an der Spitze mit einer großen Kugel geschloßen *f*). Der Scepter, welcher heut gebraucht wird, ist von Eichhorn ausgearbeitet 2/5 lang, die goldene Handhabe von geschmelzter Arbeit, hat 10 Zoll, und ist an beiden Enden mit Diamanten gezieret. Die Spitze ist 8 Zoll lang, mit 8 Bögen geschloßen, die mit vielen kostbahren Steinen besetzt sind, und eine Birn bilden, an deren Ende ein kostbarer in Gold gefaßter Saphir sitzet *g*).

a) De Sigil. vet. germ. P. 1. c. 10. S. 117.
b) Mabillon de re dipl. l. 2. C. 17.
c) Anast. Child. Cap. 7. p. 106.
d) Grf. Wurmbrand Comm. de hæred. prov. austr. offic.
e) Schrötter III. Abh. S. 175. 6.
f) §. 59. f.
g) Die Abbildung bei Schröt. III. Abh. adde Hergott. Monum. t. I. Diss. VIII. Cap. 4.

§. 101.

§. 101.

γ Die Kugel oder der Reichsapfel. Reich hieß vormals nur der Umfang, oder Bezirk, in welchem die Gerichtsbarkeit, oder Regalen ausgeübet werden *a*). Daher das Reich von Achen, daher Oesterreich *b*). Der Reichsapfel ist nun das Sinnbild eines solchen Bezirkes, und kann folglich von jenem geführet werden, welcher ein solches Gebiet hat. Die Erzherzoge haben eine fast unabhängige Landeshoheit in ihrem geschloßenen Gebiete (§. 124.). Wann selbe dieses Kleinod angenommen, weiß man nicht. Von der Erbhuldigung Ferdinands II. bis itzt wurde er immer vorgetragen. K. Rudolf II. hat ihn machen laßen, er ist eine von reinem Gold mit Diamanten besetzte 3 Pf. schwere Kugel, mit dem Kreuze 10 Zoll hoch *c*).

a) Gottl. Buder de signif. Verb. Reich terrulis adscripti in opusc. S. 707.
b) Von Kauz über das Wort Oesterreich.
c) Herrgott Monum. t. 1. Diss. 8. Cap. 5.

§. 102.

δ Das Schwert. Inisuper concedimus Ernesto, suisque posteris, ac ipsi terre Austrie, quod ipsi *gladium judicii* ipsorum, & Banderiam sive vexillum terre ipsorum publice ante Imperium & ante totum mundum — deferre debeant „ ein Recht, welches gewöhnlich nur Souveraine haben, die vermög der Majestät die Gerichtsbarkeit, und den Blutbann (wo-

von

von das Schwert ein Sinnbild ist) ausüben. Die Erzherzoge können sich selbes vor dem Kaiser, wenn sie belehnet werden, vortragen laßen, wie es bei der Belehnung geschah, die K. Karl V. seinem Bruder Fervinand ertheilte *a*).

a) Lünig Corp. J. feud T. 1. S. 714. *adde* Herrgott, Monum. t. 1. Diss. VIII. C. 2.

§. 103.

c. Das Recht sein eigene **Landspanier** zu führen, war damals ein ungewöhnlicher Vorzug, weil auch die Mkgfen unter der Reichsfahne, welche der Herzog führete, dem Feldzuge beiwohnen mußten. Nun aber konnten sich unsre Erzherzoge ihr Landspanier vortragen laßen, auch wenn selbes mit der Reichsfahne zusammen kam. Im Treffen K. Rudolfs I. mit K. Ottokarn trug der Ritter Haselau das österreichische Panier neben dem kaiserlichen, *a*) auch in der Schlacht zwischen K. Albert I. und K. Adolph von Nassau *b*). Die Herzoge steckten ihre Fahne auch auf, um ihre Gerichtsbarkeit, und Gerechtsame zu zeigen *c*). Vielleicht gab auch dieses zu den Mishelligkeiten zwischen Richarden K. von Engelland, und dem Herzog Leopold Gelegenheit *d*).

Die Gestalt des heutigen Landpaniers ist: die Stange hat 8 Schuh, die ausgebreitete Decke 2 Schuh; auf einer Seite ist der Schild mit dem alten österreichischen Landwappen (§. 55.) und dem silbernen Querbalken im rothen Felde, bedeckt mit einem, aber nicht regelmäßigem Herzog-

zoghute; auf der andern Seite das Wappen von Oesterreich ob der Ens e).

a) Haselbach bei P. Pez. script. rer. Austr. T. 2. Col. 738.
b) Hist. Austral. bei Freher script. t. 1. p. 341.
c) Bei Hund, Gewold. Metrop. salisp. t. 3. p. 347.
d) Thoyras histoire d' Angleterre t. 1. 8. S. 22. Math. Paris. und andere.
e) Herrgott. Monum. t. 1. Diss. 8. Cap. 3.

§. 104.

2. Der Schild ist senkrecht getheilet, in der rechten Hälfte ist der silberne Querbalken im rothen Felde, in der linken die 5 Adler im blauen Felde. Die Bildung hat Hofrath Schrötter in der III. Abh. adde Herrgott. l. c. Diss. II. & III.

§. 105.

Welche Gestalt das erzherzogliche Kleid in ältern Zeiten gehabt habe, ist zweifelhaft, aber gewiß war es lang, oder toga talaris. Da der Erzherzog Joseph 1764. zur königlichen Krönung ritt, hatte er eine Art Mantel von carmoisinrothen Sammet mit Hermelin gefüttert, und ausgeschlagen, reich mit Gold gestickt, mit hier und da angebrachten Feuereisen des goldenen Vließes a) K. Leopold II. aber hatte, so viel ich abnehmen konnte, den Kuhrrock an, weil er König von Böhmen war.

a) Herrgott. l. c. Diss. 8. C. 1.

§. 106.

Zu den persönlichen Rechten und Vorzügen gehören auch die Hofämter, und die Obristerblandhofbeamten. Schon die Markgrafen Oesterreichs hatten ihre Hofämter, wie aus Urkunden erhellet, *a*) wenigstens das Erbamt eines Truchsessen, Mundschenken, Marschalls, und Kämmerers, zu welchen hernach mehrere gekommen sind. Denn die Markgrafen waren auch Fürstgenossen, welche nach dem Muster des kaiserlichen Hofes diese 4 Aemter auch bei sich einführten. Ja die Kaiser ernennten oft bei Ertheilung der fürstlichen Würde zugleich die Erbbeamten *b*). In Oesterreich sind folgende Erbämter *c*).

a) Wurmbrand de hæred. prov. austr. Offic. Lipſ. 1737.
b) Bei Miræus in donat. belg. l. 1.
c) Sieh den k. k. Hof und Ehrenkalender auf das Jahr 1791.

§. 107.

Obrist-Erbland-Hofmeister. Er trägt bei dem Zuge den an beiden Enden mit Silber beschlagenen Obristhofmeisterstaab, und meldet dem Erzherzogen, wenn die Tafel bereit ist.

In

In Oesterr. unter der Ens	Fürst Khevenhüller.
= = = ob der Ens	Graf Weißenwolf.
Im Herz. Steiermark	Graf Trautmanstorf.
= = Kärnthen	= Rosenberg.
= = Krain und Windischen Mark	= Thurn u. Valsassina
= = Tirol	= von Trapp.
= = Görz	Fürst Portia.

§. 108.

Obrist = Erbland = Kämmerer. Ihm hängt an einem blauen Band um die Schultern ein mit Goldstof überzogenes Kissen, worauf der Scepter liegt; bei ihm sucht der ständische Ausschuß um Audienz beim Erzherzogen an.

In Oesterr. ob der Ens	Fürst Lamberg
= = = unter der Ens	Graf Breuner
= Steiermark	= Wildenstein
= Kärnthen	= Herberstein
= Krain	Fürst Auersperg-Gotsche
= Tirol	Freiherr von Clöß
= Görz	Graf Breuner.

§. 109.

Obrist = Erbland = Marschall. Reitet beim Zug in die Kirche unbedeckt, hält das bloße Schwerd in Händen; in der Kirche steht er zur Rechten auf der zweiten Stuffe des Throns; eben so bei der Tafel mit dem bloßen Schwerde.

Oesterreich unter der Ens	Graf Stahremberg.
" " " ob der Ens	" " " "
Steiermark	" Saurau.
Kärnthen	" Wagensperg.
Krain, und Windische Mark	Fürst Auersberg.
Tirol	Graf Auersberg Lehnträger seiner Mutter einer Gräfin Trautson.
Görz	" Thurn Valsassina.

§. 110.

Obrist-Erbland-Stallmeister.

Oesterreich unter der Ens	Graf Harrach.
" " = ob der Ens	" = = =
Steiermark	" Windischgräz
Kärnthen	Fürsten und Grafen Khevenhüller
Krain	Graf Lamberg
Tirol	" Wolkenstein
Görz	= Rabatta.

§. 111.

Obrist-Erbland-Mundschenck. Trägt auf einem mit Goldstoff überzogenen Kissen den Erzherzoghut, und bei der Tafel reicht er dem Erzherzoge den Trunk.

Oesterr. unter der Ens	Graf Hardegg.
= = = ob der Ens	Unbesetzet.
Steiermark.	Graf Stubenberg.
Kärnthen.	Familie Dietrichstein.
Krain.	Graf Cobenzel.
Tirol.	= Spauer.
Görz u. Windische Mark.	= Lanthieri.

§. 112.

Obrist-Erbland-Truchseß. Er trägt auf einem eben solchen Kissen den Reichsapfel, und mit den Kämmerern die Speisen auf.

Oesterr. unter der Ens.	Graf Schönborn.
= = = ob der Ens.	= = = =
Steiermark.	= Hardegg.
Kärnthen.	= Herberstein.
Krain und Windische Mark.	= Hochenwart.
Tirol.	= Künigl.
Görz.	= Kobenzl.

§. 113.

Obrist-Erbland-Jägermeister. Er zieht im Jagdkleide mit dem Waidmesser, und silbernen Jagdhorn in die Kirche mit; Neben ihm führt ein Forstmeister an einer grünseidenen Schnur einen Hund.

Oesterr. unter der Ens	G Zinzendorf-Pottendorf
= = = ob der Ens	Fürst Lamberg
Steiermark	, Dietrichstein.
Kärnthen	Graf Paradeyser.
Krain u. Windisch-Mark.	= Gallenberg.
Tirol	, Fieger.
Görz.	, Strasoldo.

§. 114.

Obrist-Erbland-Silberkämmerer. Er setzet bei der Tafel die Speisen in die gehörige Ordnung.

Oesterr. unter der Ens	Graf Kufstein
, , , ob der Ens	Unbesetzet
Steiermark	Graf Villana Perlas
Kärnthen	, , , ,
Krain u. Windisch-Mark	, Kazianer
Tirol	= Prandis
Görz	, , , ,

§. 115.

Obrist-Erbland-Küchenmeister. Er ordnet das Anrichten.

Oesterr. unter der Ens	Herr von Stiebar
, , , ob der Ens	, , , ,
Steiermark	Graf Wurmbrand
Kärnthen	= Sailer und Aspan
Krain	Frh von Wolkensperg
Tirol	Graf Welsperg
Görz	, Perlas.

§. 116.

Obrist-Erbland-Thierhüter. Er giebt mit dem Schlüßel das Zeichen, worauf der Erzherzog aus seinem Gemache heraustritt.

In Oesterreich ob, und unter der Ens: Graf Chotek.

§. 117.

Obrist-Erbland-Panier. Mit bedecktem Haupte trägt er vor den Landständen das fliehende Landspanier. In der Kirche steht er in einiger Entfernung vom Throne zur Rechten; aber bei der Tafel zur Linken mit der Fahne.

In beiden Oesterreich: Graf von Abensberg und Traun.

§. 118.

Obrist-Erbland-Kapellan. Er assistirt dem Bischofe von St. Pölten beim Te Deum in der Burgkapelle, und spricht bei der Tafel das Benedicite.

In Oesterreich unter der Ens: Probst, und Stadtpfarrer in Neustadt.

§. 119.

Obrist-Erbland-Münzmeister. Bei der Tafel hält er die Denkmünzen auf einer silbernen Taze, und vertheilt sie unter die drei ersten Klassen der Landstände.

In Oesterreich ob und unter der Ens: Graf von Pergen.

§. 120.

Obrist-Erbland-Vorschneider. Bei der Tafel schneidet er die Speisen und legt vor.

Oesterreich unter der Ens	Graf Sinzendorf
" " ob der Ens	" " "
Steiermark	" Schrattenbach.
Kärnten	" Stürkgh.
Krain und W. M.	" Sauer.
Tirol	" Wolkenstein-Trostburg.
In Oesterreich ist er zugleich	Obrist-Erbland-Schildträger.

§. 121.

Obrist-Erbland-Kampfrichter- und Schildträger. In Oesterreich unter und ob der Ens: Graf Sinzendorf. Beim Zug in die Kirche geht er gleich hinter dem Erzherzogen mit dem österreichischen Wappenschilde am Arm.

Anmerkung. Von dem Erbschildträger ist der Herold unterschieden, er ist kein Erbbeamter, er trägt das österreichische Wappen auf dem Kleide eingewirkt, und den Heroldstab.

§ 122.

Obrist-Erbland-Stabelmeister. Trägt einen schwarzen mit Silber beschlagenen Stab in der

der Hand, und tritt mit selben denen vor, welche Speisen auftragen.

Oesterreich unter der Ens	Graf Fuchs.
= = ob der Ens	= =
Steiermark	= Urschenbeck und Massimi.
Kärnthen	Unbesetzt.
Krain und W. M.	= =
Tirol	Graf Welsberg.
Görz	= Stürkgh.

§. 123.

Obrist-Erbland-Falkenmeister. Mit einem Hirschfänger, und Waidtasche, einer Falkenhaube auf dem Hut, trägt er einen Falken auf der Hand.

Oesterreich unter der Ens	Graf St. Julien.
= = ob der Ens	= Thierheim.
Steiermark	Freih. v. Waidmansstorf.
Kärnthen	= v. Hallerstein.
Krain und W. M.	Graf Lanthieri.
Tirol	Freih. v. Sternbach.
Görz	Graf Kobenzel.

§. 124.

General-Erbland-Postmeister. In Oesterreich ob und unter der Ens: Fürst Paar. In Tirol: Graf von Thurn Valsassina, und Taxis.

Viertes Hauptstück.

Von der Landeshoheit des Erzherzogs überhaupt, und der Erbhuldigung.

§. 125.

Die Landeshoheit dem Objekte nach, ist ein Innbegrif von Rechten, die ein Landesherr in Rücksicht auf die Regierung und Verwaltung seines Gebietes hat.

§. 126.

Ihr Ursprung läßt sich nicht angeben, weil die in der Landeshoheit enthaltenen Rechte den Reichsständen nicht auf einmal, nicht auf die nemliche Art zu Theil geworden. Alle diese Rechte hatten die Kaiser ganz allein im Reiche, und übten selbe in den verschiedenen Bezirken, und Gebieten durch Herzoge, Markgrafen und Grafen aus. Diese kaiserlichen Staatsbeamten fiengen in den unruhigen Zeiten der Heinriche (IV. V.) an, die ihnen anvertrauten Gebiete, als ihre Erbgüter, die Rechte, welche sie vorher im Namen der Kaiser ausgeübet, nun als ihre eigenen Rechte zu betrachten. Die Kaiser konnten es nicht hindern, und ertheilten ihnen sogar einige Regale; (Anfang der Landeshoheit), andere Rechte bekamen sie durch Privilegien, Verjährungen, Anmaßungen, vorzüglich in dem sogenannten langen Zwischenreiche, durch das Herkommen; (Wachstum) diese Rechte sind ihnen nachher im W. F. *a*) und in den Wahlkapitulationen *b*) bestättiget worden. Die Rega-

le der Reichsstände haben also keinen andern Rechtsgrund, als die Verleihung des Kaisers, und das Herkommen, aus diesen Quellen muß also das besondere Staatsrecht der Reichsstände hergeleitet werden.

Wenn wir auf die ältern Zeiten zurücksehen, so ist der Satz: alle Regale gehören dem Kaiser, Regel, und: dieses Regal stehet dem Landesherrn zu, ist Ausnahme, wenn daher über ein Regal ein Zweifel entsteht, muß der Reichsstand die Ausnahme beweisen. Doch dieses, und die Widerlegung der Träumereien Peters von Ludwig über den Ursprung der Landeshoheit gehöret in das teutsche Staatsrecht.

C. Mingii diss. de sup. territ. ejusque Juribus affin.

Christ. Lynker, und Hertii diss. de sup. territ.

a) Art. VIII. §. 1.
b) Art. I. §. 9.

§. 127.

Man nennet ein Reichsland ein geschloßenes Gebiet, wenn alle darinn befindlichen Personen und Güter der Landeshoheit unterworfen sind, z. B. Oesterreich. Heinrich Hildebrand de territ. clauso, et non clauso. Alt. 1718. Friedrich Dathe. de falsitate Vulgati: quidquid est in territorio, præsumitur etiam esse de territorio. Göt. 1755.

§. 128.

§. 128.

Wenn Publiciſten von Staatswegen, und gleichſam aus patriotiſcher Schuldigkeit lügen, ſo iſt es — lächerlich ſagt Tychiades *a*) — ſehr erklärbar; aber wenn Männer, die als Lehrer auftreten, wie der Kanzler von Ludwig, Schröck, Schweder, entweder die Geſchichte verdrehen, oder ohne nur einige Beweiſe anzugeben, politiſche und hiſtoriſche Irrthümer verewigen, was ſoll der Wahrheitliebende thun? Ludwigen haben ſchon mehrere widerleget *b*). Schröck ſchreibt itzt noch *c*). „ Oeſterreich ſei in der Folge (nach 796) zu dem „ Gebiete des Herzogthums und Königreichs „ Baiern gerechnet worden " Schweder *d*). „ Wie „ der carolingiſche Stamm abging, erwählten die „ Baiern Arnulphum zu ihrem Könige. " Alle beten das Mährchen dem Aventinus nach. *e*) Nun war Baiern jemahls ein Königreich? und war Oeſterreich ein Theil von Baiern? Baiern war weder vor, weder unter, noch noch nach Täßeln II. ein Königreich.

a) Lucian im Φιλο ψευδ. Κοινη, και δημοσια ψευδεσθαι, πως ου γελοιον;
b) Hofrath Schrötter IV. Abh. §. 5.
c) 6. Thl. 266 Seite.
d) Theat. prætens. illuſtr. 2. Thl. S. 35.
e) Annal. Bojor.

§. 129.

Nicht vor Täßeln II. König Dagobert *a*) nennet die Agilulfinger das herzogliche Geſchlecht, und zwar weil ihnen ſeine Vorfahrer zugeſtanden,

daß

daß derjenige aus ihnen, welcher dem Könige nützliche Dienste würde geleistet haben, zum Herzoge sollte ernennet werden. *b*) Also hing die Bestimmung der Person von der Willkühr des fränkischen Königs ab, und der Ernennte mußte seine Würde, als eine königliche Gnade ansehen, und so wird sie auch wirklich genennet. *c*) Das Herzogthum mußte ihm auch eben nicht lebenslang gelassen werden, sondern solang er es wirklich versehen konnte, *d*) folglich dachte man damals schon von den Herzogen in Baiern, wie nachmals noch im 13ten und 14ten Jahrhunderte von den Reichsvasallen überhaupt *e*). K. Dagobert redet hier in einem solchen Tone, daß man sieht, er spreche mit seinem Vasallen, der ihm Gehorsam schuldig ist. *f*) Kurz der König Dietrich, und Dagobert gaben Baiern Gesetze; *g*) es war also unter den merowingischen Königen kein Königreich, sondern wir finden die Baiern vom Jahre 534 an in eben dem Zustande, in welchem wir sie im 8ten Jahrhunderte sehen. Zwar entzogen sie sich bei Gelegenheit der Unruhen, die (656) nach Sigeberts Tode entstanden dem Gehorsame *h*) Karl Martell brachte sie aber wieder zu ihrer Pflicht zurück. *i*)

a) leg. baivv. tit. 2. c. 20. bei Baluz. Capitul. reg. francor.

b) quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat, et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum. l. c. tit. 1.

c) l. c. cap. IX.

d) Dum adhuc potest iudicio contendere, in exercitu ambulare, po pulum iudicare, equum viriliter conscendere, arma sua vivaciter bajulare,

non

non est surdus, nec coecus, in omnibus *jussioneni regis* potest implere. l. c. cap. X.

e) Sieh Sachsenspiegel 1. B. 52. Art.

f) Si autem Dux de provincia, quem Rex ordinarit tam audax, aut contumax — superbus atque *rebellis* fuerit qui decretum regis contempserit, donatu dignitatis ipsius Ducati careat. l. c. cap. IX.

g) Theodoricus Rex Francorum — jussit conscribere legem Francorum, Alemannorum, et *Baivvariorum*, unicuique genti, *quæ in ejus potestate erat*, secundum consuetudinem suam. etc.

h) Hofrath Schmid Geschichte der Deutschen. B. 2. S. 282.

i) l. c. S. 291

§. 130.

Aus der Geschichte ist bekannt, daß Otil, und sein Sohn Täßel II. sich unabhängig zu machen gesuchet. Hat es vielleicht Täßeln gelungen? So lang er unter der Vormundschaft seiner Mutter Hiltrude, Pipins Schwester war, erkennte Baiern die Oberherrschaft Pipins. Wie sollte sich wohl Hiltrude wider ihren Bruder empören, und ihren Sohn der Gefahr aussetzen, das Herzogthum zu verlieren? in zwei Urkunden *a*) in denen sie dem Stifte Salzburg Schenkungen macht, heißt es allezeit: **mit Einwilligung des K. Pipin.** Da Täßel volljährig geworden, kommen in den Urkunden die Regierungsjahre des Herzogs und Königs vor *b*) nun aber ist es ein diplomatischer Grundsatz: die Benennung eines Fürsten in der Zeitrechnung, ist ein Zeichen, daß ihm das Land unterwürfig sey, in welchem solche Urkunden gegeben worden. Wir haben sogar eine Urkunde,

wo

wo Täßels Namen, und Regierungsjahre ganz weggelassen sind. c) In einer andern bairischen Urkunde heißt es: unter der Regierung unsers Königs Pipin d) 2). Noch zu Täßels Zeiten finden wir Spuren fränkischer Krongüter, und königlicher Unterthanen in Baiern. Jeder freie Baier folglich auch der Herzog und seine Vormundschaft, hatte ein uneingeschränktes Recht seine Güter den Kirchen zu verschenken e) und doch heißt es in den zwei Urkunden, (n. a.) die Schankungen geschahen mit Einwilligung des Königs, die Güter müßen also dem Könige eigen gewesen seyn. Günther ein kiemgauischer Graf wollte das Kloster Oetingen stiften, und dazu zinsbare Unterthanen haben; er wendete sich also an den K. Pipin, der ihm welche gab f). Der König hatte also auf dem Kiemgau Unterthanen.

a) Bei Hanfiz Germ. Script. t. 2. S. 25.
b) Bei Meichelbeck hist. fris. 1. Th. S. 25. „ anno secundo, regnante — Pipino Rege, ann sexto *regni* Thassilonis *Ducis*.
c) Actum est hæc ad Frigisinga anno XVI Pipini Regis ab incarnatione Domini DCCLX. indict. IIII. bei Meichelbeck freisingische Schankbriefe. Nro. 13.
d) Heurenbach.
e) leg. baivv. tit. 1. cap. 1.
f) Postea petiit Dominum Pippinum Regem, qui concessit ei *tributales viros de suo ministerio manentes ibidem* quatuordecim etc.

§. 131.

Aber Täßel II. gab ja 772 sein Decretum a) oder die Beiträge zum bairischen Gesetzbuche; hätte

te er dies thun können, wenn er nicht höchster Landesherr in Baiern gewesen wäre? Vor allem muß man That von Recht unterscheiden. Dann gesteht Täßel in seinem Decrete ein: erstens der König habe das Recht bairischen Knechten die Freiheit zu schenken. *b*) zweitens: der König sey die höchste Instanz *c*); man folgert also irrig eine Unabhängigkeit aus diesem Dekrete. Die Ausdrücke summi principes, rex, regnum, regere dürfen uns nicht irre führen. Wer nur einige Urkunden aus dem Anfange des mittlern Zeitalters gelesen hat, weiß wie unbestimmt die Sprache der Titulatur ist *d*) wenn man sie in heutiger Bedeutung nähme, so könnten wir auch aus Grafen, und Bischöfen Könige machen. *e*)

a) bei Hund. Metr. Salisb. Gewold. T. 1. S. 311.

b) l. c. liberi, qui per chartam acceperunt libertatem a Rege.

c) wenn eine freie Baierin einen Knecht geheirathet hat, soll sie eine Magd bleiben, wenn sie nicht erscheinet — ihre Freiheit zu behaupten, nec ante Comitem, nec ante Ducem, nec ante Regem. l. c.

d) Si quis filius *Ducis* — voluerit — *regnum* eius auffere ab eo. Leg. Baivv. tit. 2. c. X. und in einer Urkunde von K. Heinrich II „ hæc solutio — facta est — in conspectu Heinrici, cui ducatum ipsius regni dedimus Gewold. T. 3. S. 143.

e) Sieh Mabillon de re dipl. l. 2. c. 2. §. 9. cap. 7. §. 6.

§. 132.

Nach Täßels Entsetzung war in Baiern gar kein Herzog; kein anderer Herr über Baiern, als

als K. Karl I. Zwar besaßen es Karls I., und Ludwigs I. Söhne mit dem königlichen Titel, aber dadurch ward Baiern eben so wenig als Kärnthen und Böhmen zum Königreiche erhoben, *a*) weßwegen auch Ludwig II. nicht mehr den Titel eines Königs der Baiern führte, *b*) nachdem ihm durch die neue Ländertheilung von 835. noch die übrigen Provinzen des Ostfranken zugefallen waren, sondern er nennte sich König von Ostfranken. *c*) Unter K. Ludwigen IV. kömmt ein H. Leopold vor, welcher von allen alten Geschichtschreibern *d*) nur Herzog genennet wird; Arnulf war vermuthlich sein Sohn, er und seine Nachfolger hatten von der Gnade des Kaisers das herzogliche Amt *e*) nicht aber das Land, deßen Eigenthum bei der teutschen Krone blieb *f*) Die Agilolfinger waren doch das herzogliche Haus, und gleichwohl bestimmte der König, welcher Herzog seyn sollte. (§. 90. n. b.)) Woher hätten nun die Baiern das Recht Arnulfen zu ihrem Herzoge, und gar zum Könige zu wählen? Zwar sagt K. Heinrich II. bei Ditmarn Bischof von Merseburg: Nonne scitis Bavarios ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem? Der Ausdruck eligere, electio ist im Mittelalter sehr unbestimmt, der oft für Einwilligung genommen wird. Der nemliche Ditmar sagt (l. c. S. 366.) vom Mkgfen Eckard super omnem Thuringiam communi totius populi electione Ducatum promeruit, hatten auch die Thüringer das Recht ihren Herzog zu wählen? und *so ab initio* ist dunkel; sagt er es von den Zeiten vor den Karolingern, so ist's unrichtig; nach ihnen, wie konnte schon 927. K. Otto I. Arnulfs Söhnen Bai-

ern bloß deßwegen verweigern, weil sie sich eigenmächtig zu Herrn in Baiern aufgeworfen, da doch das Land muß eingewilliget haben.

a) Denn in Charta divis. bei Baluz. Capitul. T. 1. S. 514. bekam Ludwig der Teutsche Bojoariam et Carentanos, et Bohemos.

b) Denn königlichen Titel hatte er eigentlich als ein kaiserlicher Prinz, und weil unter den ihm (817) zugefallenen Provinzen Baiern die ansehnlichste war, nennte er sich K. von Baiern. Nachdem er aber durch den verdunischen Vertrag (843) Herr von Teutschland geworden, wurde Baiern ein **Theil** dieses teutschen Königreiches.

c) Bei Hund. Metr. Salisb. T. 2. S. 8. ist der gewöhnliche Schluß der Urkunden: regni gloriosissimi Regis in *orientali Francia.*

d) Z. B. Regino ad 907.

e) Sieh bei Gewold T. 3. S. 143. 168.

f) Bei Oeffel scr. rer. boic. t. 2. S. 369. sagt K. Max. I. „Wir fügen euch zu vernehmen, daß wir den Georg Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Baiern — wegen seines Fürstentum, so er von uns, und dem heil. Reich zu Lehen tragt, und unser Eigenthum ist, geschrieben haben."

§. 133.

Auch der historisch-politische Irrthum: daß K. Karl I. das den Avaren entrissene Land dem Herzogthume Baiern einverleibet habe, von welchem es erst K. Friedrich I. im Jahre 1156. wieder getrennet, ist vom Aventinus. Die Markgrafschaft Oesterreich war niemals ein Theil vom Herzogthume Baiern. Sobald K. Karl I. die Avaren bezwungen, ließ er das eroberte Land durch eigene Markgrafen regieren. *a)* Seit dem

Jah-

Jahr 788. gab es gar kein Herzogthum Baiern, sondern es wurde durch mehrere Grafen verwaltet, *b*) weil Karln ein Herzog zu gefährlich schien, wie konnte er also den Herzogen (wenn einer gewesen wäre) durch die Einverleibung Oesterreichs noch mächtiger machen? Im Jahre 806. maß K. Karl I. seinen Söhnen Länder aus, u. gab Pipinen Italien und Baiern, wie selbes Thäßel besaß *c*) nun damals war unsre Markgrafschaft noch in der Avaren Hände. Endlich finden wir unter der Regierung Ludwigs I. u. II., und Karlmanns keine Spuren, daß Oesterreich zu Baiern gehört habe. K. Ludwig I. gab 817. in der Länderauszeichnung seinem Sohne Ludwigen Bojoariam, Carentanos et Bohemos, et *Avaros atque Slavos, qui ab Orientali parte Bajoariæ sunt*, hier unterscheidet er Baiern, und Avarien, und wenn Oesterreich ein Theil von Baiern gewesen wäre, hätte er ja sagen müßen, qui *in* Orientali parte Bojoariæ sunt. *d*) Die Söhne Ludwigs II. theilten das Reich, Karlmann erhielt Böhmen, Panonien, Kärnthen ꝛc. *e*) hier wird wiederum Baiern und Oesterreich unterschieden.

a) Annal. Pithœan. ad a. 796.

b) Eginhard in vita Caroli M. „neque provincia, quam habebat Tasilo ulterius duci, sed comitibus ad regendum commissa est.

c) Bei Heinet. Corp. Jur. Germ. antiq. S. 714. Sieh Schrötters Versuch einer österr. Staatsgeschichte §. 9. (i)

d) Charta divis. beim Baluz. T. I. S. 574.

e) Regino ad 876. und Ann. Met. ad a. 876. bei du Chesne t. 3.

§. 134.

Als Oesterreich erobert worden, gab es nur Grafen in Baiern, die gleiches Ansehn, gleiche Gewalt hatten. Mkgf Gerold I. war der Kaiserin Bruder, Gerold II. war ein Mann, der sich im Krieg und Frieden ausgezeichnet, am kaiserlichen Hofe im größten Ansehen stund, im Testamente K. Karls I. Zeuge, *a*) der missus regius gewesen, *b*) und solche Männer würden die Mkgft angenommen haben, wenn sie einem baierischen Grafen wären untergeordnet gewesen? Sie stunden also unmittelbar unter dem Kaiser. **Unter Karln I.** Pipin übergab dem Erzbischofen von Salzburg die Aufsicht über die Kirchensachen, und die Verbreitung des Christenthums in der neuen Markgrafschaft, K. Karl kam 803. in diese Gegend und bestättigte diese Handlung seines Sohnes. c) Der Kaiser gab sich also unmittelbar mit Oesterreichs Angelegenheiten ab. In der Länderauszeichnung des Jahrs 806. bekam Pipin Baiern bis an den Ensfluß, also blieb Oesterreich unmittelbar unter Markgrafen, und dem Kaiser. **Unter K. Ludwigen I.** Reginhard B. von Passau verklagte den M. Gottfried beim Kaiser selbst, wegen gewißer dem Stifte entzogener Güter. *d*) Dieser verurtheilte Gottfrieden, er muß also unmittelbar unter dem Kaiser gestanden haben. **Unter Ludwigen II.** Sein Sohn Karlmann vertrieb 861. die königlichen Markgrafen in Pannonien, und Kärnthen, da er aber sich mit seinem Vater aussöhnte, bekam er die Oberaufsicht über diese Provinzen e) folglich stand Oesterreich damals unter keinem bairischen Herzogen;

auch

auch findet man keine Spur, daß damals einer war; so wenig als unter K. Arnulfen, welcher 899. starb. Unter K. Ludwigen IV. kömmt zwar ein Herzog in Baiern vor, aber 900. ist die östliche Mark von den Hungarn schon verschlungen worden.

In den hungarischen Kriegen wendeten sich die Könige immer an den Markgrafen unmittelbar, wenn sie von den Kaisern Hilfe suchten, nicht an die Herzoge von Baiern.

Wenn in diesen Gegenden eine Reichsarmee stund, und der Kaiser nicht zugegen war, so commandirte sie der Markgraf, der doch als ein Untergeordneter hätte unter des Herzogs Fahne dienen müßen. *f*) Sie führten Kriege mit ihren eigenen Völkern allein. (1. Abh. N 17.) *cum exercitibus suis trinis vicibus inde* (ex Austriæ partibus orientalibus Avaros) *pepulit*, sagt K. Heinrich IV. Immer wurden sie unmittelbar vom Kaiser belehnet. Die Hungarn bathen allemal die Mkgfen um Frieden. g) Endlich waren im H. Baiern so viele Empörungen wider den Kaiser, so viele Revolutionen, und doch ließt man nicht, daß unsere Markgrafen jemals Antheil daran hatten; wären die Markgrafen von Oesterreich den Herzogen untergeordnet gewesen, ists wohl wahrscheinlich, daß in dieser langen Reihe babenbergischer Regenten keiner daran Antheil genommen hätte?

Seit 1058. führten sie auch ihre Landsfahne. Durch diesen Vorzug sind die Markgrafen nicht etwa erst von den Herzogen befreiet worden, sonst würde es der Kaiser im Privilegio ausgedrückt haben, um selben mehr Werth zu geben.

Daher irret das Chron. Auguſt. ad annum 1152. und 1156., welches ſagt: vt duces Bavariæ minus deinceps contra Jmperium ſuperbire valerent, Jmperator M. Auſtriæ a jurisdictione ducis Bavariæ eximendo &c. und durch Erhebung der Markgrafſchaft zum Herzogthume, multum eſt diminutus honor, & potentia Ducis Bavariæ.

a) Eginhard ad. a. 814.
b) Annal. Franc. Reuber et Pertinian. ad a. 815.
c) Author de Convers. Carent bei du Chesne. t. 2. p. 21. Er ſchrieb um das Jahr 852.
d) Hanſiz. Germ. ſacr. T. 1. S. 155. et de migrat. gent. l. 7. S. 346.
e) Annal. Fuld. ad an. 861. 862.
f) Calles. T. 1. §. 6.
g) Herm. Contr. ad a. 1051. „Andreas Rex a noſtro marchione pacem poſtulatum mittit“

§. 135.

Die Erzherzoge haben ihre Landeshoheit der Gnade des Kaiſers zu verdanken, wie die übrigen Reichsſtände. Kaiſer Friedrich II. nennet die Rechte unſerer Regenten ſolche, welche ſie durch ſeine und des Reiches Freigebigkeit haben. a) Erzherzog Rudolf IV., ſo ſehr er auf ſeine Würde eiferſüchtig war, geſteht doch in einer Urkunde b) daß Oeſterreich ſeine Rechte von den Kaiſern habe. Dieſes wird ſich noch deutlicher zeigen; wenn wir die einzelnen Hoheitsrechte durchgehn, und ihren Urſprung angeben. Alsdann werden wir ſehen, daß die öſterreichiſche Landeshoheit reinere Quellen habe, und mehr Gerechtſamen in ſich faße, als gewöhnlich in der

Lan-

Landeshoheit enthalten sind, da die Erzherzoge alle Rechte, die immer ein Souverain in seinem Staate hat, und zwar fast unabhängig besitzen.

a) Donatione nostra et Imperii tenet, bei Hanthaller fast. Campilil. T. 2. S. 684.
b) Bei Schrött. IV. Abh. N. 3.

§. 136.

Die Huldigung ist eine feierliche Handlung, wodurch die Unterthanen ihrem Regenten Treu, und Gehorsam eidlich versprechen. Die Wesenheit der Huldigung besteht also darin, daß der Gehorsam feierlich und eidlich angelobet wird. Die Unterthänigkeit entsteht aus den Grundverträgen, und die Pflicht zu gehorchen, ist in Erbstaaten schon da, sobald einen die durch Grundgesetze eingeführte Erbfolgsordnung trift, folglich sind die Bürger auch ohne vorher gehuldiget zu haben, dem neuen Regenten Gehorsam schuldig. a) Durch den beim Huldigen gewöhnlichen Eid wird diese Pflicht nur stärker, feyerlicher, und dem gemeinen Manne, den das Aeußerliche mehr rühret, ehrwürdiger. b)

a) Freih. von Martini de Jure Civit. §. 29. Seqq. §. 255.
b) Histoire des inaugurations des Rois, Empereurs et autres Souverains.

§. 137.

Die Regenten pflegen entweder gleich beim Antritt ihrer Regierung, oder auch eine Zeit lang her-

hernach die Huldigung von ihren Unterthanen zu fordern. Sie gründet sich im Herkommen. Schon die fränkischen Könige trugen ihren Missis auf, das Volk den Königen die Treue versprechen zu lassen, secundum consuetudinem jam dudum ordinatam, und es zu belehren, wie es Eid und Treue halten soll. *a*) Hier ist die Rede nicht bloß von den Vasallen (denn diese waren die vorzüglichsten Bürger) sondern das angeführte Kapitel sagt populum nostrum, versteht also die Unterthanen überhaupt. Damals traf die Pflicht des Unterthans mit der Lehenspflicht zusammen, daher Hulde für homagium und vasallagium genommen wurde, die Herzoge, Grafen ꝛc. huldigten also auch. *b*) Aber in dem Mittelzeitalter wußten diese ihre Macht in den ihnen anvertrauten Provinzen so sehr zu vergrößern, daß die Könige oft ihre ganze Gewalt brauchen mußten, um die Fürsten in Unterwürfigkeit zu erhalten. Von dieser Zeit an ließen sich auch die Herzoge, Grafen ꝛc huldigen, um ihre Macht zu sichern. *c*) Schon im 13ten Jahrhunderte finden wir Beispiele von Landeshuldigungen, welche selbst von Kaisern gutgeheißen, und befohlen worden. K. Friedrich II. (1235) verordnet bei Errichtung des Herzogthums Braunschweig, ministeriales fidelitatis iuramentum Duci secundum consuetudinem Imperii exhibeant. *d*) Sieh Schrötters 3. Abh. §. 2. S. 81.

a) l. 3. Capitular. c. 88.
b) Der Man sol eime Herren huld tun mit sime eide das er yme also getrewe sy. Jus. feodal. Aleman. c. 4.

e) Otto Friſing de geſtis Frid. 1. B. 2. S. 469. Hrz. Heinrich der Löwe ließ ſich 1155 in Baiern huldigen.

d) Bei Maibom.

§. 138.

Weder Geſchichte, noch Urkunden führen uns auf Spuren einer ältern Erbhuldigung in Oeſterreich, als die vom Jahre 1288. Nachdem K. Rudolf I. Oeſterreich und Steiermark wieder an das Reich gebracht, machte er ſeinen Sohn Alberten zum Reichsverweſer in dieſen Herzogthümern, und nun finden wir aus einer Urkunde *a*) daß die Stadt Laa dem K. Rudolf u. Alberten 1281 gehuldiget hat. Darauf belehnte der König 1282 ſeine Söhne Alberten und Rudolfen mit Oeſterreich und Steiermark, man findet aber nicht daß ihnen vor 1288 wäre gehuldiget worden. In dieſem Jahre befahl K. Rudolf den öſterreichiſchen und ſteiriſchen Ständen *b*) Alberten und Rudolfen als ihren rechtmäßigen Landesherrn gehorſam zu ſeyn. Nur von dieſer Zeit an finden ſich im k. k. Hausarchive Huldigungsurkunden. *c*) K. Rudolf hatte zwar 1282. 29. Jäner, alſo noch vor der Belehnung ein mandatum obedientiale an Oeſterreich u. Steiermark ergehen laßen *d*) welches aber keine Wirkung gethan zu haben ſcheint, weil K. Rudolf nochmal dieſen Befehl ertheilte. Hrz. Albert VI. ließ noch bei Leben ſeinem Sohn Rudolf IV. huldigen *e*), welcher nach ſeines Vaters Tode doch die Erbhuldigung nochmal feierlich annahm *f*) nicht nur von Oeſterreich, ſondern auch von

Steier, Kärnthen, und Krain, weil in der Urkunde fast alle Erbämter dieser Herzogthümer unterzeichnet sind. g) Zwar wird in selber nur Oesterreich ausgedrückt, aber vermuthlich wurde für jedes Herzogtum eine besondere Urkunde ausgefertigt. Nach Ladisla's Tode wurde in Wien allen 3 Prätendenten K. Friedrichen IV. den Erzherzogen Albert und Sigmund gehuldiget.

a) Schrött. 3. Abh. n. 2.
b) l. c. 1. Abh. n. 9. ein gleichlautendes an die steiermärkische Landstände ist im k. k. Hausarchiv.
c) Nach Schröttern. III. Abh. S. 84.
d) P. Herrgott. Monum. Austr. T. 1. auct. dipl. N. 16.
e) Chr. Leob. bei Pez. Script. rer. Austr. tom. 1. col. 972.
f) P. Steirer. hist. Alb. add. ad c. 3. col. 305.
g) Die Urkunde l. c. col. 274.

§. 139.

Das Ceremoniel bei den Huldigungen ist kein Gegenstand des Staatsrechtes; die dabei vorkommenden Streitfragen werde ich an schicklichen Orten berühren. Sieh Schrött. 3. Abh. 2. Abs. §. 1. Seite 76 — 138.

§. 140.

Der Erzherzog hat vermög der Landeshoheit das Recht von seinen Unterthanen Treu und Gehorsam zu fordern; und um sich selber zu versichern, kann er schon aus diesem Grunde die Huldigung fordern, wenn er auch das Herkommen

nicht

nicht für sich hätte; diesem Rechte muß von Seite der Unterthanen die Verbindlichkeit entsprechen, selbe zu leisten, folglich sind alle zu huldigen verbunden, welche in Ansehung ihrer Personen, oder Güter dem Erzherzoge unterthänig sind. Siehe Pfeffingers erläuterter Vitriar. l. 3. c. 19. §. 4. d.

§. 141.

Von dieser Pflicht sind 1.) die Geistlichen nicht frey. Denn auch sie genießen, und fordern die aus der bürgerlichen Gesellschaft entspringenden Vortheile, und sind Bürger, weder Weihe noch Gelübde können den Regentenrechten nachtheilig seyn. Sie werden auch ohne Nachsicht zur Huldigung aufgefordert, wie die Weltlichen. In Oesterreich ob der Ens war es Herkommens, daß der Prälatenstand bei Ablegung des Huldigungseides zwei Finger auf die linke Brust legen mußte. K. Ferdinand III. hat aber selben in diesem Punkte den übrigen politischen Ständen gleichgemacht. *a*) 2.) Auch Reichsstände nicht, wenn sie in den österreichischen Ländern Güter besitzen. Im Privilegio K. Friedrichs I. heißt es „ das Reich soll kein Lehen haben im Erzherzogtum Oesterreich " und K. Friedrich II. „ es soll keiner seiner (des Erzherzogs) Lehensmann, oder seines Landes Innwohner, oder Besitzer keinem andern, dan ihm dem Fürsten und seinen Verwaltern gehorsam seyn " folglich sind sie der Landeshoheit des Erzherzogs unterworfen, also zur Huldigung verpflichtet. Daher werden auch alle auswärtigen Fürsten, welche in Oesterreich begütert sind, wie die übrigen Landstände

zur

zur Huldigung aufgefordert, müßen durch Abgeordnete erscheinen oder sich beim Landmarschalle hinreichend entschuldigen, wie man aus den Huldigungsacten Josephs I., und M. Theresens (S. 29 und 67.) sieht. Die Erzherzoge haben also auch das Herkommen für sich. Weßwegen auch K. Ferdinand I. widersprach *b*) da einige auswärtige Fürsten ihre im Oesterreichischen angesessenen Lehenleute vor ihre Gerichte forderten, neue Formeln der Angelobung, erhöhte Taxen, neue Reverse ꝛc. zumutheten, *c*) weil dieses der landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit zuwider wäre. Er erließ 1540 ein Generale, daß die auswärtigen Lehensherren in Oesterreich ein Lehengericht niedersetzen sollen, sonst würde er als Landesfürst, und oberster Lehensherr Recht sprechen; *d*) und ein anders 1544, worinn er allen, welche einige in Oesterreich gelegene Güter von Auswärtigen zu Lehn tragen, befahl selbe im Lande zu empfangen, weil das Gegentheil ohne Mittel wider das Haus Oesterreich, und der Lande Privilegien und Freiheiten sey. *e*) Sie halten daher in Oesterreich ihre Lehenpröbste, und zwar österreichische Landleute, und müßen die Lehenstreitigkeiten nach österreichischen Gesetzen entscheiden. Wenn ein österreichischer Unterthan, oder Landsaß vom Kaiser in den Reichsadelstand erhoben wird, bleibt er doch unter der Landeshoheit des Erzherzogs nach der ausdrücklichen Verordnung K. Karls V. „Doch erklären, sezen, und wollen wir, daß solche Grafen, Freien — die Unsere Vordern am Reich Römischen Kaiser, und König — erheben, und machen werden, mit ihren Personen

Leu-

Leuthen und Gütern sollen seyn, und bleiben, in aller Gehorsame eines regierenden Fürsten Unsers Haus Oesterreich — wie ander Unsers Haus Oesterreichs Landleuth, und von solcher Erhebung wegen dem Römischen Reich mit nichte zugezogen, noch unterwürfig gemacht seyn noch werden. *f)* Selbst wenn er auf dem Reichstage Sitz und Stimme bekömmt; aus dem nemlichen Grunde und weil der Kaiser durch Erhebung eines österreichischen Landsaßen zum Reichsstande, dem Rechte des Erzherzogs auf die Handlungen und Güter desselben nicht schaden darf. *g)* Um doch neuen Streitigkeiten vorzubeugen, behalten sich die Erzherzoge bei vorkommendem Falle ausdrücklich ihre Rechte vor; z. B. im R. A. von 1640. §. 98. erkläret Ferdinand III. „daß obvermeldte Fürsten (die österreichische Landinsaßen waren) wie andere Fürsten und Stände des Reichs bei künftigem Reichstage zur Seßion, und Stimm gelaßen werden sollen, jedoch sowohl unsern Löblichen Ertz-Haus Oesterreich — unnachtheilig."

a) Cod. Austr. 1. Th. S. 297.
b) 1536. bei Lunig Corp. Jur. feud. t. III. S. 547.
c) l. c. S. 550.
d) l. c. t. II. S. 716.
e) l. c. S. 402.
f) Schrött. 1. Abh. S. 235.
g) Wahlkap. Art. 15. §. 2. und Art. 22. §. 5.

§. 142.

§. 142.

Wenn also, wie ich bewiesen habe, alle die in den österreichischen Provinzen wohnen, oder darinn begütert sind, die Landeshoheit der Erzherzoge erkennen müßen, so ist der österreichische Kreis ein geschloßenes Gebiet. (§. 127.)

§. 143.

Doch haben einige im österreichischen Kreise begüterten Reichsstände sich der Landeshoheit zu entziehen gesucht: I.) Das Stift Bamberg, welches Villach, Wolfsberg, St. Leonhard, u. m. a. in Kärnthen besaß; diese Güter hat K. Heinrich II. dem von ihm gestifteten Bistume geschenket. Die Erzherzoge aber zogen den bambergischen Viz-Dom zu Wolfsberg zur kärnthischen Landtafel, zu den Landtägen und Erbhuldigungen. Unterdeßen wurde 1535. auf 101 Jahr ein Vergleich geschloßen, und 1611 wieder auf 101 Jahr verlängert, auf diese Bedingungen, daß der Bischof mit den andern kärnthnerischen Landständen die Landesanlagen tragen, aber die persönlichen Kriegsdienste soll versilbern können. Doch wendete sich der Bischof 1548 an den Reichstag zu Augspurg um seine Unabhängigkeit zu behaupten *a)* und 1635 an K. Ferdinanden II., damit der Streit entschieden würde *b)* und endlich an den Friedenskongreß zu Münster, von dem er ein Empfehlungsschreiben an den Kaiser erwirkte *c)* daß selber an das Kammergericht compromittiren möchte. Der Kaiser erboth sich nur, die Sache vor der inneröesterreichischen Regierung

gütlich

gütlich ausgleichen zu laßen. Weil man sich hier nicht vergleichen konnte, wendete sich Bamberg 1644 an die Visitations-Deputation und erwirkte, daß in den Deputations-Abschied eingerückt wurde, das Haus Oesterreich müßte vermög des R. A. von 1548 das Urtheil des Kammergerichts erwarten, wogegen der österreichische Gesandte protestirte. Endlich hat das Stift Bamberg diese streitigen Aemter im Jahre 1759 an Oesterreich verkauft. Sieh Schweders theat. prætens. illust. T. 1. S. 197.

a) Information der österreichischen Gesandschaft ꝛc. bei Lünigs Grundfeste europäischer Potenzen Gerechtsame t. 1. n. 11.
b) l. c. bambergische Gegeninformation. S. 87.
c) l. c. S. 78.

§. 144.

Oesterreich gründete seine Landeshoheit über die Oerter darauf, weil selbe in einem geschloßenen Gebiete liegen, wo alle übrigen Begüterten, Landsaßen sind, folglich auch der Erzherzog die Vermuthung für sich in Ansehung dieser Güter hat; und dieses um so viel mehr, da selbe von undenklichen Zeiten her der Landschaft einverleibt waren, die Bischöffe als kärnthnerische Landstände behandelt worden *a*) eben so, als die übrigen in österreichischen Provinzen begüterte Reichsstifter, deren Amtleute in allem sich der Landeshoheit des Herzogs von Kärnthen fügen, den Landtägen beiwohnen, Anlagen mit den andern bewilligen, und tragen, und ihre Fassionen gleich andern Landesmitgliedern eingereichet haben.

Die

Die meisten Güter haben die Bischöffe von den Herzogen erlanget, wenn nun ein Reichsstand der Besitzer geworden, ändern selbe die Natur nicht, und bleiben also unter des Herzogs Landeshoheit. Wären sie auch von Kaiser Heinrichen II. dem Stifte (1007) geschenket worden, hätte auch K. Friedrich I. entschieden 1160, daß der Bischof über alle Herrschaften sowohl in als außerhalb seines Stiftes die Landeshoheit ausüben soll, *b*) so bewiese dies doch nichts wider Oesterreich. Denn Bamberg hatte selbe Güter vor 1156 als Reichslehen unter unmittelbarer Hoheit des Kaisers besessen, da aber K. Friedrich I. in dem 1156 dem Hrz. Heinrich ertheilten, und auf alle Reichsprovinzen (welche Oesterreich noch erwerben würde) ausgedehnten Privilegio verordnet: das Reich soll in Oesterreich kein Lehen haben, so hat er ja dadurch sein unmittelbares Recht auf diese Aemter dem Herzoge ertheilet, daher er auch nicht gleich nach vier Jahren in die Rechte des Herzogs eingreifen wollte, noch konnte, folglich ist diese Urkunde von den außer dem Stifte liegenden Reichs-herrschaften zu verstehen.

Der österreichische Kreis, d. i. Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol, Görz, Trient, und Brixen, hat seinen Matrikel-Anschlag; die bambergischen Aemter sind nirgends eximirt, noch in dem bambergischen Anschlag gebracht, folglich zu Kärnthen geschlagen.

In dem Jahre 1380 vom Erzh. Leopold dem Bischof von Bamberg ertheilten Schutzbrief heißt es: wenn wir aber die Truppen des Bischofs außer Kärnthen nothwendig haben, wollen wir

sie

sie besolden, als wir andern unsern LandHerrn, und Dienern thun.

a) l. c. S. 75.
b) Lünig R. Archiv. Spic. Eccles. 2. T.

§. 145.

2. Eben diesen Streit hat seit dem Jahre 1652 das Haus Oesterreich auch mit dem Johanniterorden wegen der Landeshoheit über die im Breisgau, und andern österreichischen Provinzen liegenden Güter des Ordens Der Grosprior hat zu Heidersheim im Breisgau nahe bei Freiburg seinen Sitz, und Güter, und ist ganz mit österreichischen Ländereien umgeben. Oesterreich behandelt deßen Unterthanen als seine, und den Grosprior in Ansehung dieser Güter als einen Landsaßen, wie die andern Reichsstände, die in Oesterreich begütert sind, weil auch er in dem geschloßenen Gebiete ansäßig ist, und die Privilegien des Erzhauses sich auf alle seine Reichsbesitzungen erstrecken; weil Großpriore der Ensisheimischen Regierung gehorchet, hat Oesterreich auch den Besitzstand für sich. Die päpstlichen Privilegien des Ordens gelten in weltlichen Sachen da nichts; die kaiserlichen Privilegien, daß der Orden niemanden, als dem Kaiser soll unterworfen seyn, beweisen nur die persönliche Unmittelbarkeit. Die Johanniter waren bis 1187 in Jerusalem, der erste Grosprior ward 1251. a) gewählet, die dem Orden von den Kaisern ertheilten Privilegien können den ältern Vorrechten der Erzherzoge, aus denen wir bewiesen,

daß Oesterreich ein geschloßenes Gebiet sey, nicht schaden. Unterdeßen ist Oesterreich im Besitze der Landeshoheit. Schweder theatr. præt. illustr. 1. Th. S. 165.

a) Entwurf der geist- und weltlichen Ritterorden. S. 37.

§. 146.

3. Die Markgrafen von Brandenburg ertheilten in Oesterreich gelegene Güter zu Lehen. Den Ursprung dieser Lehen leiten Aventin, Fugger, Schweder und die memoires de Brandenbourg von der für Kaiser Friedrich III. unglücklichen Schlacht bei Mühldorf (1322) her „Friedrich IV. Burggraf von Nürnberg nahm den Kaiser Friedrich III. gefangen, und lieferte ihn K. Ludwigen aus, welcher dafür dem Burggrafen alle österreichischen Kriegsgefangene schenkte; denen Friedrich die Freiheit gegen die Bedingung gab, daß sie ihre Güter von ihm zu Lehen nähmen *a*). Allein Struvius hat den Ungrund dieses Mährchens gezeiget, und bewiesen, daß diese Lehen weit älter wären *b*). Die Erzherzoge von Oesterreich behaupteten auch über diese Güter ihre Landeshoheit, weil diese derselben unterworfen waren, ehe sie brandenburgische Lehen geworden, die Besitzer derselben konnten durch Anerkennung des Lehenbandes sich der Unterthänigkeit nicht entziehen; und die Privilegien K. Friedrichs I. und II. setzen das Recht des Erzherzogen außer allen Zweifel (§. 141.). Wie konnte also K. Karl IV. entscheiden, c)

daß

daß die Burggrafen diese in Oesterreich gelegenen Lehen vom Kaiser empfangen sollten? Das Reich soll kein Lehen haben im Erzherzogthum Oesterreich; Weil aber doch etwas dagegen gesagt werden mußte, so mußten die österreichischen Privilegien jünger seyn, als K. Ludwigs V. Regierung!! *d*) Das Haus Oesterreich blieb im Besitze seiner Landeshoheit über diese Lehen. Durch den Teschnerfrieden ist aber dieses Lehnsband für den Fall gänzlich aufgehoben worden *e*), wenn die Fürstenthümer mit der Primogenitur vereiniget seyn würden, wie nun geschehen ist.

a) Memoires de Brandenbourg. 1750 S. 23.
b) De dominio directo in alieno territorio.
c) Bei Lünig l. c. P. I. S. 93. der Grundfeste ꝛc.
d) Bei Schweder theat. præt. illust. I. Th. S. 208.
e) Art. 11.

§. 147.

4. Viele in der Markgrafschaft Burgau angesessene und darin begüterte, die aber zugleich Reichsstände sind, machen schon 300 Jahre her dem Erzhause die Landeshoheit streitig aus den Gründen: 1. weil das Erzhaus nicht über das ganze Land die Landeshoheit mit dem Besitze der Markgrafschaft erworben; 2. sie aber hätten durch Privilegien, Herkommen, Verträge, und schon vermög ihrer Unmittelbarkeit die Landeshoheit über ihre eigenthümlichen Besitzungen in der Markgrafschaft; und 3. haben sie durch 3 Jahrhunderte her alle aus der Landeshoheit fließenden Rechte ausgeübet. Die zwei ersten Gründe scheinen petitiones principii zu seyn; denn

das Erzhaus berufet sich auf seine Privilegien. Wenn Burgau auch von Alters her (wie Hr. Müller ohne allen Beweis gerade zu behauptet, *a*) ein ungeschloßenes Gebiet war, so hat doch K. Friedrich I. das Erzherzogthum zu einem geschloßenen Reichsgebiete (§. 141.) gemacht, und dehnt die österreichischen Vorrechte auf alle Reichsländer aus, welche die Erzherzoge erlangen würden. Auch das Erzhaus hat unwiderleglich bewiesen; *b*) daß es immer die Rechte der Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft ausgeübet habe. Herr von Sartori *c*) macht einen Unterschied zwischen den Landeshoheitsrechten, und Territorialrechten; jene hat der Erzherzog über die ganze Markgrafschaft, diese seyen zwischen dem Landsfürsten, und den Innsaßen so getheilet, wie es durch das Herkommen, Privilegien und Verträge bestimmt ist *d*). Dieser Unterschied wird zu einem bloßen Wortstreit. Im W. F. werden superioritas territorialis, und Ius territoriale für gleichbedeutend genommen *e*). Mehr behaupten wir nicht, als daß alle in der Markgrafschaft Burgau die österreichische Landeshoheit erkennen müßen.

a) Darstell. des Fürstenb. S. 186.
b) Beantwortung einer bei der schwäbischen Kreisversamml. gegen die österr. Steuereinricht. erschienenen Schrift. Wien 1768.
c) Staatsgeschichte der M. Burgau in Bezug auf die zwischen Oesterreich und den burgauischen Insaßen obwaltenden Streitigkeiten 1788. Nürnb.
d) l. c. 2. Th. Absch. 3. 4.
e) Art. VIII. §. 1.

§. 147.

§. 148.

Auch die in Oesterreich wohnenden Juden stehen unter der Landeshoheit des Erzherzogs, und müßen daher huldigen. In ältern Zeiten war der Kaiser der allgemeine Beschützer und Richter der Juden. Deßwegen hat Kaiser Rudolf I. die Berner sogar bekrieget, weil sie die Juden gemißhandelt; und K. Joseph I. hat noch 1711 den 18 Febr. an die Stadt Frankfurt ein Reskript ergehen laßen, die Juden von Mißhandlungen zu sichern *a*). Wenn ein Reichsfürst Juden in seinem Lande dulden wollte, mußte er vom Kaiser die Freiheit erhalten haben. Die Erzherzoge haben dieses Recht schon vom K. Friedrich I., & potest in terris suis tenere Iudæos —sine Imperii molestia; dieses Recht bestätigten den Erzherzogen K. Ludwig V. Karl IV. Friedrich IV. Karl V. Eben dieses Recht ertheilte K. Karl IV. den Kuhrfürsten als ein vorzügliches Vorrecht *c*), so aber itzt eine Wirkung der Landeshoheit ist *d*).

a) Müller. Gesch. der Schweiz. 1. Th. S. 532. und Senkenberg selecta Iur. et hist. T. 1. S. 662.
b) Schrött. IV. Abh. N. 1.
c) In der G. B. 9. Hauptst. §. 2.
d) In der Polizeiordnung von 1577. tit. 20. §. 1. ordnet der Kaiser, daß führohin niemand Juden anzunehmen, oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von Uns und dem Heiligen Reich Regalien haben, oder insonderheit derhalben privilegirt seynd.

§. 149.

Die Landstände können den Huldigungseid nicht so lange verweigern, bis ihnen der Regent ihre Freiheiten bestättiget hat, außer es wäre durch ein Gesetz, oder Herkommen so bestimmet. Denn der Erzherzog hat wegen der Landeshoheit das Recht von ihnen, wie von den übrigen Unterthanen Gehorsam zu verlangen; (§. 139) sobald die Regierung an ihn gefallen, kann er die Stände zur Huldigung auffordern; wollen sie nicht, so verletzen sie das Recht des Regenten, welcher dann Zwangsmittel gebrauchen kann, wie es K. Ferdinand II. gethan, (§. 9.) da besonders die evangelischen Stände in Oesterreich ob der Ens behaupteten, sie seien nicht verbunden eher zu huldigen, bis ihre Freiheiten bestättigt wären. Sie beriefen sich in einer an den Erzh. Albrecht nach Brüssel geschickten Deduction *a*). Erstens auf den vom K. Rudolf I. in Oesterreich 1276 verkündigten Landfrieden *b*), in welchem er allen Obrigkeiten und Richtern in Oesterreich befiehlt, nach der Stände Freiheiten zu urtheilen, wodurch er also stillschweigend ihre Freiheiten bestättiget hat, und eher, als er seine Söhne (1282) belehnet; auch habe K. Rudolf I. die österreichischen Freiheitsbriefe 1283 bestättiget. Zweitens auf einen Revers, welche ihnen die vom Erzh. Karl I. (V.) und Ferdinand I. zur Huldigung geschickten Kommißäre gegeben. Drittens beriefen sie sich auf die Bestättigungsurkunden der Kaiser Karls IV. und Wenzels, *c*) der Erzherzoge Rudolf IV. Albert III. Leopold III. von 1363. 1366. Viertens habe

Erzh.

Erzh. Albrecht VI. und Kaiser Mathias ihnen vor der Huldigung die Freiheiten bestättiget. Des K. Rudolf I. Landfrieden bewiese allenfalls, daß er die Freiheiten der Landedlen bestättiget habe, aber sie müßen erst beweisen, unter selben sei auch das Recht gewesen, daß vor der Huldigung ihre Privilegien bestättiget werden sollen; vielmehr ließe sich aus dem 1288 an alle österreichische Stände erlaßenen Mandate *d*) das Gegentheil beweisen „ sie wollten seinen Söhnen Gehorsam leisten non obstantibus — — literis — & privilegiis omnibus — — concesarum vobis per Nos quarumlibet libertatum. Die Urkunde von 1283 bestättiget die den Regenten, und dem Lande von den Kaisern ertheilten Vorrechte; und wenn er auch die ständischen Privilegien bestättiget hatte, so bewiese dies doch nichts für die Stände, weil die Belehnung ein Jahr zuvor geschah. Der von den Kommißären Karls und Ferdinands ausgestellte Revers bezieht sich nur auf das Herkommen, daß der Erzherzog die Huldigung in Person annehme. Die Kommißäre haben wohl vor der Huldigung den Ständen die Bestättigung ihrer Freiheiten zugesichert, die Urkunde aber ist nachher gegeben worden, wie es die Stände in der Deduction selbst bekennen. K. Karl IV. und Wenzel bestättigen die Vorzüge des Erzhauses, ordnen aber nirgends, daß der Erzherzog die ständischen Privilegien bestättigen, vor der Huldigung bestättigen soll. Dem Erzherzog Rudolf IV. ist 1350, also vier Jahre vor der Bestättigung gehuldiget worden; diese Urkunden beweisen nur, daß die ständischen Privilegien bestättiget werden sollen; aber nicht eben vor der

Huldigung. Bei den damaligen Streitigkeiten des Kaisers Friedrichs IV. mit seinem Bruder Albrecht hätte dieser alles eingegangen, um sich der Länder wider Friedrichen zu versichern, daraus kann also kein Herkommen erwachsen, so wenig, als aus den Schritten, welche Erzh. Mathias gewagt, da der K. Rudolf II. alle Anmaßung seines Bruders, und der österreichischen Unterthanen durch ein mandatum avocatorium von 1610. 19 April für widerrechtlich erklärte *e*).

a) Bei Londorp. act. publ. T. 1. S. 595.
b) Schrött. III. Abh. N. 1.
c) l. c. I. Abh. N. 26. 29.
d) l. c. N. 9.
e) l. c. III. Abh. S. 66.

§. 150.

Heut zu Tag geschieht die Huldigung so:

a. In Oesterreich ob und unter der Ens pflegt der Regent gleich nach dem Tode seines Vorfahrers den Ständen zu intimiren, daß er die Regierung angetreten habe, und die Huldigung annehmen wolle, wozu jeder Landstand einzeln aufgefodert wird. Zwar bitten die Stände um die Bestättigung ihrer Privilegien vor der Huldigung; aber der Erzherzog verspricht ihnen nur bei seinem fürstlichen Worte, er werde ihnen nach der Huldigung die Bestättigungsurkunde übergeben *a*). So geschah es bei der Huldigung K. Ferdinands II Josephs I. Karls VI. und M. Theresiens, *b*) folglich hat der Erzherzog vermög Herkommens das Recht zu fordern, daß ihm die Stände vor der Bestättigung ihrer Privilegien huldigen.

β. In **Steiermark** ist durch die Freiheitsbriefe K. Rudolfs I. *c*) Albrechts I. *d*) Alberts II. *e*), und die Bestättigungsurkunden des Erzh. Ernst, K. Friedrichs IV. Max. I. Ferdinands I. Erzh. Karls bestimmet *f*), daß die Stände nicht eher zur Huldigung verpflichtet seyn sollen, bis ihnen der Herzog ihre Freiheiten mit einem leiblichen Eide bekräftiget hat. *g*) Als K. Karl V. und sein Bruder Ferdinand I. durch Bevollmächtigte die Huldigung einnahmen, verlangten, und erhielten die Stände einen Revers. *h*) Itzt legt der Herzog in der Kammer in Gegenwart des engern Ausschußes vor der Huldigung den Eid ab.

γ. Als K. Leopold 1660. die Huldigung in **Krain** selbst annahm, erklärten die Stände den körperlichen Eid vor der Huldigung nur dann zu verlangen, wenn der Landesfürst sich nicht persönlich huldigen liesse *k*) doch gegen einen Versicherungsbrief, daß diese Nachsicht freiwillig, und ihren Freiheiten unnachtheilig seyn soll. *l*)

a) Die Formel bei Schrött. III. Abh. n. V.
b) l. c. S. 40. b.
c) l. c. n. 8.
d) Steierische Landhandveste Grätz 1583.
e) P. Steierer. hist. Alb. add. Cap. I. Col. 125. 127.
f) Steierische Landhandveste.
g) Die Eidesformel bei Schrött. l. c. N. VI.
h) Die Formel in den Huldigungsacten. Grätz 1566. S. 17.
k) Valvasors Ehre des Erzh. Krain. 3. Th. 10. B. 30. Kap. §. 37.
l) Schrött. l. c. n. XII.

§. 151.

In der gefürsteten Grafschaft Tirol geschieht die Huldigung fast eben so.

Fünftes Hauptstück.

Von den übrigen in der Landeshoheit enthaltenen Rechten, und zwar der gesetzgebenden Gewalt.

§. 152.

Die Landeshoheit besteht aus Regalen oder Rechten, welche dem Regenten als Landesherrn zukommen; diese Rechte sind nun zur Verwaltung des Reichslandes nothwendig oder nicht; im ersten Falle heißen sie die **größern**, im zweiten die **kleinern** Regale. *a*) Die größern theilet man wieder in **innere**, und **äußere**; und ich bringe sie unter 2. Hauptrechte, nemlich unter die **gesetzgebende** und **vollstreckende** Gewalt; von jener im 5ten Hauptstücke, von dieser und den kleineren Regalen im folgenden.

a) Sieh Just. Heuser de distinct. regal. in essent. et accid. Götting. 1755.; u. J. J. Mascov. de Jur. feod. in Imper. c. 7. §. 14.

§. 153.

Vor Zeiten hatten die Kaiser allein das Recht, nicht nur, wie izt noch, für das ganze Reich Gesetze

setze zu machen, sondern auch in jeder einzelnen Reichsprovinz, war der Kaiser die einzige Quelle der Gesetze; die Herzoge, Grafen ꝛc. waren bloß Beamte, deren Pflicht darin bestand, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, nach selben zu urtheilen; sie selbst konnten keine machen, da sie keine Majestät oder eine ihr ähnliche Gewalt hatten. Aber nach und nach haben sie wie die andern Regale (§. 125.) auch das Recht erworben in den ihnen anvertrauten Provinzen Gesetze zu machen. Dem Fürsten von Henneberg ertheilte K. Heinrich VII. *a*), der Stadt Straßburg K. Karl IV. das Recht Geseze zu geben. *b*) Daher müßen in dem besondern Staatsrechte, die Regalen aus einer dieser Quellen hergeleitet werden, und da die letztern so unlauter waren, bewarben sich die Stände, wenn sie neue Landrechte verkündigten um die kaiserliche Bestättigung, z. B. K. Ferdinand I. bekräftigte die braunschweigische Landordnung. *c*)

a) Lünig. P. Spec. cont. S. 179.
b) l. c. S. 736.
c) Im Eingange dieser Landsordnung.

§. 154.

Aber die Erzherzoge von Oesterreich haben dieses Recht schon seit dem zwölften Jahrhunderte; das Privilegium K. Friedrichs I. lautet so: Preterea, quidquid Dux Austrie in terris, seu districtibus suis fecerit, vel statuerit, hoc Imperator, neque alia potencia modis, seu viis quibuscunque non debet in aliud quoquo mo-

do

do in posterum commutare. Dieses Vorrecht bestättigte K. Karl V. „ Und was also dieselbe „ Erzherzogen zu Oesterreich in ihren Landen also „ gebiethen, thuen, oder aufsetzen, daß soll „ weder Kaiser, noch andere Gewalt hernach „ nicht verändern. " K. Friedrich I. sagt weiter: „ Volumus eciam, ut si districtus, et ditiones dicti ducatus ampliati fuerint, ex heredationibus, donacionibus, deputacionibus, vel quibusvis aliis devolucionum succesionibus prefata iura, privilegia, et indulta ad augmentum dicti domini Austrie plenarie referantur. "

1. Folgerung: Die gesetzgebende Macht war damals noch nicht in der Landeshoheit enthalten, sonst hätte der Kaiser dem Herzoge Heinrich II. ja kein Vorrecht ertheilet.

2. Folgerung: Der Erzherzog ist an keine Einwilligung seiner österreichischen Unterthanen in seiner Gesetzgebung gebunden.

3. Folgerung: Weil durch das angeführte Privilegium, die dem Erzhause ertheilten Vorrechte auch auf die Reichsländer ausgedehnet werden, welche unsere Regenten erlangen würden, so haben sie auch in Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol, eine uneingeschränkte Gewalt Gesetze zu geben.

4. Folgerung: Der Erzherzog kann auch Gesetze machen, welche den allgemeinen

Reichs-

Reichsgesetzen entgegen sind, was die andern Reichsstände nicht dürfen.

5. Folgerung: Die österreichischen Unterthanen sind nicht einmal an die Reichsgesetze gebunden; K. Karl V. sezt zu den oben angeführten Worten:

„ Und derowegen auch soll keiner seiner Lehenmann, oder
„ seines Landes Innwohner,
„ oder Besitzer keinem andern
„ dann ihm dem Fürsten, und
„ seinen Verwaltern gehorsam
„ seyn. "

§. 155.

Wir haben eine Sammlung der ältesten österreichischen Gesetze, *a*) Ludwig hält Herzog Leopolden VII. für den Urheber dieses Landrechtes an; allein es hat die Aufschrift 1190. Leopold VII. kam erst 1198 zur Regierung. Einen der babenbergischen Regenten hat diese Landesordnung zum Schöpfer; denn in einer unter K. Albert I. verfaßten Schrift *b*) singt der Verfasser:

Bei einem Leopold es geschah
Der dits Landes Herre waz
Sich füeget das man vor ein laß
Des Landes Recht ez was sein bett
Man nant im drei Stett
Da er die Gerichte nie solte sparn
Reuenburch, Tuln, Mautarn
Da sold er haben offenbar
Drei Landtaidnich in den Jar.

Nun

Nun aber kömmt gleich im Eingange des österreichischen Provinzialrechts die nemliche Verordnung vor, es ist also noch unter dem babenbergischen Stamme verfaßt worden; und in beiden wird ein Leopold genennet.

Eine Sammlung der spätern erzherzoglichen Provinzialgesetze ist der Codex austriacus.

a) Bei Peter Ludwig Reliq. MS. omnis aevi. 4. Th. S. 1. Den Inhalt gibt P. Rauch 2. Th. S. 364. Sieh auch Hofr. Schrött: IV. Abh. S. 101.
b) Auf der k. k. Hofbibliothek. MS. cod. philolog. n. 50.

§. 156.

Kann der Erzherzog auch Staatsgesetze machen? dadurch verstehe ich solche Gesetze, welche bestimmen, wie die Regierungsrechte ausgeübet werden sollen; durch welche das Land zweckmässiger eingerichtet wird; z. B. wenn der Regent die Dikasterien umändert, trennet, conzentrirt, eine neue Gerichtsordnung vorschreibt, den Steuerfuß verbessert. (wie — das ist die Sache des Publicisten nicht) Obwohl ich (§. I.) behauptete, von der höchsten Gewalt für sich hänge die Verfaßung des Staates nicht ab, so ist doch gewiß, daß der Kaiser mit Einwilligung der Reichsstände das Recht hatte die Verfassung des ganzen Reiches, oder einer einzelnen Provinz zu ändern. Noch in neueren Zeiten haben die Kaiser die Regierungsverfassung mancher Reichs-Städte abgeändert. Nun aber ertheilte Kaiser Friedrich I. dem österreichischen Landesfürsten mit Einwilligung der Reichsstände die gesetzgebende Macht, so, daß

keine

keine Gewalt dasjenige ändern soll, was der Erzherzog in seinem Lande verordnet, er hat also ein unbedingtes, uneingeschränktes Recht, und kann daher seinen Ländern, wenn es die Umstände fordern, eine zweckmäßigere Einrichtung geben. Die Rechte der Landstände sind ohnehin nur Privilegien, und betreffen die Regierungsrechte gar nicht.

§. 157.

Eine Folge von der uneingeschränken gesetzgebenden Gewalt des Erzherzogs ist, das Recht: α. Gesetze abzuschaffen, β. von selben zu dispensiren, γ. sie authentisch zu erklären.

Sieh Freih. von Martini de Jur. Civ. §. 88. folg.

§. 158.

Privilegien sind Privatgesetze, daher kann der Erzherzog Privilegien verleihen, und ist bei Ertheilung derselben an keine anderen Bedingungen gebunden, als jene, welche das natürliche Staatsrecht einem jedem Souverän vorschreibt. Eben dieses gilt von dem Rechte verliehene Privilegien zu widerrufen, entweder weil sie dem Lande schädlich worden, oder weil der Privilegirte die Bedingnisse, unter denen das Privilegium gegeben worden, nicht erfüllet, oder selbes zum Nachtheile des Landes mißbrauchet.

Sieh Freih. von Martini l. c. §. 94.

§. 159.

§. 159.

Wenn der Regent einen für volljährig erkläret, so hebt er in Ansehung desselben das Gesetz auf, welches zur Volljährigkeit mehrere Jahre fordert, und befiehlt zugleich seinen Stellen, und den übrigen Unterthanen, daß derselbe in seinen Handlungen, z. B. Verträgen, und andern Geschäften für volljährig betrachtet werde. Die beständige, von niemanden angefochtene Ausübung dieser Rechte beweiset, daß der Erzherzog auch das Herkommen für sich habe.

§. 160.

Gegenstände der Polizeigesetze sind: 1.) innere Sicherheit, welche unter andern ein gewißes Gleichgewicht der bürgerlichen Stände forderet, *a*) daher haben wir Amortizationsgesetze, Gesetze welche das Wiedereinlösungs-Recht einführen *b*) die Errichtung neuer Majorate verbiethen *c*) die Redimirung der Fideicommiße erlauben. 2.) Bequemlichkeit des Lebens. 3.) das Wachsthum des Nahrungsstandes. Auch das Recht Polizeigesetze zu machen, fließt aus dem fridericischen Freiheitsbriefe, und ist durchs Herkommen bestättiget. Heut zu Tage ist dieses Recht ohnehin eine Wirkung der Landeshoheit *e*), und wird den Reichsständen in der Wahlkapitulation *f*) bestättiget.

a) Hofr. von Sonnenfels. 1. Th. §. 32. 42.
b) Cod. Austr. Ablösung.
c) Sonnenfels l. c. §. 45. *b*)

e) Sieh die Polizeiordnung von 1577. Titel 15.; jüngsten R. A. §. 105. und das Reichsgutachten von 1731 bei Schmaus Corp. Jur. Publ. S. 1383.
f) Art. I. §. 8.

§. 161.

Ein Mittel den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern, ist die Begünstigung der Handlung; Märkte oder Messen hält man gewöhnlich für ein der Handlung günstiges Mittel. *a*) Das Recht öffentliche Märkte zu halten, konnten in Teutschland nur Kaiser ertheilen; noch im 17ten Jahrhunderte verlieh der Kaiser den Reichsständen das Recht der Wochenmärkte, z. B. K. Ferdinand III. giebt 1650 dem Grafen Ranzow dieses Recht *b*) nun aber können die Landesherrn Märkte erlauben. Die Erzherzoge könnten vermög ihres vom K. Friedrich I. erhaltenen Privilegiums, (quidquid Dux Austrie statuerit, nulla potencia debet commutare) das Recht verleihen, Wochen- und Jahr-Märkte zu halten. Daher ertheilte Erzherzog Rudolf IV. 1359 dem Stifte Freisingen das Recht, zu Holenburg einen Wochenmarkt zu halten. *c*)

a) Hofr. von Sonnenfels. 2. Th. §. 202.
b) Lunig. spicil. sæcul. P. I. Abs. 37. S. 850.
c) Meichelbeck hist. Frising. T. 2. P. 2. S. 174.

§. 162.

Die Stappelgerechtigkeit ist das Recht die durchgehenden Waaren an einem Orte, welcher mit diesem Rechte begabt ist, anzuhalten, damit

selbe entweder dort feilgebothen werden, oder etwas gewisses zahlen. In Deutschland darf nicht nur kein Reichsstand Stappelrecht ertheilen *a*) sondern selbst der Kaiser kann selbes nur mit Einwilligung aller Kuhrfürsten verleihen *b*). Die österreichischen Regenten schon aus dem babenbergischen Geschlechte haben aus eigener, im fridericianischen Privilegio gegründeter Macht Stappelrecht ertheilet, z. B. der Stadt Wien auf Waaren, welche aus Schwaben, von Regensburg, und Passau nach Hungarn gehen. Albert I. da er nur noch Reichsverweser in Oesterreich war, erläutert der Stadt dieses Recht, und sagt „ do beweyst uns „ der Rat von der stat ze Wyenn, das sy alt „ Handvest habent gehabt von Keysern, und von „ den Fürsten ze Oesterreich An denselben — „ do stund — under andern Artikelen: daß weylent ein nyderlag da ze Wyenn gewesen ist. " *c*) Die Herzoge Albert und Leopold ertheilten der Stadt Haimburg die Stappelgerechtigkeit durch fünf Jahre auf alle zu Wasser oder Land vorbeigehenden Waaren. *d*)

a) Wahlkap. art. VIII. §. 17.
b) l. c. §. 23.
c) Herrgott Numocoth. P. I. S. 254.
d) Freih. von Senkenberg Select. t. IV. S. 236.

Sechstes Hauptstück.

Vollstreckende Macht des Erzherzoges.

§. 163.

Die vollstreckende Gewalt ist das Recht alles zu thun, zu vollziehen, was zur Erreichung des Endzweckes der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig ist; daraus fliessen nun mehrere Rechte *a*). Innere (§. 152) sind:

Die Gerichtsbarkeit. Den Erzherzogen ertheilte schon K. Friedrich I. nicht nur alle Arten der Gerichtsbarkeit, sondern auch das Recht andere damit zu belehnen: Cuncta eciam secularia iudicia, bannum silvestrium, et firmarum, piscine, et nemora in ducatu Austrie debent jure feodali a Duce Austrie dependere. K. Karl V. in der Bestättigungsurkunde der österreichischen Freiheiten verordnet „der Erzherzog soll auch seine „ Hof- Land- und andere Gerichte mit edlen oder „ sonst mit andern ehrbaren unverleumden Mannen an Richter statt sezen und verordnen."

a) Freih. von Martini de jure Civitatis §. 118.

§. 164.

Dieser Gerichtsbarkeit des Erzherzoges sind von der Zeit des fridericianischen Privilegiums unterworfen:

1) alle, welche in dem Erzherzogthume Oesterreich oder in andern Reichsländern ansässig sind, welche das Erzhaus erwerben würde; denn Im-

perium nullum feodum habere debet Auſtrie in Ducatu, nur lehensweiſe könnte ein anderer als der Erzherzog die Gerichtsbarkeit in Oeſterreich haben. Im K. Friedrichs II. Freiheitsbrief heißt es: nullus ſuorum feudalium, aut ſuarum terrarum inhabitantium, ſive poſſidentium nulli alteri aliquid Juris obediant excepto principi Duci Auſtriæ aut ſuas vices ſupplentibus ſive poteſtatem. Beides faßet K. Karl V. zuſammen „ es ſoll auch keiner ſeiner Lehenmann oder ſeines Landes Innwohner oder Beſitzer keinen andern dann jhn, den Fürſten, und ſeinen Verwaltern gehorſam ſeyn.“ Endlich befiehlt Herzog Leopold VI. (1190) in ſeiner Landesordnung „ ſo ſoll khain Graf, noch frei Herr, noch Dienſtmann die zue Recht zu dem Landt gehoeren, weder auf ihr Leib, noch auf ihr Ehr, noch auf ihr Aigen zu Recht ſtehen nur in offener Schrane vor dem Landes-Herrn “ *a*)

2) auch die Juden, noch zu den Zeiten, wo der Kaiſer allein ihr Richter war.

Oben (§. 148) haben wir bewieſen, daß auch die Juden der Landeshoheit des Erzherzogs unterliegen, folglich ſtehen ſie auch unter ſeiner Gerichtsbarkeit. Mit den übrigen Vorrechten wird auch insbeſondere die Gerichtsbarkeit über die Juden dem Erzhauſe beſtättiget vom K. Ludwig V. 1330 *b*) und 1331 *c*) von K. Karl IV. 1360 *d*) und 1361, vom K. Wenzel, Friedrich IV. Karl V. *e*). Keiner dieſer Kaiſer, außer K. Karln V. *f*) gebraucht zwar den Ausdruck: Gericht. Gerichtsbarkeit, doch erklären alle, die Erzherzoge von Oeſterreich ſollen über die Juden jene Recht

haben

haben, welche den Kaisern zustanden, diese allein waren ihre Richter.

a) bei Lunig. l. c. S. 2. 4
b) Hofr. Schrött. 1. Abh. N. 23.
c) l. c. IV. Abh. N. 1.
d) bei Glaffey Anecdot. hist. et Jur. publ. n. 372. S. 494.
e) Schrött. I. Abh. N. 26. 29. 33. 35.
f) l. c. S. 231.

§. 165.

Die Erzherzoge haben die Gerichtsbarkeit mit dem Jus de non evocando, das ist die höchsten Reichsgerichte dürfen österreichische Unterthanen weder vor sich laden, noch über ihre Rechtshändel sich ein Erkenntniß anmaßen. Die Kaiser, als alleinige Regenten, hatten auch allein die Gerichtsbarkeit in Deutschland, und übten selbe in den Reichsprovinzen durch ihre Staatsbeamten die Herzoge, Grafen 2c. aus; kam der Kaiser selbst in irgend eine Provinz, so ruhte ihre Gewalt. In welch Land der Kaiser kombt, da ist ihm das Gericht daselbst ledig, daß er alle Klagen richten mag, die vor ihn kommen. (Sachsenspiegel z. B. 60. Art.) Schweder behauptet *a*) dies sey nur von den kaiserlichen Provinzial-Gerichten, nicht aber von den Tribunalen der Reichsstände zu verstehen; aber es ist historisch unrichtig, daß die Kaiser nie unmittelbar über die Unterthanen der Stände gerichtet; that es doch K. Rudolf I. noch; und gleichwie die kaiserlichen Provinzialgerichte zu Zeiten dem Reichshofrathe subrogirt wurden, so waren auch die Stände Stellvertreter des

Kaisers. Wie die übrigen Regale, so kam auch die Gerichtsbarkeit als ein Jus proprium an die Reichsstände; doch behielten die Kaiser noch immer concurrentem jurisdictionem, bis endlich die Herzoge, Grafen ꝛc. ausschließlich in eigenem Namen in erster Instanz Richter wurden, oder das ius de non evocando erhielten. Dem Erzherzoge hat zwar K. Friedrich I. dieses ius de non evocando nicht ausdrücklich ertheilet, doch verbiethet er „ weder der Kaiser noch eine andere Macht „ soll das ändern können, was der Erzherzog in „ seinen Ländern verordnet " folglich kann der Kaiser auch die Rechtssprüche nicht abändern, wozu sollen also die Reichsgerichte österreichische Unterthanen oder ihre Processe zu sich ziehen? Wenn nicht schon die babenbergischen Herzoge dieses Recht gehabt hätten, wie konnte Herzog Leopold VI. so zuversichtlich in seiner Landesordnung (§. 171.) verbiethen, daß jemand seiner Unterthanen, vor einem andern Richter, als dem Herzoge erscheine K. Friedrich II verordnet, die österreichischen Unterthanen sollen in keiner Rechtssache (nulli alteri *aliquid iuris* obediant) jemanden gehorchen, als dem Herzoge, und seinen Stellvertretern. K. Karl IV bestättigte *b*) den Erzherzogen, daß die kaiserlichen Gerichte österreichische Unterthanen für sy nit laden durch jemandts Klagwillen, noch in keinem Weg über sy richten — wie ihre Vödern, und sy von Alter gehabt und hergebracht habent.

Im Jahre 1361. wiederrief K. Karl alle Freiheitsbriefe, wodurch jemand von der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rothweil befreiet worden, doch werden die Erzherzoge ausdrück-

drücklich ausgenommen; c) und er bestättiget ihnen 1368 auf ein neues dieses Recht. d)

Weil die westphälischen Gerichte sich über österreichische Unterthanen eine Gerichtsbarkeit anmaßten, verboth es K. Friedrich IV. in einer besonderen Urkunde. e)

Endlich verordnet K. Karl V. in der Bestättigungsurkunde der österreichischen Vorrechte f) daß „ alle österreichischen Unterthanen von wegen „ ihrer Aemter, und Diensten Handlungen auch „ ihrer Eigen noch keiner anderley Sachen, es „ beträf Ehr, Leib, oder Güter für das Reichs „ — Hof — Kammer — oder einig ander Gericht „ des Reichs — erfordert werden sollen. "

Der R. A. von 1555 verordnet zwar, daß wider die K. G. O. keine Freiheiten und Vorrechte der Stände gelten sollen; diese Verodnung will nur, daß kein Reichsstand sich derselben entziehe; von ihren Unterthanen, vom ius de non evocando ist dort keine Rede, wie könnte sonst dieses Recht nun ein Theil der Landeshoheit seyn; und wäre auch dieses Recht den Reichsständen benommen worden, so wären die Erzherzoge doch ausgenommen, weil K. Karl V. in der Bestättigung der österreichischen Freiheiten verordnet, „ die „ Vorrechte der österreichischen Gerichtsbarkeit sol„ len bleiben auch unangesehen aller Constitutio„ nen — die hier wieder gemacht seyn, oder künftig„ lich gemacht werden möchten, dann Wir dem„ selben allem und jedem aus kayf. Machtvoll„ kommenheit, und rechten Wissen derogiren, und „ widersprechen, und alles was dawider gehan„ delt ist, oder wird, cassiren, vernichten, wi„ derruffen und gänzlich abthun. " g) Das ius

de non evocando hört in Fällen des verletzten Landfriedens auf, *h*) und die höchsten Reichsgerichte urtheilen in erster Instanz: aber auch in einem solchem Falle kann kein Reichsgericht wenn von einem österreichischen Unterthan die Rede ist, den Proceß an sich ziehen; denn die Freiheitsbriefe ertheilen dem Erzherzoge das ius de non evocando ohne allen Ausnahm und im allgemeinen; und die Urkunde K. Karls V. entscheidet die Sache; österreichische Unterthanen sollen wegen keiner Sachen, es betref Ehr, Leib, Leben, oder Güter für einig Gericht des Reichs — erfordert werden; bei Aechtungsfällen geht es auf Ehre, Leben, Güter.

a) Theatr. prætens. illustr. 1. Th. S. 175, und Hfr. Schmidt. 2. Band S. 395.
b) Schrött. 1. Abh. N. 24.
c) Goldast. Constit Imp. T. 4. S. 138.
d) Schrött. l. c. N. 27.
e) l. c. N. 34.
f) l. c. N. 35.
g) l. c. S. 230.
h) C. G O. 2. Th. 10. Tit.

§. 166.

Auch in zweiter oder höherer Instanz können die Reichsgerichte in Streitsachen österreichischer Unterthanen nicht urtheilen, oder die Erzherzoge haben das Privilegium de non appellando, welches sich aus den im vorhergehenden §. angeführten Stellen beweisen läßt. Denn wenn der Kaiser, noch eine andere Gewalt die Rechtsurtheile des Erzherzoges ändern kann, so ist alle Appellation an kaiserliche Gerichte, durch welche auf die

Ab-

Abänderung des ersten Spruches angetragen wird, untersaget. Dann befiehlt K Karl IV. allen kaiserlichen Richtern, daß sie österreichische Unterthanen für sy nit laden, noch in keinem Weg über sy richten; folglich dürfen diese nicht nur gegen die Urtheile des Erzherzogs nicht appelliren, sondern die Reichsgerichte können auch keine Appellation erkennen, ihr Urtheil würde sonst gänzlich kraftloß, todt, ab, und cassiret seyn, wie K. Karl V. erkläret. *a*)

1. Folge: Die Erzherzoge haben also ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando, wie die Kuhrfürsten in der goldenen Bulle, erhalten. *b*)

2. Folge: Noch haben sie dieses voraus, daß den österreichischen Unterthanen nicht einmal wegen verzögerter, oder versagter Gerechtigkeitspflege ein Recurs an die Reichsgerichte offen steht, der doch den Unterthanen der Kuhrfürsten erlaubt ist. *c*)

Einwurf: K. Karl IV. nimmt doch in der Bestättigungsurkunde diesen Fall aus „ es war „ dann jemand in derselben Herzogen von Oesterreich Gerichten rechtlos gelassen würde, und das „ gar kundlich, und ohne Gefehrde wissentlich wäre, der mag wohl sein Recht fürbas vor Unseren Gerichten suchen " Hier hatte Karl IV. nur das vor Augen, was er 1356. für die Kuhrfürsten verordnet, und versah darüber die Folgerung aus dem fridericianischen Privilegio; diese Einschränkung höret seit K. Karl V. auf, welcher verordnet, daß jenes, was vor den österreichischen Gerichten entschieden worden „ dabey soll es endli-

chen bleiben — „ und darüber an Uns — nicht appellirt, supplicirt — werden. “

a) Schrött. l. c. N. 35.
b) Cap. XI. §. 3.
c) l. c. §. 4.

§. 167.

Dieses ius de non evocando, und privilegium de non appellando erstrecket sich:

1) Auch auf die anderen mit dem Erzherzogthume verbundenen Reichsländer; vermög des friedericianischen Privilegiums. K. Karl IV. befiehlt, daß die österreichischen Unterthanen außer der Erzherzoge „ Landen und Städten zu Oesterreich, zu Steyer, Kärndten und zu Krain, zu Portenau, und auf der Windischen Mark, zu Schwaben, zu Elsaß, zu Sungker, zu Argew, zu Burgundten (Burgau), zu Glarus, und auf dem Schwarzwaldt, und was zu denselben Landen gehöret, geladen, noch gezogen werden sollen *a*). “

2) Auch von jenen Gerichten, welche das Erzhaus pfandweis, oder aus einem andern Rechtsgrunde besitzet, kann nicht appelliret werden. Denn die Erzherzoge haben das ius de non appellando, das Privilegium K. Friedrichs I. dehnet die österreichischen Vorrechte auf alle Länder aus, welche die Erzherzoge auf was immer für eine Art (quibusſuis alijs deuolucionum succesſionibus) vom Reiche erlangen würden. K. Friedrich II. bestättiget die Vorrechte für die Länder, welche das Erzhaus besitzet, und künftig besitzen

wird,

wird, *b*) und K. Karl V. verbiethet den Reichsgerichten eine Appellation anzunehmen von den Ländern, welche die Erzherzoge „ in Pfands- oder ander Weise von dem heiligen Reich innhaben *c*). "

a) Bei Hofrath Schrött. 1. Abh. N. XXIV.
b) l. c. N. XX.
c) l. c. XXXV. S. 231.

§. 168.

3. Aus eben diesen Gründen erstreckte sich das privilegium de non appellando auch auf die **Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben.**

Ehe das Kammer-Gericht vom K. Max. I. errichtet worden, gab es in Teutschland kein anderes höchstes Reichsgericht, als jenes so nachmals der Reichshofrath genennet worden; der immer dem kaiserlichen Hofe folgte, und oft gar einging. Damit aber, wenn die Kaiser in Italien, Palästina ꝛc. waren, in Teutschland die Gerichtsbarkeit doch ausgeübet würde, errichteten sie gewiße Provinzial- oder Landgerichte. Die Stände in diesen Bezirken waren mit der Einrichtung zufrieden, weil sie nicht mehr nöthig hatten, dem kaiserlichen Hofe nachzuziehen, wenn sie Recht suchten, und ihnen der Recurs an den Kaiser blieb, wenn er mit seinem Hofrathe dahin kam. Solche kaiserliche Landgerichte finden wir in Schwaben, Franken mehrere. Ein solches ist auch das kaiserliche Landgericht in Ober- und Nieder-Schwaben. Das Erzhaus hat es

(§. 20.)

(§. 20) aus einem dreifachen Rechtsgrunde durch Belehnung, Verpfändung, und langen Besitz *a*). K. Karl hatte bei Bestättigung des privilegii de non appellando die Landvogtei in Schwaben vorzüglich vor Augen, wie man aus einem Schreiben *b*) des K. Ferdinands I. an den schwäbischen Kreis sieht, worinn er sich beschweret, daß von den schwäbischen Gerichten an die Reichstribunale appellirt wird, „ da doch — Kayserl. Majestät Camerrichtern und Beisitzern ernstlich — verbothen, daß sie keine appellationes von denen Landgerichten in Schwaben annehmen sollen " folglich erstrecket sich das österreichische privilegium de non appellando auch auf die Landvogtei in Schwaben.

Sieh (I.) Gründlicher historischer Bericht von der Kaiserlichen und Reichslandvogtei in Schwaben; wie auch dem Freykaiserlichen Landgericht auf der Leutkircher Heid, und in der Pirs 1755

(II.) Schweder de prærog. Austr. ejusque iudic. provinc.

(III.) Von Ludwig de Sueviæ tribun. S. R. I. Austriaco inquatrurbe, Hal. 1725.

a) Kurze aber doch gründliche Information ꝛc. bei Lünig. P. II.

b) Von 1556. 22. April. bei Schrött. IV. Abh. S. 135.

§. 169.

Dieses Landgericht übte mit den in diesem Districte liegenden Reichsständen die jurisdictionem

nem concurrentem aus; selbst die schwäbischen Stände erkennten die Gerichtsbarkeit der Erzherzoge, als kaiserlicher Landvögte, bis sie theils durch den schwäbischen Bund sich losmachten, theils vom Kaiser eximiren ließen. Die übrigen beschwerten sich über dieses Landgericht, daß die Sporteln zu groß wären; die ehehaften Fälle immer ausgedehnt würden; daß das Landgericht keine Appellationen an die höchsten Reichsgerichter, sondern nur nach Inspruk an das österreichische Kammergericht zulasse; obwohl das Erzhaus dieses Landgericht als eine Reichspfandschaft besitzet, so sey es doch ein kaiserliches Gericht, von welchem die Appellation nicht an ein ständisches Tribunal gehen könnte, sonst sey ihre Unmittelbarkeit dahin, sey ihnen der Rekurs an die höchsten Reichsgerichte genommen, der Kaiser könne ihnen aber vermög der Reichsverfassung diese Rechte nicht entziehen *a*). Sie drangen daher bei den westphälischen Friedenstractaten auf die Abschaffung dieses Gerichts. Die Sache wurde auf den nächsten Reichstag verwiesen *b*). Weil sie dort nicht ernsthaft vorgenommen wurde ruhten sie nicht bis Kaiser Leopold I. in der Wahlcapitulation versprach, *c*) er wolle die Appellation an die höchsten Reichsgerichte gestatten. Da man 1658 an einer beständigen Wahlkapitulation arbeitete, drang Oesterreich auf die Weglaßung dieser Stelle, und widerlegte die Beschwerden *d*). Die Sporteln seyen äußerst gering, da der Landrichter mit 400 fl. jährlich, und die Beisitzer mit 6 kr. für jeden Gerichtstag sich begnügen müßen; die ehehaften Fälle seien durch die Visitation auf die 17 uralten gesetzet

wor-

worden; e) Wegen der Appellation berief sich das Erzhaus: α) auf ähnliche Fälle; z. B. von dem kaiserl. Landgericht des Stifts Würzburg, und Herzogthums Franken werde auch an den würzburgischen Hofrath, nicht an die höchsten Reichsgerichte appellirt; und obwohl dieses Landgericht heut auf das Reichsgebiet des Stiftes eingeschränket ist, so waren ihm doch vor Zeiten viele andere Stände unterworfen, f) β) auf seine Vorrechte; noch werde ihnen dadurch ihre Unmittelbarkeit genommen, da der Erzherzog gleichsam als Reichsverweser dieses Bezirkes die Gerichtsbarkeit darin ausübet, folglich im Namen des Kaisers urtheilet, wenn er es auch durch sein insbruckisches Tribunal thut; endlich: γ) auf den langen Besitz. Da also den Beschwerden abgeholfen worden, verlangte Oesterreich, daß ihm durch die Wahlkapitulation seine wohlhergebrachten Rechte einigen Ständen zur Liebe nicht geschmälert, sondern eben dieser Kapitulation gemäß g) dabei erhalten würde. Das Landgericht blieb nun zwar dem Erzhause, die Stelle ist aber noch darin *h*). Folglich muß K Leopold II von diesem Landgerichte die Appellation an die höchsten Reichsgerichte gestatten; aber diese Verbindlichkeit ist nur persönlich, folglich ist den Vorrechten des durchlauchtigsten Hauses und des Landes durch dieses Versprechen nichts vergeben.

a) Schweder theatr. prætens. illustr. 1. Th. S. 174.
b) I. P. O. art. V. §. 56.
c) Art. 18.

d)

d) In der kurzen doch gründlichen Information ꝛc. und andern Schriften in biblioth. Lunigio — Ienichiana. P. III. S. 176.
e) Mascov. l. V. C. 9. §. 14. edit. Frankii.
f) Limn. Ius. Publ. l. 7. c. 25. n. 7.
g) Art. 1. §. 2. Wie wir dann die Stände bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht, und Gewalt, wie sie dieselbe in- und außer ihren Territorien hergebracht haben, erhalten wollen.
h) Art. 18. §. 10.

§. 170.

Die Gerichtsbarkeit übet der Erzherzog so aus:

In erster Instanz durch

ein adeliches Gericht; für 1. den Adel; 2. die Stände, wenn die Sache den ganzen Körper betrift; 3. alle unmittelbare Ortschaften; 4. alle Stifter, Klöster, Kapitel und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn die Sache den ganzen Körper angeht; 5. auch unadeliche Besitzer einer ständischen Gilte, wenn er vermög seines Besitzes in dem Orte, wo er wohnt, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein hat; 6. jeder Unterthan der ottomannischen Pforte 7. die Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen, auch wenn diese beklaget werden; 8. das Fiskalamt; 9. die Prozessen in landsfürstlichen Lehen.

Ein

Ein unadeliches oder das Ortsgericht, wo einer wohnet, ohne Rücksicht auf Charakter, Würde.

In zweiter Instanz durch das Appellationsgericht in Wien, Linz, Klagenfurt, Insbruck, Freiburg.

In dritter Instanz, wenn nicht schon zwei gleichförmige Sprüche da sind, durch die oberste Justitzstelle in Wien *a*).

a) Verordnung vom 27ten September 1783.

§. 171.

Das Recht Verbrecher zu strafen haben schon die babenbergischen Herzoge ausgeübt; H. Leopold VI. befiehlt in seiner Landordnung „ khainer soll weder auf Leib, noch auf Ehr — — zu Recht stehen, nur in offener Schrane vor dem Landesherrn " folglich urtheilte der Herzog allein in peinlichen Fällen, wo Leibesstrafen, Entehrung ꝛc. verhängt wurden. K. Karl V. sagt in der Bestättigungsurkunde „ Des Erzherzogen von Oesterreich Unterthanen sollen in Sachen, die Ehr, Leib, Leben, Güter — betreffen, vor desselben Richtern Recht nehmen " folglich auch ächten, und zwar mit der Wirkung, daß der Aechter auch vom Reiche für geächtet zu halten ist.

Priv. K. Karls V. bei Hofr. Schrötter I. Abh. S. 229.

§. 172.

§. 172.

Ein Ausfluß des Strafrechts ist das Recht Verbrecher zu begnadigen. Sieh Freih. v. Martini de iure civit. §. 141.

§. 173.

Das Recht Krieg zu führen, welcher oft das einzige Mittel ist, die äußere Sicherheit zu verschaffen. Keinem Staatsgliede kann es erlaubet seyn, das rechtmäßige Reichsoberhaupt, oder seine Mitbürger zu bekriegen, ohne daß der Grundvertrag der Unterwerfung; und selbst der Endzweck des Staates zerstöret werde *a*). In Teutschland sind freilich die Heinriche, Friedriche von rebellischen Fürsten bekrieget worden, freilich befehdeten sich die Stände in den Zeiten des Faustrechts, dem K. Max. I. endlich 1495 durch den Landfrieden ein Ende gemacht. Wider einen auswärtigen Feind darf ein Reichsstand keinen Offensivkrieg anfangen, weil er wider die in den Reichsgesetzen gemachten Beschränkungen des Reichsständischen Rechts, Bündniße zu machen, und folglich auch zu kriegen verstieße, *b*) wohl aber kann er einen Vertheidigungskrieg führen.

a) Freih. von Martini de Iure Civit. §. 38. 371. folg.
b) I. P. art. 8. 2. und Wahlkap. art. 6. §. 4. 5.

§. 174.

Da der Erzherzog, als eines der vordersten Gliedern des Reiches selbem und dem Kaiser

Treue und Gehorsam schuldig ist, so darf er wider selbe auch nicht die Waffen ergreifen; zur Beobachtung des Landfriedens hat sich Max. I. als Erzherzog feierlich verbunden, folglich darf er keinen Mitstand angreifen. Auch keinen auswärtigen Feind? Schon in den ältesten Zeiten haben die österreichischen Regenten das Recht des Krieges ausgeübet, wenn selber auch nicht vom Reiche beschloßen worden. Markgraf Leopold I. bekriegte eigenmächtig die Avaren, und drängte sie über Mölk zurück. Markg. Albert und Ernst entrißen mit ihren, nicht des Reichs, Truppen (cum exercitibus suis) den Avaren das an die Leitha, und March gränzende Oesterreich, und K. Heinrich IV. legt ihnen deßwegen das gröste Lob bei *a*). Doch waren dies vielmehr Defensivkriege; denn der übet die erste Feindseligkeit aus, welcher einen Theil unsers Staatsgebietes vorenthält, der Erzherzog hat also in Ausübung seines Rechtes zu kriegen mit den übrigen Reichsständen gleiche Pflichten.

a) Die Urkunde in Schrött. I. Abh. S. 136. „ Cum ipse Princeps dicti Imperii honores et utilitates procuret, seu jugiter prosequatur — et cum exercitibus suis bellatorie illas terrarum partes contra paganos obtinuit, vicibus trinis eos inde pepulit cooperante divino auxilio potenter.

§. 175.

Nothwendige Folgen des Rechtes Krieg zu führen sind folgende:

1) Das Recht die Unterthanen zu Kriegsdiensten anzuhalten. Ob nun der Erzherzog die

Re-

Rekruten will ausheben lassen, oder von der Obrigkeit stellen läßt, ihnen Kapitulation gibt, oder sie auf immer dem Soldatenstande widmet, hängt von seinem Gutdünken ab. Wegen der heutigen Art Krieg zu führen, muß der Soldat eine gewisse Gewandtheit haben, die gewöhnlich nur der Veteran hat. *a)* Vor Zeiten haben die Herzoge, Markgrafen die Waffenfähigen im Allgemeinen aufgebothen.

2.) Und selbe **vor den Feind zu führen; Heerfolge**, ius sequelae. Mit diesem Rechte ist die **Heerschau**, Musterung, (ius lustrationis) verbunden. *b)* Herzog Leopold VI. entzieht jenen, die nicht mit ins Feld zogen, zur Strafe auf ein halb Jahr die Einkünfte ihres Lehens. *c)* Dieß hieß man **Heriban**. *d)*

3.) Das Recht **Festungen** und **Burgen** anzulegen. Da nur der Kaiser das Recht des Krieges hatte, so durfte niemand ohne besondere Erlaubniß desselben eine Veste bauen; die Ansidler in Oesterreich bathen daher den K. Otto II. 979 um die Erlaubniß, Wieselburg (§. 4.) befestigen zu dürfen; noch K. Ruprecht versagte dem Kuhrfürsten von Mainz die Erlaubniß zu Höchst am Mayn Festungswerker zu bauen. *e)* Die Regenten von Oesterreich hatten dies Recht schon vor K. Friedrichen I., es war ihnen auch wegen ihrer Lage äußerst nothwendig. M. Adelbert befestigte 1050 Haimburg. *f)* Durch das friedericanische Privilegium (quidquid Dux Austriæ in terris suis fecerit) war dieses Recht nur bestättiget. Hrz. Leopold VI. verbietet in seiner Landesordnung *g)*, ohne landesfürstliche Einwilligung eine Burg anzulegen; dies mag auch eine

Mitursache gewesen seyn, daß Hrz. Friedrich II. die Festungswerker der Stadt Zwetl niederreißen ließ, welche der Abt angelegt hatte. *h*) Aber er forderet nur, daß seine Erlaubniß nachgesuchet werde; folglich hatten unsere Regenten schon damals (1190) sogar das Recht anderen den Festungsbau zu gestatten. Wir haben Urkunden, in denen die Erzherzoge ihren Landsaßen z. B. K. Albert I. Konraden von Pottendorf. *i*) Erzh. Albert II. dem Johann von Tierna Enzersdorf an der Fischa *k*) zu befestigen erlaubet. Sieh Bynkershoek Quæst. iur. publ. lib. 2. cap. 14.

a) J. J. Mosers Abh. von der Nöthigung der Unterthanen zu regulären Kriegsdiensten; in der Sammlung von Reichssachen T. 2. N. 4. u. Samuel Stryck de militia lecta provinciali. Halle 1705.

b) Ahasver. Fritsch de jure lustr. et sequel. hujusque variis speciebus in German. Opusc. P. 1. N. 10.

c) Art. 35. Wenn ein Landtherr herfart gebeut, durch des Landes noth, so sol ein yegelicher man fahren mit seinen Herrn deß behaußter Mann er ist. Welch stantmeßig dahaimbt bleibt, der soll den Herrn von dem er zu lehen hat, undt der die herfart wert, allein den Zünß halben geben, den das Gueth ist, ist aber ein burger oder ein bauer, die sollen ihm den Zünß gar geben, den es das jahr vergelten mag, undt welcher Herr der herfart nicht entvert, dem sollen sein Man kein hersteuer geben; bei Ludwig Reliq. MS. T. IV. S. 14.

d) Hofr Schmid. Ges. der D. 1. B. S. 382.

e) l. c. 6. B. S. 6.

f) Hermann. Contract. ad a. 1050.

g) Art. 47.

h) Abbts Ebro von Zwetl lib. fund. Zwetl ad a. 1231. bei Link. T. 1. S. 295.

i)

i) 1293. bei Ludwig Reliq. MS. t. IV. S. 268.
k) Senkenberg Select. Jur. et hist. T. 4. S. 288.

§. 176.

Das Recht Bündniße zu schließen haben die Erzherzoge unter eben den Bestimmungen, wie die übrigen Reichsstände. *a*) Die Geschichte Oesterreichs giebt uns Beispiele, daß die Erzherzoge in ihren Bündnißen den Kaiser und das Reich namentlich ausgenommen z B 1339 schloßen die Erzh. Albrecht und Otto mit dem K. Eduard III. ein Bündniß mit Ausnahme des Reichs *b*). 1459 Erzh. Albert VI. mit dem Könige von Böhmen Georg, **ausgenommen, unser gnädigen lieben Herren und Bruder dem Römischen Kaiser.** *c*) Und der K. Leopold II. verspricht in seiner Wahlkapitulation *d*) seiner eigenen Lande halber Bündniße nicht anders zu schließen, als **unbeschädiget des Reiches, und nach Innhalte des** *instrumenti pacis*. Unstreitig ging also der Erzh. Rudolf IV. zu weit, da er 1361 mit K. Ludwigen von Hungarn einen Vertrag machte, und niemand ausnimmt etiamsi regali et imperiali fulgeant dignitate. *e*) Ja in einer gleich darauf gegebenen Urkunde *f*) verspricht er Ludwigen namentlich wider K. Karl IV. beizustehen. Doch dienet dem Erzherzogen zur Entschuldigung daß sich ein Gerücht verbreitete, K. Karl wolle mit M. Johann von Mähren, Rudolfen und den K. Ludwig von Hungarn bekriegen; deßwegen legten sie eilig die Gränzstreitigkeiten bei, und verbanden sich mit einander. *g*) Solange Erzh. Rudolf lebte, ereignete sich zwar der casus foederis

nicht; nach seinem Tode übergaben deßen Brüder den Bundbrief dem Urtheile des Kaisers *h*) welcher ihn für ungiltig erklärte *i*) durch einen Rechtsspruch den 28. März 1366.

a) Sieh I. P. O. Art. 8. § 2.
b) Lunig. R. A. P. Spec. Cont. I. Abth. 1. S. 12.
c) l. c. S. 10.
d) Art. VI. §. 3.
e) Bei P. Steirer. Hist. Alb. c. 3. col. 333.
f) l. c.
g) Schmid. Gesch. d. D. 5. B. S. 305.
h) Vergleich Puffend. de reb. suec. l. 18. §. 95.
i) Die Urkunde ist im k. k. Hausarchiv.

§. 177.

Wer das Recht hat Krieg zu führen, kann ihm auch durch einen Friedenschluß ein Ende machen.

§. 178.

Der Erzherzog hat das Recht Bündniße und Frieden zu schliessen (§. 176.) auf dem Reichstage das fürstliche Kollegium zu dirigiren ꝛc. (§. 305.) folglich auch Gesandte zu schicken. Ich werde unten (§. 304.) beweisen, daß gleichwie den kuhrfürstlichen Gesandten am kaiserlichen Hofe eben die Ehrenbezeugungen, als den königlichen erwiesen werden; die erzherzoglichen eben diese fordern können.

§. 179.

§. 179.

Das Staatsvermögen ist theils zur Verwaltung, und Vertheidigung des Staates, theils zum standesmässigen Unterhalt des Regenten bestimmt; jene nenne ich **Staatsgüter in engerer Bedeutung**; diese Fiskalgüter; diese sind entweder unbewegliche Güter, und heißen **Domänen**, Kammergüter, Viz-Dom-Güter; oder sie bestehen in gewißen Rechten, welche eigentlich die kleinern Regale sind.

§. 180.

In Oesterreich sind die Staatsgüter von den Fiskalgütern nicht unterschieden; hier giebt es keine Art von Civilliste. Der Regent hat das Recht für sich, seine Familie, und den Hof die **Domänen** zu benützen (dazu sind sie zum Theil auch bestimmt) die kleineren Regale. K. Friedrich **IV.** ertheilet *a*) dem Erzherzogen das Recht Auflagen, Mäute ꝛc. anzulegen, zu **Mehrung ihrer Nutz und Rent.** K. Karl **V.** bestättiget *b*) dieses Recht wörtlich. Freilich kann bei einem unökonomischen Regenten ein solches Recht üble Folgen haben; allein es ist bekannt, daß K. Joseph **II.** die von seinem Vater ererbten Millionen in den öffentlichen Schatz geschüttet; selbst die 6, vom Baron K*. der höchstseel. Kaiserin geschenkten Antheile an einem reichen Goldbergwerke, folglich ein Privatgut, dem Bergregale zugewiesen habe.

a) Schrött. I. Abh. N. XXXII.
b) l. c. N. XXXV.

§. 181.

Der Erzherzog hat in einigen österreichischen Provinzen auch Familiengüter, welche er, wie ein anderer Gutbesitzer durch Kauf an sein Haus gebracht hat, und folglich kann er mit selben willkührlich schalten.

§. 182.

Kann der Erzherzog einen Theil des Landes veräußern? ohne Einwilligung des Volkes nicht. Die Rechte und Pflichten des Regenten und seiner Unterthanen sind wechselseitig, diese dörfen sich seiner Obergewalt nicht entziehen, also auch jener sich von der Pflicht nicht lossagen, ihre äußere Glückseligkeit zu befördern. *a*) Selbst Struben giebt es zu, nur glaubt er die ältern Teutschen hätten es nicht so genau genommen *b*); er berufet sich auf alte und neuere Beispiele willkührlicher Veräußerungen; Ministerialen, und Lehensleute, welche doch auf den Landtägen so großes Gewicht hatten, wurden rechtmäßig veräußert. Das ist eben die Frage. Wir haben auch Beispiele, daß sich die Stände gegen die Veräußerungen gesträubet. *c*) Wenn man die vom Hundius angeführte *d*) Stelle auch nur von dem Falle versteht, da ein Land vom Reiche getrennt wird, so bleibt der Grund auch der nemliche, wenn der Regent z. B. an einen andern Mitstand veräußern will. Diesen Grundsatz stellte K. Ferdinand II. auf, da Elsaß an Spanien sollte abgetreten werden; er könne es nicht thun „ ohne Vorwißen und Consens des eigenen Lan-

„ des,

„ des, weil die Unterthanen dahin privilegiret, „ daß sie bei währender daraußigen Ertz-Hertzog- „ lichen Linie auf keine Weise und Wege können „ veralieniret werden.“ *e)* Ubrigens hat das Herzogth. Steiermark die ausdrückliche Versicherung von K. Rudolf I. daß es nicht soll veräußert werden können. *f)* Nolentes, ut eis renitentibus et inuitis jugum novi dominii — imponatur.

a) Groot. II. 6. 3.
b) De orig. Stat. prov. §. 17.
c) Bei Hommel über Mascovs Buch de J. Feud. Cap. XII. §. 21.
d) Metrop. Salisb. tom. II. S. 407.
e) Khevenh. Ann. Ferd. tom. X. Col. 478.
f) Bei Ludevigii Reliq. MS. S. 259. tom. 4.

§. 183.

Hat der Erzherzog über das Eigenthum seiner Unterthanen ein Recht? Die positiven Staatsgesetze bestimmen diesen Fall nicht, es muß daher die Frage aus dem allgemeinen Staatsrechte bestimmet werden. Nun dieses räumet dem Landesfürsten das Recht ein mit dem Privateigenthum zu schalten (dispponendi de subſtantia) wenn es: 1.) die Noth; 2.) das wahre Beste des größeren Theils fordert; doch 3.) muß der Bürger vom Staate entschädiget werden. *a)* Der Erzherzog ist also hier bloß an die natürlichen Gesetze gebunden, weil niemand ist, welcher seine Anordnungen verändern könnte. *b)*

a) Freih. von Martini. §. 182. 184. 185.
b) Privileg. Friderici I.

§. 184.

Ist aber kein solcher außerordentlicher Fall vorhanden, so muß dem Regenten das Privateigenthum heilig seyn; woraus aber nicht folget, daß die Unterthanen nicht verbunden seien einen Theil vom Ihrigen zum allgemeinen Besten herzugeben, wenn die Staatsgüter nicht hinreichen, um den Staat gehörig zu verwalten, und zu vertheidigen; hierauf gründet sich das Recht Zölle u. Mäuthe anzulegen, Steuren auszuschreiben.

Freih. von Martini. §. 177. folg.

§. 185.

Das Recht, Zölle und Mäuthe anzulegen, hatte in den ältesten Zeiten der Kaiser allein. *a*) Noch heute ist dieses Recht in der Landeshoheit nicht enthalten, *b*) sondern muß vom Kaiser erlanget werden, welcher selbes nur mit Einwilligung aller Kuhrfürsten ertheilen kann. *c*)

Die österreichischen Regenten hatten aber dieses Vorrecht schon vor dem fridericianischen Privilegium; denn Mkgf. Leopold II. befreite das Stift Passau von Zöllen und Mäuthen *d*) zu Stein und Horn; sie hatten wahrscheinlich an mehreren Orten Zölle und Mäuthe, denn der Bischof Altmann sagt in der angeführten Urkunde exemit eandem ecclesiam *per omnem districtum sui Marchionatus* in terris, et in aquis, *in foris*, *et in civitatibus* ab omni jure thelonii. Nachdem aber K. Friedrich I. den Regenten Oesterreichs das Recht ertheilet, Anordnungen

gen

gen zu machen, welche nicht einmal vom Kaiser abgeändert werden können, so ist kein Zweifel, daß selbe nach Gutdünken Mäuthe anlegen können. K. Karl V. nimmt dieses vom K. Friedrich I. ertheilte Recht als den Grund der Vorrechte an, welche er bestättiget e) K. Friedrich IV. ertheilet ihnen zuerst ausdrücklich dieses Recht (§. 66.) Daher verbiethen Hrz. Leopold VI. „ allen ein „ Mauth zu nehmen, es sey dann, das ihm es „ der Landesherr erlaub. " f) Leopold VI. würde gewiß nicht annehmen, daß er das Zollrecht ertheilen könne, wenn nicht den Herzogen von den Kaisern das vollkommene Zoll- u. Mauthrecht wäre ertheilet worden. Der Erzherzog (K. Leopold II.) wird durch die Wahlkapitulation in seinem Rechte nicht beschränket, obwohl er verspricht „ für sich Selbst keinen Zoll aufzurichten, zu erhöhen, oder zu prorogiren g) denn dadurch verspricht der Kaiser nur, er wolle eigenmächtig keinen Zoll im Reiche ohne aller Kuhrfürsten Einwilligung aufrichten.

a) Schwäb. Landr. I. Th. 12. Kap. bei Goldasten. P. 1: Const. Imp. S. 35.
b) Wahlkap. Art. 8. §. 8. 10.
c) l. c. §. 12.
d) Hund. u. Gewold. Metr. Salisb. T. II. S. 368.
e) „ Die Erzherzogen mögen sich aller Gewaltwaltsam gebrauchen, — neue Aufschläg, Mauth, Zoll — aufzusetzen, und was also dieselbe — auffsetzen, daß soll weder Kaiser, noch andere Gewalt hernach nicht verändern ꝛc. " bei Schrött. I. Abh. N. XXXV. S. 227.
f) Landordnung §. 46.
g) Wahlkap. Art. 8. §. 1.

§. 186.

§. 186.

Die Reichsstände haben zwar das Recht ihren Unterthanen Steuern aufzulegen, sind aber durch Reichsgesetze *a*) beschränket. Wenn das vom Aventin *b*) angeführte Instrument nicht das Gepräg der Unächtigkeit hätte *c*) so wäre es bewiesen, daß schon M. Leopold I. Steuern auflegte. Wir haben aber eine andere ächte Urkunde K. Otto III. von 993 in welcher die passauischen Güter in Oesterreich von allen Steuern freigesprochen werden *d*) nachdem drei Jahre zwischen Markgrafen Leopold I., und Christianen Bischofen von Passau hierüber gestritten worden; folglich war unser Regent schon damals im Besitze des Steuerrechts. Der Bischof focht das Recht nicht an, sondern behauptete nur, seine Güter, als geistliche Güter, müßen steuerfrey seyn. K. Friedrich I. nennet zwar dieses Regal unter den ertheilten Vorrechten nicht ausdrücklich, weil er aber erkläret, daß alle vom Erzherzoge in seinem Lande gemachten Verordnungen selbst der Kaiser nicht soll verändern können, so ist ihm dadurch auch das Recht eingeräumet worden, seine Unterthanen zu b steuern. K. Friedrich IV. verleiht den Erzherzogen das Recht in den Ländern die sie itzt haben, oder in künftigen Zeiten gewinnen, aller Gewaltsam mit — neu Aufleg — ihrer Nutz, und Rent zu machen ꝛc. *e*) Folglich kann der Erzherzog mit Recht auch die Güter und Gülten, welche Reichsstände im Oesterreichischen besitzen, besteuern. Hierüber ist viel gestritten worden *f*) als die höchstselige Kaiserin von den Einkünften, welche verschiedene schwäbische Kreis-

stände aus dem Oesterreichischen bezogen, 16 für 100 Dominikalsteuer foderte. Denn auch diese Güter sind der Landeshoheit des Erzherzogs unterworfen (§. 138.) und die Kreisstände haben das Recht Einkünfte daraus zu ziehen, nicht etwa als servitutem juris publici vom Reiche, welches in Oesterreich kein Lehen haben darf, noch durch Vertrag oder Herkommen, welche nicht bewiesen werden können.

a) Sieh den R. A. von 1555. §. 82.; den J. R. A. §. 180.; die kaiserl. Resolution v. 1670. 19. Juny.
b) Annal. Boj. 5. B. 4. Kap. n. 56.
c) Schrött. Versuch einer österr. Staatsgesch. S. 206. und P. Rauch Oesterreichis. Geschichte. I. Th. S. 140.
d) Bei Hund. in addit. Gewoldi. 1. Th. S. 241.
e) Bei Schrött. 1. Abh. N. 33. S. 208.
f) Beantwortung einer bei der schwäbischen Kreisversammlung gegen die österreichische Steuereinrichtung erschienenen Schrift. Wien 1768.

§. 187.

Da der Erzherzog die Landeshoheit hat, so muß er auch Staatsbeamten ernennen können, durch die er die Regale in seinem Gebiete ausüben läßt; er muß die nachlässigen, oder unredlichen entsetzen, und bestrafen dürfen. *a)* Kann er sie aber willkührlich entlassen? Den übrigen Reichsständen machen einige Publicisten dieses Recht streitig. *b)* Der österreichische Regent aber ist durch kein positives Gesetz hierin gebunden. *c)* Doch läßt sich kein billiger Grund denken, warum ein Regent fleißige, getreue Staatsdiener willkührlich soll entlaßen dürfen, da einmal die

Aemter

Aemter mit tüchtigen Männern besetzet werden müßen, da durch solche willkührliche Entlaßungen das häußliche Privatglück der Unterthanen gestöhret wird, welches der Regent doch auch befördern sollte. Solange die Erzherzoge ohne Länderauszeichnung gemeinschäftlich regierten, z. B Rudolf IV. mit seinen Brüdern Albrecht und Leopold, besetzte der älteste die Aemter mit Landvögten, und Hauptleuten, Pflegern und Amtleuten, Burggrafen und Richtern. *d*)

a Frelh. v. Martini de Jure Civit.
b) Sieh Schlözers Staatsanz. Heft 29.
c) Privileg. K. Friedrichs I.
d) Hausordnnng Erzh. Rudolfs IV. bei P. Steyerer hist. Alberti. Col. 401.

§. 188.

In Teutschland kann nur der Kaiser den Adel ertheilen. *a*) Die Reichsstände nicht, außer sie haben vom Kaiser das größere Palatinat, (Comitiva palatii) erhalten *b*) und dann auch können sie nur 1) gewiße Grade des Adels ertheilen, höchstens das Baronat. *c*) 2) verleihen sie selben im Namen des Kaisers.

Den Erzherzogen ertheilet Kaiser Friedrich IV. das Recht „in ihren Ländern Grafen, Freyen, Herren, Rittern — auch verdient Personen von newen edel zu machen, denselben Wappen und Kleinod mit Helmb, und allerley Zierheit, Farben und Plasmierungen zu geben ꝛc. Kaiser Karl V. bestättiget dieses Recht. *d*)

Der Erzherzog ertheilet den Adel in eigenem Namen, denn das Recht zu adeln ist in Anse-

hung

hung Oesterreichs eine Regale, Reichsstände üben die Regale, welche sie haben in eigenem Namen aus. In der Wahlkapitulation K. Josephs I. e) sagt der Kaiser, er wolle die Diplomata der Standeserhöhungen **nicht** *nomine Cæsareo*, sondern *archiducali* **ausfertigen lassen.**

Die vom Erzherzoge ertheilte adeliche Würde muß im ganzen teutschen Reiche anerkennet werden. K. Friedrich IV. befiehlt, daß die von den Erzherzogen creirte Grafen, Freiherrn, Ritter 2c. **durch das gantz Heilig Römisch Reich für solch gehalten** werden sollen. K. Karl V. bestättigt dieses Recht wörtlich. Hätte Limnäus f) diese Stelle im Zusammenhange betrachtet, so hätte er aus den Worten: **in allen ihren Landen, Herrschaften, und Gebieten** 2c. die im Privilegio K. Friedrichs IV. und Karls V. vorkommen nicht gefolgert, der vom Erzherzoge ertheilte Adel gelte nur für die österreichischen Länder. Setzen wir noch hinzu die Wahlkapitulation K. Josephs I. Art. 43. §. 5. „Da hingegen auch diejenigen Diplomata, welche Wir als Erzherzog zu Oesterreich kraft deren bey Unserm Erzhaus hergebrachten Privilegien wegen Standeserhöhung und sonsten ertheilet werden, in Unsrer Reichskanzley und sonsten allenthalben im Reich auf deren vorgegangene gebührende Intimation ohne einigen Entgelt angenommen und erkennet werden sollen." Diese Stelle ist zwar in den spätern Wahlkapitulationen ausgelaßen worden, beweiset aber doch, daß selbst das Reich erkenne, der vom Erzherzoge ertheilte Adel gelte für ganz Teutschland, und außer Art. 1. §. 2. der Wahlkapi-

Kapitulation bedarf es keiner weitern Bestättigung. g)

Folglich genießt der vom Erzherzoge Geadelte eben diese Rechte, wie der, welchem der Kaiser den Adel ertheilet hat; z. B. daß er in die Domstifter, Teutschen, Johanniter-Orden aufgenommen werden kann, wenn er die gehörige Zahl der Ahnen hat, denn beide Freiheitsbriefe sagen klar: Die vom Erzherzoge Geadelten sollen aller und jeglicher Privilegien, Freiheiten, Begabungen, und Gnaden genießen, als ander Grafen, Freien, Herren, Ritter — von kaiserlicher Gewalt gemacht, und creirt der Gerechtigkeit, und Gewohnheit nießen, unter den Rechten, und Freiheiten, welche auch vom Kaiser Geadelte genießen, ist die durch Gewohnheit entstandene, nachmals anerkennte, und daher auf Gerechtigkeit gegründete Stiftmäßigkeit, eine gewiße Zahl adelicher Ahnen vorausgesetzet.

a) Mascov. Princip. Jur. publ. lib V. Cap. X. §. 1.
b) Jakob Spener de vera origine Comitum Palatinor. Cæsareor. Witteb· 1726.
c) Mascov. l. c. S. 755. n. t.
d) Schrött. 1. Abh. N. 33. 35. S. 208. 234.
e) Art. 43. §. 5.
f) Jus Publ. l. 6. C. 34. S. 9.
g) Dipiomatische Abhandlung von dem Rechte des durchl. Erzhauses Standeserhöhungen zu ertheilen. 1772. u. die Convention von 1773. zwischen der K. M. Theresia, und dem Kuhrfürsten von Mainz.

§. 189.

§. 189.

Adel ist Belohnung für schöne, dem Staate nützliche Thaten; Entsetzung vom Adel kann Strafe für unwürdige Handlungen seyn; Der Erzherzog hat das Recht zu strafen (§. 171) und K. Friedrich IV. „verleihet und vergunnet Ihn — auch Grafen, Freyen, Herren, Ritter — die ihrer Würd — nicht gebrauchen, als recht ist davon entsetzen, von aller ihrer Würd — auch den, die es verschulden, der Ritterschaft Zierheit abnehmen — mügen" eben so K. Karl V. a)

a) Schrötl. l. c. S. 210. 236.

§. 190.

Mit dem Rechte zu adeln hat das Recht unehelich gebohrne, den ehelichen Kindern gleich zu machen, Aehnlichkeit, da ihnen die bürgerlichen Rechte, von denen sie sonst nach den gemeinen Gesetzen ausgeschloßen wären, dadurch ertheilet werden; ja, wenn die Aeltern adelich sind, ist es wirklich eine Standeserhebung K. Friedrich IV. verleiht, und vergunnt ihn (den Erzherzogen) daß sie in allen ihren Landen — — all und jeglich Bastarden, „und ander unehelich gebohren, in welcherley Weis das ist, oder was Gebrechen die an ihrer Geburt haben, Ehelichen, und zu dem Rechten der, so Ehelichen gebohren sein, bringen, auch zu Ehren, Würden, Ständen und allen Ambten tüglich machen, und sie zu väterlicher und mütterlicher, und aller andern Erbschaft — es

seien ehelich Erben vorhanden, oder nicht, zu laßen." *a*)

1) Die Erzherzoge haben also dieses Regal in eben jener Ausdehnung wie der Kaiser selbst; arg. §. præced.

2) Können sie was immer für ein Gebrechen der Geburt heben, also auch im Ehebruch erzeugte Kinder legitimiren; wir haben Beispiele daß Kaiser solche Kinder legitimiret haben. In eben dieser Vollkommenheit besitzen österreichische Regenten dieses Recht; und was immer der Erzherzog in seinen Ländern ordnet, kann keine Gewalt ändern. *b*)

3) Sie erben nicht nur ihre Aeltern, sondern auch ihre andern Blutsverwandten, wie die ehelichen Kinder, denen sie gleich gesetzt, und zu aller andern Erbschaft zugelassen werden. *c*)

4) Auch wenn eheliche Kinder vorhanden sind.

5) Die Legitimation gilt für das ganze Reich. Zwar sagt das Privilegium dieses nicht ausdrücklich, da aber die Standeserhebungen für ganz Deutschland gelten, so ist kein Zweifel, daß der Kaiser die Wirkung dieses Rechts auch auf das ganze Reich ausdehnen wollte.

a) Bei Schrötl. l. c. S. 209.
b) Privilegium K. Friedrichs I.
c) K. Josephs II. Gesetz.

§. 191.

Personen, denen wegen böser Handlungen Ehre, und Leumund entzogen worden, wieder in die vorige Würde, Ansehen und Ehre einsetzen,

ist

ist theils eine Wirkung des Rechts zu adeln, theils des Begnadigungsrechtes; auch ist heute ein Theil der Landeshoheit. Dem Erzherzoge ertheilte K. Friedrich IV. das Recht: „alle ungeleumt von welcherlei That dieselben durch Urtheil, oder sonst verunleumt, und an ihren Eren, Würden und Ständen geschwächt seynd, ihren Leumt Ehr, und Würd wiedergeben, und sie in ihren vordern Standt wiederumb zu setzen.“ *a*)

Dieses Recht zeichnet sich von jenem der andern Reichsstände dadurch aus, daß die vom Erzherzoge ertheilte Wiedereinsetzung für das ganze Reich gilt; weil die von ihm ertheilten Würden, und Adel in ganz Deutschland anerkennet werden müßen; (§. 187) wenn jemand vom Kaiser geächtet worden, verliert er auch alle Würden, Ehre ꝛc. hält sich der Geächtete in Oesterreich auf, so hat der Erzherzog das Recht über ihn das Urtheil zu fällen, und ihn nach Umständen zu restituiren, *b*) folglich hat des Erzherzogs Wiedereinsetzung Wirkung für das ganze Reich.

a) Schrött. 1. Abh. N. XXXIII. S. 210. u. N. 35. S. 235.
b) l. c. N. 25. S. 168.

§. 192.

Auf Universitäten werden die schönen Künste, die Philosophie, Arzneykunde, Rechtsgelehrtheit, und Theologie von öffentlichen Professoren gelehret, und akademische Würden ertheilet. Auf eigentlichen Akademien werden nur einige dieser Lehrgegenstände betrieben, und keine Doctorswürden

ertheilt. Als Lehrinstitute betrachtet, kann solche ein jeder Reichsstand in seinem Gebiete errichten. *a*) Damit aber auf selben akademische Würden können verliehen werden, dazu ist noch heut zu Tage ein kaiserliches Privilegium nothwendig. *b*) So hat K. Joseph II. die stuttgardische Akademie zur Universität erhoben.

Erzherzog Rudolf IV. hat die vom Friedrich II. 1237. zu Wien errichtete Schule zu einer Universität 1365. erhoben, *d*) ohne vom Kaiser Karl IV. ein Privilegium erhalten zu haben; denn im Diplom macht er keine Erwähnung davon, obschon er im Stiftsbriefe meldet, Pabst Urban VI. und der Bischof von Passau haben eingewilliget, auch findet man nirgendwo eine Spur einer kaiserlichen Einwilligung; der auf Erzh. Rudolfen so eifersüchtige Kaiser hätte gewiß nicht geschwiegen, wenn man nicht für ausgemacht angenommen, daß die Regenten Oesterreichs vermög des fridericianischen Freiheitsbriefes (quidquid dux Austrie &c.) für sich Universitäten aufrichten dürfen. Erzh. Rudolf selbst sagt im Stiftsbriefe, er stifte die Universität pro exigencia libertatum, jurium — nostrorum ducatuum — quibus juxta continenciam privilegiorum et literarum nostrarum a divis Romanis Imperatoribus, et regibus sumus privilegiati, dignificati &c. *e*)

Seit K. Friedrichen IV. haben die Erzherzoge das Recht zu adeln, und bürgerliche Würden zu ertheilen; das Doktorat, Baccalaureat, Notariat ꝛc. sind bürgerliche Würden, ein Grad persönlichen Adels. Aus diesem Grunde ist auch keine päbstliche Einwilligung nothwendig.

a) Mas-

a) Mascov. l. c. S. 734. §. 10.
b) Euch. Rinck de Imper. primis perpetuis ac solis acad. Germ. auct. Alt. 1723.
c) Die Urkunde bei P. Steyerer. hist. Alb. add. ad c. 3. col. 437.
d) Das lateinische Diplom bei Schlikenrieder Chronol. dipl. Univ. Vind. S. 10.

§. 193.

Kleinere Regale sind Rechte, die der Landesfürst hat, aber zur Regierung nicht nothwendig sind, und selbem meistens deßwegen gegeben, oder gelaßen worden, damit er anständig leben könne, ohne daß sein Unterhalt den Bürgern lästig werde. In den österreichischen Ländern gehöret darunter:

1) **Die Forstgerechtigkeit**, sie enthält die eigentliche Jagd, den Fisch- und Vögelfang, das Forstrecht, (oder das Recht außer der Jagd aus den Förſten und Wäldern allen Nutzen zu ziehen z. B. vom Holzfällen, von der Eichellese, von den Weiden, vom Heu) und die damit verbundene Gerichtsbarkeit.

Dieses Recht hat unstreitig im ganzen Reiche dem Kaiser allein zugestanden, weil sie auch in den Provinzen der Herzoge, Markg. und Grafen den Wildbann, das Forstrecht wiederum andern verliehen z. B. Kaiser Heinrich II. hat in der Mkgft Oesterreich α) dem Abten zu Altaich 10. königl. Huben cum piscationibus venationibus, sylvis extirpatis, & adhuc extirpandis verliehen. β) Dem Stifte Freisingen partem insulæ Sahsonagowe cum piscationibus, venationibus, lignorum incisionibus. γ) K. Heinrich III. dem Bis-

thume Passau jus et potestatem legitimi banni super venatione & foresto — in Comitatu Adalberti Marchionis. *a*) Als aber K. Friedrich I. Oesterreich zu einem Herzogthume erhoben, machte er selbes, und alle Länder, welche die Erzherzogen von Reiche noch bekommen würden, zu einem geschloßenen Gebiete (§. 139.) und verordnete: Cuncta eciam secularia judicia bannum siluestrium, & ferinarum, piscine, & nemora in ducatu Austrie debent iure feodali a duce Austrie dependere. „Oder wie K. Karl V. in der Bestättigungsurkunde sagt: All weltlich Gericht, Schätz, Bergwerk, Münz, Wildbahne, Fischwaide, Forst- und Wälder in obgemelten ihren Landen sollen von denselben Erzherzogen zu Lehen seyn" wenn der Erzherzog damit belehnen kann, so muß er diese Rechte haben. Dieses ist heut zu Tage um so gewißer, weil der Kaiser auch die andern Reichsstände mit dem Wildbahne in ihren Ländern belehnet, und der Erzherzog auch in einigen Privatwäldern, einige Stunden um Wien z. B. gleich jenseits der Donau vom Prater im klosterneuburgischen Walde, zu Stammersdorf, so mit dem Walde dem Schottenkloster gehöret, die Jagd hat Daher hatten die Erzh. schon lange her in den verschiedenen Provinzen Erblandsjägermeister; z. B. 1580. wurde den Grafen Tonhausen das (schon vorher bestehende) Erblandjägermeisteramt in Steiermark verliehen. *b*)

a) Hund. et Gewold. Metrop. Salisb. T. 1. S. 16. 97. 243.

b) Die Bestättigungsurkunde bei Chr. Beck. Jur. Publ. Austr. specim. 1. Bell. N. VII.

§. 194.

§. 194.

2) Das Bergregal, oder das Recht edle und unedle Metalle, Salze, zu graben; es gehörte ausschließlich dem Kaiser „alle Schätze unter der Erden begraben, tiefer dann ein Pflug gehet, gehören zu der königlichen Gewalt.“ *a*) Die Kaiser ertheilten selbes manchmal als eine besondere Gnade. *b*) K. Karl IV. verlieh es den Kuhrfürsten noch als einen großen Vorzug. *c*). Nun ist's aber in der Landeshoheit enthalten. Wann die Erzherzoge dieses Regal bekommen haben, ist noch unbestimmt; im fridericischen Privilegio ist dieses Recht nicht enthalten; im 13ten Jahrhunderte aber besaßen sie es schon. K. Friedrich II. bestättigte in einer Urkunde die vom Hz. Leopold VII. gemachte Stiftung des Klosters Lilienfeld, und bekräftiget alles, was der Herzog etwa von den ihm zugestandenen oder hergebrachten kaiserlichen Regalien geschenket hätte, unter diesen nennet er auch das Bergregal — si qua sunt, que — prefatus Princeps donatione nostra, & imperii tenuit, ac tenet speciali: videlicet — fodinas &c. *d*) Eben dieser Hz. Leopold schenket 1205. dem Kloster Rain in Steiermark aus seinen Eisengruben — dedimus in fodina ferri nostri, quantum eis utilitatis provenire potest ex quatuor follibus. *e*) Ottokar erlaubte dem Bischofe von Freisingen auf seinen in Oesterreich liegenden Gütern, alle Arten Metalle und Salze zu graben, und das Bergrecht gleich ihm zu genießen. *f*) Obschon Ottokar sich das Land angemasset, so folget noch nicht, daß er sich auch Rechte herausgenommen, welche die vorigen

Herzoge nicht hatten; und eine solche Begünstigung, welche der Kaiser alle Augenblicke widerrufen konnte, wäre für den neuen Allirten unbedeutend gewesen. K. Karls V. Bestättigungsurkunde enthält dieses Recht schon ausdrücklich.

Ein gleiches gilt von dem Rechte, Schätze zu erheben, und von den warmen Bädern, obwohl die Erzherzoge selbe Privaten verliehen z. B. die Bäder zu Baaden, Pierawarth, Altenburg in Oesterreich.

a) Sachsenspiegel. B. 1. Art. 25.
b) Sieb Pfeffing. Vitriar. illustr. l. 3. tit. 28. §. 28.
c) In der G. B. Cap. IX. §. 1.
d) bei Hanthal. fast. Campilil. dec. III. S. 684.
e) bei Ludwig. Reliq. MS. t. 4. S. 182.
f) Meichelbeck. hist. frising. t. 2. P. 1. S. 52.

§. 195.

3.) Münzregal ist noch nicht ein Theil der Landeshoheit. Die Regenten Oesterreichs aus dem babenbergischen Geschlechte, hatten dieses Regal schon: α) Herzog Leopold VI. befiehlt *a*), „so soll niemandt Pfenning schlagen auf des Landes, ehe Herrn damit ihm die Münz nit gefälschet würde.“ β) Eben dieser Herzog ertheilte den neueingeführten Münzern, oder Flandrensern *) das Vorrecht, daß sie nur vor dem Vorsteher der Kammer könnten belanget werden *b*). In der Urkunde kommen Dietricus Magister monete. Mahtfridus monetarius als Zeugen vor; ihr Vorsteher wird Camerarius monete nostre

ge-

genennet, und alles dieses als eine schon hergebrachte Sache, folglich kann man den Ursprung des österreichischen Münzregals nicht erst von dieser Urkunde herleiten. γ) In der Handveste der Stadt Wien, welche von Kaisern, und babenbergischen Herzogen ertheilet worden; " kein fremder Kaufmann in Oesterreich soll auch nicht kaufen Gold noch silber. Hat er Gold oder Silber, das sol er verkawffen zw unnser Kamer. " c) Der Herzog hat sich also das Einlösen vorbehalten, zum Münzen. δ) K. Rudolf I. läßt 1281, fololich noch als Landesherr, dem Frauenkloster zu Tuln den Schlagschatz nach, welcher den Flandrensern für das Münzen mußte bezahlet werden. Rudolphus — Comiti Camere per Austriam — & magistro monete Wiennensis — — stricte precipimus. d) ε) In einer Urkunde von 1268, in welcher H. Ulrich von Kärnthen, und Wladislas Erzb. zu Salzburg wegen einer Münzordnung übereinkommen, e) geschieht Meldung von Münzen, die in Gräz gepräget worden, folglich hatten die babenbergischen Herzoge von Steiermark schon vorher das Münzregal; K. Rudolf I. verspricht den Ständen Steiermarks, daß die Münze nicht mehr, wie unter den vorigen Landesfürsten jährlich könne geändert werden, f). ζ) Aus der erst angeführten Urkunde sieht man, daß auch die Herzoge von Kärnthen das Münzregal hatten; und da 1335 K. Ludwig V. die Erzherzoge mit Kärnthen belehnte, wird das Münzregal ausdrücklich genennet g). K. Karl V. bestättiget endlich den Erzherzogen dieses Münzrecht h).

St. Veit, Wölkenmark, Wien, Ens, Neustadt waren damals die Münzstätten, in den

3 letzten wurden jährlich am 24ten Junii Münzprobationstag gehalten *i*).

*) Sie wurden auch Hausgenossen genennet, und machten eine förmliche Gemeinde aus; noch itzt heißt in Wien ein Gäßchen die Münzergasse, wo sie vermuthlich ihre Werkstätte und Wechselstuben, oder nicht weit davon hatten. Die babenbergischen Herzoge Leopold VII. und Friedrich II. gaben ihnen große Vorrechte; nur sie durften mit der Münze, mit Gold und Silber handeln *k*), auch als Ottokar in Wien, welches 1274 abgebrennt war, zur Erleichterung des Erwerbes die Zünfte, und Innungen abschafte, und freie Handlung erlaubte, nahm er die Hausgenossen aus *l*). K. Rudolf I., Albert I. bestättigten ihnen ihre Privilegien *m*).

a) In der Landordn. §. 45. bei Ludwig Reliq. MS. t. IV. S. 18.
b) bei Hergott. Numocoth. P. 1. prob. n. 1. S. 294.
c) l. c. S. 254.
d) l. c. S. 249.
e) Unpartheiische Abhandlung von dem Staate des Erzstiftes Salzburg, und dessen Grundverfaßung 1770. S. 370.
f) bei Ludwig l. c. S. 262.
g) Hofr. Schrött. 1. Abh. N. XIII.
h) l. c. N. XXXV.
i) Ex rationario Austriæ auf der k. k. Hofbiblioth. Cod. hist. prof.
k) bei Hergott. l. c. S. 255.
l) Haselbach bei P. Pez script. rer. Austr. tom. II. Col. 730.
m) bei Herrgott. l. c.

§. 196.

§. 196.

4.) Das Regal der **Heerstraßen**, oder das Recht im öffentlichen Gebiete Landstrassen anzulegen, selbe zu unterhalten, durch Streiffen zu sichern, und dafür von jenen, welche selbe befahren, ein Weggeld zu fordern. Dieses Regale ist heut in der Landeshoheit enthalten.

Sieh Ahasv. Fritsch de regali Viarum Iure. Iena 1662. und Bastineller de Iur. Viar. publ. Witteberg. 1729.

§. 197.

5.) Die **Geleitsgerechtigkeit** ist das Recht durchreisende Menschen, und Waaren durch Gewaffnete begleiten zu laßen, und dafür etwas zu fordern *a*). Zu den Zeiten des Faustrechtes, da vorzüglich der niedere Adel den Reisenden auflauerte und selbe niederwarf, war die Einrichtung ganz gut. Nach eingeführten Landfrieden hört zwar das Geleit auf, dennoch fordern die Landsherrn Bezahlung, weil sie durch Soldaten Sicherheit verschaffen; es ist also heut zu Tage mit dem Regale der Heerstraßen verbunden, und eine Wirkung der Landeshoheit. Doch kann es ein Reichsstand auch in einem fremden Gebiete als Lehen, oder durch Privilegium, Vertrag oder Verjährung besitzen, als servitutem Iuris publici *b*). Aber in Oesterreich kann nur der Erzherzog dieses Recht ausüben. K. Karl V. verordnet „ es soll — aller Schuz, und Schirm, und alle Vergleittung in allen Landen des Haus

Oster-

Oesterreichs allein dem Fürsten von Oesterreich zu geben gebühren, und zu stehen c).

a) Sieh Philipp Orthen de regali conducendi iure. Norimb.
b) Mascov. l. c. S. 753. §. 16.
c) Schrött. 1. Abh. N. 35.

§. 198.

6.) Postregal. Posten sind eine Einrichtung durch Bothen, oder Pferde, Briefe und andere Sachen auch Menschen in gewißen Stationen wohlfeil und geschwind von einem Orte zum andern zu befördern; das Recht dieses Institut anzulegen, und daraus allen Nutzen zu ziehen, ist das Postregal.

Bis auf K. Maximilian I. waren die Posten unbekannt; wenn jemand einen Brief und andere Dinge überschicken wollte, mußte er eigends dazu einen Bothen schicken, sich mit Pferden versehen. K. Maximilian hatte mit seinem Sohne Philipp, und nach deßen Tode mit seinem Enkel Karl, viele Geschäfte, deßwegen errichtete er zuerst die Post aus den Niederlanden nach Oesterreich. K. Karl V. besaß auch das Königreich Neapel, das Herzogthum Meiland, er ließ daher durch Johann von Taxis aus den Niederlanden nach Italien die Posten einrichten. Die Könige von Spanien als Besitzer der Niederlande behielten die von K. Max. I., Erzh. Philipp, und Karln V. in Teutschland eingeführte Post; dieses mißfiel den Reichsständen, daher belehnte K. Mathias 1615. die Baronen von Taxis mit

die-

diesem kaiserlichen Postregale für das ganze Reich *a*). Doch erstrecket sich selbes nicht auf die österreichischen Länder, weil das Reich keine Lehen in Oesterreich haben soll; und weil K. Mathias, da er den Baron Taxis belehnte, sich Reversalen *b*) geben ließ, daß er dieses Regal auf die österreichischen Länder nicht ausdehnen wolle, in denen der Erzherzog vermög des Privilegiums K. Friedrichs I. (quidquid Dux Austrie) einführen könnte, und wirklich auf seine Kosten angeleget hat. Er errichtete das Obrist-Hof-Post-Meister-Amt, welches die Grafen Paar schon um die Hälfte des 16ten Jahrhunderts besassen. K. Ferdinand II. verlieh *c*) ihnen 1624 das Obristhof und Generalerblandpostmeisteramt als ein Mannslehen *d*). Von diesem Erbamte muß man das kaiserliche Obristhofpostmeisteramt unterscheiden, so die Grafen Paar 1622 vom vorigen Besitzer titulo oneroso mit des Kaisers Einwilligung an sich gebracht, und 1659 im Reichshofrathe damit belehnet worden; woraus zwischen ihnen und den Grafen Taxis heftige Streitigkeiten über die Gränzen beider Postämter entstunden, die aber durch die Wahlkapitulation art. 29. §. 4. beigeleget scheinen.

K. Karl VI. zog das österreichische Postregal von dem Grafen Paar an die Hofkammer, gegen eine jährliche Pension von 72000 und Beibehaltung des Titels; daraus, daß diese Grafen 1713 im Hofschematismo S. 516 mit dem Titel erscheinen, folgt nicht, daß sie dieses Erbamt zurück bekommen *f*). Auch das Postrecht in Tirol hat die Hofkammer gegen jährliche Schadlos-

hal-

haltung von 12000 fl. von den Grafen Thurn an sich gelöset

a) Schmaus. Corp. I. P. acad. S. 719.
b) In Faber. Neue Staatskanzlei t. 2. S. 223.
c) In Lünig Reichs-Archiv. P. gen. S. 450.
d) Hornick de regali postarum lure.
e) In Lünigs. Grundveste Europäischer Potenzien Gerechtsame. 2. Th. S. 477.
f) Mascov. l. c. S. 518. n. 1.

§. 199.

7.) Das Flußregal ist das Recht aus den Flüßen des Gebietes allen Nutzen zu ziehen, durch Fischfang, Schiffahrt, Uiberfarth, Brücken, Mühlen ꝛc.

Das Recht des Fischfanges auch in den besonderen Provinzen stund dem Kaiser zu, wie die Jagd, und gewöhnlich verliehen die Kaiser beides mit einander, wie wir oben (§ 193.) gesehen, daher gilt von selben, was wir dort von der Jagd angeführet.

Die Erzherzoge sind im Besitze dieses Regals; so ist z. B. das Uiberfahrrecht über den Donauarm bei Wien von der Kammer verpachtet; die Güterbesitzer haben dieses Recht nur als Lehen, vermög des friedericianischen Freiheitsbriefes.

Sie-

Siebentes Hauptstück.

Von dem Rechte in Kirchensachen.

§. 200.

Theils aus der Gesetzgebenden, theils aus der vollstreckenden Gewalt fließen noch einige Rechte, welche eben nicht immer alle Bürger, sondern eine gewiße Klasse derselben, z. B. die Geistlichen betreffen; Rechte, deren Gegenstand solche Handlungen sind, welche nicht bloß auf die äußere Glückseligkeit einfließen, sondern noch eine andere Beziehung, nemlich auf Religion haben. Weil nun bei Ausübung dieser Rechte die Unterthanen als Glieder einer geistlichen oder Kirchengesellschaft, ihre Geschäfte als Handlungen einer besonderen im Staatsgebiete existirenden Gesellschaft, folglich in einem eigenen Verhältniße betrachtet werden, deßwegen handle ich diese Rechte in einem besondern Hauptstücke ab.

§. 201.

Der Inbegrif dieser Rechte heißt Ius circa sacra. Die Handlungen dieser Kirchengesellschaft sind ihr nun entweder wesentlich, und daher unveränderlich, und dann kann weder die Kirche selbst etwas daran abändern, noch der Regent, da die Religion ohnehin dem Staate nicht schaden kann, wenn sie ächt ist, oder sie sind zufällig, veränderlich; und dann wiederum von der Natur, daß sie zugleich auf die bürgerliche Ge-

sell-

sellschaft Beziehung haben, d. h. daß sie sich wie Mittel zum Endzwecke verhalten, folglich mit diesem nothwendig verbunden sind. Solche Handlungen sind also ein Gegenstand der bürgerlichen Obergewalt. Andere zufällige Angelegenheiten der Kirche sind so, daß der Regent selbe als für den Staat gleichgiltig ansehen kann; diese bestimmt die Kirche dann selbst (wie jede sittliche, unabhängige Person ihre Handlungen nach Willkühr einrichten kann) nach der Natur der Gesellschaft; ist sie eine gleiche, so entscheiden alle Glieder die Sache, wie in der evangelischen Kirche, welche ihren Geistlichen keine Gewalt einräumen, sondern nur als Lehrer betrachtet; ist sie eine ungleiche Gesellschaft, so bestimmet der geistliche Obere, dem selbst der bürgerliche Regent in solchen Handlungen untergeordnet ist, wenn er unter die Mitglieder dieser Gesellschaft gehöret *a*). Nun das Recht die veränderlichen Kirchenangelegenheiten, die zugleich auf den Staat Einfluß haben, zu bestimmen, heißt das Recht in Kirchensachen Ius circa sacra. Der Erzherzog kann in seinem Lande die Mittel zur äußern Glückseligkeit bestimmen, folglich gehöret das Ius circa sacra unter die Regale des Erzherzogs.

a) Freih. von Martini de Iure. Civit. §. 223. 224.

§. 202.

Alle aus diesem Regale fließenden Rechte laßen sich wiederum unter die gesetzgebende und vollstreckende Gewalt in Kirchensachen bringen.

Jene

Jene ist das Recht Gesetze zu machen, durch welche die Grundfeste der bürgerlichen Glückseligkeit, die Verherrlichung Gottes, und die Tugend befördert, die Gottlosigkeit und das Laster ausgerottet werden *a*). Diese ist das Recht, die Kirchenangelegenheiten so zu leiten, daß sie dem Staate nicht nur nicht schaden, sondern auch mit dem allgemeinen Besten übereinstimmen.

a) l. c. §. 222.

§. 203.

Aus dem ersten folgt das Recht.

Den nicht wesentlichen gottesdienstlichen Handlungen eine bestimmte Einrichtung zu geben, oder sie auch zu beschränken, wenn es das allgemeine Beste fordert. Aus diesem Grunde verboth K. Joseph II. 1) die **Proceßionen**, außer in der Fronleichnahmsfeier und der Bettwoche; (Verordnung vom 1784 7. April. und 1785 6. July.) 2) Verminderte schon Maria Theresia (1772 29. Juny) die **Feiertage**, welche zum Nachtheil des Staates hunderttausend Arme unthätig machen, und auch wegen der Gerichte, die an solchen Tagen ruhen, auf das allgemeine Beste Einfluß haben. K. Joseph II. befahl an selben zu arbeiten (Verordn. 1786 1. Jul.) Aus dieser Ursache bestimmte er auch den Evangelischen und Reformirten ihre Feiertage *a*). Da 3) Die Bruderschaften von ihrem ersten Zwecke, der Ausübung der Nächstenliebe abgegangen, hob sie der Kaiser alle auf. (1783 24. Nov.) und errichtete eine einzige der thätigen Liebe des

Nächsten. Ein Mittel die Gottesfurcht zu befördern, ist Unterricht und Verbreitung ächter Religionsbegriffe durch tüchtige Seelsorger. Dies wesentliche Verdienst erwarb sich Joseph durch Errichtung neuer Pfarren, und Bestimmung der Eigenschaften, welche die Pfarrer haben sollen, durch Konkurse ꝛc. *d*).

a) A. Jul. Cäsars. Nazionalkirchenrecht Oesterreichs 6. B. S. 29.
b) l. c. I. B. S. 208. III. S. 177. VI. S. 85.

§. 204.

Mißbräuche in Kirchensachen hindern, eben weil sie Mißbräuche sind, die wahre Verehrung Gottes, der Landesfürst kann sie also abschaffen. Der Fürst Staatskanzler stellet daher in der auf das memoire des päbstlichen Nuncius (1782 19. Dec.) gegebenen Antwort ganz richtig diesen Grundsatz auf; „daß die Abstellung dieser Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder Geist, und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhl (oder einer andern geistlichen Gewalt) nimmermehr abhängen kann, indem solcher, diese zwei Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann; daß diese mithin allein, und ausschließend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat.“ Als einen Mißbrauch verbannte: 1) K. Joseph (1781. 27. Novemb.) den Portiunkula Ablaß mit dem toties, quoties; befahl die übrigen Ablässe zu ver-

mindern (1782 15. Octob.); alle aber sollen das placet haben (1782. 19. August). 2) Die Dekretalisten dehnten die Irregularität besonders wegen der verletzten Sanftmuth zum Nachtheile der strafenden Gerechtigkeit zu weit aus, Maria Theresia hob durch ihre Verordnungen (1765. 28. März. und 1775. 15. Sept.) diesen Mißbrauch *a*). 3) Menschenschonend war die Abschaffung der Begräbniße in Städten. (1784. 23. Aug.) 4) Durch Wegschaffung der Opfertafeln, hölzernen Krücken ꝛc. (1784. 9. Horn.) wird für die Ehre Gottes mehr gesorget; denn solche Denkmäler meistens unerwiesener Wunder nähren nur den Aberglauben.

a) Riegg. Corp. Iur. eccl. Boh. et Austr. I. S. 226. und A. Jul. Cäsar l. c. I. S. 182.

§. 205.

Im Staate könnte sich eine Lehre hervorthun, welche dem ächten Gottesdienste, und dem allgemeinen Wohl entgegen ist. Dies hindert der Landsfürst, wenn er bestimmet, welche Religion öffentlich gelehret, und ausgeübet werden darf. Aus diesem Rechte, und der uneingeschränkten (§. 154.) gesetzgebenden Gewalt folget, daß der Erzherzog das Recht habe, allen Lehren und Religionen, welche von der Herrschenden abgehen, in seinem Lande die Ausübung zu versagen. Unsre Regenten übten dieses Recht in vollem Maaße aus. K. Ferdinand I., II., III., Leopold I., *a*) Joseph I., Karl VI., Maria Theresia erklärten, daß nur der katholi-

sche Glaube in den österreichischen Ländern beibehalten werden soll.

a) Riegg. Ius. eccl. Austr. P. II. S. 364—401.

§. 206.

Denn die im W. F. den A. C. Verwandten, und den Reformirten zugestandene freie Religionsübung, wie sie selbe im Zieljahre 1624 hatten, erstrecket sich nicht auf die österreichischen Provinzen, weil K. Ferdinand III. nicht eingewilliget, sondern im V. Art. §. 41. haben sich die protestantischen Paciscenten nur das Recht vorbehalten: in proximis comitiis, aut alias apud suam Cæsaream Majestatem ulterius respective amice interueniendi, & demisse intercedendi, daß den protestantischen Unterthanen die Ausübung ihrer Religion gestattet würde. K. Ferdinand III ließ auch 1652 die Reformationsedikte K. Ferdinands II. aufs neue verkünden, damit es nicht das Ansehen habe, als hätte der W. F. für Oesterreich etwas geändert. Sieh Grundriß des österr. St. Rechts S. 103.

§. 207.

Es hängt also von der Willkühr des Erzherzogs ab, ob er seinen z. B. protestantischen Unterthanen die Religionsübung gestatten wolle. Thut ers nun, so dürfen sie nicht auswandern, da er auf ihre Handlungen und Vermögen ein vollkommenes Recht hat; und dann ist kein Grund vorhanden, warum protestantische Unterthanen

thanen sich diesen aus dem natürlichen Staatsrechte *a*) fließenden Pflichten entziehen dürften; selbst wenn das ihnen im W. F. *b*) zugestandene Auswanderungsrecht auch auf Oesterreich sich erstreckte. Denn dies ward ihnen stipuliret, um ihre Gewißensfreiheit zu sichern.

a) Freih. v. Martini. de iur. Civ. §. 280. folg.
b) Art. V. §. 35.

§. 208.

Oft liegt aber dem gemeinen Besten daran, daß die Einigkeit in der Religion erhalten, und die Verbreitung einer andern Lehre, oder Zwang gehindert werde; dies geschieht, wenn ein Regent, welcher, wie der Erzherzog, in seinen verschiedenen Ländern akatholische Unterthanen hat, selbe in eine Provinz, wo schon viele solche Glaubensgenoßen leben, übersiedelt, daher wird ihnen die Gewißensfreiheit nicht genommen; nur muß das Vermögen der Uibersiedelten nichts leiden, oder der Staat, wegen deßen Besten sie versetzet werden, muß sie schadlos halten. M. Theresia übersetzte viele von protestantischen Proselytenmachern verleitete Steirer nach Siebenbürgen; man schrie über Gewißenszwang, nennte es eine Verbannung, stellte sich das Rechtmäßige, und damals vielleicht noch Nothwendige dieses Verfahrens nicht zu sehen. Nur muß man gewiße bei einer solchen Vollstreckung fast unvermeidliche Unordnungen dem Regenten nicht zur Last legen, oder deßwegen das Recht selbst anfechten. Auch übertrieb Religionsschwärmerey die Klagen, und kränkte das gute Herz

einer Fürstinn, welche ihrer Religion mit vieler Wärme ergeben war.

Sieh Ickstatt de Jure transplantandi subditos.

§. 209.

Von der Willkühr des Erzherzogs hängt es also ab, ob er seinen akatholischen Unterthanen freie Religionsübung gestatten wolle oder nicht. Dieses wird oft dem Staate, wie Frankreichs Beispiel lehret, nachtheilig. Der Gewißenszwang verbannet Vaterlandsliebe und bildet Heuchler. Daher hat K. Joseph II. mit wahrer Gesetzgeberweisheit alle oben (§. 204.) angeführten Verordnungen aufgehoben, und (1781. 13. Octob.) die Duldung der augsburgischen, und helvetischen Konfession, der disunirten Griechen eingeführet, und den Jüden, welche ohnehin schon geduldet wurden (§. 149.) die bürgerlichen Rechte erweitert. Sieh die Verordnungen von 1785. den 18. April, 1786. 22. März, 15. April.

§. 210.

Das vorzüglichste Recht, so in der vollstreckenden Gewalt (§. 201.) enthalten ist, und über welches weise Regenten immer gewacht haben, ist das Ius placeti. Päbste u. Bischöffe können dem Lande schädliche, den Majestätsrechten nachtheilige Verordnungen machen; doch hat der Erzherzog das Recht zu hindern, daß die Kirche dem Staate nicht schade; dieses hindert er, wenn er selbe nicht eher verkündigen, vollstrecken läßt,

bis

bis er sie geprüfet; und für unschädlich erkläret hat. Gleichwie eine solche Verordnung erst dann verbindet, wenn der Regent sie angenommen hat, eben so verliert sie ihre verbindende Kraft, wenn der Regent seine Einwilligung zurück nimmt, weil etwa wegen veränderter Umstände eine solche Bulle nachtheilig geworden. Die Bulla: in Coena domini ist zwar in Oesterreich nie ganz angenommen worden, und K. Rudolf II. verboth 1586 dem päbstlichen Nuncius selbe zu verkünden. M. Theresia unterdrückte sie 1768. aufs Neue, und Joseph II. befahl selbe (1781. 4. Mai) mit der Bulla: Unigenitus aus den Ritualen zu reißen, und schlug (1783. 3. Juni) der Bulla des Pabst Clemens VIII. von 1594.: de largitione Munerum, weil sie sich aufs Zeitliche ausdehnet, das Placet ab. Die Päbste suchen noch immer ihre Herrschaft auf Unkosten weltlicher Souveräne auszudehnen; schrieb doch P. Clemens XIV. in der Bulla: Dominus ac redemptor noster; „Probe scientes divino nos consilio constitutos fuisse *super gentes et regna.*“ Die Souveräne können nicht genug wachen.

§. 211.

Der vollstreckenden Gewalt des Erzherzogs unterliegen die Personen und Sachen der in Oesterreich vorhandenen Kirchen. Die Glieder dieser verschiedenen Gesellschaften sind auch Bürger, ihre Handlungen haben auch Beziehung auf den Staat, sind also Staatsangelegenheiten, und müßen daher zum Wohl des Landes geleitet werden.

§. 212.

Daher: 1.) wenn in einer Kirche Unruhen entstünden, kann der Landsfürst selbe beilegen, nach der Art, die einer jeden Kirchenverfaßung angemessen ist. 2.) Die Zahl der Geistlichen bestimmen, oder vermindern. Ist die nothwendige Zahl vorhanden, so sind die übrigen für die Kirche überflüßig, dem Staate aber werden nützliche Köpfe und Hände entzogen. Kaiser Joseph II. (1782. 14. Sep.) verboth auf eine Zeit die Weihen zu ertheilen, Novizen aufzunehmen, die titulos mensae zu ertheilen. 3.) die Klöster vermindern, wie schon K. Friedrich IV. gethan, a) welchem Beispiele M. Theresia (1776. 15. Juni) folgte, vorzüglich Joseph II., welcher damit anfieng, daß er die Klöster der Mönche aufhob, welche ein bloß beschauliches Leben führten; denen nach und nach andere Klöster nachfolgten. 4.) wenn doch einige beibehalten werden, muß der Regent sorgen, daß sie dem Staate unschädlich seien; durch ihre Verbindung mit auswärtigen Ordens-Obern wird Geld aus dem Lande geschleppt, entsteht im Staate eine Obergewalt, welche dem Landesfürsten, wenigstens de facto nicht untergeordnet ist. Der Kaiser hob (1781. 24. März) daher den nexum passivum der österreichischen Klöster mit ihren auswärtigen Ordensgenerälen auf. 5.) durch die Ordensgelübde widmet sich einer einem unveränderlichen Stande, oft ehe er den Gebrauch seiner Vernunft hat, ist er für den Staat verloren, und in seinem Stande unnütz und unglücklich, deßwegen verboth M.

Theresia (1770. 17. Octob.) vor 24 Jahren die Profession abzulegen.

a) A. J. Cäsar. l. c. III. S 231. p)

§. 213.

Der Erzherzog hat 6.) das Recht, die Bischöffe in österreichischen Provinzen allein zu ernennen, außer den Bischöffen von Gurk u. Lavant, welche er wechselweise mit dem Erzb. von Salzburg ernennet. Die Superintendenten ernennet der Landsfürst auch. Die Bischöffe von Trient, Brixen, Kostnitz werden von ihren Domkapiteln gewählet. Die Aebte und Prälaten werden zwar von ihren Klöstern und Stiftern gewählet, aber vom Erzherzoge bestättiget, die Installation geschieht aber bloß von den landesfürstlichen Kommissären. Um allen Kollisionen beim Wahlgeschäfte vorzubeugen, haben die Erzherzoge schon 1592 und 1600 mit dem B. von Paßau *a*) u. mit dem Erzb. von Salzburg *b*) 1671. 1729. 1731. Verträge errichtet. K Karl VI. bestättigte *c*) 1720. die alten Verordnungen von 1657. 1689. daß bei Wahlen beständiger Obern die landesfürstlichen Kommissäre gegenwärtig seyn sollen. 7.) Der Erzherzog kann einem vom Erzb. zu Salzburg ernennten oder von einem Domkapitel gewählten Bischofe, einem gewählten Prälaten ausschließen. *d*) 8.) Seit undenklichen Zeiten haben die Erzherzoge das Recht der ersten Bitte in ihren landsäßigen Stiftern. *e*) Selbst des Erzherzogs Gemahlinn bei ihrer ersten Entbindung. *f*)

a) Hofr. Riegg. Corp. Jur. Eccl. Auſtr. II. S. 267. folg. und Cäſar l. c. III. S. 41.
b) Riegg. l. c. S. 405. u. Cäſar l. c. S. 42.
c) Riegg. l. c. I. S. 218.
d) Freih. v. Martini. l. c. §. 233.
e) Suttinger Conſuetud. auſtr. S. 544.; ſieh noch Ayrer de Jure primariarum precum. S. 144.
f) Hergott. Pinacoth. Auſtr. auct. dipl. N. 23.

§. 214.

9.) Die Gerichtsbarkeit über die Glieder einer jeden Kirche in Handlungen, welche auf den Staat einfließen, iſt eine Wirkung der Landeshoheit. In Oeſterreich gilt alſo keine immunitas perſonalis. Schon in den Receßen mit Paßau und Salzburg (§. 212.) wurde die Gerichtsbarkeit des Erzherzogs in Civilſachen feſtgeſetzt. Nach der Verordnung Joſeph II. (1783. 27. Sept.) werden alle Stifter, Klöſter, und geiſtlichen Gemeinden den Landrechten untergeben. 10.) Da die Ehen und Sponſalien für den Staat ſo wichtig ſind, ſo können ſie der bürgerlichen Gewalt nicht entzogen werden, und als bürgerlicher Vertrag betrachtet nur ihr unterliegen. Eben wegen ihrer Wichtigkeit waren ſie ein Hauptgegenſtand der Aufmerkſamkeit Joſephs II.; durch eine Verordnung (1782. 30. Aug.) hob ſelber alle Eheverlobniße auf; beſtimmte durch ein Patent von 1783. 16. Jäner alle Erforderniße zur Ehe, ſchafte einige impedimenta dirimentia ab; z. B. der geiſtlichen Verwandtſchaft, ſchuf neue, z. B. der Minderjährigkeit, des Ehebruches; durch eine andere Verordnung von 1783. 12. Juni werden die Winkelehen für ungiltig erklärt.

§. 215.

§. 215.

Die Güter der Kirche sind Staatsgüter, das Vermögen der Geistlichen gehöret auch zum Staatsvermögen, folglich können die geistlichen Personen, und geistlichen Güter in Oesterreich besteuert werden; 1.) für die Staatsbedürfnisse, wie jeder andere Güterbesitzer. 2) Zur Ausstattung der Erzherzoginnen wird das Heurathsgut größtentheils von der Geistlichkeit genommen; *a*) 9.) die Steuer zum Fortificatorium. Das Reich hat dem Erzhause die Beschützung der windischen und krobatischen Mark angetragen. Erzherzog Karl übernahm selbe gegen jährliche 140,000 Gulden; weil aber diese Summe nicht hinreichte, da sie nach einer auf dem Reichstag zu Augsburg 1582 vorgelegten Rechnung 1,447,000 Gulden jährlich gekostet, *b*) bewilligte das Reich 8 Römermonate, auf 5 Jahre. Nach dieser Zeit, und außer Krieg bekam Oesterreich diesen Betrag vom Reiche nicht mehr, sondern begehrte auf eine 5 zu 5 Jahren einzuhohlende päbstliche Bewilligung von der Geistlichkeit diese Steuer. Seit 1765 fordert sie der Erzherzog aus landesfürstlichem Rechte von seinen Bisthümern und Abteien. *c*) Als subsidium ecclesiasticum zahlt der Regularklerus 2 von 100; die Weltgeistlichkeit 1 von 100. (Dekret von 1770. 1. Juni, 1776. 4. Mai). In Oesterreich genießt also der Klerus keine Real-Immunität.

a) Hofr. Riegg. Corp. Jur. Eccl. Austr. et Boh. S. 101. und Grundriß des österr. St. R. 15. Hptst. §. 8. Schmid VI. S. 261.

b) Hofr. Schmid. Gesch. der Deutsch. Neu. Gesch. III. B. S. 55. 57.
c) A. J. Cäsar l. c.

§. 216.

Diese (§. 215.) Rechte können durch die Veräußerung der geistlichen Güter leiden, dies ist noch ein Grund, warum die Erzherzoge selbe zu veräußern verbothen, als K. Ferdinand I. (1545. 14. April, 1552. 31. Octob.) a) und K. Karl VI. 1727. 1729. b) M. Theresia (1750. 29. Jul.) K. Ferdinand II. verboth die Veräußerung derselben so strenge, daß keine Verjährung den Besitzer sichern soll. c) K. Leopold aber schränkte dieses auf die hundertjährige Besitzung ein. d)

a) Riegg. Corp. J. Eccl. Austr. 2. Th. S. 30. 25.
b) l. c. S. 500. 566.
c) l. c. S. 312.
d) l. c. S. 315.

§. 217.

Der Regent ist zwar allen Bürgern, und ihrem Vermögen Schutz schuldig, doch sind die Erzherzoge noch insbesondere Erbvögte aller in ihren Provinzen gelegenen Bisthümer, Abteien, Propsteien, Klöster und Gotteshäuser, aller dazu gehörigen Leute und Güter; a) genießen aber dafür auch die Vogtrechte.

a) Freiheitsbrief K. Karls V. bei Schrötk. I. Abh. N. XXXV. S. 237.

§. 218.

Die Bestimmung nicht wesentlicher Handlungen, welche auf den Staat keinen Einfluß haben, ist der Kirche selbst überlaßen, außer der Protestantischen. Die Angelegenheiten dieser Kirche kann der Erzherzog in seinen Ländern bestimmen, wie ein anderer protestantischer Landesherr in seinem protestantischen Lande; er kann Konsistorien errichten, welche in seinem Namen z. B. in Ehesachen die Gerichtsbarkeit ausüben. Dieses Recht fließt zwar nicht aus dem allgemeinen Begriffe des Jus Circa Sacra (§. 201.) sondern hat in Deutschland eine ganz andere Quelle, nemlich die Landeshoheit, welche der Erzherzog über alle seine Unterthanen ausübet. Wäre der Erzherzog ein protestantischer Fürst, so würde ihm niemand dieses Recht streitig machen; der W. Fr. 5. Art. §. 1. hat aber den katholischen eine vollkommene Gleichheit der Rechte eingeräumet. Eigentlich gehört diese Frage, über welche schon so viel gestritten worden, *a)* in das deutsche Staatsrecht. Im W. F. ist zwar die eigentlich geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten aufgehoben worden, aber eine neue (welche sich die protestantischen Landesherrn, vermög ihrer Landeshoheit anmaßten, und die ihnen im W. F. bestättiget wurde) entstanden; die vormals geistliche Jurisdiction änderte sich bei den Protestanten in eine ganz weltliche um *b)* deren auch ein katholischer Reichsstand fähig ist, ohne eben ein Mitglied der protestantischen Kirche seyn zu müßen. Aber der Erzherzog übte damals das Reformationsrecht nicht aus, wie kann er also

auf

auf jenes, aus diesem hergeleitete Recht Anspruch machen. Der westphälische Friede hat es zum Bestandtheile der Landeshoheit gemacht. Auch übet es nun der Erzherzog seit der eingeführten Duldung aus, ohne daß ihm selbes jemand angefochten hätte.

a) J. J. Mosers: die auf das allerbest gegründete jurisdictio ecclesiastica katholischer Landesherrn über ihre protestirende Unterthanen.

Bocris: de onere probandi subditis in relig. a dom. territ. diffent. regulariter incumbente &c. welche Strube in seinen Nebenstunden II. Th. VI. Abh. und III. Th. XV. Abh. gar nicht hinreichend widerleget.

b) Sieh Bened. Schmids: geschichtmäßige reichsgrundgesetzliche Prüfung, und Erweis des kayserl. höchsten Kirchengewalts über dem unter die Weltlichkeit eingerückten protestantischen Kirchenstaat. 1754.

Achtes Hauptstück.

Von der Regierungsform, und der Art die Landeshoheit zu erhalten, und zu verlieren.

§. 219.

Aus dem, was in den drey vorhergehenden Hauptstücken bewiesen worden, erhellet, daß die Erz-

Erzherzoge in der Ausübung der Regierungsrechte an keine willkührliche durch Verträge festgesetzte Beschränkung gebunden sind, folglich ist in den österreichischen Provinzen die Regierungsform monarchisch und uneingeschränket; woran uns das vom K. Karl V. bestättigte Privilegium K. Friedrichs I. keinen Zweifel übrig läßt: „ was diesel„ be Erzherzogen zu Oesterreich in ihren Landen „ also gebiethen, thuen oder auffsetzen, das soll „ weder Kayser noch andere Gewalt hernach nicht „ verändern. "

§. 220.

Die Art in den österreichischen Reichsländern die Landeshoheit zu erlangen, sind wie in den übrigen Reichsgebieten **ursprüngliche**, durch welche nemlich ein Fürst selbe zuerst bekömmt; oder **ableitende** wodurch selbe von einem auf den andern übergeht. Eine ursprüngliche ist die **Belehnung**; zu den ableitenden gehören: die **Erbfolge**, **Testamente**, **Erbverträge**.

§. 221.

Die Fürsten aus dem babenbergischen Geschlechte vom Markgrafen Leopold I. an, bis Herzog Heinrich II. sind jedesmal belehnet worden, folglich erhielt jeder für sich Oesterreich modo originario.

Leopold I. wurde 984 von K. Otto II. zu Verona mit Oesterreich belehnet *a*) und wenn auch an dem Jahre zu zweifeln wäre (§. 4.) so ist doch gewiß, daß Leopold jenen Theil der östlichen Mark,

wel-

welche den Hungarn gegen das End des 10ten Jahrhunderts entrissen worden, durch Belehnung erhalten, weil diese damals die einzige Art war die Herzogthümer, Grafschaften, die von Natur Lehen waren *b*) zu erhalten. *c*) Markgraf Leopolden II. belehnte K. Heinrich III. auf dem Reichstage zu Ingelheim 1043 noch bei Lebzeiten M. Alberts *d*) um beide für ihre wesentlichen dem Reiche in den hungarischen Feldzügen geleisteten Dienste zu belohnen. Da also vor dem Jahre 1156 die Erbfolge in Oesterreich noch nicht eingeführet war, wie ich gleich beweisen werde, so mußte jeder neue Markgraf das Land Oesterreich durch die ursprüngliche Erwerbungsart zu erhalten suchen, obwohl man aus Mangel der Urkunden, oder historischer Zeugniße nicht angeben kann, wo und wann jeder belehnet worden. Als Ottokar K. von Böhmen sich von Margarethen trennte, und dadurch seinen vermeinten Rechtsgrund verloren zu haben schien, bewarb er sich bei K. Richarden um die Belehnung, und glaubte dadurch die ursprüngliche Erwerbung der Herzogthümer Oesterreich und Steiermark zu sichern.

a) Hfr. Schrötter Versuch einer österr. Staatsgeschichte. 1. B. 1. Zeitr. §. 30.
b) Hfr. Schmid. G. d. D. 2. B. S. 423.
c) l. 1. f. t. 25.
d) Herman. Contr. ad a. 1034.

§. 222.

Nachdem K. Rudolf Ottokarn überwunden, belehnte er seine beiden Söhne Alberten und Rudolfen mit den Herzogthümern Oesterreich, Steiermark,

mark, Krain, und der windischen Mark, folglich hat auch das Haus Habspurg diese Provinzen ursprünglich durch Belehnung bekommen.

§. 223.

Nun wollen wir die ableitenden (§. 219.) Erwerbungsarten, und zwar zuerst die Erbfolge betrachten.

§. 224.

Die Herzoge, Markgrafen waren Staatsbeamte, die vom Kaiser willkührlich konnten entlassen werden. Nachmals mußte ihnen der König das Amt mit den damit verbundenen Lehen auf ein Jahr, endlich lebenslang laßen. *a*) Da also die Herzogthümer, Markgrafschaften ꝛc. nicht erblich waren, konnte ein Sohn das väterliche Lehen nur von der Gnade des Kaisers erwarten, welcher auch nicht leicht die Söhne wohlverdienter Väter überging, ohne doch eben daran gebunden zu seyn; so gab K. Heinrich II. das Herzogthum Kärnthen dem Adelbero, weil des verstorbenen Herzogs Konrad Sohn noch minderjährig war. *b*)

a) l. 1. f. t. 1.
b) Herm. Contr. ad 1012

§. 225.

Wann sind sie erblich geworden? Nicht zu gleicher Zeit, oder auf einmal, noch durch ein allgemeines Gesetz, sondern nach und nach, meis

stens unter den hohenstaufischen Kaisern. Unter K. Friedrichen I. waren sie es noch nicht, wie wir aus dem longobardischen Gesetzbuche sehen, *a*) welches unter Friedrichen I. verfertiget worden; und eben dieser Kaiser hat ja dem Herzog Heinrich II. Oesterreich erblich überlassen, zur Entschädigung für die Aufopferung Baierns, wäre damals schon die Erblichkeit Herkommens gewesen, wo bliebe die Schadloshaltung?

a) l. 1. f. t. 13. fin. und 14. pr.

§. 226.

Auch Oesterreich war bis 1156. nicht erblich. Zwar folgte in unserer Markgrafschaft der Sohn immer dem Vater, aber nicht vermög eines Erbrechtes, weil der Kaiser den Sohn nicht leicht überging, wie erst gesagt worden, besonders wenn der Vater dem Reiche wichtige Dienste geleistet; so belohnte Kaiser Heinrich III. die Verdienste des Markgrafen Adelberts dadurch, daß er noch bei dessen Lebzeiten Leopolden die Markgrafschaft verlieh. (§. 5.) Die Markgrafen erkennten es selbst als eine kaiserliche Gnade. M. Leopold IV. sagt in dem Stiftbriefe *a*) für das Kloster Maria Zell, er wolle dessen Vogt seyn, nach ihm aber seine Söhne oder Enkel, wenn einer von ihnen die Markgrafschaft bekäme. Nach M Leopolds Tode bathen seine Wittwe Agnes, und Söhne den P. Innocenz II. beim K. Lothar II. fürzusprechen, daß ihnen die Nachfolge verliehen würde. Der Papst versicherte ihnen seine Fürsprache *b*) und hielt auch sein Versprechen *c*). In diesem Briefe

gab

gab ihnen der Pabst den markgräflichen Titel nicht *d*), wohl aber nach dem Ausspruche des Kaisers in einem andern Schreiben. *e*) K. Konrad II. gab dem Bischofe von Freisingen drei königliche Huben; und dreißig Jahre, wovon Markgraf Albert ein Stück, als Reichslehen besessen *f*) wäre Oesterreich damals schon erblich gewesen, wie konnte der Kaiser Albertен, der doch zugleich wegen seiner Tapferkeit, und Verdienste bei ihm, und Heinrichen III. in großen Ansehen stand, und schon Söhne hatte, ein Stück seines Lehens verschenken?

Es ist also unrichtig: 1) daß die babenbergischen Markgrafen das Land, so sie den Hungarn durch ihre Macht entrissen, als ein Allodialgut besessen, und erst nachmals den Kaisern zu Lehen aufgetragen. *g*) Denn 1019 schenkte K. Heinrich II. dem bairischen Kloster Altaich X. königliche Huben von Abstorf (hinter Stockerau) bis an den Schmidafluß *h*), und 1020 dem Kloster Tegernsee V. Huben zwischen den Flüßen Piesting und Triesting *i*) unstreitig in dem durch die Waffen der babenbergischen Fürsten eroberten Pannonien; mit welchem Rechte, wenn's ihr Allodium war? Da die Lehen damals noch nicht erblich waren, hätten sie sich wohl gehütet, es der ungewißen Güte des Kaisers zu überlassen, ob selber ein so beträchtliches Stück Landes den Erben überlaßen wolle, welches sie als Allode bei ihrer Familie ohne das sicher erhalten konnten. Vielleicht haben sie vom Kaiser dagegen die Versicherung erhalten, daß sie auch den übrigen westlichen Theil der Markgrafschaft erhalten würden; das Privilegium K. Friedrichs I. zeiget das Gegentheil.

Unrichtig ist: 2) was Haselbach *k*) und Arnbeck *l*) behauptet: K. Heinrich III. habe Albert en und deßen Erben Oesterreich, so er den Hungarn entrissen, als ein Erblehn verliehen; denn wir haben vier Urkunden von 1045, folglich zwei Jahre nach dieser Eroberung, in denen in dem Distrikte zwischen Fischa und Leitha ein Markgraf Siegfried vorkömmt *m*). Gegen diese Urkunden vermag das Zeugniß so entfernter Geschichtschreiber nichts, da sogar gleichzeitige nach den Urkunden beurtheilet werden müßen. Dann ists unstreitig, daß K. Friedrich I. die Markgrafschaft Oesterreich erst erblich gemacht.

a) bei Bern. Pez. Cod. Dipl. T. 6. P. 1. n. 97. Col. 320.
b) P. Pez. hist. Leopol. Sanct. Cap. 43.
c) Fulco Benevent. Chr. ad a. 1137.
d) Pez. l. c. Cap. 43.
e) l. c.
f) bei Melchelbeck hist. Frising. t. 1. S. 227.
g) Herchenhan Gesch. der Oesterr. unter den Babenbergern. S. 72.
h) bei Gewold. Metr. Salisb. T. 2. S. 17.
i) bei Oeffel. scrip. rer. boic. t. 2. S. 81.
k) bei Pez. T. 1. col. 693.
l) l. c. col. 1181.
m) bei Gewold. Tom. 1. S. 242.; bei Hanfiz. Germ. Sacra. T. 1. S. 246; bei Ludwig Reliq. Ms. t. 4. S. 249.

§. 227.

In dem 1156. ertheilten Privilegio erkläret der Kaiser:

a) Eundem Ducatum cum subscriptis iuribus et privilegiis et graciis omnibus liberalita-

te

te Cesarea contulimus predicto Heinrico; sue uxori theodore; et liberis eorundum.

β) Inter duces austrie, qui senior fuerit, dominium habeat dicte terre.

γ) Ad cujus eciam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur.

δ) Et si -- Dux austrie sine herede decederet, idem Ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur.

ε) Nec Ducatus austrie ullo unquam tempore diuisionis alicujus recipiat sectionem.

ζ) Dux austrie donandi, et deputandi teras suas, cuicunque voluerit, habere debet potestatem liberam, si quod absit, sine heredibus liberis decederet.

Bei Schrött. 1. Abh. S. 140. folg.

§. 228.

α. Durch diesen fridericianischen Freiheitsbrief wurde also das Herzogthum Oesterreich erblich für das babenbergische Geschlecht erkläret, weil selbes von nun an ohne eine neue Verleihung vom Vater auf dessen Kinder überging. Das Empfangen der Belehnung, welches der Kaiser zwar auch für die Zukunft voraussetzet, ist nur Anerkennung des Lehenbandes, und der kaiserlichen Hoheit, keine Erwerbungsart mehr; wenn der Herzog die Belehnung ansuchet, so erkennet er das Band, daher ist er rechtmäßiger Besitzer, wenn ihm auch nachher die Belehnung verweigert wird. *a)* Da K. Friedrich I. die dem Lande Oesterreich ertheilten Rechte auf alle Reichsländer ausdehnet, wel-

che der Herzog vom Reiche erlangen würde, so erstrecket sich die Erblichkeit schon aus diesem Grunde auch auf das Herzogthum **Steier**, und die Herrschaft Krain *b*) aber dazu kömmt noch daß Herzog Ottokar VI. dem Herzog Leopold Steier erblich überlaßen, und dieser für sich und seine Erben belehnet worden (§. 14.), die krainerischen Güter aber ohnehin theils durch Erbschaft, theils durch Kauf an das Haus gekommen.

a) bei Schrött. 1. Abh. S. 141.
b) l. c. S. 144.

§. 229.

Dem Vater folget: 1) sein **ältester** Sohn, wenn mehrere vorhanden sind „ der Aeltist unter „ denen Herzogen soll die Herrschaft des Landes „ haben " K. Karl V. Bestättigungsbrief der österreichischen Privilegien.

2) Wenn der älteste Sohn vor dem Vater stirbt, so schließt der **Enkel**, seine Oheime aus. „ Und nach Ihme sein áltister Sohn " von diesem Falle müssen die zwo Urkunden verstanden werden, sonst würde zweimal das nemliche verordnet; und der Oheim ist ein Seitenverwandter in Ansehung des Neffen.

3) Wenn der letzte Herzog keinen Sohn hinterläßt, erbet seine **Tochter** „ wo aber bemelte „ Fürsten ohne Erbsohn abgiengen, so soll das „ Herzogthumb, und die Land an sein aeltiste verlassene Tochter fallen. " Wenn auch die Verordnung K. Friedrichs I. weniger deutlich wäre, so zeigete die Erklärung K. Karls V. unwider-

sprech-

sprechlich, daß die Tochter des letzten Besitzers, Erbinn sey.

4) Die Seitenverwandten erben nicht. Der Fall hat sich 1246 zugetragen. Herzog Friedrich II. starb ohne Kinder, ohne Testament, und der Kaiser zog die Herzogthümer Oesterreich und Steiermark als eröfnete Reichslehen ein. K. Friedrich I. ertheilet dem Herzogen, der ohne Kinder ist, das Recht, willkührlich sein Land zu veräussern; wie könnte dieses mit dem Erbrechte der Seitenverwandten bestehen? Vielleicht redet der Kaiser von dem Falle, wo gar keine Seitenverwandten da sind, und folglich die Lehen an das Reich fallen würden. Nein! aus dem Konterte sieht man, daß der Kaiser dem regierenden Herzoge dieses Recht ertheilet, ohne Rücksicht, ob Seitenverwandte da sind, oder nicht; auf diesen Fall brauchte er auch nicht zu sehen, weil unstreitig im 14ten Jahrhunderte noch die Kollateralen von der Erbfolge in den Lehen ausgeschlossen waren. *a*) Aber K. Friedrich ertheilet das Erbrecht den Kindern Heinrichs II. und Theodorens, unter denen auch die von Herzog Heinrichen abstammenden Seitenverwandten begriffen sind. Wir müßen die Wörter so erklären, wie es der Gegenstand, von dem die Rede ist, fordert; in Lehen konnten nur der Sohn und Enkel erben, K. Friedrich I. ließ auch die Töchter des letzten Besitzers zur Erbfolge; nach dem gemeinen Lehnrechte sind die Seitenverwandten keine Lehenserben, folglich können unter erbfähigen Kindern nur Söhne, Enkel, Töchter des letzten Besitzers verstanden werden. Herzog Leopold VII. folgte zwar seinem Bruder Friedrichen I. dieser hat ihn aber wahrscheinlich in einem Te-

stamente zum Erben ernannt, wovon uns Ortilo (der damals noch lebte) eine Spur giebt, er sagt: *b*) cœnobio villam Wezelendorf in *Testamento legavit*, fratri vero Austriam *reliquit* sine liberis defunctus; im Kloster zum heil. Kreuz sind noch Urkunden, die uns sogar die Zeugen dieses Testaments aufbewahret haben. *c*) Das Herzogthum Steiermark vermachte ihm Friedrich vermuthlich auch, welches Leopold schon bei seines Bruders Leben verwaltete; (§. 6.) und ohnehin dem jedesmaligen Herzoge von Oesterreich zufallen mußte. (§. 14.)

a) Homel Oblect. Jur. feod. Obs. 14. §. 3.
b) ad a. 1198. bei Hanthal. S. 190.
c) Sieh Longelin Notit. abb. Cisterc. l. 4. S. 7. u. P. Calles A. A. T. 2. S. 151.

§. 230.

Daher waren die Ansprüche der Seitenverwandten Herzogs Friedrichs II. auf die österreichischen Länder ungegründet, da er 1246 ohne Kinder und Testament starb.

1) Die Königinn Margaretha Hz. Friedrichs II. Schwester hatte kein Recht darauf als Seitenverwandte. Doch behauptete ihr Hofkapellan Pernold *a*) sie hätte ein Erbrecht; er verdrehet die Urkunde K. Friedrichs I., und sagt diese Länder sollen nach Abgang des Mannsstammes ad seniorem filiam ultimi ducis, *qui* talem reliquerit verfallen; nun Friedrich II. hatte keine Tochter Heinrich war nie Herzog, folglich konnte nicht seine Tochter Gertrud Erbinn seyn, sondern Margareth die älteste Tochter des letzten Herzogs Leo-

pold VII.; aber die Urkunde sagt: ducatus ad seniorem *filiam*, *quam reliquerit* deuoluatur, also die Tochter des ohne einen Sohn zuletzt gestorbenen Herzogs soll erben; Margaretha war Friedrichs Schwester, Schwestern und Brüder erbten nicht, weder in Lehen, noch Allodien. Der Verfaßer der gründlichen Ausführung der bayrischen Ansprüche ꝛc. *b*) macht sichs bequemer, er verfälscht die Urkunde, er ließt: ad Cujus (des ältesten Herzogen) etiam seniorem filiam, quam reliquerit, deuoluatur „ daraus folgert er, daß, wenn der Mannsstamm verlischt, das Herzogthum auf die verlaßende altiste Stammtochter verfallen sollte; diese älteste Stammtochter nun ist nach seiner Behauptung *c*) die Tochter des ältesten, nicht letzten Herzogs. Das Original hat FiliUm, von der senior filia redet der Kaiser in der unmittelbar vorhergehenden Periode; auch wäre die Tochter des letzten; nicht des ältesten Herzogs, die Erbinn; denn die vom K. Friedrich II. eingeführte Erbfolgordnung ist die sogenannte Linealsuccession, in welcher auf die vordere Linie gesehen wird *d*) nicht auf jenen, welcher dem ersten Erwerber näher, folglich der ältere ist, sondern der dem letzten Besitzer näher, der Linie nach, ist, sonst würde der Oheim den Neffen ausschließen, jener ist dem ersten Erwerber um einen Grad näher; eben das gilt von den Prinzeßinnen, wenn sie erbfähig sind.

a) Bei Hanthal. T. 2. S. 1319.
b) Saml. einiger Staatsschriften nach dem Tode K. Karls VI. 2. B. S. 662. a.
c) l. c. b.
d) Freih. v. Martini de J. Civ. §. 445. 446.

§. 231.

2) Noch weniger konnten Konstanzens Söhne Dietrich und Albert Markgrafen von Meissen auf die österreichischen Provinzen Anspruch machen. Waren die Seitenverwandten von der Erbfolge ausgeschloßen, so hatten sie nichts zu fordern; würden die Collateralen zugelassen, so hatte Margaretha, als ältere Schwester des Herzogs Friedrichs II. das Vorrecht. Constanze war auch vor ihrem Bruder gestorben, und von dem jus repræsentationis wuste man damals nichts.

§. 232.

3) Gertrud (eine Tochter Hz. Heinrichs der vor Leopolden VII. starb) heurathete Hermannen Markgrafen von Baaden, dem sie ihre Ansprüche übertrug. Hermann nahm den Titel eines Herzogs von Oesterreich und Steiermark an *a*), machte öffentlich Prätension darauf, und hatte auch den Pabsten für sich. Nun konnten damals die Seitenverwandten erben, so wurde sie ja von ihren Tanten Margareth und Konstanze ausgeschlossen, welche mit dem letzten Besitzer in der nemlichen Linie, ja selbst um einen Grad näher waren. Ihr Sohn Friedrich konnte also kein Erbrecht fordern: 1) weil seine Mutter keines hatte; 2) weil, auch angenommen, daß Seitenverwandte erben konnten, daß ein Jus repræsentationis statt hatte, Friedrich (gebohren 1249.) noch nicht lebte, da sich 1246 der Erbfall ereignete, da die Herzogthümer z. B. an die K. Margareth, oder Konstanzens Söhne fallen mußten.

a)

a) Nos Hermanus D. G. Dux Auſtriæ et Stiriæ, et nos Gertrudis uxor ipſius. Bei Lambacher Oeſt. Interr. N. 14. und zwo andere bei Ludw. Reliq. M. S. T. 4. S. 44.

§. 233.

4) K. Ottokars Anſprüche und Beſitznehmung waren unrechtmäſſig; in Anſehung

α) Oeſterreichs und Steiermarks; weil K. Margareth ſelbſt keine hatte (§. 230.) folglich auch ihrem Gemahle keine übertragen konnte; und hätte ſie ihm auch ein Recht zugebracht, ſo verlor er ſelbes doch, da er ſich von ihr ſcheiden ließ.

β) Das Herzogth. Kärnthen hatte er ſich kraft Teſtaments Hz. Ulrichs angemaßet (§. 15.) welches ungiltig war, da ein Vaſall ſein Lehen der Regel nach nicht veräußern kann.

γ) Krain gehörte größtentheils zu Kärnthen, einen Theil beſaß Hz. Friedrich II. (§. 16.)

Durch die vom K. Richard 1262. ertheilte Belehnung *a*) erhielt Ottokar auch kein Recht auf dieſe Länder; zwar nicht als wäre die Belehnung deßwegen ungiltig geweſen, weil ſie ohne Einwilligung der Kuhrfürſten ertheilet *b*) worden, denn dieſe iſt erſt ſeit der Wahlkapitulation Kaiſer Karls VI. zur Giltigkeit nothwendig; vorher konnte der Kaiſer Lehen, die auch etwas merkliches betrugen, ertheilen wie, und wem er wollte *c*) ſondern es ſcheinet, die Kuhrfürſten haben, da nachmals Einigkeit unter ihnen war, alle Königswahlen für ungiltig angeſehen, welche ſeit der Exkommunikation K. Friedrichs II. vorgenommen worden, und deren ohnehin keine von dem größern Theile der

Für-

Fürsten, die ein entschiedenes Wahlrecht hatten, geschehen; weil K. Rudolf I. gleich eidlich versprechen mußte *d*) alles wieder ans Reich zu bringen, was seit 1245. veräußert worden, und Rudolf auch 1281. nicht nur die Veräußerungen K. Richards, sondern auch der übrigen Vorfahrer bis auf K. Friedrichs II. Absetzung für ungiltig erkläret, wenn selbe nicht mit Einwilligung des größern Theils der Kuhrfürsten geschehen, *e*) denn von dieser Zeit an hatte das Reich sich getheilet und erst unter K. Rudolfen wieder vereiniget, man konnte also, wie Lambacher richtig bemerket *f*) nicht alle Handlungen, welche diese gegeneinander gewählten Könige unternommen hatten, überhaupt gelten lassen, ohne daß Ungewißheit, Widersprüche und Unordnung entständen.

Weil aber die Könige von Böhmen, diesen Anspruch öfters aufwärmten, that K. Karl IV. für sich und seine Nachkommen 1360. Verzicht auf alle Ansprüche, welche Böhmen auf die österreichischen Länder von den Zeiten Ottokars haben möchte. *g*) Er gab alle Hantfesten, und priefe heraus, selbst die Originalurkunde der Ottokarn von K. Richard ertheilten Belehnung mit Oesterreich und Steiermark; behielt aber die Bestättigungsurkunde, welche er selbst als Kaiser 1348. 7. April gegeben hatte, und in welcher die Abschriften von der Richardischen enthalten war, zurück. *h*) Er vermuthete nicht, daß das böhmische Archiv nach Wien kommen würde.

a) Bei Lambacher Oest. Interr. N. 29. und Schrött. 1. Abh. N. 2.

b) Lambacher, §. 65. b.

c)

c) Homel's akadem. Reden über Maskovs Buch de Jur. feod. C.4. §. 3.
d) P. Rauch. Oest. Gesch. 3. Th. S. 460.
e) Bei Schrött. 1. Abh. N. 3.
f) l. c. §. 195. d.
g) Bei Schröt. 1. Abh. N. 6.
h) Hfr. Schmid. V. Thl. S. 305.

§. 254.

Da nun H. Friedrich II. ohne Kinder, ohne Testament starb, seine Seitenverwandten kein Erbrecht hatten, da K. Ottokar durch die vom K. Richard erhaltene Belehnung kein giltiges Recht auf die österreichischen Länder und Kärnthen erworben, so konnte K. Rudolf:

1) Oesterreich, Steiermark, Krain, Kärnthen als dem Reiche heimgefallene Lehen einziehen. *a*)

2) Selbe seinem Hause zuwenden mit Einwilligung der Kuhrfürsten, welche sie ihm billiger Weise nicht versagen konnten, da er diese für das teutsche Reich so wichtigen, so vortheilhaft gelegenen Provinzen wieder an das Reich gebracht, und zwar nach dem Zeugniße gleichzeitiger Geschichtschreiber und selbst der kuhrfürstlichen Willbriefe *c*) mit Gefahr seines Lebens *d*) meistens durch eigene Macht, und seiner Freunde *e*) Beistand. Vom Reiche erhielt er wenig Hilfe, denn K. Ottokar hatte: „Heinrichen Herzogen in Baiern, und mehr andere geistliche und weltliche Fürsten am Rhein bestochen, daß sie ihren Eid vergaßen und den König fast allein ließen *f*), sich ihm entweder offenbar widersetzten, oder heimlich entgegenarbeiteten." *g*) Nach den Reichsgesetzen mußte er selbe wiederum

ver-

verleihen *h*), niemand hatte ein näheres Recht darauf, ist es daher K. Rudolfen zu verargen, wenn er die Früchte, die er mit so vieler Mühe, Gefahr, auf Kosten seiner Erbländer zur Reife gebracht, seinem Hause zugewendet?

a) Sieh Lambacher demonstratio juris seu tituli, quo Imp. Rudolphus usus est, cum ditiones austriacas ab Ottocaro vindicaret, et filiis suis concederet.

c) Principatus — alienatos jam dudum ab Imperio et distractos, non sine multo sudore et sanquine ad imperii potestatem reduxit, sagt Kuhrfürst von der Pfalz bei Schrött. 1. Abh. N. XI.

d) Stero ad annum 1278.

e) Sieh Lambacher österr. Interr. §. 168.

f) Chr. Austr. ad. a. 1278.

g) Chr. Salisb. ad. a. 1278.

h) Schwabensp. Cap. 25.

§. 235.

Nach der leobischen Chronik *a*) und dem Verfaßer der gründlichen Ausführung *b*) sollen Mainhard von Tirol, Heinrich Herzog von Baiern, und sein Bruder Ludwig Pfalzgraf am Rhein auf die österreichischen Länder Anspruch gemacht haben, vorzüglich wegen der Dienste, welche sie Rudolfen geleistet, bei Eroberung dieser Provinzen. K. Rudolf verwies alle auf den deßwegen zu haltenden Reichstag, bewarb sich mit seiner gewöhnlichen Offenheit um Willbriefe für seine Söhne, die er auch nach und nach erhielt, nemlich 1280 vom Kuhrfürsten Albert von Sachsen, und Otto von Brandenburg; 1282 von Pfalz,

Jo-

Johann von Sachsen, Mainz, Trier, Köln, und endlich ertheilte er 1282. 27. Christmonat seinen beiden Söhnen Albert und Rudolfen die Belehnung mit Oesterreich, Steiermark, Krain, und der windischen Mark.

a) Ad. a. 1277. oder vielmehr 1278.
b) Sammlung einiger Staatsschr. nach dem Tode K. Karls VI. 2. Th. S. 682.

§. 236.

Graf Meinhard hatte dem Könige unstreitig wichtige Dienste geleistet; dafür bekam er aber auch das Herzogthum Kärnthen. Aber wie es Herzog Heinrich wagen konnte, er, der nicht nur dem K. Rudolf die Heerfolge nicht geleistet *a*), sondern Ottokarn offenbar wider das Reich beigestanden hatte, *b*) ungeachtet K. Rudolf seine Tochter Katharina deßen Sohn zur Gemahlinn gegeben. Der Beistand Herzogs Ludwigs war gering (höchstens eine Diversion) und verdächtig. „ Im halff auch der Pfalcz Herzog Lud-
„ wig, der doch nicht verercham, nur hünz gen
„ Enß. Daz tet er auf den Sün: Ob Chunig
„ Rudolff wer nydergelegen des streytes, daz er
„ sich der Lande vormenialich hiet unterwunden"
c). Der bairische Publicist *d*) führte die Stelle Struvens, welcher eben das sagt, selbst an, nur mit dem kleinen Kniffe, daß er Ludwigen diesen wichtigen Feldzug bis Ens nicht vor dem entscheidenden Treffen gegen Ottokarn 1278 machen läßt, sondern nach geendigtem böhmischen Krieg, da Herzog Heinrich die Waffen ergrif,

um sich Recht zu verschaffen; Und doch behauptet er e). Herzog Ludwig habe sichs viel kosten laßen, damit Ottokarn die österreichischen Länder entrißen würden! Der Beweis! weil nach Haselbachs Zeugniß f) Ludwig expensarum magnam expetiit refusionem, nur Oesterreich und Kärnthen; also die bloße Forderung ist schon Beweis, ist schon Liquidirung. War es dann nicht reichsständische Pflicht, angemaßte Reichsprovinzen an das Reich wiederbringen helfen? können Reichsstände für ihre erfüllte Pflicht fordern, daß die Eroberungen ihnen gelaßen werden? Weil nun K. Rudolf seine Söhne vorgezogen, sollen Herzoge Ludwig und Heinrich dagegen protestiret, und den Reichstag verlaßen haben g). Erdichtung! beide Herzoge unterschrieben die Belehnungsurkunde, als Zeugen; Herzog Ludwig gab seinen Willbrief (Heinrichs Konsensbrief war nicht nothwendig, weil beide Brüder in Ansehung Baierns nur eine Stimme hatten h) (kein gleichzeitiger Geschichtschreiber sagt etwas von der Protestation, der pfälzische Willbrief lautet so: Spontaneum, & liberum adhibentes consensum &c. Es scheint daher, Ludwig sey gleich von seinem Ansuchen abgestanden, als er vernahm, daß der König seinen eigenen Söhnen diese Länder zugedacht.

a) Abelzreiter. B. 25. ein bairischer Geschichtschreiber.
b) Chrn. Austr. ad. a. 1278.
c) Hagens Chrn. S. 1089.
d) l. c. S. 680. b.
e) l. c. S. 687. a.
f) Bei P. Pez. Script. rer. Austr. t. 2. S. 741.
g) Sammlung ꝛc. S. 688. §. 45.

h)

h) Sieh Hofr. Schmid. Gesch. der T. V. Band. S. 13. n. C.

§. 237.

Welche Rechtsgründe konnten sie auch für sich anführen? Etwa die schwankenden, welche der bairische Publicist aufbringt, a) 1) Ottos von Wittelsbach Vorfahrer haben das Land den Hunnen entrißen. 2) K. Otto I. habe Herzog Arnulfs Söhnen ungerechter Weise das Herzogthum Baiern genommen, wozu auch Oesterreich, Steiermark ꝛc. gehöret. 3) K. Friedrich I. verordnet im Privilegio von 1156, ut ducatus ab ejusdem sanguinis stipite non recedat, endlich 4) gar eine occupatio bellica.

Wer vom Strome weggerißen wird, greift nach jedem Gesträuch. Wenn wir das erste läugneten? wenn wir den S. 634 beiliegenden Stammenbaum ganz für ächt annähmen, so ist ja Markgr. Leopold kein Vorfahrer des Herzogs Otto, sondern dieser Leopold, und seine Nachkommen, die Besieger der Hungarn sind ein ganz verschiedener Zweig. Die neuern Publicisten nehmen sich sehr oft die Freiheit heraus, Handlungen, welche die Kaiser im Angesichte des Reichs, mit Einwilligung der Fürsten vorgenommen, gerade zu ungerecht zu nennen, wenn sich selbe mit ihren Systemen nicht vertragen, so machen sie es mit der Aechtung Herzogs Heinrichs des Löwen. Heinrich der Löwe wurde geächtet, nicht weil er die Lehenstreue verletzet hat, sondern weil er kein Werkzeug der Unterjochung Italiens seyn wollte; weil man ihm seine Macht miß-

gönnte, daher seine Richter sich in seine Güter theilten. „ War Otto von Wittelsbach, Bernhard von Anhalt, der Erzbischof von Köln Heinrichs Richter, oder der Kaiser? und was bekam dieser von den Ländern des Herzogs? *b*) so mit K. Otto I. Hat dieser nicht die Söhne Arnulfs nach Hof berufen, um sie in Pflicht zu nehmen? Wäre Baiern auch ein Erbherzogthum gewesen, so hätten sie selbes nach den Lehengesetzen verloren *c*); auch war Oesterreich nie ein Theil Baierns (§. 130) K. Friedrich I. gab alle diese Vorrechte den Nachkommen Herz. Heinrichs II. Und seit wann kann ein Bürger einen Theil vom Gebiete seines Staates, deßen Glied er ist, occupatione bellica erwerben? auch wenn ihn der Feind weggerißen, und selber ihm wieder abgenommen worden. Unser Publicist muß Grooten, und alle die Rechtsgelehrten, welche er (S. 683.) anführt sehr flüchtig gelesen haben; wie könnte er sonst sagen (S. 669.) Otto Dux Bavariæ superiorem Austriæ partem vi justa *rapuit*!!!

a) l. c. S. 683—689
b) Müller. Darstellung des Fürstenbunds S. 33, und Pütters Entwikel. S. 190.
c) l. 1. F. t. 22. pr. u. l. 2. t. 24. pr. sieh Hommels akad. Reden S. 213—467.

§. 238.

Noch muß ich zwei Sachen anmerken. Erstens hat man Rudolfen und seinen Nachkommen schon oft Undankbarkeit gegen jene vorgeworfen, welche ihm zur Kaiserkrone geholfen,

und

und dadurch sein Haus zur gegenwärtigen Größe sollen gebracht haben. Welche waren es denn? Die brandenburgischen Schriftsteller nennen Friedrichen Burggrafen von Nürnberg Rudolfs Neffen, der bairische Publicist *a)* Pfalzgrafen Ludwig. Wer wird es nicht noch endlich seyn müßen? zuletzt K. Ottokar selbst noch; und wirklich, wäre Ottokar nicht vom Reichstage ausgeblieben, hätte er sich nicht geweigert Rudolfen zu huldigen — — —. Was hat Friedrich nun zur Erhebung Rudolfs beigetragen? Er versicherte dem Pfalzgrafen Ludwig, Rudolf werde die Ermordung der Pfalzgräfinn nicht ahnden, und ihm sogar eine seiner Töchter zur Gemahlinn geben, worauf Ludwig für Rudolfen stimmte *b*). Es war doch immer nur eine Empfehlung. In dem Fürstendiplome der Grafen von Hohenzollern (bei Ludwig German. princeps 1. Buch S. 183) sagt Kaiser Ferdinand II. Sie verdienen diese Würde imprimis cum gens Habsburgica proceribus imperii a Friderico tam sit *commendata*, ut &c. Für sein freundschaftliches Verwenden bekam er das landsfürstliche Lehen Seefeld *c*). Die Urkunde von K. Rudolf *d*) beweiset nur, daß Pfalzgraf Ludwig die Wahl verkündiget habe, denn in selber sagt der König: tempore electionis de nobis ab *omnibus Principibus* ius in electione habentibus *concorditer celebratæ*; wo ist also die große Wohlthat? Zweitens schreibet einer dem andern nach: K. Rudolf habe Ottonen, Herz. Heinrichs von Baiern Sohne Oberösterreich für das Heirathsgut von 40000 Mark verpfändet, die er aber gegen Neuburg, Schärdingen ꝛc. herausgeben mußte: und auch diese

soll Erzh. Albert I. nach dem Tode seiner Schwester Katharina 1283 zurückgefordert haben e). Kein gleichzeitiger Geschichtschreiber, kein Hagen, Haselbach sagen etwas davon, und in den Empfangsscheinen der Herz. Heinrich, und Otto von 1286. den 31 August findet sich keine Spur einer Verpfändung, sondern beide erklären: se esse quid datos finaliter & pagatos f). Höchstens sind also dem Herz. Otto wie dem böhmischen Prinzen die Einkünfte gewißer Bezirke angewiesen worden, bis das Heuratgut bezahlet wäre; folglich hat auch Erzh. Albert die oben genennten Städte 1283 nicht zurückfordern können.

a) l. c. S. 673.
b) Hofr. Schmid. V. Th. S. 23.
c) Lambacher l. c. §. 157. c.
d) l. c. N. 47.
e) l. c. §. 131. und not. c. und Prf. Heinrich Deutsch. Reichsg. im 85. B. 37. S.
f) Bei P. Rauch Oesterr. Gesch.. III. Band im Anhang. S. 63. aus dem k. k. geheimen Hausarchiv.

§. 239.

Kaiser Rudolf ertheilte seinen Söhnen die Belehnung **zur gesammten Hand** investituram simultaneam. Eben diese Sammtbelehnung erhielten die Erzherzoge, wenn ihnen nachmals Länder zufielen; bei Erneuerung wurden sie wiederum zur gesammten Hand belehnet; man kann daher als Grundsatz annehmen, daß das durchlauchtigste Erzhaus seine Länder zur gesammten Hand besitze.

Von

Von
1) Oesterreich,
2) Steiermark,
3) Krain,
4) der windischen Mark,
tus sive Ducatus Austriæ, & Marchiæ — — Alberto, & Rudolpho filiis nostris solenniter cum vexillis — dedimus in Feudum — & ab eis pro principatibus memoratis fidelitatis & homagii recepimus juramentum. In der von ihm errichteten Hausordnung heißt es: „ doch in allweg, wan Herz. Albrechts Manstam abgieng, daz Herz. Rudolfen Manstam alzdan in die Regierung bemeldeter Oesterreichischen Lande angange: wo Herz. Albrecht seinem Bruder das gesprochene Geld nit bezahlete, so soll diese Ordnung absein und Herz. Rudolf zu halber Regierung der Nieder-österreichischen kommen, inhalt der kuniglichen Belehnung" *a*). In dem königlichen Mandate von 1288 an die Oesterreicher *b*) und Steiermärker *c*) befiehlt der König seine beiden Söhne, als Herrn zu kennen. Die Willbriefe der Kuhrfürsten von Pfalz und Sachsen lauten auf beide Söhne Rudolfs. } ist kein Zweifel, denn K. Rudolf sagt in der Belehnungsurkunde: principa-Stiriæ, Carniolæ

5) Das Herzogthum Kärnthen verlieh K. Rudolf auch beiden Söhnen Alberten und Rudolf. (§. 15.) Die angeführten Willbriefe enthalten die kuhrfürstliche Einwilligung alle zwei Söhne mit Kärnthen zu belehnen, und da es 1335 an Oesterreich fiel, verlieh K. Ludwig selbes beiden Brüdern; dem Erzherzog Albert und Otto *d*).

6) Die Grafschaft Tirol trat Margareth 1363 ihren nächsten Anverwandten Erzh. Rudolf IV., Albert III., und Leopold III. ab, und K. Karl IV. belehnte nach Erzh. Rudolfs Tode deßen zwei Brüder auch mit Tirol e).

7) Die Grafschaften, und Lehen, welche die Grafen von Habsburg auch vor K. Rudolfen I. besaßen, hatten sie im gemeinschaftlichen Besitz, und zur gesammten Hand. In der Theilungsurkunde von 1239 heißt es: Diu Hart ist diu eigen, so ist si des Grauen Albrechtes, und des Grauen Rudolphes. *Horet si zer Graffschaft, so ist si gemeine, ist si Lehen, so ist si aber gemeine.* f).

Im Jahre 1364 18. Wintermonat machte Erzherzog Rudolf IV. mit seinen Brüdern eine Hausordnung, daß sowohl die gegenwärtigen österreichischen Provinzen, als auch alle jenen, welche ihnen insgemein, oder nur einem insbesondere durch was immer für Weege anfallen würden — ihnen allen gemein seyn sollen g).

Dieses bestättiget auch die dem Erzherzoge Ferdinand ertheilte Anwartschaft auf das Herzogthum Modena, welche auch auf deßen Seitenverwandte erstrecket worden, und folglich die Natur einer Sammtbelehnung hat *h*).

K. Albert I. belehnte seine Söhne zur gesammten Hand 1298 *i*). Nachmals 1309 auch K. Heinrich VIII. *k*). K. Ludwig V. 1331 *l*). K. Karl IV. 1348. *m*). Und so in den übrigen Belehnungsakten.

Aber K. Joseph II. hatte das Großherzogthum Toskana, seinem Bruder abgetreten, *n*) und nun K. Leopold II. seinem zweiten Prinzen

die

die Souveränität über selbes übergeben. Der erste Fall beweiset nichts wider uns, denn damals war es noch keine österreichische Provinz, sondern K. Franz I. war Besitzer davon, und disponirte so. Vom zweiten läßt sich nichts bestimmtes sagen, denn die öffentlichen Nachrichten enthalten nur, daß S. K. K. Majestät S. K. Hoheit die Souveränität über das Grosherzogthum Toskana abgetreten; ob aber auch für die Nachkommen? Vielleicht ist es nur eine Auszeichnung.

a) Bei Schrötk. I. Abh. N. VIII.
b) l. c. N. IX.
c) l. c. III. Abh. S. 84.
d) l. c. 1. Abh. N. XIII.
e) l. c. S. 262. 265
f) Bei Herrgott. t. 2. S. 255.
g) l. c. V. Abh. S. 139.
h) Schrötk. Grundriß S. 40.
i) Notum fieri volumus, quod — ducatus Austriæ, Stiriæ, nec non dominia Carniolæ, Marchiæ, ac Portus Naonis cum universis Iuribus — Rudolpho, Friderico, Leopoldo, et aliis filiis nostris — concessimus, — et investivimus. Bei Schrötk. II. Abh. N. V.
k) Noverint — homines, quod ipsis (Friderico, Leopoldo, Henrico fratribus) suo, et fratrum suorum Vez. Alberti, et Ottonis absentium nomine ducatus Austriæ, et Stiriæ, ac dominia Carniolæ, Marchiæ, et Portus Naonis, nec non Comitatus et dominia et omnia Iura, ac bona feudalia — quos vel quæ Primogenitores ipsorum hactenus ab Imperio tenuerunt, et possederunt in Suevia, in Alsatia, et alibi — contulimus in feudum, l. c. N. VI.
l) Noverint — homines, quod — eundem Ottonem suo, et fratris sui Alberti absentis nomine — investivimus de feodis. l. c. N. VIII.

m) Alberto (II.) Duci, nec non Rudolpho et Friderico Natis ipsius — contulimus — et investivimus. l. c. N. IX. S. 260.
n) Grundriß. S. 38.

§. 240.

Wenn wir den Freiheitsbrief K. Friedrichs I., die vom K. Rudolf I. gegebene Bestättigung desselben *a*) und die Urkunde von 1282 und 1283 mit einander betrachten, so erben:

1.) Die Söhne, Enkel, 2c. weil die Länder erblich sind.

2.) Die Seitenverwandten auch; die 1283 vom K. Rudolf I. errichtete Hausordnung gibt zwar Hrz. Alberten den Besitz der Länder (wie in der Sammtbelehnung natürlich ist) „doch „ in allweg, wan Herzog Albrechts Manstam „ abgieng, daz Herzog Rudolfen Manstam alz„ dan in die Regierung bemeldeter österreichischen „ Lande angange." Da nun sogar der zweite Familienzweig das Erbrecht hat, so ist kein Zweifel, daß vom ersten Zweige der Bruder den Bruder erbet. Beispiele bietet uns die österreichische Erbfolge genug dar.

3.) Die Prinzeßinnen, wenn keine männlichen Nachkommen übrig sind. Privil. K. Friedrichs I.

§. 241.

Wenn die Erbfolge einen Erzherzog träfe, welcher Geistlich ist, z. B. Bischof oder Deutschmeister, so könnte er nicht erben; weil die österreichi-

reichischen Staatsgesetze nichts anders bestimmen, so gilt in diesem Falle das allgemeine Lehenrecht, welches in Regallehen die Geistlichen, (z. B. die goldene Bulle von Kuhrfürstenthümern,) *a*) ausschließt; er müßte also den geistlichen Stand ablegen; als 1623 dem Erzh. Leopold Wilhelm von der steierischen Linie die gefürstete Grafschaft Tirol ausgezeichnet wurde, legte er die salzburgische u. passauische Infel nieder. *b*)

a) Cap. VII. §. 2.
b) Hofr. Pütter hat im Salmischen Successionsfalle zuerst das Gegentheil behauptet.

§. 242.

Wenn ein Erzherzog in einer Mißheurath Kinder erzeugte, würden sie ein Erbrecht haben? Nein! Zwar ist durch Reichsgesetze nicht bestimmet, was eigentlich eine Mißheurath sey. Wenn einer vom hohen Adel eine Bürgerliche heurathet, so ists unstreitig eine Mißheurath, die in selber erzeugten Kinder sind nicht ebenbürtig, nicht erbfähig, sondern ein solch baßgebohrnes Kind folgt der ärgern Hand. Ob aber die Heurath eines von hohem Adel, mit einer von niederem Adel auch eine Mißheurath sey, hierüber streiten die Publicisten. Edward Mkgf. von Baden heurathete eine von Eicken, Johann Karl von Pfalz eine von Bizleben, die Kinder wurden für ebenbürtig gehalten. Wir haben auch Beispiele vom Gegentheil; daher verspricht der Kaiser in der neuesten Wahlkapitulation (Art. 22. §. 4.) er wolle sichs angelegen seyn lassen, daß durch einen Reichsschluß bestimmet würde, welche Ehe notorisch eine Mißheurath sey.

Im Hause Oesterreich haben wir ein Beispiel einer solchen Heurath. Erzh Ferdinand heurathete Philippinen Welser eines auaspurgischen Patriciers Tochter. Die aus dieser Ehe gebohrnen Prinzen Karl und Andreas, wurden nicht für ebenbürtig gehalten Andreas wurde Kardinal und Bischof von Kostanz, Karl erhielt die Markgrafschaft Burgau, und Landgrafschaft Nellenburg für sich und seine männlichen Nachkommen, als österreichische Afterlehen, Sitz und Stimme auf dem Reichstage, mußte aber auf den erzherzoglichen Titel, Wappen und Erbrecht, auf die österreichischen Länder Verzicht thun. Sieh Schrött. V. Abh. N. IX.

§. 243.

Weil die aus einer ungleichen Ehe gebornen Kinder nicht erbfähig sind, so sind es um so weniger die natürlichen Söhne, da sie nicht zur Familie gerechnet werden. Sieh Freih. v. Martini de Jur. Civ. §. 450.

§. 244.

Können angewünschte (adoptivi) Prinzen succediren? Hier sind vier Fälle möglich:

a.) adoptiret der regierende Erzherzog einen fremden Prinzen, wenn von der regierenden Familie gar kein Erbe übrig ist; Im friedericianischen Privilegio wird dem letzten Herzoge erlaubet, das Land willkührlich zu veräußern, wenn er keinen Sohn, oder Tochter hinterläßt; sind nun keine Seitenverwandten (die durch K. Rudolfs Belehnung

nung auch ein Erbrecht erhielten) da, deren Recht durch die Anwünschung gekränket würde, so kann der Erzherzog auch einen Auswärtigen mit der Wirkung an Kindesstatt annehmen, daß er in der Regierung folge.

β) Wäre aber noch ein Erzherzog oder Prinzeßinn vorhanden, so kann die Anwünschung eines Fremden ihrem Rechte, so sie nicht vom letzten Besitzer, sondern aus der Sammtbelehnung durch ihre Vorfahrer haben, nicht nachtheilig seyn. In dem Vertrage, welchen K. Friedrich IV. mit K. Matthias von Hungarn 1463. 19. Heumonat geschloßen, erkläret ihn jener für einen filium adoptivum, et in præsentiarum in filium recipit et adoptat, *a*) obwohl er schon einen Sohn Maxen (gebohren 1459) hatte. Allein die ganze Sache sollte blos ein Zeichen der aufrichtigen Aussöhnung seyn, und hatte auch die Wirkung nicht, daß Matthias auch den österreichischen Titel, Wappen und Erbrecht bekommen könnte. Auch K. Max I. soll bei seiner Zusammenkunft mit Wladislaen K. von Böhmen und Sigmunden König von Hungarn 1515 in einer Urkunde *b*) den böhmischen Prinzen Ladisla förmlich adoptiret haben, da er doch 2 Enkel Erzh. Karl und Ferdinand hatte. Die Anwünschung hatte doch keine Wirkung, konnte auch den Erzherzogen nicht nachtheilig seyn, und wenn das Instrument auch ächt ist, (woran Müller selbst zweifelt) erklärte der Kaiser ausdrücklich darinn: diese Anwünschung soll den Erzherzogen, u. Erzherzoginnen keinen Abbruch thun. *c*)

γ.) Ist der Adoptirte zwar vom regierenden Hause, aber es sind nähere Erben da, so kann

ih-

ihnen ihr Recht nicht genommen werden; z. B. Kaiser Matthias hatte 2 Brüder, Maxen und Alberten, und einen Vetter Ferdinanden von der steirischen Linie; diesen hätte Matthias nicht adoptiren können, weil seine Brüder, die noch aus einer vordern Linie waren, ein näheres Recht hatten, aber sie willigten ein. *d*)

δ.) Wenn der angewünschte ohnehin der nächste Erbe ist, so wird ihm dadurch bloß das durch die Erbfolgordnung schon zustehende Recht versicheret. Der Fall wäre gewesen, wenn K. Matthias keine Brüder gehabt hätte.

a) Schrötter V. Abh. S. 287.
b) Bei Joach. Müller 1. Eröffn. seines Staatskabinets. S. 2. auch Schrött. l. c. S. 285.
c) l. c. S. 286.
d) Londorp. act. publ. T. 1. S. 251. seq.

§. 245.

Sobald die Herzogthümer, Markgrafschaften ꝛc. erblich geworden, kamen auch die Theilungen auf. Die Söhne theilten sich: 1.) in gleiche oder ungleiche Theile. 2.) sie machten entweder **Todttheilungen**, bei diesen galt die Regel: **Theilung bricht Erbe**; *a*) oder **Länderauszeichnungen**; in diesem Falle blieb das Eigenthum allen gemein, und ein jeder bekam einen gewißen Theil angewiesen, wovon er die Einkünfte zog. Durch die Theilungen wurde der Reichthum, von welchem der Glanz der Familie sehr abhängt, vermindert, das Land durch Erhaltung mehrerer Herren erschöpft, wodurch ihm oft schwer fiel, dem Reiche die nöthigen Dienste zu leisten,

sie

sie waren also den Familien, dem Lande, und Reich schädlich; deßwegen hat K. Karl IV. in den Kuhrfürstenthümern die Untheilbarkeit verordnet. *a*) Das Erzherzogthum Oesterreich hat schon vom K. Friedrich I. dieses Vorrecht erhalten: Nec ducatus Austrie ullo unquam tempore divisionis recipiat sectionem. K. Rudolf I. belehnte seine Söhne mit Oesterreich und Steiermark, wie Hrz. Leopold, und Friedrich II. selbe besessen *b*), also sind diese Länder noch itzt untheilbar.

a) Goldene Bulle.
b) Schrött. I. Abh. N. VII.

§. 246.

Da K. Friedrich I. Oesterreich erblich erklärte, führte er zugleich das Recht der Erstgeburt ein. Denn er verordnet: „ daß der „ Aeltist unter denen Herzogen soll die Herrschaft „ des Lands haben, und nach Ihme sein ältister „ Sohn erblich, doch also daß es von dem „ Stammen des Bluts nicht komme — Wo „ aber bemeldte Fürsten ohne Erbsohn abgiengen „ so soll das Herzogtumb, und die Land an seine „ ältiste verlaßene Tochter fallen." K. Rudolf I. befiehlt in der 1283 errichteten Hausordnung: Herzog Albert, und seine Söhne sollen allein regieren, *a*) also folget dem Vater der älteste Sohn, diesem wieder sein älterer Sohn, und wenn kein männlicher Erb übrig ist, die älteste aus den Töchtern; folglich gilt in Oesterreich die Lineal-Erbfolge, und Erstgeburt.

a)

a) Sieh Schrött. I. Abh. S. 110. 134. 228.

§. 247.

Die vom K. Friedrich I., und Rudolf I. eingeführte Untrennbarkeit und Primogenitur ist durch die Sammtbelehnung (§. 238.) nicht aufgehoben worden. Denn durch die Sammtbelehnung, welche K. Rudolf I. zuerst 1282, und nachmals die folgenden Kaiser ertheilet, erhielten alle zugleich lebenden Herzoge ein wirkliches Erbrecht, und den gemeinschäftlichen Besitz der österreichischen Reichsprovinzen (daher wurden auch die meisten Stiftsbriefe, Friedensschlüße, Bündniße, und wichtigeren Urkunden im Namen aller zugleich lebenden und mitbelehnten Herzoge ausgefertiget) a). Aber erstens stund der älteste Herzog der Regierung vor; folglich vertrug sich die Sammtbelehnung mit der Primogenitur ganz wohl. Zweitens: konnte auch der Kaiser die Primogenitur nicht aufheben, weil K. Friedrich I. die Rechte nicht nur dem regierenden Hause, sondern zugleich dem Lande verliehen, dem daran gelegen ist, nur einem Herrn gehorchen, und Unterhalt verschaffen zu müßen, daher die Stände auch K. Rudolfen gebeten, die Primogenitur zu bestimmen. b) Drittens: die österreichische Geschichte zeiget von einem Erbfalle zum andern, daß immer der Aelteste eigentlich regieret, und folglich bei der Sammtbelehnung die Primogenitur bestanden habe.

Wenn ich dieses werde bewiesen haben, so ist zugleich auch widerleget: Geschichtmäßige Ausführung, daß von denen Zeiten K. Rudolfs

dolfs I. das Recht der Erstgeburt unter denen Erzherzogen niemalen beobachtet worden; c) und die Unverschämtheit des Verfaßers, welcher d) das kaiserliche Kommißionsdekret von 1731. 18. October e) geradezu unwahr nennet.

a) Schrötf. V. Abh. 3. 4. Absch.
b) l. c. N. I.
c) Sammlung einiger Staatsschriften ꝛc. II. Th. S. 1120.
d) S. 1121.
e) l. c. S. 932.

§. 428.

Nachdem Albert I. (1298) Kaiser geworden, ertheilte er zwar allen seinen Söhnen die Sammtbelehnung *a*), aber die wirkliche Regierung bekam sein ältester Sohn Rudolf III. „ der Chunig (Albert I.) ließ do chrönen sein „ Hausfrawen, und gab Oesterreich seinem er„ sten Sun. " *b*) In dem Heurathsvertrag zwischen seinem Sohne Rudolf, und der französischen Prinzeßinn Blanka, verspricht K. Albert I. sein Sohn und deßen Nachkommen sollen die Länder allein besitzen, und seine Brüder einen standesmäßigen Unterhalt bekommen. *c*) Und als dieser Hrz. Rudolf König in Böhmen wurde, trat er seinen Brüdern die österreichischen Länder ab. *d*) Diesen ersten Veränderungsfall läßt unser Gegner unberührt.

Aus den Brüdern Rudolfs III. besaß Hrz. Friedrich II. (III.) die Verwaltung der österreichischen Länder, den übrigen Brüdern wurden nur Renten in gewißen Provinzen angewiesen.

Hz.

Hz. Otto beschwerte sich, daß er mit seinem Antheile nicht auskommen könne e) wären die Länder vertheilet, oder alle Brüder Mitregenten gewesen, so hätte sich Hz. Otto über selbe nicht beschweren können. Vielleicht beklagte sich Hz. Otto, daß man ihn von der Regierung ausgeschloßen? alsdann hätte er nicht eine Vermehrung seiner Einkünfte verlanget, sondern, daß er zur Mitregierung gelaßen werde. Haselbach erzählet *f*) seine Brüder hätten Ottos Begehren nicht bewilliget, weil die österreichischen Staatsgesetze verbieten, die Länder zu theilen.

Hz. Albert II. vereinigte in seiner Person alle ausgezeichneten Länder. Er machte 1355. für seine Söhne eine Hausordnung, das Hauptsächlichste geht dahin: „daß der ältist, als der jüngist, und der jüngist als der ältist in der Regierung eins bleiben soll;" *g*) Dieß war eine bloß väterliche Ermahnung. Erzh. **Rudolf IV. regierte doch allein;** denn in einer noch ungedruckten *h*) und mehr anderen Urkunden *i*) sagt er: Wir haben in obgenannten Landen, **der aller wir, als eltist under in vollen und ganczen Gewalt** ꝛc. Daß er in seinem und der Brüder Namen den von Kreuzbach mit dem Erboberjägermeisteramt belehnet, beweiset nichts wider die Primogenitur. *k*) Dieß ist eine Folge der Sammtbelehnung (denn es war eine Veräußerung) so wie auch deßwegen die Erbhuldigung allen Erzherzogen geleistet werden mußte.

a) Bei Schrötter II. Abh. N. V.

b) Hagen Chronic. bei P. Petz T. 1. Col. 1133. und die bei Schrött. V. Abh. S. 120. *b*. angeführten Geschichtschreiber.

c)

c) Bei Du Mont Corps Diplom. P. I. p. 322. 323.
d) Die Zeugniße bei Schrött. l. c. S. 122. d.
e) Bei P. Pez. Tom. II. Col. 789.
f) Bei P. Steirer hist. Alb. add. ad. c. I. col. 185.
g) Schrött. l. c. S. 134.
h) Bei P. Steirer col. 277. 310. und Schrött. l. c. S. 136. c. d.
i) Sammlung ꝛc. S. 1122.

§. 249.

Warum übergeht der Verfaßer der geschichtmäßigen Ausführung, *a*) die Hausordnung Erzh. Rudolfs IV. ganz? Die 3. Brüder Rudolf IV. Albert III. Leopold III. kamen überein: 1) alle österreichischen Länder sollen allezeit ungetheilet bleiben „folglich wird die Untheilbarkeit bestättiget; 2) doch soll der Alteste die Oberste Herrschaft und den gröſten Gewalt haben — Der Aeltist unter uns soll Vorgeer, Besorger und Verweser seyn der ander aller, alle erbar und gröſſe Sachen soll und mag er an unser aller statt und ze unser aller Handen üben, und Handlen, wie im dunket, daß uns das — nützlich ist, und füglichist sey" *b*). 3) soll der Aelteste die obriste Kost, und gröſten Hof haben, als das billig ist, wann er unser aller Bürd tragt. Dem Aeltesten also wird auch in dieser Hausordnung die Regierung eingeräumet.

Nach Erzh. Rudolfs Tode (1365.) hub Hz. Albrecht (III.) nach der alten Gewohnheit der Fürsten, daz der Elter Herzog solt herrschen, an, zu reichen in Oesterreich. *c*) Er machte mehrmalen Auszeichnungen *d*) allzeit auf Dringen seines Bruders, der aber nie ein Erbgesetz,

sondern nur seine zahlreiche Familie zur Ursache angab. In der Auszeichnung von 1379. 25. Herbstm. behielt Erzh. Albert ganz Oesterreich, Erzh. Leopold alle übrigen Länder, außer der Hälfte der Einkünfte vom Herzogthum Kärnthen, e) wenn die Länder wären getheilet worden, wie hätte Leopold als jüngerer Bruder den bei weiten größten Theil bekommen? Auch war die Untheilbarkeit, und die damit verbundene Primogenitur ein Staatsgesetz für die österreichischen Länder, welches sie nicht aufheben konnten; auch nicht wollten, weil sie bald auf 1, 2, 5 Jahre solche Auszeichnungen machten; es waren also nur persönliche Verträge Die Verordnung des Erzh. Leopold, daß seine Söhne nach deßen Tode ad justam & hæreditariam portionem omnium dominiorum jus habeant patrimoniale, & æqualem portionem habere debeant, *f*) beweiset nur, daß sie in den ausgezeichneten Ländern, als Brüder, gleiche Theile bekommen sollen.

Als Erzh. Leopold 1386. im Treffen bei Sempach blieb, machte Erzh. Albert mit seinen Neffen 1386. den Vertrag: er als der älteste soll alle Länder wirklich innen haben, und in aller Namen regieren, nach seinem Tode soll der Aelteste alle Länder besitzen, bis zur Volljährigkeit der übrigen; wenn dann einer eine Auszeichnung verlangte, könne der Vertrag von 1379. zur Grundlage genommen werden. *g*)

Nach Alberts III. Tode trat sein einziger schon volljähriger Sohn Albert IV. die Regierung an. Erzh. Wilhelm widersprach, und berief sich auf den Vertrag von 1386., und auf das Herkommen, *h*) vermög welchem der älteste Herzog re-

regieren sollte ; allein dieser Vertrag enthält nur, daß den Prinzen, wenn sie volljährig geworden, frei stehen soll eine Auszeichnung zu verlangen. *i*) Das Herkommen ist erdichtet; denn wie wir bewiesen haben, folgte bis 1395. immer der ältere Sohn des letzten Besitzers. Erzh. Albert V. begnügte sich zwar mit den Einkünften vom Erzh. Oesterreich allein, doch wurde nur er vom K. Sigmund 1421. mit allen österreichischen Provinzen namentlich und überhaupt belehnet *k*) und hat folglich allein die Regierung; er war aber von der vordern Linie, des älteren Erzherzogs Sohn. Alberten V. folgte sein Sohn Ladisla.

Nach deßen Tode zankten sich Friedrich V. (IV.) und sein Bruder Erzherzog Albert VI nicht um das Land Oesterreich (denn dieses konnte Friedrichen als dem ältern von Alberten nicht streitig gemacht werden) sondern um die Einkünfte. (§. 8) K. Max. I. vereinigte 1496. alle österreichischen Provinzen in seiner Person. Ihm folgte sein Enkel Karl I. (V.) nach, und schloß vermög der Primogenitur seinen Bruder Ferdinand aus. Doch weil das Erbrecht beiden gemein war, so fielen die Länder (wie Karl V. in der den Huldigungskommissären ertheilten Vollmacht sich ausdrücket *l*)) an beide als die (Samtbelehnten) nächsten natürlichen rechten Erbherrn, und Landesfürsten erblich.

Wenn wir nun diese Erbfälle vom Erzh. Rudolf IV. an, bis K. Ferdinand I. die genealogischen Tafeln in der Hand betrachten, so sehen wir, daß immer des letzten Erzherzogs älterer Sohn regierte, daß immer die Primogenitur bestand.

a)

a) Sammlung einiger Staatsschriften. S. 1122. N. II.
b) Schrött. V. Abh. S. 151.
c) Hagen Chron. Austr. bei P. Petz. T. I. Col. 1140.
d) Schrött. l. c. S. 149. 155.
e) l. c. S. 153.
f) Sammlung einiger Staatsschriften. S. 1125.
g) Schrött. l. c. S. 158. folg.
h) l. c. S. 163. b.
i) l. c. S. 158.
k) Sammlung ꝛc. III. Th. S. 846. N. LXXV.
l) Bei Lünig. R. A. part. spec. Cont. Forts. 1. Abschn. 4. S. 48. dazu Schrött. 1. Abh. N. 35.

§. 250.

K. Karl V. trat 1540. alle österreichischen Länder seinem Bruder Ferdinand ab, *a*) der 1554. eine neue Auszeichnung (der Kaiser gebraucht den Ausdruck Auszaigung, Auszaigen. „dann ob Wür wohl — verordnen, daß jeden sein besonderer Theil Land, und Leuth ausgezaigt werde: “) machte *b*) in welcher die Untheilbarkeit der österreichischen Länder und Primogenitur festgesetzet wird: Nachdem aber vermög Unsers löblichen Haus Oesterreich wohl und lang hergebrachten Freiheiten verordnet worden, daß der Aeltist unter den Erzherzogen die Herrschaft des Landes haben, und das die Ertz-Herzogthum nimmer sollen getheilet werden ꝛc. worauf dann K. Max. II. zum Nachfolger erklärt wird, welcher nach K. Ferdinands Tode 1564. die Regierung allein antrat; seine Brüder aber die Verwesung der ihnen ausgezeichneten Länder,

der; denn getheilet sind sie doch nicht worden, wie auch K. Ferdinand verbothen.

Dem K. Max. II. folgte K. Rudolf II. (nicht ein Oheim) des letzten Besitzers Sohn. Da 1595. die tirolische Linie ausstarb, verglichen sich die zwo übrigen 1602 dahin c) die Herrschaft der österreichischen Länder sollte allen zugleich lebenden Erzherzogen zustehen, aber nur einer selbe regieren. K. Rudolfen folgte sein Bruder K. Matthias.

Weil er ohne Erben war, erklärte er Ferdinanden von der steierischen ohnehin der nähern Linie zum Nachfolger, welcher nun alle Länder wieder vereinigte.

Dieser K. Ferdinand II. machte nun 1621. ein Testament in welchem er nicht nur die Untheilbarkeit und Primogenitur bestättiget, sondern auch seinen Söhnen alle neuen Auszeichnungen untersagte. *d*)

K. Ferdinanden II. folgte sein Sohn in allen Ländern, außer Tirol (welches Ferdinand II. seinem Bruder Leopold 1625. überlaßen, aber 1665. zurückfiel) und K. Leopold I. vereinigte wieder alle Länder.

K. Leopolden I. sollte K. Joseph I. folgen, weil ihm aber das Königr. Spanien zufiel, trat er sein Vorrecht an seinen Bruder Karln (VI.) ab e) In diesem Vertrage sagt der Kaiser: ad quem (Josephum) post nos omnis successio nostra *primo iure* pertinet. K. Karl VI. machte endlich 1713. die berühmte pragmatische Sanktion.

a) Sieh bei Schrött. V. Abh. S. 202. b) l. c. N. V. c) Bei Lunig Cod. Germ. Diplm. T. 2. S. 630. d) Schrött. l. c. S. 515 folg. e) du Mont. Corps. Dipl. T. 8. P. 1. S. 133.

§. 251.

Die Giltigkeit derselben können wir nun aus dem, was bisher gesagt worden ist, leicht beurtheilen. Ein Regent kann zwar ohne Einwilligung derjenigen, um deren Recht es zu thun ist, keine Erbfolge einführen, wenn jemand an seinem schon erworbenen Erbrechte gekränket würde; setzet er aber, wie es K. Karl VI. that, eine solche Erbfolge fest, welche α) den ohnehin bestehenden Gesetzen gemäß ist, welche weder β) dem Erbrechte der Kognaten, noch γ) dem Rechte des Kaisers und Reichs, noch δ) den Gerechtsamen des Volks oder eines andern nachtheilig ist, so kann wohl über die Giltigkeit einer solchen pragmatischen Sanktion kein gegründeter Zweifel entstehen. Durchgehen wir nun dieses Gesetz;

I. Die Untheilbarkeit hat schon (§. 64.) K. Friedrich I. 1156. festgesetzt; sie erstrecket sich auf alle österreichischen Provinzen (§. 244) wie die Primogenitur, (§. 245.) welche ungeachtet der Sammtbelehnungen, und Länderauszeichnungen fortdauert, (§ 246.) denen nicht K. Karl VI. a) sondern K. Ferdinand II. 1621. ein Ende gemacht. Sie ist also den schon vorhandenen Erbfolggesetzen gemäß.

II. Die Erzherzoginnen M. Theresia und Anna waren Erbinnen nach dem Privilegium K. Friedrichs I. als älteste Töchter des letzten Besitzers. Wären diese ohne Erben gestorben, so tra-

ten

ten die Josephinischen Töchter ein, weil alsdann eine davon in Rücksicht des letzten Besitzers K: Josephs I. (denn die karolinische Linie wäre nicht mehr gewesen) die senior filia seyn würde. Wäre endlich mit ihnen auch die Josephinische Linie verloschen, so kam die Reihe an die Königinn von Portugall M. Anna, der Filia senior (denn 1692. starb die Erzh M. Antonia und ihr Sohn). Dem Erbrechte der Kognaten geschah also kein Nachtheil, und K. Karl VI. bestimmte die Erbfolge nach den in jeder Linie vorhandenen Personen.

III. Im allgemeinen kann man kein Gesetz oder Herkommen anführen, welches die Einwilligung des Kaisers und Reiches zur Einführung der Primogenitur forderte. *b*) K. Karl IV. hat in den Kuhrfürstenthümern das Recht der Erstgeburt nicht als ein Vorrecht, so die übrigen Fürsten erst durch kaiserliche Einwilligung erhalten müßten, durch die G. B. eingeführet, sondern als eine dem Reiche nützliche und uneinige Wahlen zu hindern, nothwendige Einrichtung verordnet; und wäre sie auch sonst nothwendig diese Einwilligung, so hatte K. Friedrich I. selbe schon 1156. ertheilet, und der Erzherzog, welcher mit Recht begehren kann, den Kuhrfürsten gleich gehalten zu werden, (Sieh §. 301.) konnte sie für sich einführen. Uiberhaupt hat Kaiser und Reich auf die österreichischen Provinzen nur dann wieder ein Recht, wenn aus der regierenden Familie gar kein Erbe vorhanden ist, und der letzte Besitzer keinen Nachfolger ernennet hat. (§. 64.)

IV. Das Land aber hat bei der Erbfolge nichts zu sagen; den gesetzmäßigen aus dem regierenden Hause, oder vom letzten Besitzer ernenn-

nennten Erben, muß es ohnehin erkennen; ist keiner, ernennt, so muß es dem huldigen, welchen der Kaiser mit Einwilligung des Reiches damit belehnet. c)

a) Wie in der gründlichen Ausführung behauptet wird. Sieh Sammlung einiger Staatsschriften nach Absterben K. Karls VI. B. 2.

b) Sieh Ludolph de introduct. primogenituræ, besonders im Anhange S. 216.

c) Sieh „Unumstößliche Ausführung — Der best stabilirten Erbfolge in dem — Erzh. Oesterreich" und das dawider gerichtete kurzgefaßte doch wohlgegründete Gutachten ꝛc.

§. 252.

Aber eben durch die (N. II.) angeführte Erbordnung sind nach dem Urtheile der baierischen Publicisten die Kognaten in ihrem Rechte gekränket worden. Denn K. Ferdinand I. als erster Erwerber konnte die Erbfolge bestimmen, und that es auch so, daß wenn seine Söhne ausstärben, die Tochter Anna nachfolge; dieser Fall habe sich durch den Tod K. Karls VI. ereignet, K. Karl VII als Annens Nachkommen hätte nun Erbe seyn sollen. K. Ferdinand I. hatte durch die im Erzhause hergebrachte Sammtbelehnung schon das Condominium der österreichischen Provinzen, nur gehörte vermög der Primogenitur die Regierung dem ältern Bruder; da nun K. Karl V. darauf Verzicht that, so fiel sie an Ferdinanden ex pacto et providentia majorum, er war also nicht der erste Erwerber; und auch dieser kann die Erbfolge nicht willkührlich festsetzen. a) Auch al-

alles zugegeben, der vier Linien, ser Ordnung:

so bildeten K. Ferdinands I. Kinwegen des Erbfolgrechtes in die-

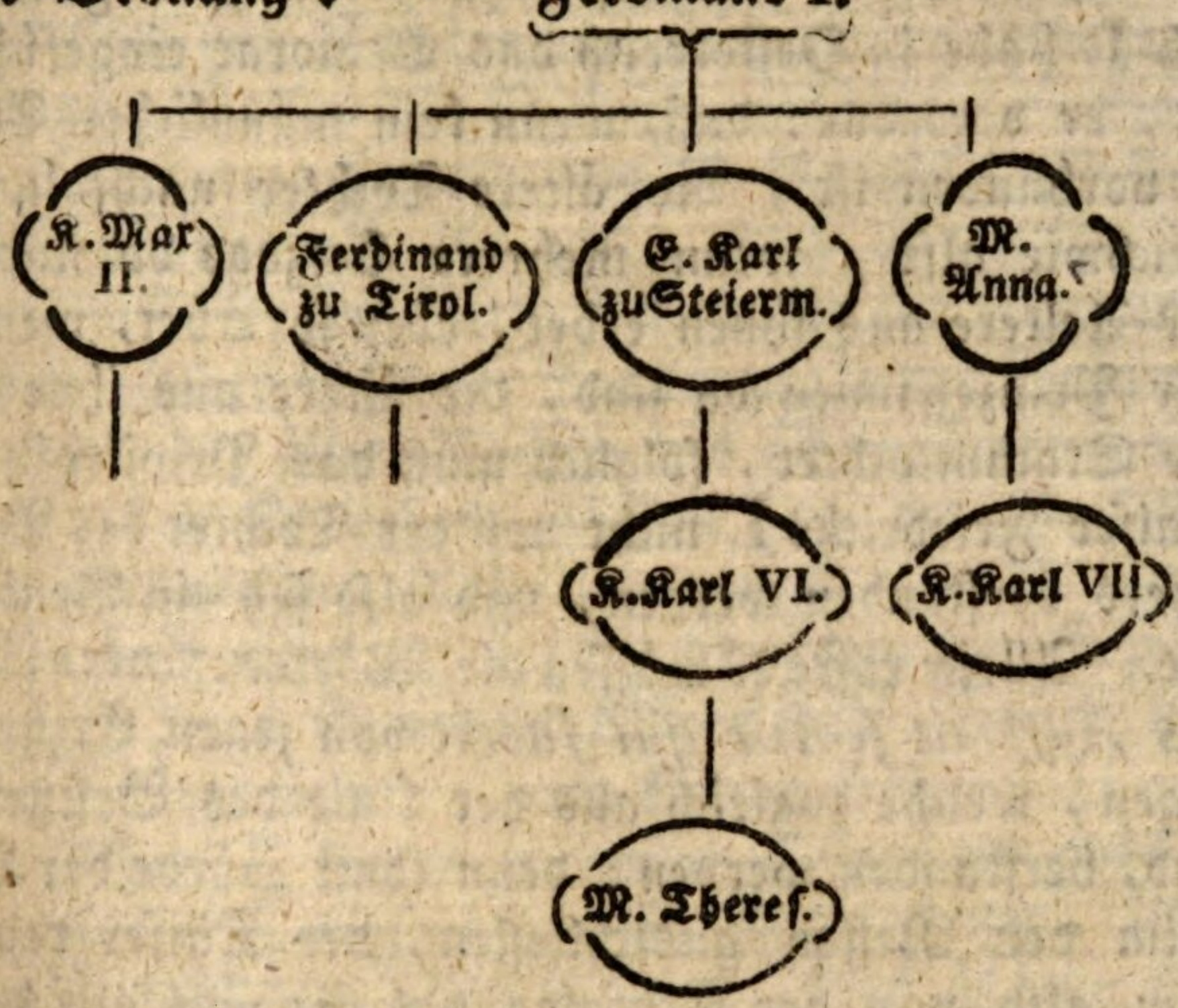

M. Theresia folgte also Jure repræsentationis, jure maris, K. Karl VII. als ein weiblicher Deszendent, jene gienge also vor. Wollen wir aber auf Ferdinanden I. Rücksicht nehmen, und sagen, daß beide vermöge des von einem Manne auf sie überlassenen Rechtes die Erbschaft verlangten, so war M. Theresia aus der vorderen Linie; denn obschon M. Anna älter war, als Erzherzog Ferdinand und Karl, so machten diese doch wegen des Erbvorrechtes die vordere Linien aus. *b*)

a) Freih. von Martini de J. Civit. §. 461.
b) Steh Sammlung einiger Staatsschriften nach dem Tode K. Karls VI. B. 2. 3.

§. 253.

Eben dieser Publicist behauptet: *a*) K. Friedrich I. habe in Oesterreich das Seniorat eingeführet, er verordne: daß, wenn kein männlicher Erbe vorhanden ist, die ältere Tochter nachfolge, gleichwie also, wenn mehrere Herzoge da sind, der Aeltere aus ihnen erbet, eben so erbet, wenn nur Prinzessinnen da sind, die ältere aus ihnen, die Stammtochter, folglich muß das Privilegium Kaiser Friedrichs I. nicht von der Tochter des Besitzers verstanden werden, und also sey ein Seniorat. Allein erstens müssen die Wörter: *inter duces Austriæ senior qui fuerit* von jenen Erzherzogen, welche zugleich aus der Linie des Besitzers sind, verstanden werden; denn sonst würde der Oheim den Neffen ausschließen, der Kaiser redet hier also von der Erbfolge des Sohnes auf den Vater, wie aus dem gleich darauf folgenden erhellet: ad cujus etiam *seniorem filium* dominium jure hæreditario deducatur. Vor den habsburgischen Regenten folgten, wie überhaupt in allen Reichsländern, auch in Oesterreich die Seitenverwandten gar nicht nach, also fiel die Regierung nicht auf den Aelteren aus der Familie, also war kein Seniorat für die männlichen Erben; ich kann daher eben wie unser Publicist (S. 864.) schließen: Gleichwie der ältere unter den Erzherzogen, oder der erstgebohrne Sohn des letzten Besitzers nachfolget, eben so folget, wenn kein männlicher Erbe da ist, die ältere Tochter, oder die erstgebohrne des letzten Regenten nach, und nicht jene, welche von einem Seitenverwandten abstammen, der 200 Jahre vor dem zuletztverstorbenen Erzherzoge lebte.

lebte. Wenn K. Friedrich I. unter filia senior die älteste Stammtochter verstanden hätte, so hätte ja den Schwestern Herzog Friedrichs II. Margarethen und Konstanzens Söhnen den Markgrafen von Meißen die Nachfolge gebührt, wie konnte also Herzog Ludwig vom K. Rudolf I. Oesterreich verlangen? (§ 238.) Auch angenommen, daß nach Kaiser Karls VI. Tode die österreichischen Länder nicht der Tochter des letzten Besitzers, sondern der ältern Tochter des ältern Erzherzoges, und ersten Erwerbers zufallen (wie der Verfaßer der einsweiligen Abfertigung will, *b*) so wären selbe doch nicht auf die Nachkommen der Erzherzoginn Anna Gemahlin Albrechts V. Herzog von Baiern gekommen; denn Herzog Heinrich II. und K. Albert I. waren die ersten Erwerber, nicht K. Ferdinand I. dieser war ein Mitbelehnter, einer der Erbsöhne, ihm hatte K. Karl V. nur sein Condominium abgetreten; Ferdinand sagt in seinem Testamente: Soviel aber Unsere österreichischen Erbland: damit Wür von unsern löbl. Vorelteren begabt ꝛc. folglich da mit Herz. Friedrichen II. das babenbergische Geschlecht ausstarb, hätte man die Nachkommen Agnetens, der Tochter Herzog Heinrichs II. als ältern Tochter des ersten Erwerbers zur Regierung rufen müßen; nach K. Kars VI. Tode müßte man auf K. Alberts I. als ersten Erwerbers Töchter, und ihre Nachkommen Rücksicht genommen haben. Eben so beantworte ich die Erklärung, welche der angeführte Verfaßer der Stelle aus K. Karls V. Bestättigungsurkunde gibt. S. 866. II. B.

a) l. c. II. B. S. 864.
b) l. c. III. B. S. 990.

§. 254.

§. 254.

Da nun der ältere allein in der Regierung folget, so muß für die nachgebohrnen Prinzen auf eine andere Art gesorget werden. Unter den babenbergischen Herzogen war die Veste Mödlingen mit dem herumliegenden Bezirke dem Herzoge Heinrich einem Bruder Herzog Leopolds VI. angewiesen. Ja wir finden ein Beispiel einer Auszeichnung; denn Herzog Leopold VII. verwaltete Steiermark im Leben Herzog Friedrichs I. (§. 6.) Seit das Haus Habsburg regierte, wurden immer für die Nachgebohrnen Länderauszeichnungen gemacht, bis auf Ferdinanden II. welcher in seinem Testamente 1621. selbe verboth, *a*) und befahl „der Erbe soll einem jeden seiner Brüder zu seiner Unterhaltung jährlich 45000 fl Rein. lieffern, auch jeden ein gelegene Herrschaft zu seiner Residenz, und Hoffhaltung auszaigen und einräumen, so daß selbe nach eines jeden tödtlichen Abgang dem Regierenden Herrn heimfahle. *b*)

a) bei Schrötl. V. Abh. N. VI. S. 517.
b) l. c. S. 521.

§. 255.

Für die Erzherzoginnen setzet das Testament Ferdinands I. einer jeden aus zu rechtem Heyratguet, Haimbstewer vnnd für iren gepurrenden väterlichen, vnd müeterlichen Erbtaill ain hundert tausent Gulden Reinisch vnnd an Clainater, Claider, Silbergeschier, Hausrat, bis in zwainczig tausend Gulden. *a*) K. Ferdi-

nand

nand II. aber verordnet für jede Erzherzoginn 50000 fl. zum Heurathgut, und 25000 fl. an Kleinoden, und Kleidern. So lang sie unverheurathet sind, soll der regierende selbe ihrem Stand gemäß versorgen, und unterhalten, und wenn eine ins Kloster gienge, sie mit 75000 fl. werth aussteuren. *b*)

a Schrött. l. c. N. III. S. 393.
b) l. c. N. VI. S. 522.

§. 256.

Die zweite ableitende Art (§. 220.) ist das **Testament**; wenn nemlich der letzte Besitzer, der gar keinen rechtmäßigen Erben hat, durch ein Testament sein Reichsgebiet auf jemanden überträgt. Da fast alle Reichsgebiete Lehen sind, welche nach den Lehngesetzen an den Lehnsherrn zurückfallen müßen, so kann der Vasall sein Lehen durch Testamente nicht einem andern vermachen. Daher war die Handlung Herzogs Ulrich ungiltig, durch die er dem K. Ottokar von Böhmen das Herzogthum Kärnthen vermachte. K. Rudolf I. zog also Kärnthen mit Recht an das Reich. (§. 15) Das Testament Herzog Ottokars VI. beweiset wider meinen Satz nichts. Denn Herzog Leopold VI von Oesterreich erhielt Steiermark nicht soviel durch Ottokars Testament, als durch die erfolgte Einwilligung des Kaisers und durch die Belehnung. (§. 14) Dem Erzherzoge von Oesterreich aber ertheilte K. Friedrich I. das Recht, wenn er keinen nothwendigen Erben hätte, das Erzherzogthum auf wen immer zu übertragen, (§. 226) und weil die öster-

rei-

reichischen Vorrechte sich auf alle Länder erstrecken, welche der Erzherzog vom Reiche erhalten würde, so kann der Erzherzog für seine österreichischen Provinzen sich einen Nachfolger wählen. Dieses Recht hat auch schon Herzog Friedrich I. ausgeübet. (§. 6.)

§. 257.

Wo die Erbfolge Statt hat, hat auch bisweilen die Vormundschaft Platz. Kann der regierende Erzherzog einen Vormünder für seine minderjährigen Prinzen im Testamente ernennen? Ja! denn was der Erzherzog in seinen Ländern ordnet, kann keine Gewalt ändern. *a*) In Teuschland darf es ein jeder Reichsfürst, außer den Kuhrfürsten. K. Ferdinand II. ernennte 1621 in seinem Testamente zu Vormündern seines damals noch unmündigen Sohnes Ferdinands außer den nächsten Agnaten, auch K. Philippen IV. und Maxen Herzog in Baiern *b*); und endlich da die K. M. Theresia ihren Gemahl zum Mitregenten annahm, ernente sie ihn auch zum Vormünder ihres Sohnes, wenn sie eher stärbe, als Joseph das 18te Jahr vollendet hätte.

a) Freiheitsbrief K. Friedrichs I.
b) Schrött. V. Abh. N. VI. S. 518.

§. 258.

Wenn aber ein Erzherzog ohne Testament abginge, und einen minderjährigen Erben hinterließe, so gebührt dem nächsten ältern Agnaten die

Vor-

Vormundschaft, vermög Herkommens, welches sich beweisen läßt.

1) Aus dem Hausvertrage zwischen Erzherzog Albert III. und seinem Neffen Erzherzog Wilhelm, worin sie übereinkamen: „ wenne wir „ verschaiden, so soll der egenant vnser Vet„ ter Herzog Wilhelm, oder wer dann vnder „ vnsern Vettern oder vnsern Sünen der elde„ ste ist, die andern geswistride alle, vnd vn„ sere, vnd ire chind, Süne, vnd Töchter, „ vnd ire Land innehaben mit allen eren, wir„ den und Gewelten uncz daz Sie zu sechcze„ hen Jahren choment. *a*) Daher war Erzherzog Wilhelm Vormünder des Erzherzog Alberts V. *b*) und nach Wilhelms Tode sollte die Gerhabschaft an Erzherzogs Leopold IV. allein fallen (wie es auch die Landstände selbst erkannten *c*) weil aber Erzherzog Ernst allenfalls die Mitgerhabschaft mit Gewalt an sich reißen wollte, gab Leopold nach *d*). Aus diesem Grunde behauptete Erzherzog Friedrich V. 1440. die Vormundschaft über den jungen K. Ladisla als ältester und nächster Agnat (Erzherzog Sigmund von Tirol war näher, aber bei Ladisla's Geburt selbst erst dreizehn Jahre alt) welche die K. Elisabeth dem Erzherzog Albert VI. zu verschaffen suchte. *e*)

Den 2ten) Beweis dieses Herkommens gibt uns eine Urkunde von 1451. 7. Novemb. auf den Vortrag der österreichischen Landstände, in welcher K. Friedrich IV. so redet: Nun sein wir rechtlicher Vormund und Gerhab vnnsers obgen. Vettern künig Lasslaws nach allen Herkommen vnd stand vnnsers Haws Oesterreich — — darzu hat vnns weileunt vnnser liebe Muem die kuni=

niginn — den vorgen. vnsern Vettern k. Lasslawen mit sein Leib, und die Kron zu Vngarn eingeantwortt als seinen nagsten frewndt, rechten Gerhab vnd Vormund. *f*)

3) K. Ferdinand I. ernennte in seinem Testamente seine vogtbahren Söhne zu Vormündern ihrer minderjährigen Brüder *g*) weil sie diesen die nächsten sind.

Zwar hat selbst K. Friedrich IV. dem Könige von Böhmen Georg die Vormundschaft seines Sohnes Maxens 1462 aufgetragen *h*) aber der K. that es, weil er damals wider seinen Bruder Albert VI. und seinen Vetter Sigmund aufgebracht war, und Max. wurde noch bei Lebzeit seines Vaters volljährig.

a) bei Schrött. V. Abh. S. 298.
b) Urkunde bei Herrgott. Monum. dom. Austr. I. Th. auct. dipl. N. XXVII.
c) de Roo. 4. B. ad. a. 1406.
d) l. c.
e) Analect. Vindob. 2. Th. col. 832. 836. 845.
f) Die Urkunde im Ms. auf der k. k. Biblioth. Cod. hist. profan. n. 227. Fol. 4.
g) Bei Schrött. l. c. N. III S. 391.
h) bei Lunig. Cod. Germ. dipl. II. tom. S. 570.

§. 259.

Weil die Ursache die nemliche ist, so fällt dem ältesten der nächsten Agnaten die Verwesung der Regierung zu, wenn der Erzherzog, welchem die Länder zugefallen, durch Krankheit, Blödsinn, Gefangenschaft gehindert wäre, selbst zu regieren.

§. 260.

§. 260.

Die Landstände dürfen sich in keinem Falle die Vormundschaft, oder Landesverwesung anmaßen.

Nicht die Vormundschaft; denn hat der Erzherzog durch Testament einen Vormünder ernennet, so verwaltet dieser in seines Mündels Namen das Land (§. 255.) sonst aber der nächste Agnat, (§. 256) oder (wenn keiner vorhanden) Cognat; wäre aber gar kein Seitenverwandter übrig, so ernennet der Kaiser seinem Vasallen einen Vormünder. Wo die besondern Gesetze aufhören, muß der Fall aus dem gemeinen Rechte entschieden werden; die österreichischen Staatsgesetze, das Herkommen bestimmen hierin nichts, nach dem teutschen Staatsrechte gibt der Kaiser den Vormünder. Mascov 6. B. 6. Cap. §. 14. Frankisch. Ausgabe.

§. 261.

Nach dem Tode K. Mathias fielen die österreichischen Provinzen an Erzherzog Alberten Statthalter der Niederlande. Dieser hat aber schon 1619. den zweiten Febr: *a*) dem K. Ferdinand II. die Vollmacht gegeben, von Oesterreich sich huldigen zu laßen. Diese Vollmacht schickte Ferdinand an die Landstände, und verlangte, daß sie ihm huldigen sollten. Aber sie weigerten sich, und schickten dem Erzherzog Albert eine Deduction ein, *b*) und suchten zu beweisen, daß ihnen die Landesverwesung so lange zustehe, bis der neue Landesherr die Regierung angetreten, und die Hul-

digung empfangen hätte. Für den Fall der Minderjährigkeit beriefen sie sich:

I) auf den Vertrag zwischen Alberten III. und den Söhnen Erzherzog Leopolds III. in welchem ausgemacht worden: „ wenne vnser lieber „ Sun Herezog Albrecht, oder ander vnser Sü„ ne — von den egenannten Herczog Wilhelmen, „ Herczog Leupolten, vnd von den andern iren „ Brüdern ihren tail haben wollten, So sullent „ alle herren vnser Lande bedenthalben iren „ vleizz vnd ir pestes thun, vnd Si alle wei„ sen, als verre sie mügen, damite Si bedent„ halben freundlichen beyeinander vnd vngetailt „ bleiben." c)

II) Nach dem Tode Erzherzog Alberts IV. haben die Landstände seinen minderjährigen Sohn Alberten V. zu ihrem Herrn angenommen, wegen der Vormundschaft Anordnung gemacht, selbe dem Erzherzog Leopold IV. auf vier Jahre, aber gegen Reversalen übergeben, daß er nach dieser Zeit Alberten Ober- und Unterösterreich übergeben wolle. Als Erzherzog Ernst sich dieser Einrichtung widersetzte, (§. 258. d) habe er, und Erzherzog Leopold auf die Landstände, und endlich auf K. Sigmund kompromittiret, welcher als Oberschiedsrichter den Ausspruch und die Anordnung der Landstände bestättiget, aus dem Grunde, weil sie das alt Herkommen und Recht zu genügen erwiesen. d)

III) Da K. Albert II. (V.) bei seinem Tode 1439 eine schwangere Gemahlinn Elisabethen hinterliß, haben sich die Erzherzoge Friedrich V. und Albert VI. wegen der Vormundschaft an die Landstände gewendet, welche zu Wien einen Landtag gehal-

gehalten, in welchem sie beschloßen dem Erzh. Friedrich die Landesverwesung bis zur Entbindung der K. Elisabeth zu übergeben, doch daß er die Landstände zu Rath zöge in der Regierung, welches er auch versprach, wie auch wirklich der Erzherzog einen Schlüßel zu dem Schatzgewölb hatte, die Stände den andern. Wenn nun die Landesverwesung während der Minderjährigkeit des Regenten nicht den Landständen gehörte, warum wendeten sich die Prätendenten an selbe? wie konnten diese Bedingungen setzen?

IV.) Als K. Friedrich 1440 nach Aachen ging, sich krönen zu laßen, errichteten die Landstände für sich einen Landfrieden, und machten noch andere Anordnungen für die Ausübung der Gerechtigkeit ꝛc. folglich fiel die Landesverwesung ihnen wieder zurück, da der von ihnen anerkannte Vormünder gehindert war, zu regieren.

a) Bei Londorp. Act. publ. tom. 1. S. 581. A.
b) l. c. B.
c) Bei Schrött. V. Abh. S. 312. Sowohl in der angeführten Deduction S. 582. als auch im gründlichen Gegenberichte S. 587. ist irrig das Jahr 1385. angegeben; der Vertrag ward geschloßen zu **Wienn Mittwoch von S. Colmanstag** (10. Octob.) **im Jahre** 1386. Schrött. l. c. S. 311.
d) Bei Schrött. V. Abh. N. II. der Schiedsspruch nach dem Originale.

§. 262.

Der (I.) angeführte Vertrag beweiset nur, daß sie übereingekommen, sich der Stände Raths und Gutachtens zu bedienen; dies gibt aber den

Ständen noch kein Recht zur Landesverweſung. Betrachtet man den Inhalt genau, ſo findet man, daß es dem Willen der vogtbar gewordenen Erzherzoge überlaßen wird, eine Länderauszeichnung zu machen, und ſich alſo ſelbſt Landſtände zuzutheilen; *a*) wie verträgt ſich aber dies mit der Landesverweſung, welche die Landſchaft haben ſoll, wenn ſie getheilet werden kann? Daß ſie Erzherzog Alberten V. anerkennten, da thaten ſie ihre Pflicht; aber wie folget daraus, daß ſie ein Recht hatten, während der Minderjährigkeit das Land zu verwalten? Die dem Erzh. Leopold aufgedrungenen Bedingniße waren Anmaßung, welche die Stände ſich gemeiniglich bei ſolchen Umſtänden herauszunehmen pflegen, beſonders zeichnete ſich hierin der öſterreichiſche Adel aus, *b*) wie wir gleich ein Beiſpiel unter K. Ladislavs Minderjährigkeit und Regierung haben. *c*) Hätten die Landſtände ein im alten Herkommen gegründetes Recht auf die Verwaltung des Landes gehabt, ſo durften ſie ja nur erklären, ob ſie dem Erzh. Leopold, oder Ernſt die Verwaltung abtreten wollen. Daß die Erzherzoge auf den Landſtände-Ausſchuß kompromittirten, war dem Freiheitsbriefe K. Friedrichs I. ganz angemeßen, nach welchem er aus ſeinen Vaſallen einige auswählen kann, von denen er die Forderung entſcheiden läßt, welche an ihn gemacht wird, *d*) ſo wenig die Austräge auf das, worüber ſie entſcheiden, ein Recht haben, eben ſo wenig hatten die öſterreichiſchen Stände ein Recht auf die Vormundſchaft, worüber ſie entſchieden. Die Stände vermengen in ihrer Deduction zwei verſchiedene Fälle, den Streit zwiſchen Leopolden und Ernſten; dann zwiſchen

schen Ernsten und Alberten V.; den ersten entschieden die Stände durch ihren Schiedsspruch; den zweiten hat K. Sigmund entschieden; nemlich Erzh. Albert V. suchte 1411 auf Anrathen seiner Stände aus der Vormundschaft entlaßen zu werden, obwohl er erst 14 Jahre alt war, Ernst wollte ihm vor dem 16ten Jahre die Regierung nicht übergeben. (§. 258.) K. Sigmund wurde von beiden Theilen zum Schiedsrichter gewählet, und entschied für Alberten; e) aber nicht deßwegen, weil die Stände erwiesen, daß ihnen vermög Herkommens die Landesverwaltung zukomme, denn davon sagt Sigmund kein Wort, sondern deßwegen „ weil er vnderwyset, daz eyn gemeyn landes recht in Osterrych sy, daz ein vatter sinen Sun über vertzehen Jar desselben Suns alter nicht verschriben moge " *f*). Dieses Herkommen betraf also nicht die Prätension der Stände. *g*) Der dritte Grund beweiset für die Stände gar nichts. Denn wenn ein Regent die Regierung antreten will, von welcher er behauptet, daß sie ihm zugefallen, so muß er sich ja an dieses Land wenden; dieses geschieht allezeit, so oft ein Regent, dem niemand sein Recht streitig macht, die Regierung antritt, und die Huldigung forderet, ohne daß man daraus folgern kann, das Land habe ein Recht zur Regierung. Auf den vierten läßt sich anwenden, was oben (§. 260. *b*) *c*)) gesagt worden. Die Stände gestehen ja selbst, daß Kaiser Friedrich IV. es höchst gemißbilliget habe. *h*)

a) Gründlicher Gegenbericht ꝛc. bei Londorp. l. c. S. 588.
d) Hofr. Schmid. Gesch. der D. neuere Gesch. IV. B. S. 16. u. Londorp. l. c. S. 604. folg.
c) Schmid. l. c. VI. S. 300.
d) Bei Schrött. I. Abh. N. XVIII. S. 142.
e) Schrött. V. Abh. S. 313.
f) l. c. N. II. S. 361. In der österreichischen Landordnung (§. 155.) heißt es: „ Wenn Vatter „ und Mutter ihren Kindern absterben, was die „ Gueths ihren Kindern laßen in Nutz und Gewöhr, da sollen sye mit Rhue haben vor aller „ Ansprach uncz daß Sye kommen zu ihren Jahren, der Knecht hincz vierzehen Jahren, die „ Jungfrau hincz zwölf, nach den Jahren sollen „ sye antworthen als recht ist nach Landes Gewonheit. "
g) Gründlicher Gegenbericht l. c. S. 588.
h) De angeführte Deduction S. 583.

§. 263.

Durch keine bessern Gründe beweisen sie, daß ihnen die Landesverwesung zukomme, wenn das regierende Haus, oder eine Linie ausgestorben, oder der Landesfürst durch Krankheit, Geistesschwäche, Abwesenheit, Gefangenschaft ꝛc. gehindert wäre, selbst zu regieren. Die Thatsachen, aus denen sie das Herkommen darthun wollen, *a*) sind:

I.) Nach dem Tode Hrz. Heinrichs II. (1246) begehrten die österreichischen Edlen vom Kaiser einen Regenten, (obwohl Hermann M. von Baden Gemahl der Hrz. Gertrud auf Oesterreich Ansprüche machte) erhielten auch Ludwigen Hrz. von Baiern, und, weil er seine Pflicht nicht that, riefen sie Hermannen ins Land, wie aus

ver-

verschiedenen Urkunden der Klöster Baumgarten-berg und Zwetl erhellet. *b*) Da K. Ottokar nach Hermanns Tode hart regierte, haben die Landstände vom K. Rudolf Hilfe, und einen andern Regenten begehret, und erhalten, folglich Ottokarn die Regierung genommen; und obwohl die Herzoge von Baiern auf Oesterreich Anspruch machten, sey doch Albert vorgezogen worden, bloß weil eine eben damals angekommene Deputation des österreichischen Adels, Alberten zu ihrem Landesherrn vom Könige sich ausbath. Wenn sie nun während diesem Zwischenreiche die Landesverwesung nicht gehabt hätten, wie hätten sie vom K. Friedrich II. und Rudolf I. einen Regenten verlangen, Hermannen ins Land rufen, und Ottokarn entsetzen können.

II.) Nach K. Ladisla's Tode hielt der Adel von Ober- und Niederösterreich einen Landtag zu Wien, (1458. 21. Jäner) wo K. Friedrich begehrte, als ältester, zur Regierung gelaßen zu werden, mit den übrigen Anverwandten wolle er sich schon abfinden, und wenn sie nicht einig würden, soll der Adel den Ausspruch thun; dieser brachte einen Vergleich zuwege. (§. 8.) Als Erzh. Albert 1463 starb, wendeten sich K. Friedrich und Erzh. Sigmund an die zu Hadersdorf und Linz versammelten Stände um zur Regierung gelaßen zu werden, folglich hatten die Landstände unterdeßen die Landesverwaltung.

III.) Erzh. Otto, an welchen nach K. Friedrichs III. Tode die Regierung fiel, schien blödsinnig zu seyn, die Stände gaben ihm daher den Erzh. Albert zu, doch daß Otto ohne Vor-

wißen, und Rath Alberts nichts thun dürfe, was sich auch jener gefallen ließ.

IV.) Da K. Friedrich IV. 1452 nach Rom ging, und während seiner Abwesenheit, zwar aus den Ständen, Landesverweser ernennte, entstanden Beschwerden, und der österreichische Adel verband sich deßwegen mit den Böhmen und Hungarn.

V.) Nach dem Absterben K. Max. I. übernahmen die österreichischen Stände die Regierung in Abwesenheit der Erzh. Karl und Ferdinand, schickten Deputirte nach Spanien, ließen sogar den Vorschlag machen, daß nur ein Erzherzog die Regierung antreten sollte.

VI.) Endlich da K. Rudolf II. seinem Bruder Matthias Oesterreich abtrat, geschah es mit Einwilligung der Landstände, um derer Recht es zu thun war, denn nach Rudolfs Tode, wäre die Regierung an sie gefallen, bis Matthias, oder ein anderer Nachfolger die Huldigung genommen hätte.

a) Angeführte Deduction l. c. S. 582. folg.
b) Bei Lambacher Oesterr. Interr. S. 36. b.

§. 264.

Keine Urkunde, kein gleichzeitiger Geschichtschreiber zeiget, daß der Kaiser Ludwigen Herzog von Baiern zum Regenten Oesterreichs ernennet habe. Ottonen Herzogen von Baiern machte der Kaiser wohl zum Reichsverweser (§. 7.) aber wie konnte er das, wenn die Landesverwesung den Ständen gehörte? Hermannen hing nur ein Theil

des

des Adels an, *a*) denn der Anhang der Kuenringer, Ottokar, und K. Bela selbst war ihm entgegen. *b*) Nicht der österreichische Landadel hat Ottokarn entsetzet, sondern K. Rudolf zog 1276 diese Länder an das Reich. (§. 7.) Der Herzoge von Baiern Ansprüche haben wir schon oben (§. 235.) gehört. Nachdem K. Rudolf des österreichischen Besitzes sicher war, ernennte er seinen Sohn Alberten (1281. Mai) zum Reichsverweser in den erqberten Ländern, selbst auf Bitten des Adels, *c*) der also keinen Anspruch auf die Landverwesung machte, und 1282 belehnte er seine Söhne, welches er schon vorhatte, ohne eben durch der Oesterreicher Ansuchen erst auf diesen Gedanken zu kommen. Auf den zweiten Fall läßt sich alles wörtlich anwenden, was ich (§. 260. *b. c. d.*) sagte. Die österreichische Geschichte zeiget, daß die zwei Brüder Otto und Albert mit einander regierten, was den österreichischen Staatsgesetzen ganz angemeßen ist, (§. 239) nirgend aber, daß Albert die Mitregierung den Ständen zu verdanken hatte; und hätte er sich doch von ihnen ein Recht auftragen laßen, was die Gesetze ihm ohnehin geben, und hätte Otto sich eins nehmen laßen, so verriethe dies nur Kleinmüthigkeit, die dem Rechte des Hauses nichts nehmen kann, welches ein Recht auf die Verwaltung des Landes der Ordnung nach hat. Wenn die Stände ein Recht auf die Landesverwesung zu haben geglaubt hätten, ihre Herrschsucht, welche sie in so vielen Fällen geäußert, hätte gewiß keinem andern Platz gemacht. Die Vormundschaft des jungen Ladisla's, und die Regierung in seinem Namen gehörte Friedrichen so-

wohl nach dem Testamente Kaisers Alberts II. als vermög der österreichischen Staatsgesetze (§. 258.) oder Hausverträge; der Kaiser konnte selbe daher, wem immer übertragen, so lange er in Oesterreich nicht seyn konnte; also war kein gekränktes Recht der Stände an den Unruhen Ursache, sondern ihre Herrschsucht, welche das zarte Alter begünstiget hätte, und welches sie auch bewog Friedrichen in Neustadt zu belagern, und ihm die Entlassung Ladisla's abzuzwingen, *d*) unter welchem sie durch Ansichziehen der Kammergüter *e*) sich mächtig, und fast ganz unabhängig gemacht. *f*) Das Herkommen muß aus Thatsachen bewiesen werden; die österreichische Geschichte biethet kein Beispiel dar, daß die Stände in des Regenten Abwesenheit das Land verwaltet hätten. Da Hrz. Friedrich I. in Palestina war, regierte sein Bruder Leopold Oesterreich und Steiermark; (§. 6.) K. Max. I. hat durch Testament die Verwaltung der Regierung bis zur Ankunft seiner Enkel festgesetzt; allein unruhige Köpfe von Ständen stießen sie um; Erzh. Ferdinand strafte aber die Rädelführer strenge *g*) Dem Erzh. Matthias trat der Kaiser Oesterreich nicht ab, sondern mußte es geschehen laßen, daß jener von den Ständen unterstützet, sich das Land anmaßte, worein Rudolf endlich des Friedens wegen willigte. Kaiser Friedrich III. war 3 Jahre in der Gefangenschaft, aber unterdeßen regierten seine Brüder fort, ohne der Stände Konkurrenz.

a) Pernold. ad a. 1249. Hermanus receptus ab aliquibus, a plurimis vero agnitus non fuit; u. Chr. Clauſtroneob. ad a. 1249.

b) Gründlicher Gegenbericht. l. c. S. 585.

c)

c) Lambachers Oesterr. Interregnuum. §. 192.
d) Schmid. Gesch. d. D. VI. S. 267.
e) l. c. S. 300.
f) l. c. S. 283.
g) De dissens. provincial. Austr. bei P. Pez. script. rer. austr. t. 2. col. 992. Sieh. §. 8.

§. 265.

Die Erzherzoge werden mit 16 Jahren vogtbar. Ein altes vom Kaiser und Reich bestättigtes Herkommen bestimmt dieses Alter der Volljährigkeit:

α.) Der Hausvertrag von 1379. 26. Sept. zwischen Erzh. Albert III. und Leopolden III. sieht das Alter von 16. Jahren schon als die gewöhnliche Zeit der Vogtbarkeit an: „ welcher „ vnder vns des ersten mit dem tod abgeet, daz „ der ander sol desselben kind getrewlich, vnd „ lieplich ziehen, vnd si mit allen ihren landen „ vnd herrschesten innhaben vncz daz der Sün „ ainr zu Sechtzehen Jaren kümpt, vnd vogtper wirdet, der soll dann die andern geschwistreit ziehen vnd inhaben, vncz daz sie „ auch gewachsent. " a)

β.) Eben dieser Erzh. Albert III. verglich sich mit seinen Neffen, Leopolds III. Söhnen dahin, wenn er stärbe, soll der älteste seiner Söhne oder Neffen die übrigen Geschwister, und ihre Länder „ inne haben mit allen eren, wirden, vnd gewelten, vncz daz si zu Sechczehen Jahren choment " auch wurde darin festgesetzet, daß wenn Alberts III. Söhne zu ihren vollen Jahren choment; und von Leopolds Söhnen eine Auszeichnung verlangten, Erzh. Al-

berten IV. Oesterreich zufalle; hingegen soll von Leopolds Söhnen, welcher vnder In zu Sechczehen Jaren chomen were von Alberts Söhnen seinen Theil fordern können. *b*) Sie können eine Auszeichnung begehren, wenn sie 16 Jahre alt sind, und wenn sie zu ihren vollen Jahren gekommen. Die Auszeichnungen können sie vor der Volljährigkeit nicht verlangen, folglich sind die Erzherzoge mit 16 Jahren in ihrer Volljährigkeit.

γ. Die Königinn Elisabeth sagt in einem Briefe an Erzh. Albrecht VII. „ vnd wenn dann „ derselb vnser lieber Sun könig Lasla sechczehen „ Jar alt ist, so sol im — vnser lieber Vetter „ Herzog Albrecht — Oesterreich mit aller seiner „ zugehörung abtretten. " *c*) Dem Mündel „ wird aber nur nach erlangter Volljährigkeit sein Vermögen übergeben.

δ. Erzh. Friedrich IV. hinterließ 1439 einen zwölfjährigen Sohn, Sigmunden (gebohren 1427). Der nächste Agnat Erzh. Friedrich V. übernahm die Vormundschaft nur auf vier Jahre *d*), Nach dieser Zeit ward die Vormundschaft als geendigt angesehen, wie die (1443) vom Erzh. Sigmund gegebenen Dank- und Quittbriefe lauten, *e*) nun war der Erzherzog damals sechzehn Jahr alt.

a) Bei Schrött. V. Abh. S. 310.
b) l. c. S. 312.
c) Von 1440. 10. April. in analect. Vindobon. t. II. S. 836.
d) Urkund bei Schrött. l. c. S. 319. de Roo ad. a. 1439.
e) Schrött. l. c. S. 322. 323.

§. 266.

§. 266.

Ich glaube dadurch sei das Herkommen hinreichend gezeiget. Die Erzh. Max. I. Karl, Ferdinand waren schon volljährig, da ihnen die Regierung zufiel. Aber eben dieser K. Ferdinand I. machte seine ältern Söhne Maxen II. u. Ferdinanden zu Vormündern Erzh. Karls, bis er das achtzehnte Jahr erreicht hat. *a*) Eben so ernennte K. Ferdinand II. für seinen Sohn Vormünder, *b*) „ bis selber die 18 Jahr seines Alters völlig erreichet." Auch M. Theresia setzte zur Volljährigkeit ihres Sohnes das achtzehnte Jahr fest.

Diese Verordnungen gründen noch kein neues entgegengesetztes Herkommen; weil sie für spezielle Fälle gemacht sind, wie sich daraus schließen läßt, weil einzelne Erzherzoge, und mit ihren Namen genennet sind; hätten diese Regenten ein für ihr Haus allgemeines, und bestehendes Gesetz einführen wollen, so würden sie sich auch allgemein erkläret haben; oder haben sie vielleicht die goldene Bulle (Cap. VII. §. 4.) zum Muster genommen; dies kann aber ihre Nachfolger nicht binden, wenn sie die Vogtbarkeit auf 16 wiederum setzten.

Die Gegengründe beweisen nicht viel. Der Schiedspruch wodurch K. Sigmund (§ 261.) den Erzh. Albert. IV. mit 14 Jahren für volljährig erkläret, beweiset wider meinen Satz nichts, denn der Kaiser gesteht, daß Erzh. Ernst ein Recht habe die Vormundschaft zu führen bis Albert 16 Jahre alt wäre; nur deßwegen aber spricht er Alberten mit 14 Jahren schon von der Vormundschaft los, weil der himelisch Schepf-

fer

fer im (Alberten) genug redlicher vernunfte, vnd synne verlichen hat. c) Der Kaiser begünstigte ihn als seinen schon bestimmten Schwiegersohn; also war dieses eine Abweichung für den besondern Fall, keine allgemeine Regel, denn in den nachfolgenden Fällen richtete man sich nach dem alten Herkommen, wie wir (§. 262. n. γ.) gesehen. Die Landordnung, welche K. Sigmund anführet, gehöret für die Privaten.

Von den Kuhrfürsten, die erst mit 18 Jahren vogtbar werden, gilt der Schluß auf die Erzherzoge nicht; denn dieses Erzhaus hatte schon lange vor K. Karln noch wichtigere Vorzüge von den Kaisern erhalten, unter andern das Recht in seinen Ländern was immer für Verordnungen zu machen, wodurch schon selben die Einwilligung des Kaisers und Reiches zugesichert ist. Hat es auch seit den K. K. Ferdinanden I. II. keinen Gebrauch davon gemacht, so bleiben ihm doch seine Rechte unversehrt durch den Freiheitsbrief K. Rudolfs II., kraft deßen der Nichtgebrauch, oder andere dawider geschehene Handlungen die österreichischen Vorrechte nicht schwächen. d)

Nur eine Stelle des Gerhard von Roo e) könnte einen Zweifel wider den oben angeführten Fall (§. 263. δ.)) erregen, und beweisen, daß Erzh. Sigmund erst mit 19 Jahren volljährig geworden wäre. Die Geschichte kläret den Zweifel auf. K. Friedrich IV. hat den Erzh. Sigmund 1443 richtig aus der Vormundschaft entlaßen, wie wir bewiesen, und Gerhard Roo selbst bezeiget, f) daß K. Friedrich IV. die Vormundschaft nur auf 4 Jahre übernommen, aber Erzh. Sigmund bath freiwillig den Kaiser „ daß er

„ an-

„ ansehe vnser (Sigmunds) Jugent vnd das
„ vns in solichen sweren leuffen, die yeczund
„ manigfeldiclich in den Land hin vnd her auffer-
„ steen die regierung etwas fremd wer, zu uer-
„ wesen, vnd vns vnd vnser land hinfür in sei-
„ ner — Vormundschaft, regirung, und verwe-
„ sung gnediclich gerucht zu halden. — Vnd
„ dorumb geben wir vns in seiner gnaden ver-
„ wesung und regierung auf Sechs gancze
„ Jahr ꝛc. " g) Allein durch die Ränke der tirolischen Stände wurde der Vertrag gebrochen; die Markgrafen von Brandenburg und Baaden vermittelten einen Vergleich, und Erzh. Sigmund trat 1445. 31. December die Regierung selbst an. *h*)

a) Bei Schrött. V. Abh. N. III. S. 392.
b) l. c. N. VI. S. 518.
c) l. c. N. II. S. 362.
d) l. c. S. 331.
e) Hist. austr. ad a. 1446. Ex arbitrio Alberti Brandeburgici sublata est, quae de Sigismundi Tirolensis haereditate paterna inter Fridericum-Albertum et Tirolenses intercesserat disceptatio, et Sigismundus tutela exemtus provinciae suae gubernacula suscepit.
f) l. c. ad. a. 1439.
g) Auszug der Urkunde bei Schrött. l. c. S. 326.
h) l. c. 327. fin.

§. 267.

Die Landesverwesung, welche aus andern Ursachen (§. 261.) Statt gehabt, höret mit dem unglücklichen Umstande auf.

§. 268.

§. 268.

Endlich gehören zu den ableitenden Arten noch die Erbverträge. (§. 219.) Diese sind einseitige oder wechselseitige. Einen einseitigen Erbvertrag hat das Erzhaus mit dem herzoglichen Hause Würtemberg; (§. 56.) wechselseitige hatte es mit Böhmen 1306 und 1364 geschlossen. *a*) Obwohl solche Erbverträge im allgemeinen vermög der Wahlkapitulation *b*) vom Kaiser bestättiget werden müßen, so gilt dieses doch von dem Erzhause nicht, weil der Erzherzog ohne Einwilligung des Kaisers seine Länder veräußern kann, *c*) wenn er keine Erben hat (und nur für diesen Fall kann er einen Erbvertrag machen); auch ohne kaiserliche Einwilligung kann er Reichsländer erwerben, *d*) folglich der Besitzer veräußern. (*)

a) Hofr. Schmid. Gesch. d. D. V. B. S. 124. 310.
b) Art. I. §. 9.
c) Freiheitsbrief K. Friedrichs I. bei Schrött. I. Abh. N. XVIII. S. 144.
d) Schrött. I. Abh. N. XIX. S. 148. ex privil. Henrici Regis.
(*) Sieh Joh. Ringler de Pactis succeſſ. illuſtr. 1693. Frkft.

§. 269.

Die Landeshoheit kann der Erzherzog verliehren, wenn er in die Reichsacht erkläret zu werden verdienet hätte; denn ein geächteter Reichsstand verliert alle Rechte, die er vom Kaiser und Reich hat, folglich auch sein Reichsgebiet und die darauf haftende Landeshoheit. Der

Erz=

Erzherzog ist, wie jeder Reichsstand dem Kaiser und Reiche Treue schuldig, verletzete er sie, und begienge eine Felonie, so könnte er zwar in die Reichsacht gethan werden, aber nicht durch einen Spruch der höchsten Reichsgerichte, von deren Gerichtsbarkeit er frei ist, sondern durch eine Erklärung, wie sie im Stande der Natur der wider einen Vertrag Verletzte machen kann, daß er nun auch an den Vertrag nicht mehr wolle gebunden seyn; kurz nach dem natürlichen Lehnrecht müßte der Kaiser vorgehen. Die österreichische Geschichte giebt uns Beispiele vom Reichsbann, der über unsere Fürsten verhänget worden. K. Heinrich IV. entsetzte den Mkgf. Leopolden III., weil dieser ihm den Gehorsam aufkündigte, und sich für Hermannen von Luxemburg erklärte (§. 5.) K. Friedrich II. that Hrz. Friedrich II. in die Reichsacht mehr aus persönlichem Hasse, (§. 6.) ließ selbe mit aller Strenge vollziehen, söhnte sich doch mit dem Herzoge wiederum aus; Noch strenger verfuhr K. Sigmund mit dem Erzh. Friedrich IV. von Tirol, so ungerecht auch die Aechtung war. (§. 37.).

§. 270.

Wenn auch die Reichsacht über einen Erzherzogen verhängt wird, so kann selbe den übrigen Erzherzoglichen Seitenverwandten nicht schaden; denn in der Wahlkapitulation XX. Art. §. 8. „ Gestalten auch im heiligen römischen „ Reiche bei verwirkten Gütern des Aechters „ desselben Verbrechen den Agnaten, und allen „ andern, so Anwartung, und Recht daran ha-

„ ben — an ihrem jure succedendi in feudum,
„ und Stammgütern nicht präjudiciren, sondern
„ das principium, als ob auch agnati innocen-
„ tes propter feloniam des Aechters des dadurch
„ verwirkten Lehens, und andern zu priviren, kei-
„ neswegs Statt haben soll."

Folglich muß den Unschuldigen ihr Recht bleiben: 1.) auf die verwirkten Lehen. 2.) auf die Stammgüter. In diesen beiden Stücken verletzte K. Sigmund die Gerechtigkeit gegen das Erzhaus (§. 37.) dessen Lehen und Allodien in Schwaben und Helvetien er preisgab. Obwohl die Wahlkapitulationen später sind, so war doch ihr Inhalt schon lange in dem Herkommen, diese zwei Punkte aber im natürlichen Rechte gegründet.

Neuntes Hauptstück.

Von den Landständen.

§. 271.

Bisher haben wir von dem Erzherzoge, und seinen Rechten in Hinsicht auf die Verfassung und Regierung, und von seinen Regalen gehandelt; die Ordnung führet uns auf die Landstände der österreichischen Provinzen (§. 79.); wir wollen nun von ihrer Verfassung, und ihren Rechten kurz Meldung thun.

§. 272.

Die Geistlichen erhielten schon früh von der geistlichen und weltlichen Macht viele Freiheiten und Reichthum, und wußten sich in den Landesangelegenheiten Einfluß zu verschaffen. Die Ministerialen *a*) bekamen für ihre Hofdienste Güter. Sie und die vornehmern Vasallen *b*) bauten sich, da das geschwächte kaiserliche Ansehen sie wider die Anmassung der Fürsten schützte, welche selbe nur so lange sanft behandelten, als sie des Kaisers Macht noch zu fürchten hatten, Burgen, und Schlösser, ohne daß sie von den Fürsten gehindert wurden. (Sieh §. 175) Die Fürsten selbst, weil sie sahen, daß die Reichsstädte durch Handel reich geworden, legten Städte in ihrem Lande an, und um sie blühend zu machen, ertheilten sie selben Freiheiten, oder wirkten ihnen solche vom Kaiser aus. Die Mauern und Geld flößten den Bürgern Muth, und Wunsch nach Freiheit ein. Sie machten sich bald selbst waffenfähig, und schlugen gleich darein; wenn man ihnen zu nahe trat. Die Fürsten wollten das Rüstige ihrer Bürger nützen, und verlangten Kriegsdienste von ihnen, welche sie nur um gute Worte leisteten, und sich öfters die Freiheit von Kriegsdiensten ausbedangen *c*) außer jenen Städten, welche der Fürsten Eigenthum waren, diese mußten sich aufbiethen laßen. Die Ministerialen waren nur zu Hofdiensten verbunden. *d*) Die Geistlichen pochten auf ihre Realimmunität, und glaubten, was sie für das Beste des Landes thäten, hänge von ihrer Willkühr ab. Wollte nun der Fürst Krieg führen, so mußte er sie bei guter Laune

erhalten, damit die einen Lehnsdienste leisteten, die andern zur Zahlung der Söldner beitrügen, weil die Kammergüter nicht hinreichten. Der Fürsten Macht hing von ihren Vasallen und Städten eben so ab, wie die Macht des Kaisers von den Reichsständen. Die minder mächtigen mußten bitten, ihnen die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Fehde beweisen *e*). Die mächtigeren nahmen sich schon mehr heraus, und bothen bisweilen alle Waffenfähigen auf *f*). Mit einem Worte, diese Klaßen der Unterthanen begegneten ihren Fürsten eben so, wie diese es vorher mit dem Kaiser gemacht. Daher bekam der Adel (die Prälaten gehörten schon wegen ihrer Besitzungen dazu) ein solches Uibergewicht, daß er sich aus dem Landesherrn wenig machte. Die meisten Fürsten verhielten sich zu ihren Landständen, wie der Kaiser zu den Reichsständen. Allein die stehenden Heere geben nun den Fürsten eine größere Uibermacht.

a) Hofr. Schmid. Gesch. d. D. II. Band S. 405. Ioan. Estor de Ministerialibus. §. 60. Seqq.

b) z. B. Solche, welche vom Fürsten eigentliche Lehen hatten, oder auch solche, welche vermög ihrer Güter zum Territorum zwar nicht gehörten, aber sich gern in die Landesverfaßung mitbegreifen ließen, um in den Angelegenheiten des Landes auch mitsprechen zu können, und gleich den andern geschützet zu werden; wie etwa in Tirol die Bischöffe von Trient und Brixen.

c) Wie die Stadt Mainz bei Gudenus Cod. dipl. mogunt. 1. Th. S. 580.

d) Hofr. Schmid. II. S. 405. und IV. S. 355.

e) l. c. VII. S. 236.

f)

f) Thüringische Chronik in Schminks Monimenta Halsiæ. S. 428. „ Deß sammete der Lantgrave „ auch eyn gewiß Here, unde geboit in syme „ Lande, daß alle Manslude, die einen stecken, „ odder swert getragin möchten, daß sie quemen „ vor Fritzlar. "

§. 273.

In Oesterreich regierten die Markgrafen mit mehr Freiheit. Wegen ihrer gefährlichen Nachbarschaft mußten sie auf dem Kriegsfuße seyn; waren aber eben dadurch im Stande ihre Rechte gegen die Anmaßungen ihres Adels zu sichern. Als K. Friedrich I. den Herzogen 1156. das bekannte Privilegium ertheilte, in welchem selber erkläret: „ Was immer der Herzog in seinem Lande verordnet, soll keine Macht ändern können, selbst die kaiserliche nicht " erhielt der Herzog dadurch eine unumschränkte Gewalt, folglich hatte der österreichische Adel in Regierungssachen nichts zu sagen; doch pflegte der Regent in wichtigen Geschäften ihren Rath einzuhohlen, wie man aus vielen Urkunden sieht. Aber es gelang dem Adel in Oesterreich, wie im übrigen Teutschland, sich Einfluß zu verschaffen; er nützte nachmals jeden dem Regenten ungünstigen Umstand, als Krieg, Minderjährigkeit ꝛc. um über die Trümmer der geschwächten landsfürstlichen Gewalt empor zu steigen; er zeichnete sich sogar vor dem Adel anderer Länder aus. Jede nur etwas ansehnliche Familie hatte Schlösser und Burgen, aus denen sie den Herzog zu befehden droheten *a*). Die Kuenringe beraubten öffentlich die Schatzkammer des jungen Herzogs Friedrichs II. *b*); weil die

Eifersucht seiner Nachbarn oft ihn muthwillig durch Verheerungen des Landes zu Kriegen zwangen, mußte er mehrere Auflagen machen; Geistlichkeit und Adel verklagten ihn sogar beim Kaiser (§. 6.). Wider K. Albert I. empörte sich ein Theil öffentlich *c*). Unter der Minderjährigkeit des K. Ladisla und deßen kurzer Regierung haben sie ihre Macht noch mehr vergrößert; vorzüglich wußten sie die Kammergüter an sich zu ziehen, und wollten selbe dem K. Friedrich nicht herausgeben; ihr Haß gieng so weit, daß sie ihn in Wien belagerten *d*). Die vielen Länderauszeichnungen hatten ohnehin das Ansehen der Stände auf Unkosten der landesfürstlichen Rechte vermehret.

a) Hofr. Kollar's Analect. Vindob. 2. tom. Syllog. dipl. N. XVIII. seq.
b) P. Rauchs Oesterr. Gesch. 2. Th. S. 398. u. Chron. Zwetl. ad. a. 1236.
c) De Roo Fugger.
d) Fugger.

§. 274.

Ein österreichischer Landstand ist ein österreichischer Edelmann, oder eine Gemeine, welche auf dem Landtage Sitz und Stimme hat. Um also Landstand in Oesterreich zu seyn, ist: 1) der österreichische Adel nothwendig; z. B. wenn der Kaiser jemanden in den Adelstand erhebt, so hat dieser geadelte noch nicht die Inkolatsrechte *a*). Die Standschaft haftet auf dem freien Landgute, daher kann: 2) nur jener Landstand oder Landmann seyn, der ein freyes Landgut

gut besitzt; oder er muß 10000. fl. bei den Ständen niederlegen; oder an die Gewöhr einer landständischen Gülte oder eines Landguts geschrieben seyn *b*).

In den österreichischen Provinzen giebt es vier Klaßen der Landstände; den Prälaten- Herrn- und Ritterstand (die 2 letzten heißen die politischen Stände) und die landesfürstlichen Städte. In Tirol machen die Bauern den vierten Stand aus. Vorderösterreich hat nur den Prälaten- Ritter- und dritten Stand.

a) Sieh §. 6. der Konvention zwischen des Kaisers Majestät und dem R. Erzkanzler beschloßen zu Frankfurt am Main. 29. Septemb. 1790.

b) Doch ist der bloße Besitz eines solchen Gutes nicht hinreichend zur Landmannschaft, diese muß erst auf die vorgeschriebene Art erworben werden Allg. bürg. Gesetzb. 2. Cap. §. 5.

§. 275.

Das erste Recht der Stände ist, daß sie auf den Landtägen erscheinen dürfen. Diese Landtäge sind entweder **allgemeine** oder **Ausschußtäge**; diese werden wiederum in den weitern oder engern Ausschuß eingetheilet. Die Deputirten, und der eigentliche Ausschuß (das heißt, Stände, welche den Deputirten als Räthe zugegeben sind) werden von den Landständen von 3 zu 3 Jahren gewählet, und bezahlet. Der Landesfürst bestätiget sie.

§. 276.

Die Gegenstände der Berathschlagungen auf Landtägen sind: α) über die Landesanlagen, welche der Erzherzog ausschreibt, und die Stände unter sich repartiren; β) über Kriegsbedürfnisse, als Lieferungen ꝛc. (Christian Beck. Spec. Jur. Publici Cap. 6. §. 3.) γ) über ihre ökonomischen Angelegenheiten ꝛc. Nie aber sind: 1) die Regierungsrechte ein Gegenstand der Berathschlagungen auf einem Landtage, weil der Erzherzog in der Ausübung der Regalien auf niemandens Einwilligung beschränkt ist (§. 219.); 2) nicht die Succeßionsfälle, worüber sie so oft ein Entscheidungsrecht sich anmaßten (§. 260.), denn durch Staatsgesetze ist die Erbfolge schon bestimmt, (§. 240.) 3) Auch nicht die Fälle einer Vormundschaft oder Landesverwesung, denn auch hier haben die Gesetze des Landes Vorsehung getroffen (§. 258.).

§. 277.

Für sich dürfen die Stände keinen Landtag halten, sondern der Landesfürst rufet sie entweder zusammen, z. B. wenn er die Huldigung annehmen will, oder auf ihr Ansuchen erlaubet er ihnen sich zu versammeln. Denn die versammelten Stände machen ein Kollegium, eine Gesellschaft aus, welche nur dann rechtmäßig ist, wenn der Regent ihren Zweck weiß, und gutheißet *a*). Und warum kämen sie zusammen? um dem Landesherrn ihre Einwilligung, oder ihren Rath zu ertheilen; jene bedarf er nicht; diesen können sie

ihm

ihm nicht aufdringen, sondern sie müßen warten, bis er ihnen selben abforderet. Im Jahr 1581. beschwerten sich die zwei ersten österreichischen Stände beim Erzh. Ernst, Statthalter des K. Rudolf II. daß ihnen die Freiheit sich zu versammeln beschränket würde; sie erhielten aber den Bescheid: „ Waß — ihre Zusammenkunfft anlangt, da hette es die Gelegenheit, wo Sie „ je zwischen den Landtagen mit ihrem Ampts „ vnd Raittungssachen zusamenkommen, vnd von „ dergleichen tractirn wollten, so dem gemeinen „ Wesen vnd Landsnotturfft anhängig sein möchten, wie dann ihre Vorforderen bißweilen auch „ gethan, da wurde es bey Ihr Mayestett sogar große bedenken nit haben ihren Zusammenkunfften zu verwilligen; daß sie aber ihres „ Gefallens, vnd in denen Sachen, da die „ disposition allein Ihr Mayestett vnd gar nit „ jhnen den Landtleuthen zugehörten, als daß sie „ in Religion, vnd prophan-Sachen jhres Gefallen, vnd ohn Vorwißen Ihr Mayestett „ Zusammenkünfften anstöllen wollten, daß wurde „ bei Ihr Mayestett nit zu erhalten seyn, sondern sie sollten sich noch mehrers hierüber „ offendirn " *b*). In Teutschland sind im allgemeinen solche eigenmächtige Versammlungen der Stände unerlaubt; der Kaiser verspricht in der Wahlkapitulation, *c*) er wolle nicht zugeben: „ daß die Landstände in dergleichen (Landsteuer) und andern Sachen ohne der Landesfürsten Vorwißen und Bewilligung Konvente anstellen und halten " Struben beschränket diese Stelle auf jene Geschäfte, welche von Regenten und den Landständen miteinander abgethan werden müßen,

denn sonst müßten, wie er meinet, die Provinzen zu Grunde gehen; als ob die Landtäge das einzige, als ob sie ein zweckmäßiges Mittel wider die Anmaßungen des Regenten wären; wird er sich wohl dadurch abhalten laßen, nicht störiger werden. Der Kaiser bleibt doch die Zuflucht; ist der Landesherr aber deßen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, so werden die dringenden Vorstellungen jener, die sich für gedrückt halten, mehr vermögen, als wenn sich die Stände anmaßen, für andere aufzutreten.

Doch zogen die Regenten in wichtigen Angelegenheiten sie zu Rathe. Unter K. Ferdinanden II. forderten sie es sogar, aber Ferdinand erklärte ihnen auch: „ Daß man in allen hohen „ und wichtigen Sachen der Lande Regierung „ und Wohlfarth betreffend der getreuen Land„ schaft Raths, vnd Gutachtens sich gebrauchen „ solle, das haltet man für gantz löblich und „ billig, vnd daß es die löbl. Landesfürsten bis „ anhero überflüssig in Acht genommen, vnd ge„ than haben *d*). " Allein in welchen Umständen that der Regent diese Erklärung?

a) Sieh Freih. von Martini de Jur. Civit. §. 99.
b) Khevenhül. Ann. Ferd. tom. I. Col. 528.
c) Art. XV. §. 3. der neuesten W. K.
d) Khev. l. c. t. 10. col. 354. 361.

§. 278.

Die ältesten Beispiele von Landtägen in der österreichischen Geschichte sind: 1) der zu Tuln von 1079. auf welchem Markgraf Leopold III.

den

den Kaiser Heinrich IV. den Gehorsam aufkündigte; (§. 5) dann 2) der, welchen 1251. die Landedlen zu Triebensee gehalten, in welchem sie beschloßen, das Land einem Sohne Konstanzens durch Deputirte anzubiethen (§. 7.). Wegen nicht erhaltener landesfürstlichen Erlaubniß, war der Landtag, welchen die Stände 1519. hielten und die darauf gemachten Abschiede ungiltig. Dieser Landtag ist für Oesterreich sehr merkwürdig, deßwegen will ich die Geschichte deßelben kurz anführen *b*). Kaiser Max. I. hatte in seinem Testamente verordnet, wie nach seinem Tode die Länder sollten verwaltet werden, bis seine zwei Enkel nach Oesterreich kämen. Nach des Kaisers Tode wollten die ernannten Verweser, und ein großer Theil des Adels, daß das Testament beobachtet würde, alle Präsidenten und Beamten bis zur Ankunft der Erzherzoge in ihren Aemtern blieben, und damit es nicht schiene, als wollten sie nur ihren Ehrgeitz befriedigen, begehrten sie, daß man ihnen noch einige Stände beigäbe. Aber ein Theil des Adels von Neid und Ehrgeitz hingerißen, unter denen Michael von Eizinger, Johann von Puechaim, und Dr. Siebenbürger die Rädelsführer waren, fochten das Testament an, machten sich von unruhigen Bürgern einen Anhang, droheten Gewalt zu gebrauchen. Die Verweser entwichen aus der Stadt. Nun hatten die Stöhrer der öffentlichen Ruhe freies Feld. Sie übergaben 64 Deputirten, nemlich 16 Prälaten, 16 Baronen, 16 Rittern, 16 Bürgern die Landesverwaltung, aus denen immer 16 in Wien sich aufhielten, die übrigen wurden nur bei wichtigeren Angelegenheiten berufen.

rufen. Sie zwangen die Beamten ihnen zu schwören, zogen das Arsenal, die Schatzkammer, und Kammeralgefälle an sich, und luden auch die Stände von Steiermark, Kärnthen, Krain, und Tirol ein, mit ihnen gemeinschaftlich zu Werke zu gehen. Sie schickten zwar den von Eizinger, und den Dr. Siebenbürger als Abgeordnete an Karln König von Spanien, und Erzherzog Ferdinanden; welche die Kühnheit hatten, den Prinzen zu rathen, daß einer allein die Regierung der österreichischen Provinzen antrete. Der königliche Kanzler fragte: ob alle Provinzen dieser Meinung wären? Der steierische Deputirte sagte: er habe zu diesem Antrage keine Vollmacht. Im Jahre 1521. trat Kaiser Karl V. seinem Bruder Erzherzog Ferdinand I. die österreichischen Länder in Teutschland ab; dieser kam 1522. nach Neustadt, hielt Gericht, bestrafte die Urheber c), und stellte die Ruhe her.

a) Eine Ausnahme scheinet zu seyn, in Rücksicht auf Anlagen. In Oesterreich fährt jährlich am ersten Sonntage im October eine Deputation nach Hof; Der Landesfürst übergiebt ihr seine Postulate; des andern Tages versammlen sich die Stände, und deliberiren darüber.

b) Sieh Narrat. de dissensione provincialium Austr. post obitum Maximil. I. bei P. Pez. t. II. Col. 988.

c) Das Urtheil sich bei Londorp. Act. publ. tom. I. S. 593.

§. 279.

Wenn der Landesfürst die Stände zusammenberufen hat, so machet der Hofkanzler oder

ein

ein Erzherzoglicher Kommißar den Vortrag. Bei den Berathschlagungen hat das Haupt der Landstände (welcher bald Landmarschall, wie in Niederösterreich, bald Landeshauptmann, Landschaftspresident heißt) das Direktorium. Aus dem Schluße des Landtages wird ein Landtagsabschied gemacht, welcher verbindliche Kraft hat, nachdem er vom Erzherzoge bestättigt worden.

§. 280.

Die Landgüter der Landstände sind unmittelbar dem Landesfürsten unterworfen, und heißen daher freie Landgüter. Sie sind in die Landtafel eingetragen, wodurch sie die Eigenschaft haben, daß sie für die Land-Stände allein bestimmt sind, und diese Klaße der Staatsbürger auf immer geforget ist; daher sie auch großentheils Besitzer des Landes sind; doch gilt das, was Pütter allgemein sagt *a*) auch für Oesterreich vorzüglich, daß ein großer Theil des Landes landesherrliches Kammergut ist. Damit nun diesem Orden die Güter erhalten würden, hatten die Stände das Vorkaufs- und Einstandrecht. *b*) Wenn ein Käufer, der kein Landmann war, das Landgut behalten wolte, mußte er das Privilegium possidendi suchen, oder ein doppeltes Kontributionale auf sich nehmen. Allein durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wurde dies aufgehoben *c*). Zwar suchten die Stände in ihren Postulaten an K. Leopolden II. um die Herstellung dieses Rechtes an; erhielten es aber nicht.

a)

a) Historische Entwickelung der heutigen St. Verfaßung des T. R. 2. Th. S. 169.
b) Dr. Schwabe Grundlinien des österr. Landadelrechtes. S. 125.
c) 2. Cap. §. 4.

§. 281.

Mit den ständischen Gütern ist verbunden: A. Das Recht Dorfobrigkeit zu seyn. B. Die Gerichtsbarkeit. C. Obereigenthum über die unterthänigen Güter. Noch haben die Landstände: D. Rechte, die zwar nicht aus dem Obereigenthume fließen, aber doch gewöhnlich damit verbunden sind. E. Und endlich gewiße Rechte, welche gleichsam persönlich sind. Von diesen Arten will ich die vorzüglichsten anführen.

§. 282.

Als Grundobrigkeit muß der Landgutbesitzer in dem unterthänigen Dorfe die Polizei verwalten, d. h. darauf sehen, daß die Gesetze befolget, Ordnung und Sicherheit erhalten werde *a*). Daher kann der Grundherr: 1) Die Unterthanen zusammenruffen um ihnen die Gesetze, ꝛc. vorzulesen; 2) Raine und Weege, die Weiden, das Gehölz, die Einquartirung, und Verpflegung bei Durchzügen besorgen; 3) die Aufsicht über die Rauchfänge und die Anstalten bei Feuersbrünsten haben; 4) Rumore, Raufhändel, politische Verbrechen abhandeln, und bestrafen; 5) Gemeindiener, Wächter, und Stundenrufer bestellen; 6) dafür sorgen, daß an

Kirch=

Kirchtagen, und anderen Festen die Ruhe nicht gestöhret werde.

a) Tractat. de Juribus, Incorporal. tit. III. §. 1. 3. 4.

§. 283.

Dafür hat aber die Grundobrigkeit: 1.) das Schenk- und Leutgebenrecht von St. Georg bis St. Michael; 2.) das Standgeld von den Krämern an Kirchtägen; 3.) die Blumensuche, Weide und Viehtreib auf Gemeinweiden. Sieh l. c. §. 5.

§. 284.

Der Grundherr hat auch 1.) das Recht die Streitigkeiten seiner Unterthanen, Grundholden, und Innleute zu entscheiden, und die Urtheile zu vollziehen (§. 278.) oder die bürgerliche Gerichtsbarkeit. 2.) Die Verlassenschaft des verstorbenen Unterthans abzuhandeln. Für die gerichtliche Beschreibung und Schätzung des hinterlassenen Vermögens eine Taxe, und noch 5 von 100 des reinen Vermögens. *a*) 3.) Zieht der Unterthan aus den Erblanden, so fordert der Landesherr 10 für 100, wovon die Herrschaft 5 bekömmt. *b*) Hat die Obrigkeit auch die peinliche Gerichtsbarkeit? Nur durch eine landesfürstliche Belehnung oder Privilegium, oder wenn sie von langeher dem adelichen Landgute anklebet.

c) Schwabe. l. c. S. 152.
d) Abfahrt Patent vom 1. Aug. 1783.

§. 285.

Das Obereigenthum (§. 281.) soll daher kommen, weil die Unterthanen einst als Leibeigene kein Eigenthum besaßen, sondern nur von dem lebten, was ihnen ihre Herren überließen, deren Felder sie bauen mußten, während diese sich mit dem Kriege beschäftigten. Als die Leibeigenschaft nach und nach äußerst drückend wurde, und man selbe dem Grundgesetze der christlichen Religion mit Recht zuwidersprechend hielt, trat man dem Unterthan gegen bestimmte Abgaben und Dienstleistungen gewiße Stücke Landes ab. Ohne die Sache zu benennen wurde ein Lehensvertrag daraus. Damals kannte man keinen andern Vertrag, und das Eigenthum der Unterthanen hatte Eigenschaften, welche man alle beim Lehen antrift: 1.) Es heißt Lehen; 2.) Jede Veränderung muß der Herrschaft angezeiget, (renovatio inueſtituræ) 3.) eine Veränderungstaxe bezahlet, (laudemium) 4.) ein gewißer Zins gegeben werden; der Dienst heißt (canon annuus) 5.) die Herrschaft hat die Gerichtsbarkeit über selbe. Folglich ist das Obereigenthum des Grundherrn wahrscheinlich ein Lehnsobereigenthum.

Schwabe. l. c. S. 131. folgg.

§. 286.

Aus diesem Rechte fließen folgende: 1). das Recht ein Grund — Dienst — und Satzbuch zu halten, in welchem die Eigenthümer und Gränzen des Grundes, der vom Grunde zu leistende Dienst,

die

die Verschreibung oder Verpfändung des Grundes enthalten ist; um sein Obereigenthum zu sichern. 2.) vom unterthänigen Grunde den Dienst einzufordern, der bald in Geld, bald in Naturalien geliefert wird; 3.) daß jener, der ein unterthäniges Gut an sich gebracht, die Anschreibung an die Gewähr ansuche; *a*) 4.) die Sätze auszufertigen, durch welche ein Pfandrecht erhalten wird; 5.) Frohndienste zu fordern; *b*) 6.) bei jeder Gutsveränderung eine neue Taxe zu begehren; 7.) das Heimfälligkeitsrecht, wenn ein wirkliches Lehensband vorhanden ist. *c*) Gründet sich aber dieses Recht auf Urkunden, oder Verträge zwischen dem Grundherrn, und den Unterthanen, welche von dem 7. Sept. 1789 eingegangen worden, so fallen zwar solche Gründe der Herrschaft zu, sie muß aber selbe andern Unterthanen erbeigenthümlich um erhöhten Kaufschilling (wodurch dieses Recht auf immer reluirt ist) verkaufen. *d*) Für Oesterreich ob und unter der Ens ists abgeändert worden, *e*) daß die unterthänigen Gründe dem Grundherrn zwar immer heimfallen, doch muß er wieder einen unterthänigen Besitzer stiften; das übrige Vermögen eines erblosen Unterthans aber fällt dem Fiskus zu.

a) Schwabe. l. c. S. 140.
b) l. c. S. 142—145.
c) Normale von 1789. 7. Sept.
d) Hofdekret 1790. 24. Jun.
e) 1790. 20. Decemb.

§. 287.

Rechte, welche mit dem vorigen größtentheils verbunden (§. 278.) sind: 1.) das **Bergrecht** oder das Recht wegen unterthäniger Weingärten was gewißes in Wein oder Geld zu fordern. Kann die Herrschaft dieses Recht nicht in Verträgen, Verjährung ꝛc. beweisen, so darf sie nicht darauf Anspruch machen; *a*) 2.) das **Zehendrecht**; *b*) 3.) das **Vogtrecht**. Dies war zu Zeiten des Faustrechts für die Unterthanen sehr nützlich. Heut ist davon nur das Recht noch übrig zu sorgen, daß die Kirchengüter in gutem Stande erhalten, jährlich die Kirchenrechnung gehalten werde; dafür sind die Unterthanen doch nichts zu leisten verbunden, wenn der Grundherr es nicht beweisen kann. 4.) Das **Jagdrecht** hat einst der Landesfürst allein; aber heut zu Tage hat es ein jeder Landmann auf seinem Landgut entweder vom Landesfürsten, oder durch Verjährung. Strube hält die Jagdgerechtigkeit für kein Regale, sondern für ein Zugehör adelicher Güter und Lehen. *c*) Allein noch itzt hat der Erzherzog die hohe Jagd in Privatwäldern einige Stunden um Wien.

a) Schwabe. l. c. S. 155. folg.
b) l. c. S. 157—160.
c) Nebenstunden I. Th. S. 182. II. Th. 584. 588. 592. III. 319.

§. 288.

Endlich zur letzten Art (§. 281.) der Rechte gehöret: 1.) daß sie zur Erhaltung eines beständigen Heeres nur 1 von 100 vom Werthe ihres

Gu-

Gutes kontribuiren, da unterthänige Güter 2 von 100 beitragen müßen. Dagegen besorgen die Stände das Contributionale, und zahlen es zur gehörigen Zeit auch für ihre Unterthanen, ohne dafür von selben ein Interesse fordern zu dürfen; erst nach drei Jahren können sie sich die Zahlung verschaffen. 2.) daß sie von einigen Aufschlägen frei sind. *a*) Schon in der leopoldinischen Landordnung (§. 155.) heißt es: der Edelmann soll Mautfrei seyn Wass er in seinem Hauss essen oder trinkhen will, dess soll er um den Landherren dienen mit seinem Schilde. *b*)

a) Sieh Schwabe. S. 127.
b) Bei Ludwig. Reliq. MS. t. 4. S. 23.

Zweiter Abschnitt.

Aeußeres Staatsrecht.

Zehntes Hauptstück.

Von den Rechten, und Verbindlichkeiten des Erzherzoges in Ansehung des Kaisers und Reiches.

§. 289.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Staatsgliedern in Rücksicht auf die Verfaßung und Regierung der österreichischen Provinzen zukommen, haben wir bis izt abgehandelt, nun wollen wir ihre Rechte, und Pflichten I.) in Ansehung des Kaisers und Reiches; II.) anderer einzelner Reichsmitstände und Reichskreise; III.) in Ansehung der deutschen und römischen Kirche kurz betrachten.

§. 290.

Die Erzherzoge erkennen ihre Länder als Lehen vom Kaiser u. Reiche; sie sind auch Reichsstände, unter diesen doppelten Gesichtspunkt laßen

sich

sich derselben Rechte und Pflichten gegen den Kaiser, und das Reich bringen.

§. 291.

Sie sind Reichsvasallen, folglich müssen sie die Belehnung ansuchen, so oft ein anderer Kaiser oder Erzherzog zur Regierung kömmt. Wir haben zwar keine Denkmäler vor K. Heinrichen III., daß die Markgrafen seien belehnet worden. Dieser Kaiser aber belehnte Leopolden noch beim Leben seines Vaters M. Alberts I. zu Ingelheim. (§. 220.) Von dieser Zeit an sind sie immer wahrscheinlicher Weise belehnet worden, wie man aus ihren Sigillen, und einer Stelle des Freiheitsbriefes vom K. Heinrich IV. abnehmen kann: „concedimus Nos Ernesto — ac ipsi terre Austrie, quod — Banderiam sive vexillum terre publice ante imperium — deferre debeant, atque possint" *a*) was vorzüglich beim Empfangen der Belehnung geschah. Hrz. Friedrich II. empfieng zu Verona die Belehnung vom K. Friedrich II. (§. 6.) K. Rudolf I. belehnte seine Söhne 1282 zu Augspurg. Die Belehnungen der folgenden Erzherzoge habe ich (§. 238.) angeführt. K. Karl V. belehnte seinen Bruder K. Ferdinand I. 1530. *b*) die folgenden bis K. Karln VI. sieh §. 239. folgg.

a) Bei Schrött. I. Abhand. N. XVII.
b) Lunig. Corp. Jur. feodal. tom. I. S. 707.

§. 292.

Wenn der Erzherzog dreimal die Belehnung schriftlich begehret, und der Kaiser sie ihm verweigert, so soll er seine Länder besitzen, als wäre er wirklich belehnet worden: „ Quod si sibi denegaretur (investitura) ab imperio requirat, et exigat litteratorie trina vice quo facto juste sua possidebit feoda sine offensa Impery, ac si ea corporaliter conduxisset.“ *a*) Dieses Vorrecht wird sehr schön durch die Urkunden Margarethens von Tirol erläutert, in jener von 1359 heißt es: „ wolt aber inen der Römisch keiser, oder kung „ diselben lehen versagen, so sullen vnd mugen, „ si sev vordern an den, von dem sev rürent „ dreystunt mit irn briefen; vnd mugen sev darnach, doch in lehens weise rechtiklich inne haben, besitzen vnd niezzen, nach den freyheiten, „ vnd Rechten des Landes ze Oesterreich, zu dem „ die vorgenannten vnsre vatterliche Land geainbert, vnd derselben freyheiten, vnd rechten „ gevengig werdent.“ *b*) Und in der Urkunde von 1363. „ Wolt aber ihm (Erzh. Rudolf) „ der Lehen-Herr einer, das wir nicht getrauen, „ **wann sie das mit Recht nicht gethun mügent**, dieselben Lehen versagen, so mügen, „ und sollen sie die fordern an die Lehen-Herrn „ drey Stund mit ihren Briefen — thäten aber „ dieses nicht, mügen und sollen doch die vorgenannten unser Oheim, und die Erben — dieselben Lehen von der Freyheiten und Rechten „ wegen — — die von Römischen Königen, „ und Kayserн haben, in ihrem Lande zu Oesterreich in haben, besitzen, und niessen, als ob

„ sie

„ sie die leiblich empfangen hätten. " c) K. Heinrich VIII. weigert sich die Söhne K. Alberts I. zu belehnen, weil Niederösterreich der Krone Böhmen widerrechtlich entrißen worden war, u. die Länder Johanns von Schwaben wegen des Kaisermordes dem Reich heimgefallen. d) Es war nur Vorwand, damit die österreichischen Prinzen von ihrem Anspruche auf Böhmen, so er seinem Sohne Johann gab, abständen. e) Nachdem sie darauf Verzicht gethan, belehnte sie der Kaiser. Die rasche Antwort, welche Erzh. Friedrich III. dem Kaiser soll gegeben haben f) sieht einem Rittermährchen ähnlich, und paßt nicht auf Friedrichs Charakter.

a) Freiheitsbrief K. Friedrichs I. bei Schrött. I. Abh. N. XVIII.
b) Prüfung der Geschichte von Baiern. Urkund. C. S. 133.
c) Schrött. l. c. N. XIV. S. 127.
d) Häberlin III. Th. S. 15.
e) Schmid. Gesch. d. D. V. Th. S. 146.
f) Michaelis Geschichte der Chur = und fürstlichen Häuser in Deutschl. 1. Th. S. 180.

§. 293.

Um die Belehnung zu empfangen, darf der Erzherzog nicht an den kaiserlichen Hof gehen, sondern der Kaiser muß sie ihm auf österreichischen Grunde ertheilen. Nec pro conducendis feodis requirere seu accedere debet Imperium extra metas Austrie, Verum in terra austrie sibi debent sua feoda conferri per Imperium, et locari; sagt K. Friedrich I. Folglich weigerte

sich Erzherzog Friedrich IV. mit Recht, vom K. Sigmund die Belehnung zu Kostnitz zu nehmen (§. 37.) Erzherzog Albert II. Rudolf IV. Albert V. wurden zu Seefeld (1348. 1360. 1421) die Erzherzog Albrecht III. und Leopold III. 1366. zu Wien belehnet. K. Karl V. ging eigends von Augsburg nach Wellenburg im Burgauischen, um seinem Bruder Ferdinand die Belehnung zu geben (1530). Zwar haben wir Beispiele, daß außer dem österreichischen Gebiete Belehnungen ertheilet worden: so belehnte K. Rudolf II. den Erzherzog Mathias (1597) zu Prag; allein vermuthlich ließen sich die österreichischen Prinzen Reversalien geben um ihr Recht zu sichern, wie es Erzherzog Matthias wirklich that, und wenn auch ein oder der andere Erzherzog von seinem Vorrechte keinen Gebrauch gemacht, so schadet dieses dem Hause, und Land nicht, besonders da das Erzhaus vom K. Rudolf II. das Privilegium hat, daß der Nichtgebrauch, oder was immer für entgegengesetzte Handlungen den österreichischen Vorrechten nicht nachtheilig seyn sollen.

Sieh Hofr. Schrött. Versuch. einer österreich. Staatsgesch. 3. Absch. §. 33.

§. 294.

Der Erzherzog wird entweder feierlich belehnet oder in der Kammer. Wenn die Belehnung feierlich geschieht so:

1) sitzet der Erzherzog zu Pferd; da die Vasallen nach den Lehensgesetzen auf den Knien die Belehnung nehmen, bis K. Joseph II. dieses 1788. abschafte. K. Friedrich I.

sagt

sagt im Freiheitsbriefe von 1156. „ Dux austrie conducere ab imperio feoda sua debet equo assidens; und K. Karl V. derselb Erz-Herzog zu Oesterreich, so Ihme seine Lehen vom Reich geliehen werden, soll er die empfahen auf seinem Pferd sitzend. "

2) Mit dem erzherzoglichen Kleide (§. 105) angethan; „ principali amictus veste " in einem fürstlichen Gewandt. "

3) Den Erzherzoghut (§. 98.) auf dem Haupte; „ superposito ducali pileo circumdato serto pinnito " unter seinem Erzherzog Hütel.

4) Einen Scepter in der Hand; „ baculum habens in manibus " einen silbernen Stab gleich einem Scepter in seiner Hand haltend

5) Das Landesvanier wird (§. 103.) ihm vorgetragen; Privil. K. Heinrichs IV. 1058.

6) Welches ihm nach dem Belehnungsakte unverletzt zurückgegeben wird; bei andern Belehnungen wurde es zerrißen, und preisgegeben. Die letzte so feierliche Belehnung ertheilte K. Karl V. seinem Bruder Ferdinanden 1530. K. Karl IV. ließ bei der feierlichen Belehnung des Erzherzog Rudolf IV. zu Seefeld 1360 einige Feierlichkeiten weg, gab aber Rudolfen einen Revers, daß dieses dem Rechte des Erzhauses unnachtheilig seyn soll. a) Das Recht zu diesen Feyerlichkeiten bei der Belehnung erstrecket sich auch auf die andern Provinzen, welche der Erzherzog vom Reich erhalten hat, vermög des Freiheitsbriefs K. Friedrichs I. und K. Karls V. Die oben (§. 289. b. c.) angeführten Urkunden über

die Erwerbung Tirols bestättigen unsere Behauptung, und in der feierlichen Belehnung wurde Ferdinanden nicht nur Oesterreich, sondern auch Steiermark und selbst das neuerworbene Herzogthum Würtemberg (§. 56.) verliehen, denn die Fahne dieser Länder wurden dem Erzherzoge auch vorgetragen. *b*)

a) Freiheitsbrief K. Karls V. „ wie Weyland unser Vorfahrer Kayser Karl der viert Herzog „ Rudolfen von reich für sich selbst, und seine „ Brüder Friederich Albrecht, und Leopolden Herzogen zu Oesterreich in gleichen Fall auch eine „ recognition gegeben hat. " Bei Schrött. I. Abh. N. XXXV. S. 224.

b) Sieh die Beschreibung davon bei Lunig. l. c.

§. 295.

Die minder feierlichen Belehnungen in der Kammer fingen um die Zeiten K. Karls V. an üblich zu werden, so wurden sie von K. Max. II. bis K. Karln VI. ertheilet. Von dieser Zeit an nehmen aber die kuhr- und altfürstlichen Häuser die Belehnungen nicht, vorzüglich wegen des Ceremoniels. K. Karl VII. hatte dem Kuhrfürsten von Brandenburg einige Begünstigungen bei der Belehnung zugestanden; die übrigen Kuhrfürsten verschoben es, sich belehnen zu laßen. K. Franz I. versprach 1746. die Belehnung über seine Erbländer nach dem alten Ceremoniel zu nehmen, und mit einem Beispiele vorzugehen, um seinen und des Reiches Rechten nichts zu vergeben. K. Joseph II. ließ 1766. und 1767. hierüber Unterhandlungen pflegen, und erklärte: er wolle die kuhrfürst-

fürstlichen Gesandten stehend, und zugleich mit ihren fürstlichen Ländern belehnen; alle Kuhrfürsten, außer Brandenburg, waren damit zufrieden. Im Jahre 1774 und 1775. wurde die Sache im Reiche, und auf dem Reichstage wieder rege gemacht, ohne Erfolg. Der Kaiser schafte dann 1788. das Kniebeugen überhaupt ab, und verordnete alle Thronlehen stehend zu ertheilen; der Reichshofrath forderte also nach und nach die Reichsvasallen auf, die Belehnung vor dem Throne zu nehmen; zugleich wurden die Unterhandlungen erneuert, mit Bewilligung der schon 1766. gemachten Anträge; es war zu hoffen, daß Kuhrbrandenburg den Anfang machen werde, allein wegen der zwischen dem Kaiser, und dem Könige von Preussen entstandenen Irrungen und des Todfalls Josephs II. blieb die Angelegenheit im vorigen Stande. *a)* Unter K. Leopold II. wurde die Harmonie zwischen beiden Höfen hergestellet, ob aber in dieser Sache Schritte gemacht worden, weiß ich nicht. Wäre die Sache zu Stande gekommen, so hätte sich der Erzherzog auch belehnen laßen. Die letzte Belehnung ist also 1728. dem Erzherzoge ertheilet worden. *b)*

a) Journal von und für Deutschland 1791 VII. Stück Seite 564. folg. Reuß Staatskanzl. Th. 20. 22. 23. und „ Ueber die Irrungen, welche in Anse-
„ hung der Reichsbelehnungen überhaupt, und
„ der Coram Throno insbesondere, zwischen kai-
„ serl. Majestät, dem Reichshofrath und der
„ Reichshofkanzlei an einem dann des H. R. R.
„ Kuhrfürsten und altfürstlichen Häusern am an-
„ dern Theile obwalten. Nürnberg. 1791.

b) Die

b) Die Feierlichkeiten derselben sieh in Fabers Staatsk. LII. — Th. S. 733. oder Grundriß des österr. Staatsr. S. 78.

§. 296.

Die Belehnung geschehe nun feierlich oder nicht, so wird allzeit ein Lehensbrief ausgefertiget, und die Privilegien des Erzhauses bestättiget. K. Karl V. ließ alle österreichischen Vorrechte in einer Urkunde zusammenfaßen und bekräftigte sie. In allen nachfolgenden Bestättigungen wurde die Urkunde wörtlich eingeschaltet; z. B. in den Bestättigungsurkunden K. Rudolfs II. und Karls VI; a) bei dieser Gelegenheit werden auch die Anwartschaften bestättiget.

a) Schrötr. 1. Abh. N. XXXVI. S. 247. und N. XXXVIII. S. 260.

§. 297.

Der Erzherzog empfängt die Lehen ohne Laudemien, Xenien, oder andern Lehenstaxen nach dem Freiheitsbrief K. Friedrichs II. Volumus etiam ut Dux Auſtriæ omnia ſua feuda ſive jura liberaliter ſuſcipiat datione ſine omni. Ein Vorrecht, so die Kuhrfürsten 100 Jahre später erhielten. Doch giebt der Erzherzog den mindern Beamten des kaiserlichen Hofes Geschenke.

§. 298.

Zur Natur der Lehen gehöret, daß der Vasall dem Lehnsherrn Kriegsdienste leiste. Auch von die-

dieser Pflicht befreiet K. Friedrich I. den Erzherzogen, außer den Reichskriegen wider Hungarn, zu denen er zwölf Reisige auf einen Monat stellen muß, zum Zeichen, daß er ein Reichsglied sey: Dux Austrie quibussuis seruiciis tenetur, nec debet esse obnoxius Sacro Romano Imperio, nec cuiquam alteri, nisi ea de sui arbitrij fecerit libertate eo excepto dumtaxat, quod seruire Imperio tenebitur, in vngariam duodecim uiris armatis per mensem unum sub expensis proprijs in eius rei euidentiam Ut princeps imperij dinoscatur. *a*) Hr. Hofrath Schmid *b*) bemerkt, daß unter den zwölf gewafneten nicht einzelne Männer, sondern zwölf nach dermaliger Art ausgerüstete Ritter mit einer Anzahl Pferde und Leute, die man Gleffen hieß, verstanden werden. Im Anschlage von 1431. zur Hilfe wider die Böhmen werden die Stände nach Gleffen taxiret. *c*) Da kömmt nun freilich mehr heraus; wenn man aber betrachtet, daß Oesterreich selbe nur in Kriegen in Hungarn stellen muß, und nur auf einen Monath, so behält dieses Vorrecht doch seinen Werth. Die österreichischen Provinzen sind also Feoda franca.

a) bei Schrött. 1. Abh. N. XVIII; S. 141.
b) Gesch. der D. IV. S. 62.
c) Lünig. R. A. Part. Gen. Cont. 1. S. 41

§. 299.

Der Erzherzog ist Reichsstand (§. 287.) er kann also auf den Reichstägen erscheinen, und bei den Berathschlagungen über die Reichsangelegenhei-

heiten mitstimmen, und keine Sach, so die in Ewigkeit reichet, kann ohne sein Vorwißen beschloßen werden. *a*) Er ist aber nicht verpflichtet auf den Reichstag zu kommen: „ Dux eciam Austrie non tenetur curiam aliquam accedere edictam per imperium, seu quemvis alium, nisi ultro et de sua fecerit voluntate. *b*) Da Kaiser Karl V. 1550. seinen Bruder Kaiser Ferdinanden I. auf den Reichstag nach Augsburg berief, drückte er dieses klar aus: „ Wir ersuchen, „ und vermahnen demnach daß E. L. — auch als „ regierender Herr unsers Loeblichen Hauses Oe„ sterreich — unangesehen daß E. L. nach Ver„ mögen deßelben unsers Hauses Oesterreich Pri„ vilegien für solche Erscheinung auf des Reichs„ versammlungen gefreyet, nichts destoweniger, „ als Unser und des Reichs allergeheimster Rath „ — persönlich erscheinen. " Doch muß der Erzherzog wie andere Reichsstände beruffen werden. Da der Kaiser in der Wahlkapitulation verspricht ohne die Kuhrfürsten, als seine innersten Räthe keine wichtige Sache vorzunehmen *c*) so muß er auch den Erzherzog, der des Reichs *d*) allergeheimst Rath ist, vernehmen, und folglich zum Reichstag berufen.

a) Privileg. K. Karls V. bei Schrött. I. Abh. N. 35. S. 224.
b) Privileg. K. Frieb. I. l. c. S. 141.
c) Art. XI. §. 21.
d) Priv. K. Karls V. l. c.

§. 300.

Die Erzherzoge haben von den Zeiten K. Friedrichs I. bis auf das sogenannte Zwischenreich

das

das Wahlrecht ausgeübet. Alle Wahlen, von denen wir bestimmte, und gewiße Nachrichten haben, beweisen diese Behauptung vollkommen. 1) Nachdem die in Palästina kämpfenden Reichsfürsten den Tod des Kaisers Heinrichs VI. erfahren, beschlossen sie in einer Versammlung, daß die vornehmsten Reichsfürsten (regni primores) des Kaisers Sohne Friedrich die Treue schwören und dadurch wählen sollen, *a)* unter diesen nennet Otto von St. Blasius den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Würzburg, und Friedrichen I. Herzog von Oesterreich *b)*. 2) Herzog Leopold VII. blieb dem K. Friedrich II. getreu, da schon viele von den übrigen Fürsten entweder zu Philippen, oder Ottonen übergetreten waren, nur dann giengen erst die Fürsten, welche weder Philippen, noch Ottonen gewählet hatten, nemlich Leopold Herzog von Oesterreich, und der König von Böhmen ꝛc. zu Philippen über *c)* als sie sahen, daß der Sache des K. Friedrichs nicht mehr aufzuhelfen war; d. h. sie leisteten nicht die Huldigung, sondern sie trugen ordentlich ihre Stimmen nach, dies will Otto ausdrücken durch: Principes, qui electionibus regnum non interfuerunt. 3) Da P. Innocenz II. Ottonen IV. bestättigte, der doch von der kleinern Zahl der Wahlherrn gewählet worden, beschwerten sich diese in einem Briefe *d)* an den Papsten hierüber; Herzog Leopold ist auch unter ihnen. 4) Nachdem K. Philipp ermordet worden, fragte sich unser Herzog beim Pabsten an, ob man Ottonen erkennen, oder einen andern wählen sollte? was gieng es Leopolden an, wenn er kein Wahlrecht hatte? Der Pabst empfahl ihm Ottonen öffentlich anzuer-

kennen, und zu unterstützen (potenter ei faveas & patenter) *e*). 5) An die Stelle des exkommunicirten Otto wählten die teutschen, nemlich der König von Böhmen, Herz. von Oesterreich, Herz. von Baiern, Landgraf von Thüringen, Friedrichen König von Sicilien, dem sie schon als einem Kinde Treue geschworen *f*). 6) Als P. Gregor IX. Friedrichen in den Kirchenbann gelegt, und die Reichsfürsten zu einer neuen Kaiserwahl bewegen wollte, wendete er sich zuerst an Herz. Leopold VII. *g*), der aber für diesesmal ihn mit dem Kaiser aussöhnte *h*). K. Konrad IV. wurde zu Wien gewählet 1237, weil Herz. Friedrich II. eben damals im Krieg war, hatte er an der Wahl keinen Theil, da aber 7) Innocenz IV. den K. Friedrich II. entsetzet; und auf eine neue Kaiserwahl drang, ging er den Herz. Friedrich II. an, dieser widerrieth es den andern Fürsten *i*). 8) In der angeführten Stelle des Matthäus Paris. findet sich ein Zusatz *k*), in welchem der Herzog von Oesterreich der erste unter den weltlichen Wahlfürsten gesetzet wird. Zwar weiß man nicht von wem dieser Zusatz sey, doch beweiset er, daß der Herzog von Oesterreich schon damals für den ersten weltlichen Wahlfürsten angesehen wurde, da man die Kuhrfürsten auf sieben eingeschränkt zu glauben anfing.

a) Arnold. Lubec. Chr. Hav. lib. V. Cap. 3.
b) Cap. 42
c) Otto a St. Blasio ad Ottonis frising. lib. V. app. C. 46.
d) Apud Baluz. tom. I. regiſtr. de negot. Imp. N. LXI.
e) l. c. N. CLXXV.

f)

f) Chr. Ursberg. S. 239.

g) Den Brief P. Gregors an Herz. Leopold. VII. bei Raynal. ad 1229.

h) Nobilis Dux Auſtriæ Leopoldus ad Papam venit, et obtinuit, quod cum Imperatore pacem faceret. Alberic. Chron. ad a. 1230. bei Leibnitz. C. G. acceſſ. hiſtor. t. II.

i) Mathæus Paris. ad. a. 1245. „ prævenit autem et invaluit Friderici diſſuaſio.

k) Electores Imperatorum:

Laici { Dux Auſtriæ, Dux Bavariæ, Dux Saxoniæ, Dux Brabantiæ qui et Lovaniæ.

Prælati { Archiepiſcopus Colonienſis, Archiepiſcopus Moguntinus, Salisburgenſis } principales.

§. 301.

Die Babenbergiſchen Herzoge hatten den Rang vor den weltlichen Wahlfürſten, ſelbſt vor den Herzogen von Schwaben. Auf dem großen Hoftage zu Mainz 1184. (ehe Leopold noch Herzog von Steier war, folglich nicht wegen ſeiner großen Macht) unterſchrieb er gleich nach den geiſtlichen Fürſten, vor Friedrich Herz. von Schwaben eine Urkunde *a*). In einer Urkunde K. Friedrich II. für Paßau 1217. iſt Leopold VII. vor allen weltlichen Fürſten unterſchrieben *b*). Godfried von Kölln für das Jahr 1227 ſagt: Henricus Rex Aquisgrani Curiam totius Teutoniæ habuit, inter quos præcipui erant Salzburgenſis, Moguntienſis, Treverenſis, Colonienſis archiepiſcopi, Auſtriæ, Bavariæ, Karinthiæ, Lotheringiæ Duces; die auf ihren Vorrang ſo eiferſüchtigen Fürſten, daß

daß sie selben auch in der Kirche mit dem Schwerdte vertheidigten; c) hätten unserem Herzogen diesen Rang nicht gelassen, wenn er ihm nicht dem Rechte nach gebühret hätte. Selbst die kaiserliche Hofkanzelei zeichnete den österreichischen Herzogen durch Titel aus „ Leopoldus illustris Austriæ & Stiriæ Dux. Otto dux Meraniæ d). K. Friedrich I. sagt in seinem Freiheitsbriefe " in quibussuis Curiis publicis imperii dux austrie in consessu & incessu ad latus dexterum Imperii — obtineat primum locum, auf der rechten Seite waren nur die geistlichen Fürsten, vor den Weltlichen, wie heute noch im fürstlichen Kollegio.

a) Bei Bernh. Pez t. III. anecd. Cod. dipl. Admont.
b) Apud Gewold t. I. S. 254.
c) Beispiele in der Abh. über die Parifikation der Erzh. Gesandten mit den kurfürstl. S. 17. und Lambert. ad. a. 1063.
d) Metrop. Salisb. t. III. S. 276.

§. 302.

Den Ausdruck: principes electores erklären die Schriftsteller verschieden. Einige verstehen dadurch die wählenden Fürsten, und folgern daraus, wie Pr. Heinrich *a*) der Herzog von Oesterreich habe durch den Freiheitsbrief K. Friederichs I. die erste Stelle nach den Kuhrfürsten erhalten; andere, wie Hr. von Mumelter *b*) nehmen ihn für die vorzüglichsten Wahlfürsten, für die Hauptwähler; und das mit guten Gründen; denn in vielen Urkunden wird princeps für prin-

principalis angenommen. Nach den Auslegungsregeln müßen wir diese Stelle im Kontexte nehmen, also obtineat primum locum post principes electores ad latus dexterum imperii, da saßen die geistlichen, folglich die Hauptwähler. Würden nur die Kuhrfürsten überhaupt verstanden, so hätte ja der Herzog von Oesterreich kein Wahlrecht gehabt, und doch haben sie selbes ausgeübt. Welche wären denn nun diese Hauptwähler? Pr. Heinrich *c*) nennet die 3 Rheinischen Erzbischöffe, die Herzoge von Franken, Sachsen, Baiern, Schwaben; Allein jene Fürsten, in deren Namen das Wahldekret abgefaßt wurde, müßen doch auch unter die Hauptwähler gehören: noch 1237 sind im Wahldekrete, so Konraden IV. gegeben ward, die Bischöffe zu Bamberg, Regensburg, Freisingen, Paßau, der Landgraf von Thüringen, der Herz. von Kärnthen genennet *d*). Der Herzog von Oesterreich ging (§. 301.) allen weltlichen Wahlfürsten vor, er mußte daher auch unter die Hauptwähler gerechnet worden seyn. Die Meinung ist daher viel gegründeter, daß die 3 rheinischen Erzbischöffe die principes electores, die Hauptwähler waren. Der Erzb. von Mainz Willigis machte, daß Heinrich II seinen Mitwerbern vorgezogen wurde, *e*) hob durch sein Ubergewicht Lotharn II. auf den Thron *f*). K. Friedrich I. schreibt ihm die erste Stimme zu *g*). Schon im 12ten Jahrhunderte hatte er das Recht die Fürsten zur Wahl zu berufen, *h*) und leitete das Wahlgeschäft; als Nachfolger des h. Bonifaz, der Pipinen krönte, wurde er für den ersten Prälaten nach dem Pabste gehalten *i*). Der Erzb. von Trier hatte

Konrad III. die Krone verschaft *k*). Das Alterthum seiner Kirche, die verwalteten höchsten Reichswürden *l*) gaben ihm großes Ansehen, Oberlothringen sah ihn als sein Haupt an; *m*) so wie der Erzbischof von Kölln, seit Bruno vom K. Otto I. über ganz Lothringen gesetzet worden, als ein großer Herzog betrachtet wurde; er leitete die Stimme von Niederlothringen; er hatte das Recht die Könige zu krönen. Alle 3 waren Erzkanzler, und hatten folglich im Leben eines Kaisers das größte Ansehen, und den stärksten Einfluß, in welchem sie während der Thronerledigung sich leicht erhalten konnten; die 3 Erzbischöffe waren also die Hauptwähler Electores principales. Zwar haben sich die großen Herzoge schon ein Ubergewicht über die übrigen Fürsten zu verschaffen gewußt. Aber noch war kein einzelner weltlicher Wahlfürst bestimmet, dessen Gegenwart nothwendig gewesen wäre; bei der Wahl K. Konrads III. waren die Herzoge von Sachsen, und Baiern nicht, doch focht niemand diese Wahl an, die Benennung principes electores paßt daher auf diese Herzoge weit weniger, als auf die rheinischen Erzbischöffe. Da nun K. Friedrich I. dem Herzoge von Oesterreich den Rang post principes electores gibt, und damals nur den rheinischen Erzbischöfen diese Benennung zukam, so folget daraus, daß der Kaiser durch dieses Privilegium dem Erzherzoge den Rang gleich nach den geistlichen Kuhrfürsten einräumte, was auch aus dem §. 301. erhellet.

a) In der allgem. Weltgesch. B. 14. S. 604. l.
b) Verdienste österr. Reg. S. 37.

c)

e) l. c. S. 603.
d) Ohlenschlager Erläut. der G. B. XV. Beil. S. 43.
e) Pütter Grundriß S. 81.
f) Otto Frising. de Gest. Frid. I. B. Cap. 16.
g) In litt. ad Hadrian. IV. bei Radevic. 1. B. 16. Cap.
h) Ohlenschl. l. c. S. 60.
i) Guden. Cod. dipl. tom. I. N. VI.
k) Annal. Sax. ad. 1138. bei Eccard. t. I. S. 680.
l) Gest. Trevir. Cap. 44.
m) Senkenbergs Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerl. und Staats R. §. 66.

§. 303.

Unsere Herzoge hatten auch ein Erzamt. K. Friedrich I. erklärte Herz. Heinrich II. zum Pfalenzerzherzogen (archidux palatinus); diese aber hießen so wegen des Erzamtes. *) Er hatte den Rang vor den weltlichen Wahlfürsten, die doch Erzämter hatten, und der erste aus ihnen soll keines gehabt haben? Aber welches? Auch von den anderen Weltlichen kann man es nicht bestimmen; denn bis auf das Interregnum melden die gleichzeitigen Geschichtschreiber nichts von der Ausübung der Erzämter, außer Arnolden von Lübeck a), welcher in der Beschreibung des Hoftages zu Mainz 1184 saget: nur Könige, Herzoge, Markgrafen verrichten die Erzämter. Unter den Herzogen kann ja auch der Herz. von Oesterreich verstanden werden. Arnold versteht unter Herzogen eben so wenig gerade z. B. den Herz. von Schwaben, als unter Könige den

König von Böhmen, der damals noch Herzog war.

*) Prof. Heinrich weiß das Ding ganz wizig zu erklären *b*) „ Archiduces palatini sagt „ er, sind die alten Herzoge; diesen macht K. „ Friedrich I. den neuen Herzog von Oesterreich „ gleich, wie ein Souverän einem neugeadelten „ 16 Ahnen andichtet. " Wenn der Regent dieses thun kann, so erhält der Neugeadelte dadurch wirklich die Rechte, welche der Altadeliche hat, folglich hätte der Kaiser dem Herzoge Heinrich II. die Rechte dieser alten Herzoge, nemlich das Wahlrecht, und ein Erzamt ertheilet, mit welcher Folgerung ich zufrieden bin, obschon (§. præced.) bewiesen worden, daß unser Herzog vor den Alten den Vorrang hatte, daß ihm das Wahlrecht nur bestättiget worden.

a) 3. B. 9. Cap.
b) l. c. S. 137. e.

§. 304.

Diese Rechte mögen die Herzoge von Oesterreich wohl seit der Zeit des geächteten Herz. Heinrichs des Stolzen her haben. Sein Sohn Heinrich der Löwe forderte bei der Wahl K. Friedrichs I. das Herzogth. Baiern zurück, und drohete mit Appellation an den Papsten *a*). Herz. Heinrich II. hat wahrscheinlich als Besitzer von Baiern bei der Wahl K. Friedrichs I. sein Wahlrecht ausgeübet, denn sonst läßt sich keine Ursache auffinden, warum der junge Herz. Heinrich Friedrichs I. Wahl anfechten konnte; der Herzog Heinrich

Joch-

Jochsomergott hatte also vor 1156 das Wahlrecht. Da er 1156 Baiern in die Hände des Kaisers zurückgab, erhielt er, und das neue Herzogthum den bekannten Freiheitsbrief „ne in hoc facto (durch die Zurückgabe Baierns) honor & gloria karissimi patrui, aliquatenus minuatur. Nun unter den ertheilten Vorrechten ist auch, daß der Herzog ein Pfalenzerzherzog seyn soll, diese hatten das Wahlrecht, K. Friedrich I. hat also dadurch die Kuhrstimme, welche Herz. Heinrich II. schon ausgeübet, nun den Regenten von Oesterreich bestättigt, denn sonst hätte Heinrichs II. Ansehen wirklich verloren, wenn er wieder in die Klaße der übrigen Fürsten wäre zurückgesetzt worden. Diese Meinung wird auch durch die Ausübung des Wahlrechtes bis auf das sogenannte Zwischenreich bestättigt.

a) Senkenberb. l. c. §. 47.

§. 305.

Wie verloren aber die Erzherzoge dieses Wahlrecht? Außer den alten Kuhrfürsten nemlich den 3 Erzbischöffen, und den Herzogen von Franken, Schwaben, Baiern, und Sachsen hatten noch andere Bischöffe und mächtige Fürsten Theil an den Wahlen; z. B. bei der Wahl K. Konrads IV. werden die Bischöffe von Bamberg, Regensburg, Paßau, Freisingen im Wahldekrete *) ausdrücklich genennet. Dann die Herzoge, nachmalige Könige von Böhmen, die Herzoge von Oesterreich, Zähringen, Meran, Kärnthen, die Landgrafen von Thüringen. Die von Zäh-

ringen starben 1218, von Oesterreich 1246, von Thüringen 1247, von Meran und Kärnthen 1248, von Franken und Schwaben 1268 aus; Also blieb von den weltlichen Fürsten, welche vor dem sogenannten Zwischenreiche das Wahlrecht ausübten, nur Böhmen, Pfalz, Sachsen und Baiern übrig. Nach dem Tode Herzog Friedrich II. war in Oesterreich kein Regent, welcher 1247 bei der Wahl K. Wilhelms hätte stimmen können. Als K. Ottokar 1252 Oesterreich in Besitz nahm, hatte er genug zu thun, damit er sich befestige; vermuthlich glaubte er nach der damaligen Meinung, einer könne nicht zwei Wahlstimmen, zwei Erzämter haben, oder er fürchte, man möchte den Rechtsgrund seines Besitzes der österreichischen Länder untersuchen, kurz er machte auf die österreichische Wahlstimme keinen Anspruch. Nachdem das Haus Habsburg diese Länder 1282 erhalten hat, waren die 7 Wahlfürsten schon im Besitze des ausschließenden Wahlrechts, die neuen Herzoge wollten die Reichsverfaßung nicht erschüttern; Herz. Albert hatte bald mit dem unruhigen österreichischen, und steierischen Adel zu kämpfen, dann mit Kaiser Adolfen, und so vergaß man das Wahlrecht unsrer Herzoge. Dazu kam noch die G. B. K. Karls IV., welche die Zahl der Kuhrfürsten, und die Erzämter bestimmte.

*) Ohlenschlager. Erläut. der G. B. Beilage XV. S. 43.

§. 306.

Doch verlor das Erzhaus sein Recht nicht, zu verlangen, daß seine Wahlstimme wieder auflebe; da es vom K. Rudolf II. ein Privilegium besitzet, daß der Nichtgebrauch, selbst entgegengesetzte Handlungen den Vorrechten des Erzhauses nicht schaden soll, und ohehin fast alle Rechte der Kuhrfürsten hat, viele eher besaß, als selbe den Kuhrfürsten durch die G. B. ertheilet worden. Die Erzherzoge hatten: 1) das Recht zu wählen (§. 300) 2) hatten ein Erzamt (§. 303) und haben als Herzoge von Kärnthen noch wirklich eines (§. 85.) 3) auch sie sind geheimste Räthe des Reiches (§. 64) 4) bei Belehnungen frei von Taxen (§. 297.). Sie haben das Berg- und Münzregal (§. §. 195. 194.) 6) durften die Juden aufnehmen (§. 148.) 7) haben nicht nur das privilegium de non evocando, & non appellando (§. §. 163. 166.) sondern sind von den Reichsgerichten ganz frei (§. 315.) 8) dürfen auch ohne des Kaisers Einwilligung Lehen und Aloden erwerben (§. 67.). 9) Des Erzherzogs Länder sind wie die Kuhrfürstenthümer untheilbir (§. 229) 10) gegen den Erzherzog kann auch das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden. 11) Der Erzherzog ist auch ein Mtglied der Ordinärdeputationen. (§. 310) und 12) ernennet einen Kammergerichtsbeisitzer und folglich mangelt ihm nur die Wahlstimme, und das damit durch das Herkommen verbundene Recht die Wahlkapitulation mit zu verfassen. Daher trug auch schon K. Max. I. darauf an v), daß das Erzhaus zur Kaiser-

wahl readmittiret würde. Nur die Abneigung einiger Kuhrfürsten, gegen das Erzhaus, und die Eifersucht, daß ja kein anderer Fürst an der Wahl Antheil habe, hinderte es *b*). Wenn die mit der wilhelminischen Linie verloschene Kuhrstimme *c*) wieder soll hergestellet werden, so hätte wohl das Erzhaus außer seinen Verdiensten um das Reich *d*) und seiner Macht noch diesen Grund für sich; daß es sein voriges Recht wieder bekäme, und jene war ja eine katholische Stimme *e*).

a) Müller Reichstag — theatr. sub Maximil. 2. Th. 10. Cap.

b) Sieh über die Parification der Oest. Gesch. S. 27.

c) W. F. Art. IV. §. 9.

d) Sieh Herr Mumelter von Sebernthal, Uiber die Verdienste österreichischer Regenten um das deutsche Reich.

e) Selecta Jur. publ. t. 12. S. 145.

§. 307.

Dessen ungeachtet begnügte das Erzhaus sich mit der Forderung, daß der Erzherzoglich-Oesterreichische Gesandte den Kuhrfürstlichen gleich gehalten werde. In Ansehung dieses Rechtes hat der Erzherzog auch das Herkommen, und mehrere Reskripte für sich; einzelne Kuhrfürsten haben es dem Erzhause durch ausdrückliche Verträge zugesichert, oder stillschweigend zugestanden; selbst das Kuhrfürstliche Collegium hat es anerkennet. Der R. A. von 1548 endet

so: Wir — Sebastian — zu Mainz Erzbischof.
Johann — zu Trier
Adolf — zu Köln
Friedrich Pfalzgraf bei Rhein
Mauriz Herzog zu Sachsen
Joachim Markg. zu Brandenburg;
alle sechs Churfürsten.

Von wegen des Haus Oesterreichs: Johann Freiherr zu Madrutz. Hernach erst kömmt die Rubrick:

Geistliche Fürsten, persönlich

Auf dem Reichstage zu Regensburg 1594 ritt der österreichische Gesandte Graf von Oettingen nach dem Kaiser, was nur die kuhrfürstlichen Principal-Gesandten, und die Fürsten in Person thaten. Beim westphälischen Friedenkongreße (1645) verweigerte der österreichische Gesandte den Kuhrfürstlichen den Titel Excellenz, welchen sie doch von den kaiserlichen Gesandten erhielten (denn sie forderten bis 1680 vergeblich diesen Titel als ein Vorrecht). Im Jahre 1663 wurde der erzherzogliche Gesandte bei den Besuchen, die er den Mainzischen, Sächsischen, Brandenburgischen, und Pfälzischen Reichstag-Gesandten gab, wie ein Kuhrfürstlicher behandelt. Dem neu angekommenen französischen Gesandten stattete (1680) der Oesterreichische, wie die Kuhrfürstlichen zwar den ersten Besuch ab ein Ceremoniel so seit 1670 üblich geworden) bedung sich aber den Gegenbesuch, und Excellenztitel aus, welcher den Kuhrfürstlichen auch gegeben wurde. Als bei der Deputation zu Frankfurt

furt 1681 die kuhrfürstlichen Minister den Charakter wirklicher Gesandten annahmen, thaten die Oesterreichischen das nemliche *a*). In einem kaiserlichen Rescripte vom 14 Mai 1686 sagt der Kaiser „ und wollen wir zuförderst auch, das die alte Observanz mit Gleichhaltung unserer Gesandtschaft denen kuhrfürstlichen noch weiters ununterbrüchlich gehalten werde " und in einem von 9 April „ daß Ihr die so lang bishero erhaltene Observanz der Parification mit denen Kuhrfürstlichen zu behaupten habt. " Den kaiserlichen Minister am bairischen Hofe Graf Kaunitz reskribirte der Kaiser 1688 den 30 Märzen „ Hielten Ihro auch bevor die Gesandte Dero Erzhauses nach Dero gnädigsten Gefallen, und den Churfürstlichen gleich, maßen auch vor diesem geschehen, traktiren zu laßen " *b*). Kuhr-Braunschweig verspricht in dem Vertrage mit Oesterreich von 1692, daß den Erzherzoglichen Bothschaftern, und Gesandten auf Reichs-Kreis, und andern Zusammenkünften ein denen kuhrfürstlichen in allem gleichmäßiges Traktement werden soll *c*). Das Nemliche verspricht Kuhrpfalz wörtlich in dem Vertrage mit Oesterreich 1698 *d*), und Kuhrbrandenburg 1700 im Kronentraktate *e*). Im Jahre 1691. 1694 ließ der kuhrtrierische Gesandte seine Ankunft nur den Kuhrfürstlichen, und dem Oesterreichischen melden; eben so der kuhrpfälzische. Der Kaiser sagt in einem Rescripte vom 14 Aug. 1686 „ weilen, wie von dem Grafen von Windischgrätz berichtet worden, die Kurfürstliche uns die Parification nicht zu controvertiren verlangen " *f*). In den Anmerkungen, welche die kuhrfürstlichen Gesandten

zu

zu dem diarium (so die Oesterreichische Gesandtschaft über das 1716 erhaltene Ceremoniel ad acta geleget) drucken ließen, sagen sie „ daß dem Principali austriaco die Parifikation nicht bestritten werden könne g).

a) Uiber die Parification. S. 31—33. 44.
b) l. c. S. 34. 35.
c) Lünigs R. A. Part. spec. Contin. II. Fortsetz. S. 356.
d) Uiber die Parif. S. 29.
e) Bei Lünig.
f) l. c. S. 34.
g) Lünig theatr Ceremon. 2. tom. S. 1072. 1074. Sieh Grundriß des österr. Staatsrechts 16. Abschnitt §. 2. 3.

§. 308.

Heut zu Tag hat der Erzherzog den ersten Platz im Fürstenkollegio. Wenn wir auch zugäben, K. Friedrich I. habe den Erzherzogen den nächsten Rang nach den Kuhrfürsten verliehen zur rechten Seite des Reiches, so giengen sie allen übrigen Fürsten, also auch dem Herzoge von Baiern vor, und um diesen Rang zu behaupten, nimmt Oesterreich den ersten Platz auf der geistlichen Fürstenbank ein; ich weiß also nicht woher es Heiden *a*) haben mag, daß der Erzherzog von Oesterreich aus Noth auf die geistliche Bank übergegangen, weil ihm die weltlichen Fürsten auf ihrer Seite den Rang nicht einräumen wollten; als ob die geistlichen Fürsten, welche doch den Weltlichen vorgehen, dem Erzherzoge gewichen wären, wenn sie nicht von seinem Vorrangsrechte überzeiget gewesen,

wesen, und als ob Oesterreich dadurch nicht auch von den Weltlichen den Vorrang hätte. Hofrath Pütter *b*) sagt eben dieses fast wörtlich. Ueberhaupt verdient es bemerket zu werden, daß eine gewiße Klaße neuerer Publiciſten die chemnizischen und puffendorfischen Grundsätze aufwärmen.

a) Sonst Herden l. c. II. Stück. 5. Kap. S. 89.
b) Historische Entwickel. der heutigen Staatsverfaß. des teutsch. Reichs 1. Th. S. 301.

§. 309.

Da nun unser Regent vermög des ihm vom Kaiser schon Jahrhunderte vor der goldenen Bulle zugestandenen, und vom Reich anerkannten Vorranges vor allen Reichsfürsten der erste ist, so hat er auch das Direktorium des fürstlichen Kollegiums, und es war nicht nöthig ihm erst den erzherzoglichen Titel zu verleihen, wie Pütter behauptet, um einen Anlaß zu geben, daß der Erzherzog den ersten Platz abwechselnd erhalte. Oben (§. 91.) habe ich bewiesen, daß K. Friedrich IV. den erzherzoglichen Titel nicht verliehen, sondern bestättiget habe. Was helfen endlich die Urkunden, wenn man kühn das Gegentheil zu behaupten sich erlaubet. Da der Erzbischof von Salzburg abwechselnd auch dirigiret, so muß diese alternativ als ein Befugniß angesehen werden, welches der Erzherzog aus besonderer Achtung gegen das Erzstift bewilliget hat, wie die österreichischen Gesandten auf dem Reichstag von 1654 und beim Anfange des gegenwärtig noch fortdaurenden Reichstages erkläret haben. Da

nie-

niemand zu mehr verpflichtet ist, als wozu er sich verbunden hat, so erstrecket sich die dem Erzbischoffe von Salzburg bewilligte Alternativ im Direktorio, nach dem Vertrage von 1530. I. nur auf die Kollegialaktus, also außer dem Kollegium hat Oesterreich immer vor Salzburg den Rang. II. wechseln beide Fürsten nach den Geschäften ab, und Oesterreich fängt an. III. Oesterreich unterzeichnet die Reichs- und Deputationsabschiede, selbst wenn der Erzbischof zugegen ist, wie man bei allen Reichsabschieden sieht.

Grundriß des österr. St. R. XVI. Absch. §. 5.

§. 310.

Der Erzherzog ist ein Mitglied der ordentlichen Reichs-Deputationen. Denn er war unter den Fürsten, welche im R. A. vom Jahr 1555. §. 65. ernennet worden „ Wir sagen, ordnen, und wollen, daß Se. Ld. als Ertz-Cantzler des Reichs — die anderen Churfürsten, auch von den Fürsten sechs, nemlich Uns — als Ertz-Hertzogen von Oesterreich — — — zusammen beschreiben, und erfordern.“ Dieses damals noch persönliche Amt ist durch den R. A. von 1559. §. 5. erblich geworden, welcher verordnet „ Daß die jetzt angelegte Disposition — — so hievor auf die nahmhaft gemachte Fürsten gestanden, auf derselben Nachkommen, und Erben zu stellen. Seit der Zeit sind nun diese Fürsten ordentliche d. i. durch's Gesez bestimmte Deputirte. Sie berathschla-

schlagen sich in zwei Klassen; die eine besteht aus den Kuhrfürsten, die andere aus den übrigen; In dieser dirigiret der Erzherzog *a*).

Von den außerordentlichen Deputationen war der Erzherzog immer auch ein Mitglied.

a) Kemmerich Introd. ad I. publ. Imp. B. 6. C. 2. §. 13.

§. 311.

Die Besitzer des kaiserlichen Kammergerichts werden von den Kreisen präsentiret, außer denen welche von Kuhrfürsten und dem Kaiser ernennet werden) Da nun der Erzherzog den österreichischen Kreis fast ganz besitzet, so präsentiret er allein den Assessor, oder zwei, wenn die durch den W. F. (Art. V. §. 53) festgesetzte Zahl von 50 Beisitzern angestellet würde.

§. 312.

Das Erzhaus besitzet in Ansehung der österreichischen Provinzen nur eine einzige Stimme auf Reichstägen. Zur Ursache giebt man an, weil das Stimmrecht vorher nur persönlich war, und erst seit dem J. R. Abschied ein Realrecht geworden, welcher §. 194. verordnet, daß jeder neue Reichsstand ein unmittelbares Reichsgebiet haben müße. Allein in ältern Zeiten erschien z. B. der Herzog von Kärnthen auf den Reichsversammlungen, weil er Kärnthen besaß, ja später noch kamen nur diese, welche Reichsländer besaßen. Da nun seit dem verflossenen Jahrhundert her ein

Reichs-

Reichsstand, wenn er mehrere Reichsgebiete erlanget hat, auch mehrere Stimmen behauptet, so forderte auch der Erzherzog mehrere Stimmen; die österreichischen Gesandten sagten: „weil sie sähen, daß unterschiedliche Fürsten, und Stände wegen unterschiedlicher Fürstenthümer, und Land auch unterschiedliche Sessiones einnehmen (z. B. Brandenburg wegen Magdeburg, Halberstadt, Pommern, Minden, Kamin) und ihre Stimmen haben wollten, und aber das Haus Oesterreich auch unterschiedliche Fürstenthümer hätte, als wollte sie Ihre competirende Jura diesfalls gleichergestalt fürbehalten, und wider die andern protestiret haben 2c.

§. 313.

Die Markgrafschaft Nomeni hat zwar der Herzog von Lotharingen, und K. Franz I. an Frankreich abgetreten 1735; aber kraft eines Reichsschlußes d. d. 18. Mai 1735. wird das Votum fortgeführet. Moser von denen teutschen Reichstagsgeschäften. S. 1213.

§. 314.

In Ansehung der Grafschaft Falkenstein, welche K. Franz II. als Erbe seines Großvaters K. Franz I. besitzet, hat der Erzherzog keine Stimme auf dem Reichstage.

§. 315.

Der Erzherzog ist von der Gerichtsbarkeit des Kaisers gänzlich befreiet: Eciam debet dux

auſtrie de nullis oppoſitionibus, vel objectis quibuscunque nec coram Imperio, nec aliis quibuslibet cuiquam reſpondere, niſi id ſua propria & ſpontanea facere voluerit voluntate. *a*) Freiwillig erkennte der Erzherzog die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts in einem Falle, welcher im R. A. von 1548. §. 68. enthalten iſt; Da man aber bei den Berathſchlagungen über eine beſtändige Wahlkapitulation dieſe freiwillige Anerkennung auch auf andere Fälle ausdehnen wollte, widerſprach die öſterreichiſche Geſandſchaft 1664. 28. April beim Protokoll, und die Kuhrfürſten ſtellten eine von ihnen unterzeichnete Akte aus (1669.) de non præjudicando iuribus Auſtriacis. *b*) Aber der Erzherzog iſt doch ein Mitglied des teutſchen Staates, und kann nicht ohne Richter ſeyn. Er iſt auch nicht ohne Richter; denn K. Friedrich I. befiehlt, wenn der Erzherzog angegangen wird; „unum locare poterit de ſuis uaſallis, ſev homolegiis, & coram illo ſecundum terminos præfixos parere poteſt, & *debet juſticie* complemento “, er muß alſo einige von ſeinen Vaſallen, oder Räthen niederſetzen, welche den Streit entſcheiden; heut zu Tage überläßt er die Entſcheidung den erbländiſchen Gerichten. In dieſem Falle verſteht es ſich, daß der Erzherzog dieſen Richtern ihre Pflicht erlaße. Uibrigens ſind die Richter keine Austräge, denn dieſe haben die Eigenſchaft einer kaiſerlichen Kommiſſion ſeit K. Max. I. ſie würden alſo im Namen des Kaiſers richten. Da nun ſowohl der Erzherzog als auch ſeine Unterthanen den Reichsgerichten nicht unterliegen (§. 165. folg.) da ſie an die Reichsgeſetze nicht gebunden ſind (§. 154. V.)

was wundert sich Herr Müller c) daß in Oesterreich Reichsgerichtliche Justitzkommißionen, Publikation kaiserlicher Edikte, und neuer Reichskonstituzionen unerhört sind; ungeachtet der Erzherzog im Fürstenrath abwechselnd präsidiret? ist doch auch der König von Böhmen Kuhrfürst. Es ist zu zweifeln, sagt Herr Müller weiter, daß es mit Recht geschehe, daß der Erzherzog seine Rechte allen seinen Erwerbungen mittheilet (l. c. V.) K. Friedrich I. sagt in der letzten Periode des Freiheitsbriefes: Volumus eciam ut si districtus & diciones dicti ducatus ampliati fuerint — prefata iura, privilegia, & indulta *ad augmentum* dicti dominy Austrie *plenarie* referantur. Was mangelt noch zum Rechte? Oder konnte K. Friedrich I. dieses Recht nicht ertheilen? wie wenn einer die goldene Bulle anföchte? Wäre auch der untrennbare Landesbesitz nicht auf die anderen österreichischen Provinzen ausgedehnet worden (was doch falsch ist; §. 247. folg.) so folgete daraus nicht, daß z. B. die Befreiung von den Reichsgerichten nicht auch auf die anderen Länder des Erzherzoges sich erstreckte; a diverso ad diversum non valet argumentum. Peter Müller behauptet also irrig, daß der Erzherzog im Falle eines Landfriedenbruches von der Execution der Kreise nicht frei sei, weil er ein Reichsstand ist. Dieses beweiset nur, daß er, eben wie jeder andere Reichsstand verbunden sey, den Landfrieden zu beobachten, sich nicht mit Gewalt Recht zu verschaffen. Bräche er ihn doch, so könnte das Reich wider ihn, wie gegen einen anderen Feind nach dem natürlichen Völkerrechte verfahren. Die Kreise treten nur als Vollstrecker des

Urtheiles auf, welches der Kaiser, als oberster Richter des Reichs gefället hat. Der Erzherzog unterliegt der Gerichtsbarkeit desselben nicht, folglich hätte das Reich kein anderes rechtmäßiges Mittel wider ihn, als sich der natürlichen Rechte zu gebrauchen.

a) Freiheitsbrief K. Friedrichs I. bei Schröttern. 1. Abh. S. 142. und Privil. K. Karls V. l. c. S. 226.
b) Schrött. Versuch einer österr. Staatsgesch. III. Abh. §. 18.
c) Darstell. d. Fürstenb. S. 217. 3.
d) de Convent. Circul.

§. 316.

Da der Erzherzog mit seinen Ländern von der Reichsgerichtsbarkeit befreiet ist, wenn auch ein regierender Kaiser lebet, so muß er um so weniger die Gerichtsbarkeit des Kuhrfürsten von der Pfalz, als Reichsverweser erkennen, und der Erzherzog hat auch das Herkommen für sich. Der neugewählte Kaiser pflegt gleich nach beschworner Wahlkapitulation die Handlungen der Reichsverweser zu bestättigen, dies that auch K. Leopold I. (1668.) durch ein Hofdekret, in welchem er aber vorbehält und bedinget: „erstlich, daß Ihro Kaiserl. Majestät einzigen Vicario des Reichs über Dero Erzhaus und demselbigen angehörige Erblande die geringste jurisdiction nicht geständig, und dasjenige, was in der Confirmation enthalten, andergestalt nicht, privative, respective Ihro Kaiserl. Maj. Hochlöblichsten Erzhauses, welches erstberührten Herkommens gemäß,

a jurisdictione Vicariatus Imperii exemt ist, zu verstehen sey: Allermassen Ihro Kaiserl. Majestät, wenn deme zugegen in höchstgedachten Ihres Erzhauses Landen, von des Reichsvikariat wegen, ichtwas vorgenommen worden wäre, solches abrogirt, contradicirt, und darwider solenniſſime protestiret haben." Hofr. Mascov. *a*) führet dagegen die Urkunde K. Rudolfs I. an (1276) in welcher selber Ludwigen Pfalzgr. am Rhein zum Statthalter in Oesterreich und Steiermark ernennet, *b*) worin er sagt, der Pfalzgraf habe von Altersher das Recht über die Besitzungen und Rechte des Reichs zu wachen, und ihm eben diese Sorge für Oesterreich und Steiermark aufträgt; unter den Rechten des Kaisers und Reichs war schon damals keine Gerichtsbarkeit über den Erzherzogen, folglich ist auch Ludwigen keine übertragen worden.

a) Princip. Jur. publ. Imp. III. B. 8. C. §. 84. 1.
b) Bei Lünig R. A. P. spec. Cont. II. S. 129.

§. 317.

K. Friedrich I. befreiet Oesterreich auch von allen Anlagen und Steuern „*q*uibuiſuis ſubſidiis tenetur, nec debet esse obnoxius sacro Romano Imperio. Die Wahlkapitulation Art. V. §. 6. könnte einen Zweifel erregen, ob diese Freiheit nicht verloren worden, wo der Kaiser Leopold II. verspricht: er wolle sich mit seinen Erblanden des Beitrags zu den vom Reiche verwilligten Hilfen, und Anlagen nicht entziehen. Diese Stelle ist zuerst in die Wahlkapitulation des

K. Karls VII. eingerücket worden, er hatte in Ansehung seiner Erbländer diese Immunität nicht. K. Franz versprach das nemliche, und konnte es aus der nemlichen Ursache thun. Da sie nun auch in die Wahlkapitulation der österreichischen Kaiser Josephs II. und Leopold II. aufgenommen worden, in selber aber die Gerichtsbarkeiten, und Freiheiten aller Reichsstände Art. I. §. 2. 9. bestättiget worden, so kann die angeführte Stelle nur von jenen Ländern verstanden werden, in Ansehung derer kraft eingegangener Verträge zu den Reichsanlagen beigetragen werden muß, z. B. Böhmen, da K. Joseph I. als K. von Böhmen zu dem Reichstag, readmittiret worden, versprach er einen Kuhrfürstenanschlag zum Unterhalt des Kammergerichtes auf sich zu nehmen; eben so hat K. Karl V. wegen des burgundischen Kreises einen doppelten Kuhrfürstenanschlag übernommen; nachdem aber auswärtige Mächte ansehnliche Provinzen davon abgerißen, both K. Karl VI. (1729.) einen Kuhrfürstenanschlag, und für den Kammerzieler einen halben an. Für die übrigen Länder wollte, und konnte der Kaiser seinen und des Landes Rechten nichts vergeben; und höchstens wäre es nur eine persönliche Verbindlichkeit, so daß, wenn einst aus einem andern Hause ein Kaiser gewählet würde, der Erzherzog vollen Gebrauch von seinen Freiheiten machen könnte. Ungeachtet seiner Immunität hat der Erzherzog aus Patriotismus noch allezeit, wenn wegen des allgemeinen Besten Anlagen ausgeschrieben worden, auf sein so theuer erworbenes Vorrecht Verzicht gethan, und in außerordentlichen Fällen ein beträchtliches Quantum auf sich genommen. Im Jahr 1521.

ließ

ließ er sich auf 120 Reiter und 600 Fußgänger (macht 3840 Gulden) taxiren. In den jüngern Reichsmatrikeln wird die Immunität zwar anerkannt, aber das Erzhaus doch auf 120 Reiter, und 554 Fußgänger gesetzet; und 1766. gab der österreichische Kreis 152 Reiter, 790 Fußgänger, macht 4984 fl. *a*) Für die Unterhaltung des Kammergerichts zahlt Oesterreich nichts, *b*) deßwegen steht es auch in der Kammermatrikel nicht. *c*) Auch in Ansehung der Stimme wegen Nomeni wird zu den Reichsanlagen nichts bezahlet, aber zum oberrheinischen Kreise werden 500 Gulden beigetragen. *d*)

a) Moser l. c. S. 1213. 1217.
b) Harprechts Bericht vom Unterhaltungswerke des Kammergerichts 1768.
c) Grundriß. S. 111.
d) Moser l. c.

§. 318.

Der Staat ist zwar jeden Bürger Schuz und Vertheidigung schuldig, doch sichert K. Friedrich I. dem Erzherzoge insbesondere Schutz zu: „Imperium dicto duci austrie contra omnes suas iniuriatores debet auxiliari & succurrere, quod justitiam assequatur.“

§. 319.

Daher wird, um ihn mehr zu sichern, jener, welcher wider den Erzherzogen etwas unternimmt, für schuldig der beleidigten Majestät erkläret: „Si quis in dicto ducatu residens, vel

in eo poſſeſſiones habens fecerit contra ducem auſtrie occulte vel publice eſt dicto duci in rebus & corpore ſine gracia condempnatus.

Eilftes Hauptſtück.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten gegen andere Mitſtände.

§. 320.

Weil die Reichthümer der Kirchen die Raubgier locken konnten, ſuchten die meiſten Stifter vom Kaiſer beſondern Schutz; auch durften die Biſchöfe und Prälaten ſich mit weltlichen Angelegenheiten nicht abgeben, und konnten folglich weder die bürgerliche Gerichtsbarkeit ausüben *a*) noch die peinliche, wegen der Irregularität. Daher gaben ihnen die Kaiſer Vögte, welche ſelbe mit Hand und Mund vertheidigen mußten, d. h. die Güter mit gewafneter Hand vertheidigen, ihre Rechte und Freiheiten vor den kaiſerlichen und andern Gerichten behaupten. Die Vögte übten im Namen der Prälaten die Gerichtsbarkeit aus, und führten die Vaſallen der Kirche in den Krieg. Wenn der Vogt auch die Güter und Wirthſchaft, die Erhebung und Berechnung der Einkünfte beſorgte, hieß er **Kaſtenvogt**, ſonſt nur Vogt, **Vizedum**; in jenem Falle durfte ohne des Vogtes Einwilligung von den Gütern oder Einkünften nichts veräußert werden. Vor Zeiten mußte der Vogt dem Biſchoffe oder Abten die Treue ſchwö-

ren;

ren; Herman Pfalzgraf am Rhein hat dem Erzbischofe von Trier, von dem er zum Vogte ernennet worden (denn späterhin ließen die Kaiser dieses geschehen *b*)) die Treue auf das Kreuz geschworen. *c*)

a) Ch. Gottl. Heinrichs Deutsche Reichsgeschichte. Wiener-Auflage der allg. Weltgesch. 83. Band. S. 235.

b) Kemerich Introduct. ad. J. P. Imp. R. Germ. 4. Buch. 16. Kap. §. 20.

c) Marq. Freher. Orig pal. Comment. S. 85.

§. 321.

Mit dieses Vogteien waren ansehnliche Rechte und Vortheile verbunden. Die Vögte erhielten vom Kloster oder dem Stifte Lehen, so bekam Albert der Reiche Gr. von Habsburg für die Schirm- und Kastenvogtei des Stiftes Seckingen die Stadt Seckingen, Lauffenburg, Glarus (§. 19.) der Vogt zog den dritten Theil der Gerichtsfälle, bekam Vogthaber, Jägerätzung, das Hundelegen, das Gastrecht, die Einkehr in den Klöstern, und auf ihren Höfen; so gieng der kaiserliche Hof alle Jahre am 15ten November nach Klosterneuburg mit einem ansehnlichen Gefolge; nun soll aber das Stift dieses Recht gegen jährliche 8000 Gulden redimiret haben. *a*) In den mittleren Zeitalter mißbrauchten die Vögte diese Rechte; sie drükten die zu den Stiftern gehörigen Leibeigenen, besonders durch Anmaßung des Budtheiles *b*) oder des besten Theiles ihrer Verlaßenschaft, verminderten durch Plakereien *c*) das Vermögen der Kirchen, und suchten es an ihre Familien zu brin-

gen. Der Pfalzgraf Ludwig, Vogt des Erzb. von Trier Gottfrieds ging so weit, daß er ihm den Unterhalt ausmaß, ihm bloß die bischöflichen Verrichtungen ließ, zog die Regierung ganz an sich, hielt von den trierischen Kirchengütern eine fürstliche Tafel, und zog immer von den Vasallen des Erzstiftes begleitet einher. *d*) In einer Urkunde K. Heinrichs IV. führet der Abt von Prüm bittere Klagen über die Vögte und Untervögte. *e*) Denn jene bestellten wiederum Untervögte, denen sie die Einkünfte und Gerichtsbarkeit in einzelnen Gütern übergaben; nun wurden die Güter von mehreren ausgesogen; Daher bestimmte öfters der Stifter den Vogt, und was ihm sollte gegeben werden. Hermann der Stifter des Klosters Herth ernennte den Bischofen von Speier zum Vogte, verordnete aber zugleich, daß selber nur zweimal im Jahre dahin kommen dürfte, und bestimmte die Kost. *f*) Der Pabst drang unter K. Friedrich I. auf die gänzliche Abschaffung der Vögte, der sich aber widersetzte. K. Friedrich II. verordnete; wenn ein Vogt seiner Kirche schadete, sollte er den Schaden doppelt ersetzen, und der kaiserlichen Kammer noch 100 Mark Silbers bezahlen. *g*) Nach und nach fanden die Bischöffe doch Gelegenheit sich von den Vögten zu befreien. *h*) Sieh Gründlich-hist. Bericht von den alten Reichsvogt. Ulm 1732.

a) Buder. amœnit. J. Publici. S. 72. zählet diese Vortheile her. Sieh auch Becks Specim. J. P. Austr. S. 32. n. 5.
b) Heinrich l. c. S. 588.
c) Adam von Bremen hist. eccl. 4. Buch. S. 123.
d) Hontheim. I. 468.

e)

e) l. c. 479; sieh auch S. 635.
f) Sieh die interessanten litterarischen Anmerkungen des Hrn. Meier zu seinem Fust von Stromberg. S. 142.
g) Hofr. Schmidt. Geschichte d. Deutsch. IV. B. S. 468.
h) Meibom. Script. rer. Germ. tom. III. S. 248.

§. 322.

Daß die manchen Vögten zukommenden Rechte wichtig, und nützlich müßen gewesen seyn, läßt sich daraus schließen, weil K. Heinrich IV. dem Mkgf Ernst, und deßen Nachfolgern die Vogtei über die Stifter Salzburg, und Lorch aufgetragen, damit er durch selbe Hilf und Beistand habe, sich und das Reich gegen die östlichen Feinde zu schützen: „ Insuper intuitu sumus, quod Marggravius Austriae adeo bene meritus et dignus est, quod eidem ipsum Sanctum Romanum Imperium *adjutoriosum* esse debet, quia ipse situatus est in uno fine Christianitatis, et omni tempore incidat, et exercet opera Domini nostri Jesu Christi, Damus, et Concedimus Nos eidem *in* adjutorium, et Subsidium illos episcopatus cum omnibus bonis ipsorum, quae hactenus a longevis temporibus cognominatae sunt, et sunt Juvavia et Laureacensis, ita tamen, quod — Advocati, et Domini super illis esse debeant. *a*) Der Erzherzog ist also Vogt über das Erzstift Salzburg. Dieses Vogtei-Recht ist durch spätere Verträge zwischen dem Erzhause, und dem Erzstifte bekräftiget worden; unter denen der Revers von 1481 merkwürdig ist, kraft deßen der Erzherzog der Wahl

ei-

eines Erzbischoffes durch einen österreichischen Kommißär beiwohnet. *b*)

a) Bei Schrött. 1. Abh. N. XVII.
b) Hansiz. Germ. Sacr. tom. II. S. 414. 452. 531. 551.

§. 323.

Die Stadt Lorch (Laureacum) wurde von den Avaren 736 gänzlich zerstöhrt. *a*) Der Erzbischof von Lorch floh zum Bischoffe von Passau *b*) und so schmolzen wohl beide Domkapitel zusammen, aber der lorchische erzbischöfliche Sitz wurde nicht nach Passau (wo ohnehin schon ein Bischof war) verleget, wie Herr Müller behauptet *c*) sonst müßte Passau ein Erzbistum seyn. Von dieser Zeit an ist die lorchische und passauische Kirche die nemliche, folglich hat K. Heinrich IV. dem Erzherzoge die Vogtei über das Hochstift Passau ertheilet. Im Jahre 1362 schloß der Erzh. Rudolf IV. mit dem Bischoffe ein Bündniß, wodurch das Stift sich anheischig macht, dem Erzherzoge mit aller Macht beizustehen, und ihm die Festungen zu öfnen, welches öfters erneuert worden. *d*) Der Erzherzog hat auch das Recht zu den Bischofswahlen einen Kommißär zu schicken, (§. 213.) oder er bevollmächtiget den kaiserlichen Kommißär dazu, wenn er Kaiser ist.

a) Hansiz. l. c. Tom. I. S. 121.
b) Gebhardi Gesch. Hungar. in der allg. Weltgesch. 50. B. S. 506.

c)

c) Darstellung des Fürstenbunds. 4. B. 2. Kap. Leipz. 1787.
d) Grundriß des österr. St. R. S. 98.

§. 324.

Die Verbindlichkeit des Vogtes die Kirche oder das Stift zu schirmen, erstrecket sich so weit nicht, daß er seine wohlgegründeten Rechte aufopfern soll. Der Erzherzog hat in dem mit Aufopferung des Hrzth. Baierns theuer vom Kaiser, und Reich erworbenen Freiheitsbriefe von 1156 eine uneingeschränkte gesetzgebende Gewalt erhalten (§. 64.) er hat das Jus circa Sacra (§. 201.) kann also die Kirchenangelegenheiten, die in Ansehung des innern Kirchenzweckes zufällig sind, aber auf das Beste des Staats einen so wichtigen Einfluß haben, wie die Errichtung der Bisttümer bestimmen. Vom Erzherzoge hängt das Personale, (§. 211.) und die Realitäten der katholischen Hierarchie ab, (§. 215.) wie zum Beispiele vom Könige in Spanien, Frankreich. Thut doch Hr. Müller *a*) als ob dieser Grundsatz was unerhörtes wäre! Wie kann er doch allgemein behaupten; „ nach den Gesetzen der katholischen Kirche „ existire die geistliche Macht in den Staaten un„ abhängig. " *b*) K. Joseph II. kannte seine Rechte, stellte nach dem Antritte seiner Regierung den rechtmäßigen Grundsatz auf: Kirchenangelegenheiten, die nicht unmittelbar das Seelenheil betreffen, können nur vom Landesfürsten abhängen; daher soll kein Auswärtiger in österreichischen Ländern eine geistliche Gewalt haben, bis endlich die hierarchische Ordnung an den Pabsten führte;

daher hob er die Exemtionen, die Verbindung der Klöster mit ihren auswärtigen Ordensgenera-len auf ꝛc. Als (1783. 18. März) der Bischof von Paßau starb, erklärte der Landeshauptmann dem Ordinariate: der Landesherr wolle, ganz Oesterreich ob der Ens, soll vom passauischen Kirchensprengel getrennet seyn, und die darin liegenden Güter sollen zur Dotirung eines neuen innländischen Bischoffes für Oesterreich ob der Ens verwendet werden. *c*) Nun entstand eine heftige Bewegung, weniger von jenen, welche bei dieser Veränderung beschweret schienen, als von solchen, denen daran liegt, das Erzhaus verhaßt zu machen. Man lese nur, was der Verfaßer der Darstellung des Fürstenbundes in dieser Absicht zusammen rapsodiret. *d*) Ich bin mit Hrn. Müller überzeiget: einige Fürsten gestatten wirklich zu gleichgiltig, daß man die öffentliche Meinung wider sie einnimmt. *e*) Verachtung, welche man solchen leidenschaftlichen Scribenten entgegensetzet, ist übel angebracht. Der größte Theil ist nicht im Stande das künstliche Gewebe durchzuschauen; der erregte Verdacht, der Eindruck vorgespiegelter Ungerechtigkeiten bleibt, wenn sie nicht ihre Rechte, die gesetzmäßigen Beweggründe ihrer Handlungen der Welt vorlegen. Es ist herrschender Ton, es soll public spirit seyn *f*) das Erzhaus im Verdacht haben, Bündniße wider selbes anrathen.

a) Darstell. d. Fürstenb. S. 166.
b) l. c. S. 168.
c) Sieh Reus Staatsk. B. 2. 4. 13.
d) Vorzüglich im 4. B. Cap. 2. und S. 197. n. 3.
e) l. c. S. 141. *f*) l. c. S. 57.

§. 325.

§. 325.

Passau gab dem Hause Habsburg die ersten Lehen in Oesterreich. *a*) Dies Faktum ist verstellet. Die österreichischen Regenten besaßen diese Lehen vom Hochstifte, weil sie Vögte desselben waren. Als nach Abgang der babenbergischen Herzoge, und Besiegung Ottokars, K. Rudolf I. von Habsburg die österreichischen Provinzen besaß, verlieh ihm Passau die für den Vogt bestimmten Lehen wieder (*) wofür aber K. Rudolf Schutz und Schirm versprach; *b*) Die Verleihung war also keine Gutthat. *c*) Hr. Müller verwechselt hier wie Pabst Honorius IV. *d*) die Begriffe Wohlthat und Lehen. Diese Lehen bestanden aus Gütern, welche die Kaiser dem Hochstifte im Oesterreichischen geschenket, welches die babenbergischen Markgrafen größtentheils durch eigene Macht dem Feinde entrißen. Man lese nur bei Herchenhan, *e*) wie die Kaiser unter den drei ersten Markgrafen die in Oesterreich gelegenen Güter an die baierischen Bischöffe recht verschwendet. K. Sigmund erkläret alles für ungiltig, was die Güter des Stifts unternommen, oder darinn geändert würde. *f*) Gilt dies auch von den Stiftsgütern in Oesterreich? so wäre auch der Vertrag von 1728, und 1782 ungiltig. *g*) K. Karl VI. versprach (1728. 9. Aug.) die Passauer Diöces soll nie wieder vermindert werden; *h*) „ unter irgend einem denkbaren „ Vorwand, weder großen Vortheils, noch der „ Nothwendigkeit. " Vorwand ist eine vorgespiegelte Ursache; aber auch nicht aus wahrer Nothwendigkeit; konnte K. Karl dies versprechen,

chen, seinen Nachfolgern, die ihr Recht nicht von ihm haben, die Hände binden, daß sie nicht einmal das thun dürfen, was die Nothwendigkeit fordert; Der Erzherzog hat in seinem Lande eine unbeschränkte Landeshoheit, (§. 219.) unbeschränktes Jus circa Sacra, er kann also auch verbiethen daß ein auswärtiger Bischof in Oesterreich sey, er konnte begehren, daß der aus Oesterreich entrückte bischöfliche Sitz (§. 318.) im Lande wieder errichtet würde; er konnte einen Theil der Güter, welche Passau nur wegen der Diöcesanrechte besaß, zur Gründung eines Bistums zurückfordern. Es war willkührliche Behauptung, *i*) daß die österreichischen Souverainitätsrechte vorgeblich, in sich unerfindlich seyen; oben (§. 153. folgg.) sind sie einzeln demonstriret worden; welchem Reichsgesetze sind sie zuwider? *k*) warum sind sie von Stand zu Stand schlechterdings nicht anwendbar? hat doch Salzburg, Passau, die Fürsten von Anspach und Bareuth die österreichische Landeshoheit, in Ansehung ihrer in Oesterreich gelegenen Güter ohne Widerspruch anerkennet; ist ein diktatorischer Widerspruch schon hinreichend, die von so vielen Kaisern sowohl allgemein in den Wahlkapitulationen als insbesondere bestättigten Privilegien des Erzhauses zu entkräften?

(*) Und nicht einmal alle; K. Rudolf ließ beträchtliche zurück für die Kosten, welche sie in den Zügen wider K. Ottokarn hatten.

a) Darstell. S. 137.
b) Sieh die Nota in Reuß Staatsk. 4. Th.
c) Darstell. S. 137.
d) Sieh epist. Hadr. IV. ad. Frid. I. bei Radev. I. B. S. 481.

e) Geschichte der Oesterreicher unter den Babenbergern. S. 9. 11.
f) Reuß. l. c.
g) Darstell. S. 138. n. 7.
h) l. c.
i) l. c. S. 144.
k) Sieb. §. 321.

§. 326.

Allein die Einschränkung der Diöcesanrechte interessiret die ganze katholische Kirche, die Würde ihrer Freiheit. Die ganze Tirade von S. 168 — 170 beweiset nichts, aber die Curia romana mag dafür danken. Der katholischen Kirche ists gleichgültig, wer in Oesterreich die Diöcesanrechte ausübet, wenn sie nur zweckmäßig ausgeübet werden; ihre Freiheit bleibt ungekränkt, wenn der Regent Kirchenangelegenheiten, die auf den Staat keinen Einfluß haben, auch der Kirche überläßt; sie ist aber in den Staaten nicht unabhängig. (§. 202.) Sie interessiret besonders das Reich; denn der W. F. Art. V. sichert auch den geistlichen Ständen ihre Länder, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Zehnten, Herkommen, Freiheit, und Privilegien. „Hier ist die Rede von ihren Reichsländern, Regalien, und weltlichen Rechten, nicht von Diöcesanrechten, wenigstens unter Katholiken nicht; es ist ja bekannt, daß der fünfte Artikel die Religionsstreitigkeiten der Katholiken und Protestanten zum Gegenstande hat. Die von Hrn. Müller (S. 170. not. 9.) angeführte Wahlkapitulation (art. I. §. 2. art. II. §. 3.) bestättiget meine Erklärung; der Kaiser verspricht alle Stände bei ihren Hoheiten,

Würden, und Gerechtigkeiten in ihrer Macht und Gewalt, bei ihrem Stand und Wesen zu schützen." Diese Reichsgesetze müssen daher auch den Erzherzog bei seinen Hoheiten, bei seiner unabhängigen Landeshoheit schützen. Zu dem Stand und Wesen auch eines geistlichen Reichsstandes gehöret nur seine Unmittelbarkeit, und sein unmittelbares Reichsgebiet; diese behält das Hochstift, wenn sich die Diöcesanrechte auch nicht außer das passauische Reichsgebiet ausdehnen; z. B. wenn Kuhrpfalz die kölnischen Diöcesanrechte in seinem Lande nicht duldete, verlöre deßwegen der Kuhrfürst von Köln seinen Stand und Wesen? verlöre er ihn, wenn er Güter veräußert, die ohnehin der Landeshoheit eines andern unterliegen. Da eine solche Veräußerung also den Stand und Wesen eines geistlichen Standes nicht interessiret, so kann der Bischof mit dem Kapitel Rechte und Güter veräußern, auch ohne Einwilligung des Reichs, an einen Fürsten, der ohnehin Landesherr dieser Güter, und ohne Einwilligung des Kaisers und Reichs erwerben kann? (§ 67.) was gewinnt oder verliert die Grundverfaßung des Reiches dadurch, wenn der Bischof von Paßau, oder ein österreichischer Bischof in Oberösterreich die Diöcesanrechte ausübet, und die ohnehin landsäßigen Güter dafür genießt? Alles was Herr Müller (S. 172) herdeklamiret, mag wahr seyn, wenn einem Reichsstande sein Reichsgebiet, seine Unmittelbarkeit gekränket würde, aber hier war die Rede vom Diöcesanrechte, von einem Rechte, so der Bischof von Passau in einem fremden Gebiete ausübet, von Gütern, die unter österreichi-

scher

scher Landeshoheit standen, und die er für die bischöflichen Verrichtungen genoßen.

§. 327.

Alles dieses läßt sich auch auf die Beschränkung der Diöcesanrechte des Erzstiftes Salzburg anwenden. *a)* In der neuesten Wahlkapitulation *b)* verspricht der Kaiser die geistlichen Reichsstände bei ihren Diöcesanrechten zu schützen. Vielleicht zeiget sich aus dem Wahlprotokolle, daß die Kuhrfürsten bei Einrückung dieser Stelle die Streitigkeiten einiger Bischöfe mit der Französischen Nationalversammlung, oder des Kuhrfürsten von Köln mit Kuhrpfalz, vor Augen hatten. Uebrigens, da Geseze nur für die künftigen Fälle eine Richtschnur sind, so bleibt die Convention vom 4. Jul. 1784 giltig, ungeachtet der neuen Wahlkapitulation. *c)*

a) Sieh Darstell. S. 157. folg.
b) Art. I. §. 2.
c) Wider Milbillers Unparth. Beantw. der Frage: ob das Hochstift Passau seine Diöcese an das Erzh. Oesterr. wirklich abgetreten habe.

§. 328.

III. Ist der Erzherzog Vogt und Schirmherr des Hochstifts zu Regensburg, ist desselben Erbmarschall, und hat von ihm die Herrschaft Ort zu Lehen. Der Erzherzog empfängt die Belehnung durch seinen Kommissarium innerhalb der österreichischen Gränze, und wird mit Hand und Mund belehnet.

Sieh Lünig Corp. Jur. feud. tom. I. S. 1700. und Grundriß des öst. rr. Staatsr. S. 98.

§. 329.

IV. K. Friedrich I. verlieh dem Hrz. Leopold, und seinen Nachfolgern die Vogtei über die Probstei Berchtoldsgaden erblich. Auch die Erzherzoge aus dem habsburgischen Geschlechte haben dieses Recht, und die davon abhangenden Gerechtsamen ausgeübet, wie man aus Urkunden sieht, welche die Pröbste, und das Stift von Zeit zu Zeit ausgestellet haben, in denen sie das Erbvogteirecht derselben anerkennen; zu deßen Beweis schicket das Stift dem Erzherzoge jährlich zwei Falken, und zwei Leithunde. Auch wohnet den Probstwahlen ein österreichischer Kommissär bei, wie 1768 geschehen. *b*)

a) Hund. Metrop Salisb. t. 2. S. 129.
b) Grundriß. S. 99.

§. 330.

V. Hat der Erzherzog die Vogteirechte über einige Güter des Stifts Freisingen. Sieh Meichelbeck. hist. Frising. tom. II. prob.

§. 331.

VI. Uiber die Abtei Murbach. Im R. A. von 1548. §. 69. werden sie dem Erzhause bestättiget.

§. 332.

§. 332.

VII. Auch über die Frauenabtei zu Lindau am Bodensee hat der Erzherzog die Vogtei aus zwei Rechtsgründen: als Landvogt in Schwaben, und weil die Grafen Montfort ihr Recht den Erzherzogen abgetreten. Sieh Christ. Becks, Specim. I. Jur. publ. Austr. S. 34. n. 5. und Heiders Acta Lindav.

§. 333.

VIII. Die Vogtei über das Kloster Zwiefalten bei Ulm seit 1303. Die Herzoge von Würtemberg haben nachmals die Vogtei an sich gezogen. Die Erzherzoge schwiegen lange, aber K. Ferdinand I. widersprach, folglich ist dem österreichischen Rechte nichts vergeben. Sieh. Beck. l. c.

§. 334.

IX. Endlich über das protestantische Kloster Königsbrun. Sieh. Besold. Docum. rediv. voce Königsbrun.

§. 335.

Um das Jahr 1680 sah es an den Gränzen Deutschlands gefährlich aus. Frankreich hatte die Reunionskammern aufgestellet, die Türken droheten loszubrechen; die auf dem Reichstage beschlossenen Vertheidigungsanstalten gingen langsam. Daher verband sich der oberrheinische Kreis

mit dem fränkischen auf 3 Jahre, um die Sicherheit des Reiches zu erhalten (1682). Der Kaiser trat (1682. 10. Juny) der Association bei, und schloß mit dem Kuhrfürsten von Baiern, zu eben diesem Endzwecke ein Bündniß; der Kuhrfürst bemühte sich vergebens den schwäbischen Kreis zum Beitritte zu vermögen. Im Jahre 1686 schloß der Kaiser als Erzherzog zu Oesterreich, der König in Spanien als Herzog zu Burgund, der Kuhrfürst von Baiern für sich, und den bairischen Kreis, und der Fränkische zu Augsburg eine Association auf 3 Jahre, aber bloß zur Vertheidigung des Reichs, zur Erhaltung des Westphälischen, und Nimöger Friedens. Weil aber wegen der Assignationen gewißer Römermonate und Winterquartiere *a)* Beschwerden entstanden, machte der fränkische und schwäbische Kreis 1691 u. 1692 neue Associations-Recesse, in denen sie sich verbinden jeder 12000 Mann zu stellen, doch von den Assignationen befreiet zu werden begehren. Endlich kam 1697. 3. Jäner die Association der vordern Kreise des Ober- und Nieder-Rheinischen, Fränkischen, Baierischen, Schwäbischen und Westphälischen zu Stande. *b)* Nachdem aber der Ryswickerfrieden geschloßen worden, ließ der Eifer nach.

a) Kopp's Gründliche Abhandlung von der Association der vordern Kreise. Frkf. 1739. S. 121.
b) l. c. N. XVII. liegt der Associationsreceß bei.

§. 336.

Da wegen der spanischen Erbfolge Krieg ausbrach, machte der fränkische und schwäbische

Kreis

Kreis (1700. 23. Nov.) zu Heidenheim, und endlich (1702. 20. März) zu Nördlingen, der Ober- und Niederrheinische, Oesterreichische, Fränkische, Schwäbische eine Association, *a*) und beschloßen (außer dem Oesterreichischen) diese auch nach erfolgtem Frieden fortzusetzen. *b*) Nach dem Baadnerfrieden verbanden sich (1714. 20. Juni u. 19. December) diese 5 Kreise zu Frankfurt wirklich, *c*) und erneuerten (1727. 1730. 1733.) diese Association. *d*) Daß sie noch fortdaure sieht man daraus, weil (1790. 28. Jän.) der oberrheinische Kreis vom fränkischen Beistand wider die Verfügungen der französischen National-Versammlung reklamiret. *e*)

a) Den Associationsreceß sieh l. c. Beil. N. XIX.
b) l. c. N. XXVIII.
c) l. c. XXXIII. XXXIV.
d) l. c. N. XXXV. XXXVI. XXXVII.
e) Polit. Journ. Hamburg. 1790. S. 217.

§. 337.

Unsere Regenten haben zwar noch Rechte, und Verbindlichkeiten, von denen aber im Anhange gehandelt wird.

Ende des ersten Theiles.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

XX IV, 96

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gustermann, Anton Wilhelm,

Versuch eines vollständigen österreichischen Staatsrechts

Wien 1793

J.austr. 24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542857-7
VD18 14597993-001